Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1895)

Rubrik: Staats-Rechnung

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Staats-Rechnung

des

Kantons Bern

für das

Rechnungsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember

1894.

Mit Vergleichung des Budgets und der vorhergehenden Rechnung.

Bern.
Buchdruckerei Suter & Lerch.
1895.

Inhalt.

Seite

Uebersicht und Bilanz . . . . . 3—5

Erste Abteilung:

Rechnung des reinen Vermögens . . . . . 7—71

Stand des Reinen Staatsvermögens 8

Gewinn- und Verlustrechnung 8

Rechnung der Laufenden Verwaltung . . . . . 9—71

I. Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben 9

II. Vergleichung mit dem Voranschlage 10

III. Spezielle Rechnungen . . . . . 11—71

Zweite Abteilung:

Rechnung der Vermögensbestandteile (Aktiven und Passiven) . . . . . 73—87

I. Stammvermögen . . . . . 74—79

A. Waldungen . . . . . 74—75

B. Domänen . . . . . 74—75

C. Domänenkasse . . . . . 74—75

D. Hypothekarkasse . . . . . 76—77

E. Kantonalbank . . . . . 76—77

F. Anleihen . . . . . 78—79

II. Betriebsvermögen . . . . . 78—87

G. Betriebskapital der Staatskasse . . . . . 78—85

A. Spezialverwaltungen (Vorschüsse und Depots) . . . . . 78—79

B. Geldanlagen . . . . . 78—79

C. Laufende Verwaltung, Kontokorrent . . . . . 80—81

D. Vorschüsse an öffentliche Unternehmen . . . . . 80—81

E. Depots bei der Staatskasse . . . . . 80—81

F. Anleihen . . . . . 82—83

G. Kasse . . . . . 82—83

H. Ausstände (Unvollzogene Einnahmen und Ausgaben) . . . . . 82—83

H. Rechnung zwischen den beiden Kantonsteilen . . . . . 84—85

J. Rechnungssaldo der Laufenden Verwaltung . . . . . 86—87

K. Mobilieninventar . . . . . 86—87

Anhang. Rechnungen der Spezialfonds . . . . . 89—113

Bericht über die Staatsrechnung . . . . . 115—128

☛ **Zur Notiz.** Um bei dem Nachschlagen der in den Tabellen und im Bericht der Staatsrechnung vorkommenden Seitenzahlen-Hinweisungen Uebereinstimmung zu erzielen, sind die **Seitenzahlen der Staatsrechnung in Klammern ( ) eingesetzt** und verweist das Inhaltsverzeichnis auch nur auf diese. — Die an den Ecken stehenden Seitenzahlen bezeichnen die fortlaufende Paginierung der Beilagen.

Uebersicht

und

Bilanz.

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1894.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1893.					Vermögens=
Soll.		Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.	Soll.
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr. R.
				Uebersicht und Bilanz.	
				I. Stammvermögen.	
14,029,692	—	—	—	**A. Waldungen.** Seite 74	Ankäufe und Schätzungs= erhöhungen . . . . . 269,664 —
23,711,861	—	—	—	**B. Domänen.** 74	4,352,324 16
1,240,274	02	2,341,689	41	**C. Domänenkasse.** 74	Neue Guthaben und Rück= zahlungen von Schulden 784,039 57
102,014,953	96	89,014,953	96	**D. Hypothekarkasse.** 76	75,499,398 60
46,863,739	28	36,863,739	28	**E. Kantonalbank.** 76	789,651,261 55
—	—	12,873,560	—	**F. Anleihen.** 78	— —
187,860,520	**26**	**141,093,942**	**65**	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen **870,556,687 88**
		46,766,577	61	Reine Aktiven.	
				II. Betriebsvermögen.	
40,132,991	22	39,643,954	12	**G. Betriebskapital der Staatskasse.** Seite 84	2,947,657,473 26
1,741,450	14	1,741,450	14	**H. Rechnung der beiden Kantonsteile.** Seite 84	Neue Guthaben und Rück= zahlungen von Schulden 1,262,276 40
18,105	91	—	—	**J. Rechnungssaldo der Laufenden Ver= waltung.** Seite 86	123,152 46
2,866,675	47	—	—	**K. Mobilien=Inventar.** Seite 86	Inventarvermehrungen . . 535,533 40
44,759,222	**74**	**41,385,404**	**26**	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen **2,949,578,435 52**
		3,373,818	48	Reine Aktiven.	
187,860,520	26	141,093,942	65	**I. Stammvermögen.** Seite 4	Vermehrungen 870,556,687 88
44,759,222	74	41,385,404	26	**II. Betriebsvermögen.** „ 4	2,949,578,435 52
232,619,743	—	**182,479,346**	**91**	**Summe der Aktiven und der Passiven.**	Vermehrungen **3,820,135,123 40**
				Bilanz.	
232,619,743	—	**182,479,346**	**91**	**Vermögensbestandteile.** Seite 4	Vermehrungen **3,820,135,123 40**
—	—	**50,140,396**	**09**	**Reines Vermögen.** „ 8	Verminderungen **29,817,994 87**
232,619,743	—	**232,619,743**	—		**3,849,953,118 27**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1894.

Veränderungen. Haben. Fr.	Rp.		Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1894. Konten und Rechnungsrubriken.	Soll. Fr.	Rp.	Haben. Fr.	Rp.
			Uebersicht und Bilanz.				
			I. Stammvermögen.				
267,042	—	Verkäufe und Schätzungsreduktionen.	**A. Waldungen** . . . . Seite 75	14,032,314	—	—	—
3,775,700	16		**B. Domänen** 75	24,288,485	—	—	—
792,828	61	Neue Schulden und Rückzahlungen von Guthaben.	**C. Domänenkasse** 75	1,325,683	58	2,435,888	01
75,499,398	60		**D. Hypothekarkasse** 77	108,128,978	19	95,128,978	19
789,651,261	55		**E. Kantonalbank** 77	47,676,491	03	37,676,491	03
—	—		**F. Anleihen** 79	—	—	12,873,560	—
869,986,230	**92**	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	**195,451,951**	**80**	**148,114,917**	**23**
570,456	96	Reine Vermehrung.	Reine Aktiven			47,337,034	57
			II. Betriebsvermögen.				
2,947,657,473	26	Neue Schulden und Rückzahlungen von Guthaben.	**G. Betriebskapital der Staatskasse** Seite 85	40,759,139	21	40,270,102	11
1,262,276	40		**H. Rechnung der beiden Kantonsteile** Seite 85	1,755,556	88	1,755,556	88
—	—		**J. Rechnungssaldo der Laufenden Verwaltung** . . . . . Seite 87	141,258	37	—	—
22,992	20	Inventarverminderungen.	**K. Mobilien-Inventar** . . Seite 87	3,379,216	67	—	—
2,948,942,741	**86**	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	**46,035,171**	**13**	**42,025,658**	**99**
635,693	66	Reine Vermehrung.	Reine Aktiven			4,009,512	14
869,986,230	92	Verminderungen.	**I. Stammvermögen** . . . Seite 5	195,451,951	80	148,114,917	23
2,948,942,741	86		**II. Betriebsvermögen** . . . „ 5	46,035,171	13	42,025,658	99
3,818,928,972	**78**	Verminderungen.	**Summe der Aktiven und der Passiven** .	**241,487,122**	**93**	**190,140,576**	**22**
1,206,150	62	Reine Vermehrung.					
			Bilanz.				
3,818,928,972	**78**	Verminderungen.	**Vermögensbestandteile** . . . Seite 5	**241,487,122**	**93**	**190,140,576**	**22**
31,024,145	**49**	Vermehrungen.	**Reines Vermögen** . . . . „ 8	—	—	**51,346,546**	**71**
3,849,953,118	**27**			**241,487,122**	**93**	**241,487,122**	**93**

Erste Abteilung.

Rechnung

des

Reinen Vermögens.

Stand des Reinen Staatsvermögens.

Gewinn- und Verlustrechnung.

Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben der laufenden Verwaltung.

1894.

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1894.

Voranschlag für 1894. Soll. Fr.	Voranschlag für 1894. Haben. Fr.	Konten und Rechnungsrubriken.	Totale Summen. Soll. Fr.	Rp.	Totale Summen. Haben. Fr.	Rp.	Saldi. Soll. Fr.	Rp.	Saldi. Haben. Fr.	Rp.
		Reines Staatsvermögen.								
—	50,140,396	**Stand am 1. Jänner** . V, 1623	—	—	50,140,396	09	—	—	**50,140,396**	**09**
—	—	**Vermehrung,** wie hienach	—	—	31,024,145	49	—	—	**1,206,150**	**62**
520,915	—	Verminderung, wie hienach . . .	29,817,994	87	—	—	—	—	—	—
49,619,481	—	**Stand am 31. Dezember**	51,346,546	71	—	—	**51,346,546**	**71**	—	—
50,140,396	**50,140,396**		**81,164,541**	**58**	**81,164,541**	**58**	—	—	—	—
		Gewinn- und Verlustrechnung.								
		A. Vermehrungen und Verminderungen des Vermögens. *)								
		1. Rechnung der Laufenden Verwaltung:								
—	22,055,005	Einnahmen	—	—	26,352,406	03	—	—	123,152	46
22,575,920	—	Ausgaben	26,229,253	57	—	—	—	—	—	—
520,915	—	Seite 9	**26,229,253**	**57**	**26,352,406**	**03**	—	—	**123,152**	**46**
		B. Berichtigungen. *)								
—	—	2. Waldungen:								
		Verkauf: Mehrerlös	—	—	4,964	—	—	—	4,964	—
		Mindererlös	—	—	—	—	—	—	—	—
		Ankauf: Minderkosten	—	—	—	—	—	—	—	—
		Mehrkosten	2,800	—	—	—	2,800	—	—	—
		Loskauf von Servituten . . .	1,200	—	—	—	1,200	—	—	—
		Schätzungsberichtigungen . . .	236	—	—	—	236	—	—	—
—	—	2. Domänen:								
		Verkauf: Mehrerlös	—	—	62,343	06	—	—	62,343	06
		Mindererlös	11,039	—	—	—	11,039	—	—	—
		Abtretung von Kirchenchoren und Pfrundgebäuden	69,780	—	—	—	69,780	—	—	—
		Ankauf: Minderkosten	—	—	—	—	—	—	—	—
		Mehrkosten	68,216	10	—	—	68,216	10	—	—
		Loskauf von Servituten . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
		Schätzungsberichtigungen . . .	3,395,032	—	4,068,899	—	—	—	673,867	—
		Entsumpfungskosten (Juragewässerkorrektion)	17,446	—	—	—	17,446	—	—	—
—	—	3. Verwaltungsinventar:								
		Vermehrungen	—	—	535,533	40	—	—	512,541	20
		Verminderungen	22,992	20	—	—	—	—	—	—
—	—	V, 1621	**3,588,741**	**30**	**4,671,739**	**46**	—	—	**1,082,998**	**16**
520,915	—	**A. Vermehrungen und Verminderungen des Vermögens** . . .	26,229,253	57	26,352,406	03	—	—	123,152	46
—	—	**B. Berichtigungen**	3,588,741	30	4,671,739	46	—	—	1,082,998	16
520,915	—	Summa Vermögensveränderungen	**29,817,994**	**87**	**31,024,145**	**49**	—	—	**1,206,150**	**62**

*) Gesetz vom 31. Juli 1872, § 31.

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1894.

Rechnung 1893.*)		Voranschlag 1894.*)		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				Uebersicht. (Siehe Seite 11 und folgende.)								
573,959	83	548,970	—	I. Allgemeine Verwaltung	57,059	05	658,331	69	—	—	601,272	64
839,682	75	819,535	—	II. Gerichtsverwaltung	4,223	30	871,870	54	—	—	867,647	24
17,859	05	22,745	—	III.a Justiz	—	—	16,306	—	—	—	16,306	—
841,433	21	939,175	—	III.b Polizei	836,237	61	1,799,050	06	—	—	962,812	45
296,008	84	247,480	—	IV. Militär	874,291	24	1,150,576	77	—	—	276,285	53
975,238	66	982,080	—	V. Kirchenwesen	2,345	15	967,822	16	—	—	965,477	01
2,420,473	06	2,439,700	—	VI. Erziehung	140,483	35	2,592,918	41	—	—	2,452,435	06
8,485	—	8,470	—	VII. Gemeindewesen	—	—	8,253	65	—	—	8,253	65
174,771	—	177,365	—	VIII.a Armenwesen des ganzen Kantons	206,039	40	394,124	02	—	—	188,084	62
638,028	46	604,500	—	VIII.b Armenwesen des alten Kantons	169,977	89	794,062	72	—	—	624,084	83
730,648	02	720,850	—	IX. Volkswirtschaft und Gesundheitswesen	634,238	52	1,648,464	05	—	—	1,014,225	53
2,850,704	09	2,167,100	—	X. Bauwesen	2,399,073	07	4,493,426	44	—	—	2,094,353	37
2,142,299	31	2,153,305	—	XI. Anleihen	—	—	2,151,705	08	—	—	2,151,705	08
145,036	40	136,000	—	XII. Finanzwesen	434	50	126,070	44	—	—	125,635	94
169,260	97	141,700	—	XIII. Landwirtschaft	476,789	75	602,762	75	—	—	125,973	—
106,829	55	112,290	—	XIV. Forstwesen	76,463	72	184,262	77	—	—	107,799	05
539,472	*12*	*495,350*	—	XV. Staatswaldungen	994,601	04	507,286	98	487,314	06	—	—
681,680	*13*	*696,900*	—	XVI. Domänen	795,195	65	105,934	24	689,261	41	—	—
65,920	54	60,000	—	XVII. Domänenkasse	44,122	98	102,107	05	—	—	57,984	07
838,859	*35*	*728,000*	—	XVIII. Hypothekarkasse	4,440,933	92	3,688,064	59	752,869	33	—	—
595,951	*04*	*540,000*	—	XIX. Kantonalbank	1,742,209	45	1,167,805	29	574,404	16	—	—
1,498,319	*33*	*892,550*	—	XX. Staatskasse	1,483,078	79	60,527	78	1,422,551	01	—	—
3,837	*75*	*2,000*	—	XXI. Bußen und Konfiskationen	225,129	36	222,073	01	3,056	35	—	—
39,351	*76*	*27,200*	—	XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau	80,076	64	32,235	61	47,841	03	—	—
759,852	*65*	*747,300*	—	XXIII. Salzhandlung	1,510,170	03	760,869	50	749,300	53	—	—
448,470	*52*	*442,750*	—	XXIV. Stempelgebühr	634,897	—	38,666	56	596,230	44	—	—
974,468	*22*	*890,300*	—	XXV. Gebühren	1,117,401	61	80,546	55	1,036,855	06	—	—
565,629	*64*	*353,500*	—	XXVI. Erbschafts- und Schenkungsabgaben	463,775	70	64,153	66	399,622	04	—	—
888,608	*80*	*873,500*	—	XXVII. Wirtschaftspatentgebühren und Gebühren für Branntweinverkauf	1,045,957	—	150,764	55	895,192	45	—	—
927,586	*35*	*964,200*	—	XXVIII. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols	966,642	86	102,283	28	864,359	58	—	—
202,959	*60*	*201,800*	—	XXIX. Militärsteuer	509,140	65	298,716	54	210,424	11	—	—
4,089,593	*16*	*3,905,000*	—	XXX. Direkte Steuern	4,418,199	20	387,053	13	4,031,146	07	—	—
1,030	*65*	—	—	XXXI. Unvorhergesehenes	3,217	60	157	70	3,059	90	—	—
13,055,671	***07***	***11,760,350***	—	**Einnahmen**	26,352,406	03	—	—	12,763,487	53	—	—
12,996,638	74	12,281,265	—	**Ausgaben**	—	—	26,229,253	57	—	—	12,640,335	07
59,032	***33***	—	—	**Ueberschuß der Einnahmen**	—	—	123,152	46	—	—	123,152	46
—	—	520,915	—	**Ueberschuß der Ausgaben**	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—		26,352,406	03	26,352,406	03	12,763,487	53	12,763,487	53

*) Die **Ausgaben** sind mit **stehenden,** die **Einnahmen** mit **Cursiv**-Zahlen angegeben.

Vergleichung der Rechnung der Laufenden Verwaltung für das Jahr 1894 mit dem Voranschlage.

Verwaltungszweige der Laufenden Verwaltung.	Mehrausgaben.		Minderausgaben.		Mindereinnahmen.		Mehreinnahmen.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
I. Allgemeine Verwaltung	52,302	64	—	—	—	—	—	—
II. Gerichtsverwaltung	48,112	24	—	—	—	—	—	—
III.a Justiz	—	—	6,439	—	—	—	—	—
III.b Polizei	23,637	45	—	—	—	—	—	—
IV. Militär	28,805	53	—	—	—	—	—	—
V. Kirchenwesen	—	—	16,602	99	—	—	—	—
VI. Erziehung	12,735	06	—	—	—	—	—	—
VII. Gemeindewesen	—	—	216	35	—	—	—	—
VIII.a Armenwesen des ganzen Kantons	10,719	62	—	—	—	—	—	—
VIII.b Armenwesen des alten Kantons	19,584	83	—	—	—	—	—	—
IX. Volkswirtschaft und Gesundheitswesen	293,375	53	—	—	—	—	—	—
X. Bauwesen	—	—	72,746	63	—	—	—	—
XI. Anleihen	—	—	1,599	92	—	—	—	—
XII. Finanzwesen	—	—	10,364	06	—	—	—	—
XIII. Landwirtschaft	—	—	15,727	—	—	—	—	—
XIV. Forstwesen	—	—	4,490	95	—	—	—	—
XV. Staatswaldungen	—	—	—	—	8,035	94	—	—
XVI. Domänen	—	—	—	—	7,638	59	—	—
XVII. Domänenkasse	—	—	2,015	93	—	—	—	—
XVIII. Hypothekarkasse	—	—	—	—	—	—	24,869	33
XIX. Kantonalbank	—	—	—	—	—	—	34,404	16
XX. Staatskasse	—	—	—	—	—	—	530,001	01
XXI. Bußen und Konfiskationen	—	—	—	—	—	—	1,056	35
XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau	—	—	—	—	—	—	20,641	03
XXIII. Salzhandlung	—	—	—	—	—	—	2,000	53
XXIV. Stempelgebühr	—	—	—	—	—	—	153,480	44
XXV. Gebühren	—	—	—	—	—	—	146,555	06
XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer	—	—	—	—	—	—	46,122	04
XXVII. Wirtschaftspatentgebühren und Gebühren für Branntweinverkauf	—	—	—	—	—	—	21,692	45
XXVIII. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols	—	—	—	—	99,840	42	—	—
XXIX. Militärsteuer	—	—	—	—	—	—	8,624	11
XXX. Direkte Steuern	—	—	—	—	—	—	126,146	07
XXXI. Unvorhergesehenes	—	—	—	—	—	—	3,059	90
Mehrausgaben	489,272	90						
Minderausgaben			130,202	83				
Mindereinnahmen					115,514	95		
Mehreinnahmen							1,118,652	48
Reine Mehrausgaben			359,070	07				
Reine Mehreinnahmen					1,003,137	53		
Besseres Rechnungs-Ergebnis			644,067	46				

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1894.

Rechnung 1893.		Voranschlag 1894.		Konten und Rechnungsrubriken.		Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				A. Laufende Verwaltung.									
				Spezielle Rechnungen.									
				I. Allgemeine Verwaltung.									
				A. Großer Rat.									
58,662	40	46,000	—	1. Sitzungsgelder, Reiseentschädigungen, Kommissionskosten	I, 1	—	—	66,456	65	—	—	66,456	65
58,662	**40**	**46,000**	—			—	—	**66,456**	**65**	—	—	**66,456**	**65**
				B. Regierungsrat.									
59,000	—	59,000	—	1. Besoldungen der Regierungsräte . .	I, 51	—	—	59,000	—	—	—	59,000	—
59,000	—	**59,000**	—			—	—	**59,000**	—	—	—	**59,000**	—
				C. Ratskredit.									
4,218	04	12,000	—	1. Ratskosten, Bibliothek	I, 379	12	70	8,193	44	—	—	8,180	74
1,000	—			2. Förderung gemeinnütz. Unternehmungen	I, 5	—	—	2,200	—	—	—	2,200	—
2,537	60			3. Förderung von Wissenschaft und Kunst	I, 6	—	—	1,000	—	—	—	1,000	—
6,109	—			4. Unterstützungen und Hülfeleistungen .	I, 7	—	—	359	—	—	—	359	—
13,864	**64**	**12,000**	—			**12**	**70**	**11,752**	**44**	—	—	**11,739**	**74**
				D. Ständeräte und Kommissäre.									
2,520	—	3,000	—	1. Ständeräte	I, 8	—	—	1,700	—	—	—	1,700	—
565	45	1,000	—	2. Kommissäre	I, 9	—	—	2,567	90	—	—	2,567	90
3,085	**45**	**4,000**	—			—	—	**4,267**	**90**	—	—	**4,267**	**90**
				E. Staatskanzlei.									
17,000	—	17,500	—	1. Besoldungen der Beamten . . .	I, 10	—	—	17,500	—	—	—	17,500	—
24,100	—	24,250	—	2. Besoldungen der Angestellten . . .	I, 11	—	—	24,250	—	—	—	24,250	—
7,034	02	7,000	—	3. Bureaukosten	I, 14	407	50	7,129	65	—	—	6,722	15
29,856	72	20,000	—	4. Druckkosten	I, 23	5,491	05	47,650	10	—	—	42,159	05
6,804	90	6,500	—	5. Bedienung und Beheizung des Rathauses	I, 21	20	15	6,544	45	—	—	6,524	30
7,520	—	7,520	—	6. Mietzins	I, 22	—	—	7,520	—	—	—	7,520	—
1,511	60	1,500	—	7. Staatsarchiv in Pruntrut	I, 22	—	—	1,500	—	—	—	1,500	—
900	—	—	—	(Erstellung des bern. Urkundenwerkes.)									
94,727	**24**	**84,270**	—			**5,918**	**70**	**112,094**	**20**	—	—	**106,175**	**50**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1894.

Rechnung 1893.		Voranschlag 1894.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				A. Laufende Verwaltung.								
				I. Allgemeine Verwaltung.								
				F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetzsammlung.								
16,000	—	*16,000*	—	1. Pachtzins des Amtsblattes laut Vertrag I, 24	16,000	—	—	—	16,000	—	—	—
20,025	—	*19,000*	—	2. Abonnemente der Wirte . . . . I, 24	20,540	—	—	—	20,540	—	—	—
3,286	80	3,000	—	3. Redaktionskosten . . . . . I, 54	—	—	3,850	—	—	—	3,850	—
11,194	30	10,000	—	4. Druckkosten des Tagblattes und der Gesetzsammlung . . . . . I, 25	—	—	19,222	25	—	—	19,222	25
21,543	***90***	***22,000***	—		**36,540**	—	**23,072**	**25**	**13,467**	**75**	—	—
				G. Französisches Amtsblatt nebst Beilagen.								
7,000	—	*7,000*	—	1. Pachtzins des Amtsblattes laut Vertrag . . . . . I, 26	7,000	—	—	—	7,000	—	—	—
7,075	—	*6,000*	—	2. Abonnemente der Wirte . . . . I, 26	7,140	—	—	—	7,140	—	—	—
1,020	—	1,200	—	3. Redaktionskosten . . . . . I, 26	—	—	690	—	—	—	690	—
4,068	30	4,000	—	4. Druckkosten des Tagblattes und der Gesetzsammlung . . . . . I, 27	—	—	6,127	55	—	—	6,127	55
8,986	***70***	***7,800***	—		**14,140**	—	**6,817**	**55**	**7,322**	**45**	—	—
				H. Regierungsstatthalter.								
95,800	—	95,800	—	1. Besoldungen der Regierungsstatthalter I, 53	—	—	97,883	—	—	—	97,883	—
4,000	—	4,000	—	2. Sekretariat des Regierungsstatthalteramtes Bern . . . . . I, 31	—	—	4,085	—	—	—	4,085	—
1,670	50	3,000	—	3. Entschädigungen der Stellvertreter . I, 32	—	—	1,702	95	—	—	1,702	95
17,687	05	18,000	—	4. Bureaukosten . . . . . I, 55	—	—	18,159	45	—	—	18,159	45
15,217	50	16,000	—	5. Mietzinse . . . . . I, 37	—	—	15,105	—	—	—	15,105	—
134,375	**05**	**136,800**	—		—	—	**136,935**	**40**	—	—	**136,935**	**40**
				J. Amtsschreiber.								
100,200	—	100,200	—	1. Besoldungen der Amtsschreiber . . I, 40	—	—	102,400	—	—	—	102,400	—
123,372	65	121,500	—	2. Entschädigung für Angestellte und Bureaukosten . . . . . I, 50	447	65	122,100	30	—	—	121,652	65
13,560	—	15,000	—	3. Mietzinse für Kanzleilokale . . . I, 52	—	—	13,435	—	—	—	13,435	—
3,643	—	—	—	(Verlust.)								
240,775	**65**	**236,700**	—		**447**	**65**	**237,935**	**30**	—	—	**237,487**	**65**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1894.

Rechnung 1893.		Voranschlag 1894.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				A. Laufende Verwaltung.								
				I. Allgemeine Verwaltung.								
58,662	40	46,000	—	**A. Großer Rat**	—	—	66,456	65	—	—	66,456	65
59,000	—	59,000	—	**B. Regierungsrat**	—	—	59,000	—	—	—	59,000	—
13,864	64	12,000	—	**C. Ratskredit**	12	70	11,752	44	—	—	11,739	74
3,085	45	4,000	—	**D. Ständeräte und Kommissäre**	—	—	4,267	90	—	—	4,267	90
94,727	24	84,270	—	**E. Staatskanzlei**	5,918	70	112,094	20	—	—	106,175	50
21,543	*90*	*22,000*	—	**F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetzsammlung**	36,540	—	23,072	25	13,467	75	—	—
8,986	*70*	*7,800*	—	**G. Französisches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetzsammlung**	14,140	—	6,817	55	7,322	45	—	—
134,375	05	136,800	—	**H. Regierungsstatthalter**	—	—	136,935	40	—	—	136,935	40
240,775	65	236,700	—	**J. Amtsschreibereien**	447	65	237,935	30	—	—	237,487	65
573,959	**83**	**548,970**	—		**57,059**	**05**	**658,331**	**69**	—	—	**601,272**	**64**
				Mehr Ausgaben als veranschlagt . . Fr. 52,302. 64								
				II. Gerichtsverwaltung.								
				A. Obergericht.								
90,283	20	90,500	—	1. Besoldungen der Oberrichter . . . I, 57	—	—	90,500	—	—	—	90,500	—
885	—	1,000	—	2. Entschädigungen der Suppleanten . I, 58	—	—	885	—	—	—	885	—
91,168	**20**	**91,500**	—		—	—	**91,385**	—	—	—	**91,385**	—
				B. Obergerichtskanzlei.								
11,500	—	11,500	—	1. Besoldungen der Beamten . . . I, 59	—	—	11,500	—	—	—	11,500	—
1,855	—	2,100	—	2. Besoldung des Weibels . . . . I, 59	—	—	1,800	—	—	—	1,800	—
31,565	60	31,600	—	3. Besoldungen der Angestellten . . I, 60	—	—	31,589	05	—	—	31,589	05
3,989	82	4,000	—	4. Bureaukosten . . . . . I, 63	—	—	3,997	95	—	—	3,997	95
4,375	—	4,375	—	5. Mietzinse . . . . . I, 63	—	—	4,375	—	—	—	4,375	—
743	90	750	—	6. Bibliothek . . . . . I, 64	—	—	721	80	—	—	721	80
54,029	**32**	**54,325**	—		—	—	**53,983**	**80**	—	—	**53,983**	**80**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1894.

Rechnung 1893.		Voranschlag 1894.		Konten und Rechnungsrubriken.		Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				A. Laufende Verwaltung.									
				II. Gerichtsverwaltung.									
				C. Amtsgerichte.									
96,829	65	95,800	—	1. Besoldungen der Gerichtspräsidenten,	I, 68	12	30	95,790	80	—	—	95,778	50
10,900	—	11,500	—	2. Besoldungen des Vizepräsidenten, des Polizeirichters und der Untersuchungsrichter von Bern	I, 69	—	—	13,811	65	—	—	13,811	65
3,813	25	3,500	—	3. Entschädigungen der Stellvertreter	I, 71	—	—	3,502	85	—	—	3,502	85
46,804	10	41,500	—	4. Entschädigungen der Mitglieder und Suppleanten	I, 75	—	—	46,554	65	—	—	46,554	65
18,664	40	18,000	—	5. Bureaukosten	I, 96	—	—	24,068	15	—	—	24,068	15
13,823	75	14,000	—	6. Mietzinse	I, 80	—	—	13,605	—	—	—	13,605	—
10,887	10	2,000	—	7. Außerordentliche Gerichtsbeamte .	I, 81	—	—	4,423	—	—	—	4,423	—
201,722	**25**	**186,300**	—			**12**	**30**	**201,756**	**10**	—	—	**201,743**	**80**
				D. Gerichtsschreibereien.									
101,601	60	100,200	—	1. Besoldungen der Gerichtsschreiber .	I, 85	4,200	—	106,165	75	—	—	101,965	75
69,610	25	70,000	—	2. Entschädigung für Angestellte und Bureaukosten	I, 94	11	—	72,277	55	—	—	72,266	55
9,230	—	9,500	—	3. Mietzinse für Kanzleilokale . . .	I, 97	—	—	9,230	—	—	—	9,230	—
180,441	**85**	**179,700**	—			**4,211**	—	**187,673**	**30**	—	—	**183,462**	**30**
				E. Staatsanwaltschaft.									
26,803	70	26,300	—	1. Besoldungen des Generalprokurators und der Bezirksprokuratoren . . .	I, 98	—	—	26,300	—	—	—	26,300	—
1,763	57	2,000	—	2. Bureaukosten des Generalprokurators	I, 99	—	—	1,968	72	—	—	1,968	72
4,859	80	4,500	—	3. Bureaukosten der Bezirksprokuratoren	I, 101	—	—	5,706	40	—	—	5,706	40
33,427	**07**	**32,800**	—			—	—	**33,975**	**12**	—	—	**33,975**	**12**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1894.

Rechnung 1893.		Voranschlag 1894.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				A. Laufende Verwaltung.								
				II. Gerichtsverwaltung.								
				F. Geschwornengerichte.								
17,982	—	21,000	—	1. Entschädigungen der Geschwornen . I, 102	—	—	26,328	—	—	—	26,328	—
5,917	10	7,800	—	2. Reisekosten und Unterhalt der Kriminalkammer . . . . . I, 103	—	—	6,733	55	—	—	6,733	55
820	—	3,000	—	3. Entschädigungen der Ersatzmänner, Dolmetscher und Weibel . . . . I, 104	—	—	2,392	50	—	—	2,392	50
4,330	91	4,500	—	4. Bureaukosten . . . . . I, 106	—	—	6,239	17	—	—	6,239	17
5,610	—	5,610	—	5. Mietzinse . . . . . I, 108	—	—	5,610	—	—	—	5,610	—
34,660	**01**	**41,910**	—		—	—	**47,303**	**22**	—	—	**47,303**	**22**
				G. Betreibungs- und Konkursämter.								
967	—	2,000	—	1. Bureau- und Reisekosten der Aufsichtsbehörde . . . . . I, 109	—	—	879	65	—	—	879	65
1,000	—	1,000	—	2. Besoldung des Sekretärs der Aufsichtsbehörde . . . . . I, 111	—	—	1,000	—	—	—	1,000	—
91,759	90	92,000	—	3. Besoldungen der Beamten . . . I, 114	—	—	92,271	—	—	—	92,271	—
2,161	85	1,000	—	4. Entschädigungen der Stellvertreter . I, 115	—	—	665	35	—	—	665	35
73,940	80	60,000	—	5. Besoldungen der Betreibungsgehülfen I, 124	—	—	78,505	05	—	—	78,505	05
66,890	75	64,000	—	6. Besoldungen der Angestellten und Bureaukosten . . . . . I, 133	—	—	68,162	80	—	—	68,162	80
—	—	5,000	—	7. Formulare und Kontrollen . . . I, 136	—	—	6,165	15	—	—	6,165	15
7,513	75	8,000	—	8. Mietzinse . . . . . I, 137	—	—	8,145	—	—	—	8,145	—
244,234	**05**	**233,000**	—		—	—	**255,794**	—	—	—	**255,794**	—
91,168	20	91,500	—	**A. Obergericht**	—	—	91,385	—	—	—	91,385	—
54,029	32	54,325	—	**B. Obergerichtskanzlei**	—	—	53,983	80	—	—	53,983	80
201,722	25	186,300	—	**C. Amtsgerichte**	12	30	201,756	10	—	—	201,743	80
180,441	85	179,700	—	**D. Gerichtsschreibereien**	4,211	—	187,673	30	—	—	183,462	30
33,427	07	32,800	—	**E. Staatsanwaltschaft**	—	—	33,975	12	—	—	33,975	12
34,660	01	41,910	—	**F. Geschwornengerichte**	—	—	47,303	22	—	—	47,303	22
244,234	05	233,000	—	**G. Betreibungs- und Konkursämter** . . .	—	—	255,794	—	—	—	255,794	—
839,682	**75**	**819,535**	—		**4,223**	**30**	**871,870**	**54**	—	—	**867,647**	**24**
				Mehr Ausgaben als veranschlagt . . Fr. 48,112. 24								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1894.

Rechnung 1893.		Voranschlag 1894.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				A. Laufende Verwaltung.								
				III.a Justiz.								
				A. Verwaltungskosten der Justizdirektion.								
3,600	—	4,500	—	1. Besoldung des Sekretärs . . . . I, 140	—	—	3,600	—	—	—	3,600	—
2,599	—	3,000	—	2. Besoldungen der Angestellten . . I, 141	—	—	2,837	50	—	—	2,837	50
2,489	85	2,500	—	3. Bureaukosten . . . . . I, 143	—	—	2,454	25	—	—	2,454	25
624	—	1,000	—	4. Rechtskosten . . . . . I, 145	—	—	343	85	—	—	343	85
745	—	745	—	5. Mietzinse . . . . . I, 145	—	—	745	—	—	—	745	—
10,057	**85**	**11,745**	—		—	—	**9,980**	**60**	—	—	**9,980**	**60**
				B. Gesetzgebungskommission und Gesetzrevision.								
671	50	5,000	—	1. Revisions-, Redaktions- und Druckkosten . . . . . I, 146	—	—	330	—	—	—	330	—
671	**50**	**5,000**	—		—	—	**330**	—	—	—	**330**	—
				C. Inspektorat für die Amts- und Gerichtsschreibereien.								
4,000	—	4,000	—	1. Besoldung des Inspektors . . . I, 149	—	—	4,000	—	—	—	4,000	—
1,778	60	2,000	—	2. Bureau- und Reisekosten desselben . I, 150	—	—	1,995	40	—	—	1,995	40
5,778	**60**	**6,000**	—		—	—	**5,995**	**40**	—	—	**5,995**	**40**
10,057	85	11,745	—	**A. Verwaltungskosten der Justizdirektion** . .	—	—	9,980	60	—	—	9,980	60
671	50	5,000	—	**B. Gesetzgebungskommission und Gesetzrevision**	—	—	330	—	—	—	330	—
5,778	60	6,000	—	**C. Inspektorat für die Amts- und Gerichtsschreibereien**	—	—	5,995	40	—	—	5,995	40
1,351	10	—	—	**(Oberhasle, Grundbuchherstellung.)**								
17,859	**05**	**22,745**	—		—	—	**16,306**	—	—	—	**16,306**	—
				Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 6,439. —								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1894.

Rechnung 1893.		Voranschlag 1894.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh= Einnahmen.		Roh= Ausgaben.		Rein= Einnahmen.		Rein= Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				A. Laufende Verwaltung.								
				III.b Polizei.								
				A. Verwaltungskosten der Polizeidirektion.								
6,750	—	7,500	—	1. Besoldung der Beamten . . . . I, 152	—	—	7,300	70	—	—	7,300	70
23,110	—	23,500	—	2. Besoldungen der Angestellten . . I, 153	—	—	24,275	—	—	—	24,275	—
5,717	40	5,700	—	3. Bureaukosten . . . . . I, 184	204	90	7,936	57	—	—	7,731	67
1,925	—	1,925	—	4. Mietzinse . . . . . I, 157	—	—	1,925	—	—	—	1,925	—
37,502	**40**	**38,625**	—		**204**	**90**	**41,437**	**27**	—	—	**41,232**	**37**
				B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen.								
666	25	1,000	—	1. Paß= und Fremdenpolizei . . . I, 158	—	—	459	90	—	—	459	90
3,058	*20*	*3,000*	—	2. Allgem. schweiz. Polizeianzeiger . . I, 159	9,394	40	6,854	65	2,539	75	—	—
9,172	70	9,000	—	3. Fahndungs= und Einbringungskosten I, 161	—	—	9,506	70	—	—	9,506	70
16,649	72	16,000	—	4. Transport= und Armenfuhrkosten . I, 170	2,404	80	17,031	02	—	—	14,626	22
23,430	**47**	**23,000**	—		**11,799**	**20**	**33,852**	**27**	—	—	**22,053**	**07**
				C. Polizeicorps.								
9,300	—	21,000	—	1. Besoldungen der Offiziere . . . I, 173	—	—	21,000	—	—	—	21,000	—
365,376	—	466,900	—	2. Sold der Landjäger . . . . . I, 183	3,008	—	462,660	50	—	—	459,652	50
21,110	95	33,000	—	3. Bekleidung . . . . . I, 186	2,800	08	32,084	60	—	—	29,284	52
841	85	1,000	—	4. Bewaffnung und Ausrüstung . . I, 187	—	—	676	80	—	—	676	80
25,690	95	29,000	—	5. Einquartierung . . . . . I, 190	61	—	17,756	32	—	—	17,695	32
1,468	20	2,300	—	6. Bureaukosten . . . . . I, 191	12	—	2,238	77	—	—	2,226	77
41,546	60	41,600	—	7. Mietzinse . . . . . I, 197	1,350	—	42,156	30	—	—	40,806	30
2,106	35	2,000	—	8. Musterungs= und Inspektionskosten I, 199	—	—	2,723	05	—	—	2,723	05
—	—	*20,000*	—	9. Beitrag aus dem Ertrag der Geldbußen . . . . . I, 200	20,000	—	—	—	20,000	—	—	—
50,349	*80*	*30,000*	—	10. Grenzbewachung, Vergütung der Eidgenossenschaft . . . . . I, 200	8,633	76	—	—	8,633	76	—	—
500	—	—	—	(Kredit des Kommandanten.)								
417,591	**10**	**546,800**	—		**35,864**	**84**	**581,296**	**34**	—	—	**545,431**	**50**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1894.

Rechnung 1893.		Voranschlag 1894.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				A. Laufende Verwaltung.								
				III.b Polizei.								
				D. Gefängnisse.								
				1. In der Hauptstadt:								
16,979	84	16,000	—	a. Nahrung der Gefangenen . . I, 202	169	40	17,101	05	—	—	16,931	65
10,409	29	8,000	—	b. Verschiedene Verpflegungskosten I, 205	—	—	11,654	60	—	—	11,654	60
9,330	—	9,390	—	c. Mietzinse . . . . . I, 206	—	—	9,390	—	—	—	9,390	—
				2. In den Bezirken:								
73,313	85	78,000	—	a. Nahrung der Gefangenen . . I, 217	1,107	20	77,221	65	—	—	76,114	45
8,107	—	9,000	—	b. Verschiedene Verpflegungskosten I, 226	6	—	11,926	15	—	—	11,920	15
23,660	—	23,860	—	c. Mietzinse . . . . . I, 227	—	—	23,660	—	—	—	23,660	—
141,799	**98**	**144,250**	—		**1,282**	**60**	**150,953**	**45**	—	—	**149,670**	**85**
				E. Strafanstalten.								
				1. Strafanstalt Thorberg:								
18,050	84	24,000	—	a. Verwaltung	97	70	18,730	03	—	—	18,632	33
1,968	40	3,500	—	b. Unterricht und Gottesdienst . . .	195	95	4,189	71	—	—	3,993	76
50,069	14	57,500	—	c. Nahrung	11,843	79	69,692	99	—	—	57,849	20
26,309	12	25,000	—	d. Verpflegung	6,559	27	41,232	67	—	—	34,673	40
13,400	—	13,400	—	e. Mietzins	—	—	13,400	—	—	—	13,400	—
38,719	*91*	*30,000*	—	f. Gewerbe	127,469	19	83,732	64	43,736	55	—	—
6,860	*74*	*33,000*	—	g. Landwirtschaft	75,785	67	50,566	33	25,219	34	—	—
48,092	72	—	—	h. Inventarvermehrung	10,456	18	14,291	94	—	—	3,835	76
868	*35*	*400*	—	i. Kostgelder	1,400	75	—	—	1,400	75	—	—
111,441	**22**	**60,000**	—	I, 228	**233,808**	**50**	**295,836**	**31**	—	—	**62,027**	**81**
				2. Strafanstalt St. Johannsen:								
15,851	20	18,500	—	a. Verwaltung	210	—	16,790	82	—	—	16,580	82
223	99	1,250	—	b. Unterricht und Gottesdienst . . .	1,180	—	2,604	33	—	—	1,424	33
65,778	05	58,375	—	c. Nahrung	1,704	50	59,474	13	—	—	57,769	63
23,198	19	30,000	—	d. Verpflegung	4,114	49	24,960	78	—	—	20,846	29
3,825	—	4,875	—	e. Mietzins	—	—	4,875	—	—	—	4,875	—
28,677	*55*	*15,000*	—	f. Gewerbe	44,350	45	25,683	67	18,666	78	—	—
50,961	*55*	*32,000*	—	g. Landwirtschaft	110,506	03	66,444	34	44,061	69	—	—
31,823	05	—	—	h. Inventarvermehrung	8,672	45	35,839	90	—	—	27,167	45
10,014	*80*	*6,000*	—	i. Kostgelder	6,757	90	—	—	6,757	90	—	—
51,045	**58**	**60,000**	—	I, 228	**177,495**	**82**	**236,672**	**97**	—	—	**59,177**	**15**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1894.

Rechnung 1893.		Voranschlag 1894.		Konten und Rechnungsrubriken.		Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				A. Laufende Verwaltung.									
				III.b Polizei.									
				E. Strafanstalten.									
111,441	22	60,000	—	1. Strafanstalt Thorberg		233,808	50	295,836	31	—	—	62,027	81
51,045	58	60,000	—	2. Strafanstalt St. Johannsen . . (Strafanstalt Bern.)		177,495	82	236,672	97	—	—	59,177	15
38,080	*32*	—	—										
124,406	**48**	**120,000**	—			**411,304**	**32**	**532,509**	**28**	—	—	**121,204**	**96**
				F. Bekämpfung des Alkoholismus.									
				1. Arbeitsanstalt:									
		6,500	—	a. Verwaltung		127	80	7,767	48	—	—	7,639	68
		700	—	b. Gottesdienst		15	50	747	77	—	—	732	27
		17,500	—	c. Nahrung		447	65	17,079	19	—	—	16,631	54
29,945	23	9,300	—	d. Verpflegung		1,834	—	8,372	87	—	—	6,538	87
		4,000	—	e. Mietzins		—	—	4,000	—	—	—	4,000	—
		5,500	—	f. Gewerbe		13,827	80	2,371	50	11,456	30	—	—
		—	—	g. Inventarvermehrung		1,276	30	1,125	20	151	10	—	—
		5,500	—	h. Kostgelder		4,930	—	—	—	4,930	—	—	—
29,945	23	27,000	—		I, 229	22,459	05	41,464	01	—	—	19,004	96
7,000	—	9,000	—	2. Beitrag an das Arbeiterheim und an den Schutzaufsichtsverein für entlassene Sträflinge.	I, 229	—	—	9,277	20	—	—	9,277	20
36,945	*23*	*36,000*	—	3. Zuschuß aus dem Alkoholzehntel .	I, 229	28,282	16	—	—	28,282	16	—	—
—	—	—	—			**50,741**	**21**	**50,741**	**21**	—	—	—	—
				G. Justiz- und Polizeikosten.									
89,503	95	95,000	—	1. Kosten in Strafsachen	I, 250	225	70	105,700	85	—	—	105,475	15
96,189	*29*	*100,000*	—	2. Kostenrückerstattungen und Gebühren	I, 259	320,058	19	226,673	70	93,384	49	—	—
30,290	40	500	—	3. Vergütungen für Gebührenanteile .	I, 260	—	—	400	—	—	—	400	—
1,032	*25*	*1,000*	—	4. Obergerichtsgebühren in Justizsachen	I, 264	4,559	50	1,824	25	2,735	25	—	—
11,327	92	8,000	—	5. Polizeikosten	I, 280	197	15	11,273	24	—	—	11,076	09
633	45	1,500	—	6. Inspektion der Löschanstalten . .	I, 282	—	—	685	75	—	—	685	75
500	—	500	—	7. Konkordat zum Schutze junger Leute in der Fremde	I, 283	—	—	500	—	—	—	500	—
35,034	**18**	**4,500**	—			**325,040**	**54**	**347,057**	**79**	—	—	**22,017**	**25**
				H. Civilstand.									
59,793	90	60,000	—	1. Entschädigung der Civilstandsbeamten	I, 285	—	—	59,793	90	—	—	59,793	90
1,874	70	2,000	—	2. Inspektionskosten und Anschaffungen	I, 287	—	—	1,408	55	—	—	1,408	55
61,668	**60**	**62,000**	—			—	—	**61,202**	**45**	—	—	**61,202**	**45**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1894.

Rechnung 1893.		Voranschlag 1894.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				A. Laufende Verwaltung.								
				III.b Polizei.								
37,502	40	38,625	—	**A. Verwaltungskosten der Polizeidirektion** . .	204	90	41,437	27	—	—	41,232	37
23,430	47	23,000	—	**B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen** . .	11,799	20	33,852	27	—	—	22,053	07
417,591	10	546,800	—	**C. Polizeicorps**	35,864	84	581,296	34	—	—	545,431	50
141,799	98	144,250	—	**D. Gefängnisse**	1,282	60	150,953	45	—	—	149,670	85
124,406	48	120,000	—	**E. Strafanstalten**	411,304	32	532,509	28	—	—	121,204	96
—	—	—	—	**F. Bekämpfung des Alkoholismus**	50,741	21	50,741	21	—	—	—	—
35,034	18	4,500	—	**G. Justiz- und Polizeikosten**	325,040	54	347,057	79	—	—	22,017	25
61,668	60	62,000	—	**H. Civilstand**	—	—	61,202	45	—	—	61,202	45
841,433	**21**	**939,175**	—		**836,237**	**61**	**1,799,050**	**06**	—	—	**962,812**	**45**
				Mehr Ausgaben als veranschlagt . . Fr. 23,637. 45								
				IV. Militär.								
				A. Verwaltungskosten der Direktion.								
4,200	—	4,200	—	1. Besoldung des Sekretärs . . . . I, 290	—	—	4,200	—	—	—	4,200	—
13,165	—	12,500	—	2. Besoldungen der Angestellten . . . I, 291	—	—	11,709	35	—	—	11,709	35
5,771	60	5,000	—	3. Bureaukosten . . . . . I, 295	3	—	5,008	13	—	—	5,005	13
1,000	—	1,000	—	4. Mietzinse . . . . . I, 295	—	—	1,000	—	—	—	1,000	—
—	85	—	—	(Neue Corpskontrollen.)								
24,137	**45**	**22,700**	—		**3**	—	**21,917**	**48**	—	—	**21,914**	**48**
				B. Kantonskriegskommissariat.								
5,000	—	5,000	—	1. Besoldung des Kantonskriegskommissärs . . . . . I, 296	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
3,600	—	3,600	—	2. Besoldung des Adjunkten . . . I, 296	—	—	3,600	—	—	—	3,600	—
10,942	—	11,200	—	3. Besoldungen der Angestellten . . I, 297	—	—	11,200	—	—	—	11,200	—
3,988	13	4,000	—	4. Bureaukosten . . . . . I, 300	96	85	4,092	58	—	—	3,995	73
3,300	—	3,300	—	5. Mietzinse . . . . . I, 300	—	—	3,300	—	—	—	3,300	—
974	65	1,000	—	6. Einkleidungs- und Organisationskosten . . . . . I, 301	—	—	1,017	45	—	—	1,017	45
14,000	—	*14,050*	—	7. Kostenanteil der Konfektion . . . I, 301	14,050	—	—	—	14,050	—	—	—
13,804	**78**	**14,050**	—		**14,146**	**85**	**28,210**	**03**	—	—	**14,063**	**18**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1894.

Rechnung 1893.		Voranschlag 1894.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
				A. Laufende Verwaltung.								
				IV. Militär.								
				C. Zeughausverwaltung.								
5,000	—	5,000	—	1. Besoldung des Verwalters	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
13,744	—	15,500	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	—	15,344	—	—	—	15,344	—
2,580	21	3,000	—	3. Bureaukosten	813	95	3,222	44	—	—	2,408	49
1,125	30	1,000	—	4. Verschiedene Verwaltungskosten	100	—	982	80	—	—	882	80
3	50	400	—	5. Modellsammlung	—	—	181	30	—	—	181	30
2,700	—	2,700	—	6. Mietzinse	—	—	2,700	—	—	—	2,700	—
12,576	*50*	*13,800*	—	7. Kostenanteil der Zeughauswerkstätten . .	13,258	29	—	—	13,258	29	—	—
12,576	**51**	**13,800**	—	I, 302	**14,172**	**24**	**27,430**	**54**	—	—	**13,258**	**30**
				D. Zeughauswerkstätten.								
67,202	30	69,660	—	1. Arbeitslöhne	—	—	59,391	36	—	—	59,391	36
10,495	54	15,600	—	2. Werkzeuge und Fabrikationsmaterial . .	—	—	10,894	45	—	—	10,894	45
1,254	40	1,160	—	3. Unfallversicherung der Arbeiter	—	—	1,115	55	—	—	1,115	55
1,400	—	1,400	—	4. Zins des Betriebskapitals	—	—	1,320	—	—	—	1,320	—
3,500	—	3,500	—	5. Mietzins	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
43	30	60	—	6. Feuerversicherung	—	—	41	15	—	—	41	15
97,702	*85*	*105,180*	—	7. Lieferungen	90,626	70	613	30	90,013	40	—	—
994	50	—	—	8. Inventarvermehrung	—	—	214	75	—	—	214	75
12,576	50	13,800	—	9. Verwaltungskosten	—	—	13,258	29	—	—	13,258	29
236	***31***	—	—	I, 303	**90,626**	**70**	**90,348**	**85**	**277**	**85**	—	—
				E. Kasernenverwaltung.								
3,000	—	3,000	—	1. Besoldung des Verwalters . . . I, 304	—	—	3,000	—	—	—	3,000	—
1,860	—	2,000	—	2. Besoldungen der Angestellten . . I, 305	—	—	1,860	—	—	—	1,860	—
16,678	46	17,000	—	3. Betriebskosten . . . . . I, 313	16,778	05	33,883	19	—	—	17,105	14
13,870	—	15,000	—	4. Anschaffung von Wolldecken . . . I, 314	—	—	13,292	60	—	—	13,292	60
76,500	—	77,500	—	5. Mietzinse . . . . . I, 315	7,400	—	83,000	—	—	—	75,600	—
64,000	—	*64,000*	—	6. Vergütung der Eidgenossenschaft . I, 316	64,000	—	—	—	64,000	—	—	—
47,908	**46**	**50,500**	—		**88,178**	**05**	**135,035**	**79**	—	—	**46,857**	**74**
				F. Kreisverwaltung.								
				1. Entschädigung der Kreiskommandanten:								
20,800	—	20,800	—	a. Besoldungen . . . . . I, 319	—	—	20,350	—	—	—	20,350	—
4,062	60	4,200	—	b. Taggelder . . . . . I, 321	—	—	4,486	80	—	—	4,486	80
2,016	17	2,000	—	2. Bureaukosten der Kreiskommandanten I, 323	—	—	2,958	57	—	—	2,958	57
36,627	—	37,000	—	3. Besoldungen der Sektionschefs . . I, 331	—	—	36,826	—	—	—	36,826	—
2,366	05	2,500	—	4. Rekrutenaushebung . . . . . I, 333	—	—	2,387	25	—	—	2,387	25
65,871	**82**	**66,500**	—		—	—	**67,008**	**62**	—	—	**67,008**	**62**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1894.

Rechnung 1893.		Voranschlag 1894.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				A. Laufende Verwaltung.								
				IV. Militär.								
				G. Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung.								
477,223	83	400,000	—	1. Anschaffungen und Arbeitslöhne . I, 344	—	—	539,217	60	—	—	539,217	60
253	30	500	—	2. Unfallversicherung der Arbeiter . . I, 346	126	90	456	15	—	—	329	25
27,679	55	34,000	—	3. Zins des Betriebskapitals . . . I, 346	—	—	23,625	—	—	—	23,625	—
5,250	—	5,250	—	4. Mietzins . . . . . I, 346	—	—	5,250	—	—	—	5,250	—
519,536	*75*	*453,800*	—	5. Lieferungen . . . . . I, 348	545,535	16	—	—	545,535	16	—	—
14,000	—	14,050	—	6. Betriebskosten . . . . . I, 348	—	—	14,050	—	—	—	14,050	—
4,869	**93**	—	—		**545,662**	**06**	**582,598**	**75**	—	—	**36,936**	**69**
				H. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials.								
				1. Kriegskommissariat:								
8,574	13	6,000	—	a. Bekleidung und persönliche Ausrüstung . . . . . I, 380	48,026	60	62,187	64	—	—	14,161	04
11,931	*61*	*6,000*	—	b. Erlös von Kleidern . . . . I, 359	14,807	25	—	80	14,806	45	—	—
				2. Zeughaus:								
22,849	67	25,000	—	a. Persönliche Bewaffnung . . . I, 361	9,733	05	32,563	50	—	—	22,830	45
18,819	70	19,000	—	b. Korpsausrüstung . . . . I, 364	33,074	70	52,978	45	—	—	19,903	75
1,194	06	2,500	—	c. Munition . . . . . I, 365	270	10	2,222	95	—	—	1,952	85
2,677	*52*	*500*	—	d. Erlös von Kriegsmaterial . . I, 367	4,186	15	3,179	85	1,006	30	—	—
5,844	45	6,500	—	3. Transporte . . . . . I, 371	464	49	5,724	92	—	—	5,260	43
4,665	75	5,500	—	4. Assekuranz . . . . . I, 372	41	15	4,712	20	—	—	4,671	05
18,630	—	20,430	—	5. Mietzinse . . . . . I, 372	6,570	—	25,200	—	—	—	18,630	—
65,968	**63**	**78,430**	—		**117,173**	**49**	**188,770**	**31**	—	—	**71,596**	**82**
				J. Erlös von kantonalem Kriegsmaterial.								
1,841	—	*5,000*	—	1. Erlös von alten Kleidern . . . I, 373	1,586	50	—	—	1,586	50	—	—
1,455	*45*	*2,000*	—	2. Erlös von altem Kriegsmaterial . I, 373	1,454	—	—	—	1,454	—	—	—
3,296	***45***	***7,000***	—		**3,040**	**50**	—	—	**3,040**	**50**	—	—
				K. Verschiedene Militärausgaben.								
7,104	23	7,000	—	1. Schützenwesen, Reitkurse und militärischer Vorunterricht . . . . . I, 376	1,288	35	8,256	40	—	—	6,968	05
1,000	—	1,000	—	2. Winkelriedstiftung . . . . . I, 378	—	—	1,000	—	—	—	1,000	—
56,299	79	—		(Kantonale Militäraufgebote.)								
—	—	500	—	(Militärischer Strafvollzug.)								
64,404	**02**	**8,500**	—		**1,288**	**35**	**9,256**	**40**	—	—	**7,968**	**05**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1894.

Rechnung 1893.		Voranschlag 1894.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				A. Laufende Verwaltung.								
				IV. Militär.								
24,137	45	22,700	—	A. Verwaltungskosten der Direktion	3	—	21,917	48	—	—	21,914	48
13,804	78	14,050	—	B. Kantonskriegskommissariat	14,146	85	28,210	03	—	—	14,063	18
12,576	51	13,800	—	C. Zeughausverwaltung	14,172	24	27,430	54	—	—	13,258	30
236	*31*	—	—	D. Zeughauswerkstätten	90,626	70	90,348	85	277	85	—	—
47,908	46	50,500	—	E. Kasernenverwaltung	88,178	05	135,035	79	—	—	46,857	74
65,871	82	66,500	—	F. Kreisverwaltung	—	—	67,008	62	—	—	67,008	62
4,869	93	—	—	G. Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung	545,662	06	582,598	75	—	—	36,936	69
65,968	63	78,430	—	H. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials	117,173	49	188,770	31	—	—	71,596	82
3,296	*45*	*7,000*	—	J. Erlös von kantonalem Kriegsmaterial . .	3,040	50	—	—	3,040	50	—	—
64,404	02	8,500	—	K. Verschiedene Militärausgaben	1,288	35	9,256	40	—	—	7,968	05
296,008	**84**	**247,480**	—		**874,291**	**24**	**1,150,576**	**77**	—	—	**276,285**	**53**
				Mehr Ausgaben als veranschlagt . . Fr. 28,805. 53								
				V. Kirchenwesen.								
				A. Verwaltungskosten der Direktion.								
315	65	300	—	1. Sekretariats- und Bureaukosten . . II, 401	—	—	169	75	—	—	169	75
315	**65**	**300**	—		—	—	**169**	**75**	—	—	**169**	**75**
				B. Protestantische Kirche.								
579,574	35	583,000	—	1. Besoldungen der Geistlichen . . . II, 405	—	—	575,326	—	—	—	575,326	—
4,500	—	5,750	—	2. Besoldungszulagen . . . . . II, 406	—	—	3,654	20	—	—	3,654	20
10,490	60	11,000	—	3. Wohnungsentschädigungen . . . II, 409	—	—	9,868	40	—	—	9,868	40
41,072	16	41,200	—	4. Beholzungskosten . . . . . II, 410	—	—	41,055	16	—	—	41,055	16
25,510	35	30,000	—	5. Leibgedinge . . . . . II, 411	—	—	24,911	—	—	—	24,911	—
4,600	—	4,600	—	6. Beiträge an Kollaturen und äußere Geistliche . . . . . II, 412	—	—	4,600	—	—	—	4,600	—
580	—	580	—	7. Beitrag an den reformierten Gottesdienst in Solothurn . . . . . II, 412	—	—	580	—	—	—	580	—
1,565	*15*	*1,500*	—	8. Beiträge an Pfarrbesoldungen . . II, 413	1,565	15	—	—	1,565	15	—	—
2,172	—	2,000	—	9. Theologische Prüfungskommission . II, 414	730	—	2,030	50	—	—	1,300	50
157,340	—	155,235	—	10. Mietzinse . . . . . II, 413	—	—	155,235	—	—	—	155,235	—
—	—	3,000	—	11. Kirchenbau in Delsberg . . . . II, 413	—	—	3,000	—	—	—	3,000	—
7,000	—	—	—	(Kirchenbau in Trubschachen, Beitrag.)								
831,274	**31**	**834,865**	—		**2,295**	**15**	**820,260**	**26**	—	—	**817,965**	**11**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1894.

Rechnung 1893.		Voranschlag 1894.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				A. Laufende Verwaltung.								
				V. Kirchenwesen.								
				C. Katholische Kirche.								
129,391	70	131,000	—	1. Besoldungen der Geistlichen . . . II, 416	—	—	132,860	75	—	—	132,860	75
2,100	—	2,100	—	2. Besoldungszulagen . . . . . II, 418	—	—	1,950	—	—	—	1,950	—
5,580	—	7,000	—	3. Leibgedinge . . . . . II, 418	—	—	5,919	—	—	—	5,919	—
1,800	—	1,800	—	4. Wohnungsentschädigungen . . . II, 419	—	—	1,800	—	—	—	1,800	—
4,615	—	4,615	—	5. Beitrag an die Besoldung der Bischöfe II, 419	—	—	4,615	—	—	—	4,615	—
162	—	400	—	6. Theologische Prüfungskommission . II, 420	50	—	247	40	—	—	197	40
143,648	**70**	**146,915**	—		**50**	—	**147,392**	**15**	—	—	**147,342**	**15**
315	65	300	—	**A. Verwaltungskosten der Direktion** . . .	—	—	169	75	—	—	169	75
831,274	31	834,865	—	**B. Protestantische Kirche**	2,295	15	820,260	26	—	—	817,965	11
143,648	70	146,915	—	**C. Katholische Kirche**	50	—	147,392	15	—	—	147,342	15
975,238	**66**	**982,080**	—		**2,345**	**15**	**967,822**	**16**	—	—	**965,477**	**01**
				Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 16,602. 99								
				VI. Erziehung.								
				A. Verwaltungskosten der Direktion und der Synode.								
4,500	—	4,500	—	1. Besoldung des Sekretärs . . . . II, 422	—	—	4,500	—	—	—	4,500	—
6,000	—	6,000	—	2. Besoldungen der Angestellten . . II, 423	—	—	6,000	—	—	—	6,000	—
6,503	15	6,500	—	3. Bureaukosten . . . . . II, 427	75	45	6,577	31	—	—	6,501	86
1,925	—	1,925	—	4. Mietzinse . . . . . II, 428	—	—	1,925	—	—	—	1,925	—
6,047	15	6,000	—	5. Prüfungskosten, Experten, Reisekosten II, 434	2,826	—	8,843	85	—	—	6,017	85
2,500	—	2,500	—	6. Synodalkosten . . . . . II, 437	—	—	2,747	30	—	—	2,747	30
27,475	**30**	**27,425**	—		**2,901**	**45**	**30,593**	**46**	—	—	**27,692**	**01**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1894.

Rechnung 1893.		Voranschlag 1894.		Konten und Rechnungsrubriken.		Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				A. Laufende Verwaltung.									
				VI. Erziehung.									
				B. Hochschule und Tierarzneischule.									
				a. Hochschule.									
247,672	85	242,520	—	1. Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten	II, 444	4,000	—	243,950	—	—	—	239,950	—
8,400	—	12,000	—	2. Pensionen	II, 446	—	—	10,900	—	—	—	10,900	—
18,558	25	19,500	—	3. Besoldungen der Assistenten . .	II, 449	—	—	18,850	10	—	—	18,850	10
16,774	10	18,500	—	4. Besoldungen der Angestellten . .	II, 453	—	—	17,323	—	—	—	17,323	—
23,993	60	25,000	—	5.[a] Verwaltungskosten (Mobiliar, Beheizung ꝛc.)	II, 458	205	—	25,211	84	—	—	25,006	84
—	—	—	—	5.[b] Physiologisches Institut, Einrichtungskosten	II, 461	—	—	12,600	—	—	—	12,600	—
—	—	—	—	5.[c] Pharmaceutisches Institut, Einrichtungskosten	II, 463	—	—	9,324	90	—	—	9,324	90
41,570	—	49,640	—	6. Mietzinse	II, 463	—	—	49,640	—	—	—	49,640	—
				7. Lehrmittel und Subsidiaranstalten:									
9,000	—	9,000	—	a. Bibliotheken	II, 464	—	—	9,000	—	—	—	9,000	—
8,943	12	9,500	—	b. Poliklinische Anstalt	II, 465	—	—	11,897	65	—	—	11,897	65
2,848	09	2,700	—	c. Chirurgische Klinik	II, 468	—	—	3,471	87	—	—	3,471	87
1,597	78	1,500	—	d. Medizinische Klinik	II, 470	—	—	1,596	98	—	—	1,596	98
5,033	32	5,000	—	e. Anatomisches Institut . . .	II, 472	—	—	5,062	15	—	—	5,062	15
2,016	27	2,000	—	f. Physiologisches Institut . . .	II, 475	—	—	2,072	56	—	—	2,072	56
1,808	75	1,800	—	g. Augenheilkunde	II, 476	—	—	1,821	58	—	—	1,821	58
808	55	800	—	h. Otiatrisch-laryngol. Institut .	II, 478	—	—	421	95	—	—	421	95
3,535	32	3,500	—	i. Pathologische Anstalt . . .	II, 480	—	—	3,558	73	—	—	3,558	73
2,500	31	2,500	—	k. Medizin.-chemisches Institut .	II, 482	74	56	3,817	90	—	—	3,743	34
2,509	83	2,500	—	l. Bacteriologische Anstalt . . .	II, 485	—	—	2,368	63	—	—	2,368	63
6,971	35	3,500	—	m. Organische Chemie	II, 488	—	—	3,501	23	—	—	3,501	23
3,500	—	3,500	—	n. Unorganische Chemie	II, 491	—	—	3,514	03	—	—	3,514	03
3,993	69	4,000	—	o. Physikalisches Kabinet und telluriſches Observatorium . . .	II, 492	—	—	4,089	18	—	—	4,089	18
817	86	600	—	p. Mineralogische Sammlung . .	II, 495	—	—	626	59	—	—	626	59
1,005	52	800	—	q. Zoologische Sammlung . . .	II, 496	—	—	890	41	—	—	890	41
3,221	30	3,200	—	r. Pharmaceutisches Institut . .	II, 498	1,776	85	4,998	51	—	—	3,221	66
7,058	10	—	—	(Einrichtungskosten desselben.)									
833	55	800	—	s. Pharmokologisches Institut . .	II, 500	—	—	815	62	—	—	815	62
871	50	600	—	t. Hygienisches Institut	II, 502	—	—	598	05	—	—	598	05
1,000	10	1,000	—	u. Dermatologisches Institut . .	II, 503	—	—	1,000	—	—	—	1,000	—
198	83	200	—	v. Geographisches Institut . . .	II, 505	—	—	205	83	—	—	205	83
				8. Landwirtschaftlich-chemische Versuchs- und Kontrollstation:									
3,000	—	3,000	—	a. Besoldung des Adjunkten . .	II, 506	—	—	4,000	—	—	—	4,000	—
1,000	—	1,000	—	b. Besoldung des Assistenten . .	II, 506	—	—	3,000	—	—	—	3,000	—
550	—	600	—	c. Besoldung des Abwarts . . .	II, 507	—	—	600	—	—	—	600	—
1,234	11	3,700	—	d. Apparate und Chemikalien . .	II, 509	—	—	3,057	65	—	—	3,057	65
2,690	*90*	*2,300*	—	e. Kontrollgebühren	II, 510	4,937	80	—	—	4,937	80	—	—
3,100	—	*6,000*	—	f. Beitrag der landwirtschaftlichen Schule	II, 510	6,000	—	—	—	6,000	—	—	—
427,035	15	426,160	—		Uebertrag	16,994	21	463,786	94	—	—	446,792	73

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1894.

Rechnung 1893.		Voranschlag 1894.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				A. Laufende Verwaltung.								
				VI. Erziehung.								
				B. Hochschule und Tierarzneischule.								
				a. Hochschule.								
427,035	15	426,160	—	Uebertrag	16,994	21	463,786	94	—	—	446,792	73
				9. Botanischer Garten: II, 511								
				a. Betriebsrechnung	653	—	9,595	45				
12,416	28	12,730	—	b. Pachtzins	—	—	4,730	—	—	—	12,672	45
				c. Beitrag des Burgerrates von Bern . . .	1,000	—	—	—				
2,800	—	*2,500*	—	10. Matrikelgelder . . . . . II, 512	2,677	50	—	—	2,677	50	—	—
2,500	—	*2,500*	—	11. Beitrag der Einwohnergemeinde Bern an die polikliniſche Anſtalt II, 512	2,500	—	—	—	2,500	—	—	—
131,240	—	131,240	—	12. Beitrag an die Kliniken im Inſelſpital . . . . . II, 512	—	—	131,240	—	—	—	131,240	—
565,391	**43**	**565,130**	—		**23,824**	**71**	**609,352**	**39**	—	—	**585,527**	**68**
				b. Tierarzneischule.								
25,762	50	26,000	—	13. Beſoldungen der Profeſſoren und Honorare der Dozenten . . . II, 514	—	—	25,762	50	—	—	25,762	50
3,799	80	3,500	—	14. Beſoldungen der Aſſiſtenten . . II, 515	—	—	3,800	—	—	—	3,800	—
2,546	55	3,050	—	15. Beſoldungen der Angeſtellten . . II, 517	—	—	2,800	—	—	—	2,800	—
4,000	—	4,000	—	16.[a] Verwaltungskoſten . . . . . II, 519	—	—	4,407	65	—	—	4,407	65
—	—	—	—	16.[b] Einrichtungskoſten . . . . . II, 578	1,203	13	1,203	13	—	—	—	—
4,900	—	7,875	—	17. Mietzinſe . . . . . II, 519	—	—	7,875	—	—	—	7,875	—
			—	18. Lehrmittel:								
3,110	34	2,300	—	a. Anatomie . . . . . II, 520	—	—	2,295	20	—	—	2,295	20
697	30	700	—	b. Phyſiologie . . . . . II, 522	—	—	709	63	—	—	709	63
1,055	40	1,000	—	c. Bibliothek . . . . . II, 523	—	—	997	70	—	—	997	70
1,351	69	1,400	—	d. Pathologiſche Anatomie . . II, 524	—	—	1,749	96	—	—	1,749	96
2,028	25	2,000	—	e. Ambulatoriſche Klinik und Operationslehre . . . . . II, 526	724	50	2,724	36	—	—	1,999	86
1,999	47	2,000	—	f. Apotheke . . . . . II, 527	1,355	50	3,355	40	—	—	1,999	90
911	26	1,200	—	g. Stationäre Klinik . . . . II, 528	—	—	884	59	—	—	884	59
329	—	400	—	h. Tierzucht . . . . . II, 529	227	40	627	62	—	—	400	22
3,673	*20*	*4,000*	—	19. Schulgelder . . . . . II, 530	3,757	90	—	—	3,757	90	—	—
—	—	—	—	20. Tierſpital . . . . . II, 530	9,518	75	9,444	05	74	70	—	—
48,818	**36**	**51,425**	—		**16,787**	**18**	**68,636**	**79**	—	—	**51,849**	**61**
565,391	43	565,130	—	a. Hochſchule	23,824	71	609,352	39	—	—	585,527	68
48,818	36	51,425	—	b. Tierarzneiſchule	16,787	18	68,636	79	—	—	51,849	61
614,209	**79**	**616,555**	—		**40,611**	**89**	**677,989**	**18**	—	—	**637,377**	**29**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1894.

Rechnung 1893.		Voranschlag 1894.		Konten und Rechnungsrubriken.		Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				A. Laufende Verwaltung.									
				VI. Erziehung.									
				C. Mittelschulen.									
4,900	—	4,900	—	1. Kantonsschule Bern, Pensionen	II, 531	—	—	4,900	—	—	—	4,900	—
42,500	—	42,500	—	2. Kantonsschule Pruntrut, Beitrag	II, 531	8,589	80	51,089	80	—	—	42,500	—
142,352	50	147,000	—	3. Staatsbeiträge an Progymnasien	II, 532	3,500	—	152,355	—	—	—	148,855	—
319,925	65	323,000	—	4. Staatsbeiträge an Sekundarschulen	II, 539	150	—	329,659	15	—	—	329,509	15
5,200	—	5,200	—	5. Inspektion	II, 540	—	—	5,200	—	—	—	5,200	—
23,050	—	25,000	—	6. Pensionen für Sekundarlehrer	II, 542	—	—	21,200	—	—	—	21,200	—
6,085	85	7,000	—	7. Stipendien	II, 545	1,877	75	7,800	—	—	—	5,922	25
544,014	—	**554,600**	—			**14,117**	**55**	**572,203**	**95**	—	—	**558,086**	**40**
				D. Primarschulen.									
716,193	35	715,000	—	1. Ordentliche Staatszulagen an Lehrerbesoldungen	II, 551	46	70	720,681	20	—	—	720,634	50
35,000	—	35,000	—	2. Außerordentliche Staatszulagen an arme Gemeinden	II, 555	—	—	35,000	—	—	—	35,000	—
52,065	—	56,000	—	3. Leibgedinge	II, 559	145	—	56,572	65	—	—	56,427	65
6,000	—	6,200	—	4. Beiträge an Gemeindeoberschulen	II, 561	—	—	6,100	—	—	—	6,100	—
10,005	70	10,000	—	5. Beiträge an Lehrmittel und Bibliotheken	II, 563	658	50	10,682	10	—	—	10,023	60
29,651	—	30,000	—	6. Beiträge an Schulhausbauten	II, 564	—	—	11,340	45	—	—	11,340	45
101,586	30	100,000	—	7. Mädchenarbeitsschulen	II, 566	20	—	101,923	35	—	—	101,903	35
1,887	30	1,800	—	8. Turnunterricht	II, 579	—	—	1,508	—	—	—	1,508	—
36,300	—	36,300	—	9. Schulinspektoren	II, 570	—	—	36,300	—	—	—	36,300	—
988,688	**65**	**990,300**	—			**870**	**20**	**980,107**	**75**	—	—	**979,237**	**55**
				E. Lehrerbildungsanstalten.									
				1. Seminar Hofwyl.									
5,598	40	5,500	—	a. Verwaltung		—	—	5,843	60	—	—	5,843	60
25,388	48	26,600	—	b. Unterricht		4,552	25	30,977	08	—	—	26,424	83
20,409	57	21,000	—	c. Nahrung		1,262	50	22,378	18	—	—	21,115	68
9,994	30	8,000	—	d. Verpflegung		324	40	8,477	62	—	—	8,153	22
7,175	—	6,945	—	e. Mietzins		—	—	6,945	—	—	—	6,945	—
449	*05*	*445*	—	f. Landwirtschaft		928	35	437	30	491	05	—	—
1,367	26	—	—	g. Inventarvermehrung		1,334	75	2,532	60	—	—	1,197	85
14,700	—	*14,000*	—	h. Kostgelder		19,200	—	—	—	19,200	—	—	—
12,783	—	12,400	—	i. Stipendien für Externe		—	—	16,034	75	—	—	16,034	75
67,566	**96**	**66,000**	—		II, 571	**27,602**	**25**	**93,626**	**13**	—	—	**66,023**	**88**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1894.

Rechnung 1893.		Voranschlag 1894.		Konten und Rechnungsrubriken.		Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
				A. Laufende Verwaltung.									
				VI. Erziehung.									
				E. Lehrerbildungsanstalten.									
				2. Seminar Pruntrut.									
4,503	55	4,700	—	a. Verwaltung		247	75	4,793	90	—	—	4,546	15
17,356	60	18,400	—	b. Unterricht		919	30	19,102	06	—	—	18,182	76
12,328	—	12,000	—	c. Nahrung		692	40	11,586	47	—	—	10,894	07
5,950	90	5,150	—	d. Verpflegung		119	50	4,946	—	—	—	4,826	50
—	—	250	—	e. Mietzins für die Turnhalle		—	—	—	—	—	—	—	—
28	20	—	—	f. Landwirtschaft		214	80	758	35	—	—	543	55
1,187	75	—	—	g. Inventarvermehrung		859	75	1,326	05	—	—	466	30
6,850	—	*7,500*	—	h. Kostgelder		7,725	—	—	—	7,725	—	—	—
3,881	85	6,000	—	i. Stipendien für Externe		—	—	4,784	75	—	—	4,784	75
38,386	**85**	**39,000**	—		II, 571	**10,778**	**50**	**47,297**	**58**	—	—	**36,519**	**08**
				3. Seminar Hindelbank.									
259	70	200	—	a. Verwaltung		—	—	175	25	—	—	175	25
7,356	68	7,170	—	b. Unterricht		17	—	7,349	71	—	—	7,332	71
13,325	89	13,400	—	c. Nahrung		—	—	13,249	73	—	—	13,249	73
1,686	53	1,700	—	d. Verpflegung		498	—	2,227	75	—	—	1,729	75
530	—	530	—	e. Mietzins		—	—	530	—	—	—	530	—
203	—	—	—	f. Inventarvermehrung		70	—	265	—	—	—	195	—
6,580	—	*6,200*	—	g. Kostgelder		6,580	—	—	—	6,580	—	—	—
16,781	**80**	**16,800**	—		II, 571	**7,165**	—	**23,797**	**44**	—	—	**16,632**	**44**
				4. Seminar Delsberg.									
3,613	85	3,500	—	a. Verwaltung		—	—	3,443	50	—	—	3,443	50
4,179	88	4,250	—	b. Unterricht		7	—	4,190	69	—	—	4,183	69
11,086	65	11,400	—	c. Nahrung		—	—	11,700	—	—	—	11,700	—
3,550	20	3,700	—	d. Verpflegung		—	—	3,627	65	—	—	3,627	65
2,170	—	2,170	—	e. Mietzins		—	—	2,170	—	—	—	2,170	—
4	—	—	—	f. Landwirtschaft		—	—	—	—	—	—	—	—
242	60	—	—	g. Inventarverminderung		141	—	7	—	134	—	—	—
4,550	—	*4,500*	—	h. Kostgelder		4,500	—	—	—	4,500	—	—	—
20,297	**18**	**20,520**	—		II, 571	**4,648**	—	**25,138**	**84**	—	—	**20,490**	**84**
				5. Wiederholungskurse und Pensionen.									
1,500	—	1,500	—	a. Seminarlehrer-Pensionen .	II, 571	—	—	1,500	—	—	—	1,500	—
1,500	—	**1,500**	—			—	—	**1,500**	—	—	—	**1,500**	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1894.

Rechnung 1893.		Voranschlag 1894.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				A. Laufende Verwaltung.								
				VI. Erziehung.								
				E. Lehrerbildungsanstalten.								
67,566	96	66,000	—	1. Seminar Hofwyl	27,602	25	93,626	13	—	—	66,023	88
38,386	85	39,000	—	2. Seminar Pruntrut	10,778	50	47,297	58	—	—	36,519	08
16,781	80	16,800	—	3. Seminar Hindelbank	7,165	—	23,797	44	—	—	16,632	44
20,297	18	20,520	—	4. Seminar Delsberg	4,648	—	25,138	84	—	—	20,490	84
1,500	—	1,500	—	5. Wiederholungskurse und Pensionen .	—	—	1,500	—	—	—	1,500	—
144,532	**79**	**143,820**	—		**50,193**	**75**	**191,359**	**99**	—	—	**141,166**	**24**
				F. Taubstummenanstalten.								
				1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee.								
3,480	10	3,550	—	a. Verwaltung	—	—	3,375	02	—	—	3,375	02
5,158	05	5,500	—	b. Unterricht	—	—	4,849	30	—	—	4,849	30
15,570	17	15,000	—	c. Nahrung	855	30	16,125	05	—	—	15,269	75
8,159	86	7,775	—	d. Verpflegung	2,992	85	10,012	55	—	—	7,019	70
4,025	—	4,025	—	e. Mietzins	—	—	4,025	—	—	—	4,025	—
81	*75*	*350*	—	f. Gewerbe	5,209	06	4,479	40	729	66	—	—
1,004	*05*	*500*	—	g. Landwirtschaft	4,518	20	3,710	—	808	20	—	—
684	*85*	—	—	h. Inventarvermehrung	1,118	10	2,587	76	—	—	1,469	66
7,570	—	*7,500*	—	i. Kostgelder	8,095	—	—	—	8,095	—	—	—
27,052	**53**	**27,500**	—	II, 573	**22,788**	**51**	**49,164**	**08**	—	—	**26,375**	**57**
				2. Taubstummenanstalt Wabern.								
3,500	—	3,500	—	Beitrag des Staates	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
3,500	—	**3,500**	—	II, 573	—	—	**3,500**	—	—	—	**3,500**	—
27,052	53	27,500	—	1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee	22,788	51	49,164	08	—	—	26,375	57
3,500	—	3,500	—	2. Taubstummenanstalt Wabern . . .	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
30,552	**53**	**31,000**	—		**22,788**	**51**	**52,664**	**08**	—	—	**29,875**	**57**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1894.

Rechnung 1893.		Voranschlag 1894.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				A. Laufende Verwaltung.								
				VI. Erziehung.								
				G. Kunst.								
55,000	—	60,000	—	1. Historisches Museum . . . . . II, 574	—	—	60,000	—	—	—	60,000	—
6,000	—	6,000	—	2. Kunstschule . . . . . II, 574	—	—	6,000	—	—	—	6,000	—
3,000	—	3,000	—	3. Kunstmuseum, Betriebskosten . . II, 574	—	—	3,000	—	—	—	3,000	—
2,000	—	2,000	—	4. Akademische Kunstsammlung . . II, 575	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
3,500	—	3,500	—	5. Musikschule . . . . . II, 575	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
1,000	—	1,000	—	6. Stadttheater . . . . . II, 575	—	—	1,000	—	—	—	1,000	—
500	—	500	—	7. Schweizerisches Idiotikon . . . II, 575	—	—	500	—	—	—	500	—
71,000	—	**76,000**	—		—	—	**79,000**	—	—	—	**79,000**	—
				H. Bekämpfung des Alkoholismus.								
8,270	—	9,000	—	1. Speisung armer Schulkinder . . II, 576	—	—	9,000	—	—	—	9,000	—
8,270	—	*9,000*	—	2. Zuschuß aus dem Alkoholzehntel . II, 577	9,000	—	—	—	9,000	—	—	—
—	—	—	—		**9,000**	—	**9,000**	—	—	—	—	—
27,475	30	27,425	—	**A. Verwaltungskosten der Direktion u. der Synode**	2,901	45	30,593	46	—	—	27,692	01
614,209	79	616,555	—	**B. Hochschule und Tierarzneischule**	40,611	89	677,989	18	—	—	637,377	29
544,014	—	554,600	—	**C. Mittelschulen**	14,117	55	572,203	95	—	—	558,086	40
988,688	65	990,300	—	**D. Primarschulen**	870	20	980,107	75	—	—	979,237	55
144,532	79	143,820	—	**E. Lehrerbildungsanstalten**	50,193	75	191,359	99	—	—	141,166	24
30,552	53	31,000	—	**F. Taubstummenanstalten**	22,788	51	52,664	08	—	—	29,875	57
71,000	—	76,000	—	**G. Kunst**	—	—	79,000	—	—	—	79,000	—
—	—	—	—	**H. Bekämpfung des Alkoholismus**	9,000	—	9,000	—	—	—	—	—
2,420,473	**06**	**2,439,700**	—		**140,483**	**35**	**2,592,918**	**41**	—	—	**2,452,435**	**06**
				Mehr Ausgaben als veranschlagt . . Fr. 12,735. 06								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1894.

Rechnung 1893.		Voranschlag 1894.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				A. Laufende Verwaltung.								
				VII. Gemeindewesen.								
				A. Verwaltungskosten der Direktion des Gemeindewesens.								
4,000	—	4,000	—	1. Besoldung des Sekretärs . . . II, 580	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
2,100	—	2,100	—	2. Besoldung des Angestellten . . . II, 581	—	—	2,400	—	—	—	2,400	—
1,515	—	1,500	—	3. Bureaukosten . . . . . II, 583	—	—	1,483	65	—	—	1,483	65
870	—	870	—	4. Mietzinse . . . . . II, 583	—	—	870	—	—	—	870	—
8,485	—	**8,470**	—		—	—	**8,253**	**65**	—	—	**8,253**	**65**
				Weniger Ausgaben als veranschlagt . . Fr. 216. 35								
				VIII.a Armenwesen des ganzen Kantons.								
				A. Verwaltungskosten der Direktion des Armenwesens.								
4,000	—	4,200	—	1. Besoldung des Sekretärs . . . II, 584	—	—	4,200	—	—	—	4,200	—
6,990	—	7,600	—	2. Besoldungen der Angestellten . . II, 585	—	—	7,240	—	—	—	7,240	—
2,889	05	3,500	—	3. Bureaukosten . . . . . II, 587	—	—	3,152	—	—	—	3,152	—
965	—	965	—	4. Mietzinse . . . . . II, 588	—	—	965	—	—	—	965	—
500	—	1,500	—	5. Armengesetz, Vorarbeiten . . . II, 589	—	—	2,334	40	—	—	2,334	40
15,344	**05**	**17,765**	—		—	—	**17,891**	**40**	—	—	**17,891**	**40**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1894.

Rechnung 1893.		Voranschlag 1894.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				A. Laufende Verwaltung.								
				VIII.a Armenwesen des ganzen Kantons.								
				B. Rettungsanstalten.								
				1. Rettungsanstalt Landorf.								
2,146	27	2,550	—	a. Verwaltung	—	—	2,314	62	—	—	2,314	62
1,953	74	2,200	—	b. Unterricht	—	—	2,309	78	—	—	2,309	78
11,686	61	13,000	—	c. Nahrung	709	80	12,229	58	—	—	11,519	78
4,379	09	5,000	—	d. Verpflegung	1,668	34	7,480	18	—	—	5,811	84
2,150	—	2,150	—	e. Mietzinse	—	—	2,150	—	—	—	2,150	—
345	*86*	*3,500*	—	f. Landwirtschaft	17,592	66	13,576	41	4,016	25	—	—
624	95	—	—	g. Inventarvermehrung	771	70	2,694	80	—	—	1,923	10
7,667	*15*	*6,400*	—	h. Kostgelder	8,297	50	1,196	75	7,100	75	—	—
14,927	**65**	**15,000**	—	II, 590	**29,040**	—	**43,952**	**12**	—	—	**14,912**	**12**
				2. Rettungsanstalt Aarwangen.								
2,649	84	2,375	—	a. Verwaltung	—	—	2,686	98	—	—	2,686	98
2,136	74	2,500	—	b. Unterricht	4	50	2,602	98	—	—	2,598	48
11,626	36	11,200	—	c. Nahrung	367	—	11,649	23	—	—	11,282	23
5,509	40	5,300	—	d. Verpflegung	417	70	6,133	48	—	—	5,715	78
1,825	—	1,825	—	e. Mietzinse	—	—	1,825	—	—	—	1,825	—
1,648	*47*	*2,300*	—	f. Landwirtschaft	12,445	48	8,828	86	3,616	62	—	—
356	—	—	—	g. Inventarvermehrung	2,093	—	2,144	—	—	—	51	—
7,755	—	*6,900*	—	h. Kostgelder	7,500	—	1,030	—	6,470	—	—	—
13,987	**87**	**14,000**	—	II, 590	**22,827**	**68**	**36,900**	**53**	—	—	**14,072**	**85**
				3. Rettungsanstalt Erlach.								
2,538	72	2,500	—	a. Verwaltung	—	—	2,500	52	—	—	2,500	52
2,032	62	2,300	—	b. Unterricht	—	—	2,135	44	—	—	2,135	44
12,575	30	13,000	—	c. Nahrung	—	—	13,066	83	—	—	13,066	83
4,541	15	5,000	—	d. Verpflegung	963	50	6,614	86	—	—	5,651	36
3,890	—	3,900	—	e. Mietzinse	—	—	3,890	—	—	—	3,890	—
4,147	*61*	*4,700*	—	f. Landwirtschaft	31,130	98	22,691	36	8,439	62	—	—
531	50	—	—	g. Inventarvermehrung	1,412	50	4,873	—	—	—	3,460	50
6,332	*50*	*6,000*	—	h. Kostgelder	9,115	—	1,310	—	7,805	—	—	—
15,629	**18**	**16,000**	—	II, 590	**42,621**	**98**	**57,082**	**01**	—	—	**14,460**	**03**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1894.

Rechnung 1893.		Voranschlag 1894.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				A. Laufende Verwaltung.								
				VIII.a Armenwesen des ganzen Kantons.								
				B. Rettungsanstalten.								
				4. Rettungsanstalt Kehrsatz.								
2,573	16	2,600	—	a. Verwaltung	2	—	2,473	67	—	—	2,471	67
1,728	16	1,900	—	b. Unterricht	178	80	2,012	53	—	—	1,833	73
11,261	98	11,000	—	c. Nahrung	783	—	11,769	13	—	—	10,986	13
5,559	64	5,225	—	d. Verpflegung	929	70	5,583	80	—	—	4,654	10
2,275	—	2,275	—	e. Mietzinse	—	—	2,275	—	—	—	2,275	—
695	*49*	—	—	f. Landwirtschaft	11,837	94	10,857	33	980	61	—	—
873	70	—	—	g. Inventarvermehrung	707	05	3,128	70	—	—	2,421	65
8,350	—	*8,000*	—	h. Kostgelder	9,987	50	1,350	—	8,637	50	—	—
15,226	**15**	**15,000**	—	II, 590	**24,425**	**99**	**39,450**	**16**	—	—	**15,024**	**17**
14,927	65	15,000	—	1. Rettungsanstalt Landorf . . .	29,040	—	43,952	12	—	—	14,912	12
13,987	87	14,000	—	2. Rettungsanstalt Aarwangen . .	22,827	68	36,900	53	—	—	14,072	85
15,629	18	16,000	—	3. Rettungsanstalt Erlach	42,621	98	57,082	01	—	—	14,460	03
15,226	15	15,000	—	4. Rettungsanstalt Kehrsatz . . .	24,425	99	39,450	16	—	—	15,024	17
59,770	**85**	**60,000**	—		**118,915**	**65**	**177,384**	**82**	—	—	**58,469**	**17**
				C. Bezirksarmenanstalten.								
3,000	—	3,000	—	1. Orphelinat in Saignelégier . . II, 591	—	—	3,000	—	—	—	3,000	—
4,000	—	4,000	—	2. Hospice des pauvres in Pruntrut II, 591	—	—	4,000	—	—	—	4,000	—
2,865	—	3,200	—	3. Armenanstalt von Courtelary . . II, 591	—	—	2,647	50	—	—	2,647	50
1,885	—	1,700	—	4. Armenanstalt in Wangen . . . II, 591	—	—	1,957	50	—	—	1,957	50
3,136	25	3,200	—	5. Armenanstalt von Konolfingen . II, 592	—	—	3,516	85	—	—	3,516	85
2,097	10	2,200	—	6. Armenanstalt im Steinhölzli . . II, 592	—	—	2,417	90	—	—	2,417	90
2,375	—	2,300	—	7. Orphelinat in Delsberg . . . II, 592	—	—	2,592	50	—	—	2,592	50
19,358	**35**	**19,600**	—		—	—	**20,132**	**25**	—	—	**20,132**	**25**
				D. Verschiedene Unterstützungen.								
12,050	—	12,000	—	1. Berufsstipendien . . . . . II, 596	490	—	17,660	—	—	—	17,170	—
60,034	20	60,000	—	2. Spenden an Irre, Gebrechliche und Kranke . . . . . II, 609	44,433	75	110,652	25	—	—	66,218	50
5,713	55	5,500	—	3. Spenden an Unheilbare . . . . II, 612	—	—	5,703	30	—	—	5,703	30
2,500	—	2,500	—	4. Beiträge an Hülfsgesellschaften . . II, 612	—	—	2,500	—	—	—	2,500	—
80,297	**75**	**80,000**	—		**44,923**	**75**	**136,515**	**55**	—	—	**91,591**	**80**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1894.

Rechnung 1893.		Voranschlag 1894.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				A. Laufende Verwaltung.								
				VIII.a Armenwesen des ganzen Kantons.								
				E. Bekämpfung des Alkoholismus.								
28,870	—	30,000	—	1. Beiträge an Gemeinden (inbegriffen Kostgeldbeiträge für Zöglinge in Rettungsanstalten) . . . . . II, 617	50	—	29,520	—	—	—	29,470	—
5,440	—	7,000	—	2. Beiträge an Vereine und Anstalten II, 619	—	—	6,680	—	—	—	6,680	—
300	—	—	—	(Stipendien für Ausbildung von Armenerziehern.)								
6,000	—	6,000	—	3. Beiträge für Naturalverpflegung von Durchreisenden . . . . . II, 620	—	—	6,000	—	—	—	6,000	—
40,610	—	*43,000*	—	4. Zuschuß aus dem Alkoholzehntel . II, 620	42,150	—	—	—	42,150	—	—	—
—	—	—	—		**42,200**	—	**42,200**	—	—	—	—	—
15,344	05	17,765	—	**A. Verwaltungskosten der Direktion des Armenwesens**	—	—	17,891	40	—	—	17,891	40
59,770	85	60,000	—	**B. Rettungsanstalten**	118,915	65	177,384	82	—	—	58,469	17
19,358	35	19,600	—	**C. Bezirksarmenanstalten**	—	—	20,132	25	—	—	20,132	25
80,297	75	80,000	—	**D. Verschiedene Unterstützungen**	44,923	75	136,515	55	—	—	91,591	80
—	—	—	—	**E. Bekämpfung des Alkoholismus**	42,200	—	42,200	—	—	—	—	—
174,771	—	**177,365**	—		**206,039**	**40**	**394,124**	**02**	—	—	**188,084**	**62**
				Mehr Ausgaben als veranschlagt . Fr. 10,719. 62								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1894.

Rechnung 1893.		Voranschlag 1894.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
				A. Laufende Verwaltung.								
				VIII.b Armenwesen des alten Kantons.								
				A. Notarmenpflege.								
424,710	51	420,000	—	1. Beiträge an die Gemeinden . . II, 625	1,867	60	426,871	84	—	—	425,004	24
126,046	50	125,000	—	2. Unterstützung auswärtiger Notarmen II, 637	1,683	70	144,940	10	—	—	143,256	40
4,225	75	5,000	—	3. Armeninspektoren . . . . . II, 642	—	—	3,537	70	—	—	3,537	70
554,982	**76**	**550,000**	—		**3,551**	**30**	**575,349**	**64**	—	—	**571,798**	**34**
				B. Verpflegungsanstalten.								
				1. Verpflegungsanstalt Frienisberg.								
5,153	65	5,220	—	a. Verwaltung	—	—	5,038	15	—	—	5,038	15
204	40	—	—	b. Unterricht	—	—	205	55	—	—	205	55
40,229	85	34,800	—	c. Nahrung	2,860	30	39,179	25	—	—	36,318	95
16,745	25	10,000	—	d. Verpflegung	1,913	30	16,703	30	—	—	14,790	—
5,280	—	3,470	—	e. Mietzins	—	—	5,280	—	—	—	5,280	—
2,381	*45*	*1,600*	—	f. Gewerbe	17,719	05	13,731	30	3,987	75	—	—
7,144	*10*	*3,890*	—	g. Landwirtschaft	41,720	60	27,469	65	14,250	95	—	—
10,138	30	—	—	h. Inventarvermehrung	6,090	55	6,725	10	—	—	634	55
39,883	—	*38,000*	—	i. Kostgelder	34,886	20	70	—	34,816	20	—	—
28,342	**90**	**10,000**	—	II, 643	**105,190**	—	**114,402**	**30**	—	—	**9,212**	**30**
				2. Verpflegungsanstalt Hindelbank.								
3,934	39	3,800	—	a. Verwaltung	—	—	3,912	22	—	—	3,912	22
—	—	—	—	b. Unterricht	—	—	207	20	—	—	207	20
32,565	—	31,000	—	c. Nahrung	218	90	29,695	30	—	—	29,476	40
10,704	45	9,300	—	d. Verpflegung	507	31	9,370	34	—	—	8,863	03
3,400	—	3,400	—	e. Mietzinse	—	—	3,400	—	—	—	3,400	—
2,355	*50*	*2,000*	—	f. Gewerbe	3,169	95	1,034	20	2,135	75	—	—
6,359	*64*	*6,000*	—	g. Landwirtschaft	22,138	93	16,385	42	5,753	51	—	—
3,616	*90*	—	—	h. Inventarverminderung	3,701	50	3,306	10	395	40	—	—
34,569	—	*32,000*	—	i. Kostgelder	31,500	—	—	—	31,500	—	—	—
3,702	**80**	**7,500**	—	II, 643	**61,236**	**59**	**67,310**	**78**	—	—	**6,074**	**19**
				3. Bezirks-Verpflegungsanstalten, Beiträge.								
8,500	—	8,500	—	a. Oberländische Anstalt Utzigen II, 644	—	—	8,500	—	—	—	8,500	—
5,000	—	6,000	—	b. Seeländische Anstalt Worben II, 644	—	—	6,000	—	—	—	6,000	—
8,000	—	8,000	—	c. Mittelländ. Anstalt Riggisberg II, 644	—	—	8,000	—	—	—	8,000	—
8,500	—	8,500	—	d. Stadtbernische Anstalt Kühlewyl . . . . . II, 645	—	—	8,500	—	—	—	8,500	—
21,000	—	6,000	—	e. Oberaargauische Anstalt Dettenbühl . . . . . II, 645	—	—	6,000	—	—	—	6,000	—
51,000	—	**37,000**	—		—	—	**37,000**	—	—	—	**37,000**	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1894.

Rechnung 1893.		Voranschlag 1894.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				A. Laufende Verwaltung.								
				VIII.b Armenwesen des alten Kantons.								
				B. Verpflegungsanstalten.								
28,342	90	10,000	—	1. Verpflegungsanstalt Frienisberg	105,190	—	114,402	30	—	—	9,212	30
3,702	80	7,500	—	2. Verpflegungsanstalt Hindelbank	61,236	59	67,310	78	—	—	6,074	19
51,000	—	37,000	—	3. Bezirks-Verpflegungsanstalten	—	—	37,000	—	—	—	37,000	—
83,045	**70**	**54,500**	—		**166,426**	**59**	**218,713**	**08**	—	—	**52,286**	**49**
554,982	76	550,000	—	**A. Notarmenpflege**	3,551	30	575,349	64	—	—	571,798	34
83,045	70	54,500	—	**B. Verpflegungsanstalten**	166,426	59	218,713	08	—	—	52,286	49
638,028	**46**	**604,500**	—		**169,977**	**89**	**794,062**	**72**	—	—	**624,084**	**83**
				Mehr Ausgaben als veranschlagt . . Fr. 19,584. 83								
				IX. Volkswirtschaft & Gesundheitswesen.								
				A. Verwaltungskosten der Direktion des Innern.								
4,500	—	4,500	—	1. Besoldung des Sekretärs . . . II, 648	—	—	4,500	—	—	—	4,500	—
7,830	—	8,200	—	2. Besoldungen der Angestellten . . II, 649	—	—	8,040	—	—	—	8,040	—
3,797	88	3,715	—	3. Bureaukosten . . . . . II, 652	—	—	3,233	39	—	—	3,233	39
1,485	—	1,485	—	4. Mietzinse . . . . . II, 653	—	—	1,485	—	—	—	1,485	—
17,612	**88**	**17,900**	—		—	—	**17,258**	**39**	—	—	**17,258**	**39**
				B. Statistik.								
6,360	—	6,600	—	1. Besoldungen . . . . . II, 654	—	—	6,600	—	—	—	6,600	—
2,517	95	2,500	—	2. Bureaukosten und Druckkosten . . II, 655	147	70	2,722	10	—	—	2,574	40
8,877	**95**	**9,100**	—		**147**	**70**	**9,322**	**10**	—	—	**9,174**	**40**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1894.

Rechnung 1893.		Voranschlag 1894.		Konten und Rechnungsrubriken.		Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				A. Laufende Verwaltung.									
				IX. Volkswirtschaft & Gesundheitswesen.									
				C. Handel und Gewerbe.									
3,486	35	4,000	—	1. Förderung von Handel und Gewerbe im allgemeinen	II, 657	900	—	4,505	35	—	—	3,605	35
2,923	75	5,000	—	2. Gewerbliche Stipendien	II, 659	1,900	—	4,575	—	—	—	2,675	—
66,970	—	78,000	—	3. Fach-, Kunst- und Gewerbeschulen	II, 662	75,391	—	153,241	—	—	—	77,850	—
10,000	—	10,000	—	4. Kantonales Gewerbemuseum . .	II, 664	8,000	—	18,000	—	—	—	10,000	—
2,021	95	3,000	—	5. Hufbeschlaganstalt und Hufschmiedekurse	II, 665	4,010	40	6,845	83	—	—	2,835	43
16,617	20	—	—	(Mobiliaranschaffungen für die Hufbeschlaganstalt.)									
13,000	—	—	—	(Ausstellung in Chicago.)									
115,019	**25**	**100,000**	—			**90,201**	**40**	**187,167**	**18**	—	—	**96,965**	**78**
				D. Kantonales Technikum in Burgdorf.									
21,177	50	37,300	—	1. Besoldungen der Lehrer	II, 669	—	—	37,657	50	—	—	37,657	50
21,070	60	16,000	—	2. Lehrmittel	II, 672	—	—	14,932	18	—	—	14,932	18
880	05	2,000	—	3. Stipendien	II, 674	—	—	1,100	—	—	—	1,100	—
4,089	94	6,700	—	4. Unterhaltungs- und Bureaukosten .	II, 742	—	—	10,157	83	—	—	10,157	83
792	15	1,000	—	5. Aufsichtskommission und Sekretariat	II, 675	—	—	479	—	—	—	479	—
2,494	—	*3,000*	—	6. Schulgelder	II, 677	3,959	—	—	—	3,959	—	—	—
10,114	*72*	*13,300*	—	7. Beitrag der Gemeinde Burgdorf .	II, 677	13,455	87	—	—	13,455	87	—	—
15,172	*08*	*20,000*	—	8. Beitrag des Bundes	II, 677	17,922	—	—	—	17,922	—	—	—
20,229	**44**	**26,700**	—			**35,336**	**87**	**64,326**	**51**	—	—	**28,989**	**64**
12,290	95	7,500	—	9. Einrichtungskosten	II, 679	18,495	—	24,699	56	—	—	6,204	56
32,520	**39**	**34,200**	—			**53,831**	**87**	**89,026**	**07**	—	—	**35,194**	**20**
				E. Maß und Gewicht.									
1,500	—	1,500	—	1. Besoldung des Inspektors . . .	II, 684	—	—	1,500	—	—	—	1,500	—
540	30	800	—	2. Bureau- und Reisekosten desselben	II, 684	—	—	619	90	—	—	619	90
3,032	50	4,000	—	3. Inspektionskosten der Eichmeister .	II, 685	—	—	4,480	—	—	—	4,480	—
674	75	700	—	4. Maße, Gewichte und Apparate .	II, 686	—	—	559	25	—	—	559	25
5,747	**55**	**7,000**	—			—	—	**7,159**	**15**	—	—	**7,159**	**15**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1894.

Rechnung 1893.		Voranschlag 1894.		Konten und Rechnungsrubriken.		Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
				A. Laufende Verwaltung.									
				IX. Volkswirtschaft & Gesundheitswesen.									
				F. Lebensmittelpolizei.									
				1. Chemisches Laboratorium:									
5,000	—	5,000	—	a. Besoldung d. Kantonschemikers	II, 687	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
6,800	—	6,900	—	b. Besoldungen der Assistenten und des Abwarts	II, 688	—	—	6,800	—	—	—	6,800	—
735	—	735	—	c. Mietzins	II, 688	—	—	735	—	—	—	735	—
2,224	80	2,200	—	d. Chemikalien, Litteratur, Beleuchtung ꝛc.	II, 689	—	—	2,295	18	—	—	2,295	18
3,531	*70*	*4,000*	—	e. Rückerstattungen von Analysekosten	II, 691	3,640	65	—	—	3,640	65	—	—
				2. Nachschauen:									
10,900	—	10,900	—	a. Besoldungen der Experten . .	II, 693	—	—	10,900	—	—	—	10,900	—
5,008	85	4,800	—	b. Reisevergütungen und Bureaukosten	II, 694	—	—	4,557	15	—	—	4,557	15
54	—	500	—	c. Stationsvorstände und lokale Experten	II, 696	—	—	306	—	—	—	306	—
363	92	500	—	d. Apparate und Reagentien . .	II, 698	—	—	123	55	—	—	123	55
2,400	—	2,500	—	3. Bureauangestellte	II, 699	—	—	2,400	—	—	—	2,400	—
839	20	865	—	4. Bureaukosten, Druckkosten ꝛc. . .	II, 700	—	—	348	05	—	—	348	05
30,794	**07**	**30,900**	—			**3,640**	**65**	**33,464**	**93**	—	—	**29,824**	**28**
				G. Gesundheitswesen.									
4,426	80	4,000	—	1. Sanitätskollegium, Prüfungen, Inspektionen	II, 703	437	10	4,470	70	—	—	4,033	60
6,677	70	4,000	—	2. Allgemeine Sanitätsvorkehren . .	II, 708	10,749	50	20,479	50	—	—	9,730	—
6,192	60	5,000	—	3. Impfwesen	II, 714	2,217	80	7,284	60	—	—	5,066	80
1,740	—	1,750	—	4. Wartgelder an Aerzte	II, 715	—	—	1,725	—	—	—	1,725	—
19,037	**10**	**14,750**	—			**13,404**	**40**	**33,959**	**80**	—	—	**20,555**	**40**
				H. Krankenanstalten.									
120,820	—	121,000	—	1. Beitrag des Staates an die Bezirkskrankenanstalten	II, 718	—	—	120,488	—	—	—	120,488	—
209,045	30	200,000	—	2. Erweiterung der Irrenpflege . .	II, 719	—	—	201,557	30	—	—	201,557	30
700	—	700	—	3. Mietzinse	II, 719	—	—	700	—	—	—	700	—
330,565	**30**	**321,700**	—			—	—	**322,745**	**30**	—	—	**322,745**	**30**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1894.

Rechnung 1893.		Voranschlag 1894.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				A. Laufende Verwaltung.								
				IX. Volkswirtschaft & Gesundheitswesen.								
				J. Frauenspital.								
13,045	50	13,500	—	1. Verwaltung	619	40	13,481	75	—	—	12,862	35
4,361	98	5,000	—	2. Unterricht	205	—	3,797	77	—	—	3,592	77
35,861	14	35,330	—	3. Nahrung	1,291	—	39,176	96	—	—	37,885	96
34,827	79	33,000	—	4. Verpflegung	3,359	32	34,350	30	—	—	30,990	98
17,905	*15*	*16,000*	—	5. Kostgelder von Pfleglingen	15,104	50	68	50	15,036	—	—	—
4,891	—	*6,000*	—	6. Kostgelder von Hebammenschülerinnen	5,100	—	—	—	5,100	—	—	—
15,170	—	15,170	—	7. Mietzins	—	—	15,170	—	—	—	15,170	—
873	40	—	—	8. Inventarvermehrung	254	05	472	95	—	—	218	90
81,343	**66**	**80,000**	—	II, 720	**25,933**	**27**	**106,518**	**23**	—	—	**80,584**	**96**
				K. Irrenanstalt Waldau.								
61,046	69	61,050	—	1. Verwaltung	1,616	20	61,004	59	—	—	59,388	39
1,449	91	3,300	—	2. Unterricht	26	—	2,609	72	—	—	2,583	72
127,000	78	125,450	—	3. Nahrung	18,979	20	158,306	10	—	—	139,326	90
87,979	78	89,900	—	4. Verpflegung	21,820	—	112,628	14	—	—	90,808	14
—	—	5,000	—	5. Mietzins für das äußere Krankenhaus	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
9,019	*44*	*9,000*	—	6. Gewerbe	25,110	20	14,762	35	10,347	85	—	—
3,327	*90*	*6,000*	—	7. Landwirtschaft	75,250	77	69,731	26	5,519	51	—	—
—	—	2,000	—	8. Unfallversicherung der Angestellten	—	—	—	—	—	—	—	—
8,292	11	—	—	9. Inventarvermehrung	5,598	05	27,359	25	—	—	21,761	20
203,428	*20*	*196,700*	—	10. Kostgelder	209,131	25	1,322	40	207,808	85	—	—
69,993	**73**	**75,000**	—	II, 721	**357,531**	**67**	**452,723**	**81**	—	—	**95,192**	**14**
				L. Irrenanstalt Münsingen.								
—	—	5,000	—	1. Verwaltung	—	—	10,504	35	—	—	10,504	35
—	—	—	—	2. Unterricht	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	3. Nahrung	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	4. Verpflegung	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	5. Mietzins	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	6. Gewerbe	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	7. Landwirtschaft	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	8. Unfallversicherung der Angestellten	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	5,000	—	9. Inventarvermehrung	601	—	268,521	91	—	—	267,920	91
—	—	—	—	10. Kostgelder	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	**10,000**	—	II, 722	**601**	—	**279,026**	**26**	—	—	**278,425**	**26**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1894.

Rechnung 1893.		Voranschlag 1894.		Konten und Rechnungsrubriken.		Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
				A. Laufende Verwaltung.									
				IX. Volkswirtschaft & Gesundheitswesen.									
				M. Staatsapotheke.									
4,300	—	4,300	—	1. Besoldung des Staatsapothekers		—	—	4,300	—	—	—	4,300	—
5,912	50	5,500	—	2. Besoldungen der Angestellten		—	—	5,786	70	—	—	5,786	70
1,150	—	1,150	—	3. Mietzinse		—	—	1,150	—	—	—	1,150	—
1,767	86	2,360	—	4. Verwaltungs- und Betriebskosten . . .		419	95	1,850	36	—	—	1,430	41
25,102	86	18,020	—	5. Warenankauf		5	20	25,207	18	—	—	25,201	98
41,353	*17*	*33,230*	—	6. Warenverkauf		39,918	35	—	—	39,918	35	—	—
93	27	200	—	7. Zinse in Konto-Korrent		—	—	370	45	—	—	370	45
3,026	***68***	***1,700***	—		II, 730	**40,343**	**50**	**38,664**	**69**	**1,678**	**81**	—	—
				N. Bekämpfung des Alkoholismus.									
615	40	3,000	—	1. Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen	II, 731	—	—	2,826	13	—	—	2,826	13
—	—	3,000	—	2. Lehrerinnen für Kochkurse . . .	II, 732	—	—	3,003	55	—	—	3,003	55
6,477	96	5,000	—	3. Beiträge an Koch- und Haushaltungskurse	II, 736	—	—	7,584	44	—	—	7,584	44
1,450	—	5,000	—	4. Beiträge an Volksküchen, Kaffee- und Speisehallen	II, 734	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
4,379	—	6,000	—	5. Beiträge an Trinkerheilanstalten und Kostgeldbeiträge zur Unterbringung von unvermöglichen Trinkern . .	II, 735	—	—	4,437	—	—	—	4,437	—
12,922	*36*	*22,000*	—	6. Zuschuß aus dem Alkoholzehntel .	II, 735	22,851	12	—	—	22,851	12	—	—
—	—	—	—			**22,851**	**12**	**22,851**	**12**	—	—	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1894.

Rechnung 1893.		Voranschlag 1894.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
				A. Laufende Verwaltung.								
				IX. Volkswirtschaft & Gesundheitswesen.								
				O. Hagelversicherung.								
44,325	64	44,000	—	1. Beitrag des Staates an Policen und Prämien . . . . . II, 739	2,970	77	48,577	02	—	—	45,606	25
22,162	*82*	*22,000*	—	2. Beitrag des Bundes . . . . . II, 740	22,781	17	—	—	22,781	17	—	—
22,162	**82**	**22,000**	—		**25,751**	**94**	**48,577**	**02**	—	—	**22,825**	**08**
17,612	88	17,900	—	**A. Verwaltungskosten der Direktion** . . .	—	—	17,258	39	—	—	17,258	39
8,877	95	9,100	—	**B. Statistik**	147	70	9,322	10	—	—	9,174	40
115,019	25	100,000	—	**C. Handel und Gewerbe**	90,201	40	187,167	18	—	—	96,965	78
32,520	39	34,200	—	**D. Kantonales Technikum**	53,831	87	89,026	07	—	—	35,194	20
5,747	55	7,000	—	**E. Maß und Gewicht**	—	—	7,159	15	—	—	7,159	15
30,794	07	30,900	—	**F. Lebensmittelpolizei**	3,640	65	33,464	93	—	—	29,824	28
19,037	10	14,750	—	**G. Gesundheitswesen**	13,404	40	33,959	80	—	—	20,555	40
330,565	30	321,700	—	**H. Krankenanstalten**	—	—	322,745	30	—	—	322,745	30
81,343	66	80,000	—	**J. Frauenspital**	25,933	27	106,518	23	—	—	80,584	96
69,993	73	75,000	—	**K. Irrenanstalt Waldau**	357,531	67	452,723	81	—	—	95,192	14
—	—	10,000	—	**L. Irrenanstalt Münsingen**	601	—	279,026	26	—	—	278,425	26
3,026	*68*	*1,700*	—	**M. Staatsapotheke**	40,343	50	38,664	69	1,678	81	—	—
—	—	—	—	**N. Bekämpfung des Alkoholismus**	22,851	12	22,851	12	—	—	—	—
22,162	82	22,000	—	**O. Hagelversicherung**	25,751	94	48,577	02	—	—	22,825	08
730,648	**02**	**720,850**	—		**634,238**	**52**	**1,648,464**	**05**	—	—	**1,014,225**	**53**
				Mehr Ausgaben als veranschlagt . Fr. 293,375. 53								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1894.

Rechnung 1893.		Voranschlag 1894.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				A. Laufende Verwaltung.								
				X. Bauwesen.								
				A. Verwaltungskosten der centralen Bauverwaltung.								
20,300	—	20,050	—	1. Besoldungen der Beamten . . . III, 765	—	—	20,175	—	—	—	20,175	—
22,379	—	23,150	—	2. Besoldungen der Angestellten . . III, 766	—	—	23,150	—	—	—	23,150	—
12,518	40	12,000	—	3. Bureau- und Reisekosten . . . III, 772	20	—	11,983	65	—	—	11,963	65
4,200	—	4,200	—	4. Mietzinse . . . . . III, 773	—	—	4,200	—	—	—	4,200	—
59,397	**40**	**59,400**	—		**20**	—	**59,508**	**65**	—	—	**59,488**	**65**
				B. Bezirksbehörden.								
26,750	—	27,000	—	1. Besoldungen der Bezirksingenieure III, 774	—	—	26,065	—	—	—	26,065	—
8,520	—	8,700	—	2. Besoldungen der Angestellten . . III, 776	—	—	8,840	50	—	—	8,840	50
9,385	75	8,000	—	3. Bureau- und Reisekosten . . . III, 780	—	—	9,553	90	—	—	9,553	90
44,655	**75**	**43,700**	—		—	—	**44,459**	**40**	—	—	**44,459**	**40**
				C. Unterhalt der Staatsgebäude.								
80,390	76	90,000	—	1. Amtsgebäude . . . . . III, 798	2,149	95	92,147	10	—	—	89,997	15
51,030	75	50,000	—	2. Pfrundgebäude . . . . . III, 819	393	25	50,382	05	—	—	49,988	80
11,554	05	10,000	—	3. Kirchengebäude . . . . . III, 822	20	—	7,030	85	—	—	7,010	85
523	65	1,000	—	4. Oeffentliche Plätze . . . . . III, 824	—	—	977	30	—	—	977	30
20,470	30	22,000	—	5. Wirtschaftsgebäude . . . . . III, 828	310	—	21,968	40	—	—	21,658	40
25,000	—	—	—	6. Pfrundloskauf . . . . . III, 831	—	—	3,000	—	—	—	3,000	—
188,969	**51**	**173,000**	—		**2,873**	**20**	**175,505**	**70**	—	—	**172,632**	**50**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1894.

Rechnung 1893.		Voranschlag 1894.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				A. Laufende Verwaltung.								
				X. Bauwesen.								
				D. Neue Hochbauten.								
791,213	37	250,000	—	1. Verschiedene Hochbauten:								
				1. Vorarbeiten, Bauaufsicht . . . III, 834	—	—	23,354	40	—	—	23,354	40
				2. Burgdorf, Technikum . . . . III, 836	46,782	75	92,676	83	—	—	45,894	08
				3. Thorberg, Zellengefängnis . . III, 840	—	—	31,118	10	—	—	31,118	10
				4. Bern, physiologisches Institut . III, 843	—	—	82,255	50	—	—	82,255	50
				5. Bern, ehemal. Kavalleriekaserne . III, 847	—	—	10,909	95	—	—	10,909	95
				6. Bern, Tierarzneischule . . . . III, 849	80	—	163,929	25	—	—	163,849	25
				7. Waldau, neue Scheune . . . III, 852	—	—	4,453	10	—	—	4,453	10
				8. Meiringen, Amthaus . . . . III, 853	—	—	128	60	—	—	128	60
				9. Bern, Strafanstalt, Durchbruch . III, 853	—	—	3,291	95	—	—	3,291	95
				10. Bern, Hufbeschlaganstalt . . . III, 854	—	—	11,007	95	—	—	11,007	95
				11. Pruntrut, Kantonsschule, Anbau III, 855	30,000	—	8,042	90	21,957	10	—	—
				12. Dachsfelden, Zeughaus . . . III, 856	—	—	74,910	55	—	—	74,910	55
				13. Schloßwyl, Gefängnis. . . . III, 858	—	—	13,948	45	—	—	13,948	45
				14. Bern, Zeughaus, Waschgebäude . III, 860	—	—	2,919	15	—	—	2,919	15
				15. Aarwangen, Schloß, Waschhaus III, 860	—	—	7,005	30	—	—	7,005	30
				16. Witzwyl, Zellengefängnis . . . III, 862	194,267	40	194,267	40	—	—	—	—
				17. Bern, Rathaus, Großratsaal . . III, 863	—	—	7,414	15	—	—	7,414	15
				18. Witzwyl, Verwaltungsgebäude . III, 864	—	—	3,339	70	—	—	3,339	70
				19. Bellelay, Umbauten . . . . III, 865	—	—	663	55	—	—	663	55
				20. Rütti, Molkereischule . . . . III, 866	—	—	7,780	45	—	—	7,780	45
				21. Pruntrut, Gasthof zum Bären . III, 866	—	—	6,200	—	—	—	6,200	—
				22. Münchenbuchsee, Taubstummenanstalt . . . . . III, 866	—	—	1,535	—	—	—	1,535	—
				23. Boncourt, Landjägerwohnung . III, 867	—	—	119	65	—	—	119	65
				24. Pruntrut, Kantonsschule, Umbauten . . . . . III, 867	—	—	775	40	—	—	775	40
				25. Münster, Amthaus. . . . . III, 868	—	—	844	10	—	—	844	10
791,213	**37**	**250,000**	—		**271,130**	**15**	**752,891**	**38**	—	—	**481,761**	**23**
58,786	63	150,000	—	26. Hochbau-Vorschüsse und Amortisation derselben . . . . . III, 868	81,761	23	—	—	81,761	23	—	—
850,000	—	**400,000**	—		**352,891**	**38**	**752,891**	**38**	—	—	**400,000**	—
822,708	*05*	*1,000,000*	—									
822,708	05	1,000,000	—	2. Münsingen, Irrenanstalt . . III, 1087	1,215,496	84	1,215,496	84	—	—	—	—
59,002	—	*120,000*	—									
59,002	—	120,000	—	3. Waldau, Irrenanstalt, Erweiterung. . . . . III, 888	131,120	—	131,120	—	—	—	—	—
—	—	—	—	4. Bellelay, Stützmauer. . . . III, 863	7,912	30	7,912	30	—	—	—	—
850,000	—	**400,000**	—		**1,707,420**	**52**	**2,107,420**	**52**	—	—	**400,000**	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1894.

Rechnung 1893.		Voranschlag 1894.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				A. Laufende Verwaltung.								
				X. Bauwesen.								
				E. Unterhalt der Straßen.								
297,688	30	300,000	—	1. Wegmeisterbesoldungen . . . III, 895	—	—	257,268	60	—	—	257,268	60
				2. Material und Arbeiten:								
				a. Unterhalt in Regie . . . . III, 1096	8,354	53	295,311	59	—	—	286,957	06
310,016	70	320,000	—	b. Unterhalt in Akkord:								
				1. Löhnungen und Kunstbauten III, 958	181	25	40,785	15	—	—	40,603	90
				2. Materialrüstung u. Fuhrung III, 970	—	—	35,186	90	—	—	35,186	90
32,590	—	60,000	—	3. Wasserschaden u. Schwellenbauten III, 987	37	50	39,291	20	—	—	39,253	70
6,628	77	5,000	—	4. Verschiedene Kosten . . . . III, 994	763	50	8,775	10	—	—	8,011	60
11,455	50	10,000	—	5. Beiträge an Obstbaumpflanzungen längs der Staatsstraßen . . . III, 997	—	—	9,119	45	—	—	9,119	45
1,896	—	*3,500*	—	6. Erlös von Straßengras, Landabschnitten ꝛc. . . . . III, 999	2,353	65	7	—	2,346	65	—	—
656,483	**27**	**691,500**	—		**11,690**	**43**	**685,744**	**99**	—	—	**674,054**	**56**
				F. Neue Straßenbauten.								
435,438	40	300,000	—	1. Vorarbeiten, Bauaufsicht . . . III, 1002	—	—	3,545	05	—	—	3,545	05
				2. Zollhaus-Sangerenboden-Straße . III, 1004	45,350	—	38,517	25	6,832	75	—	—
				3. Grimsel-Straße . . . . . III, 1005	135,110	—	228,216	35	—	—	93,106	35
				4. Unterseen-Interlaken-Därligen . III, 1010	—	—	11,067	80	—	—	11,067	80
				5. Thurnen-Blumenstein . . . . III, 1006	—	—	1,800	—	—	—	1,800	—
				6. Fuet-Moulin-brulé . . . . . III, 1007	—	—	1,850	—	—	—	1,850	—
				7. Meiringen, Dorfstraßen . . . III, 1007	—	—	21,977	25	—	—	21,977	25
				8. Bern-Schwarzenburg . . . . III, 1007	—	—	5,714	65	—	—	5,714	65
				9. Bern-Belp . . . . . III, 1018	1,400	—	26,999	80	—	—	25,599	80
				10. Büren, Aarebrücke . . . . . III, 1008	—	—	8,835	65	—	—	8,835	65
				11. Breuleux-La Chaux . . . . . III, 1008	—	—	4,200	—	—	—	4,200	—
				12. Unterseen-Habkern . . . . . III, 1009	—	—	7,755	70	—	—	7,755	70
				13. Noirmont-Charmauxvillers . . III, 1009	—	—	17,400	—	—	—	17,400	—
				14. Lajoux-Prédame . . . . . III, 1010	—	—	10,350	—	—	—	10,350	—
				15. Vinelz-Erlach . . . . . III, 1011	—	—	940	95	—	—	940	95
				16. Lombach-Brücke . . . . . III, 1011	—	—	2,992	45	—	—	2,992	45
				17. Bleiken-Ibach . . . . . III, 1011	—	—	16,200	—	—	—	16,200	—
				18. Matten-Zollhaus . . . . . III, 1012	—	—	1,252	15	—	—	1,252	15
				19. Gstaad-Gsteig . . . . . III, 1012	—	—	9,715	75	—	—	9,715	75
				20. Madretsch-Brügg . . . . . III, 1013	300	—	3,500	—	—	—	3,200	—
				21. Biel-Nidau . . . . . III, 1013	—	—	9,000	—	—	—	9,000	—
				22. Gasel-Thörishaus . . . . . III, 1014	—	—	14,200	—	—	—	14,200	—
				23. Frutigen-Eggenschwand . . . III, 1014	—	—	18,536	60	—	—	18,536	60
				24. Bern, Burgerspitalstraße . . . III, 1014	22,840	25	21,500	—	1,340	25	—	—
				25. Holzweidli-Riggisberg . . . . III, 1015	—	—	6,680	—	—	—	6,680	—
				26. Riggisberg-Wattenwyl . . . . III, 1015	—	—	27,933	85	—	—	27,933	85
				27. Bern, Kirchenfeldbrücke . . . III, 1016	—	—	25,000	—	—	—	25,000	—
				28. Sigriswyl-Tschingel . . . . III, 1016	—	—	4,100	—	—	—	4,100	—
				29. Wiedlisbach-Rumisberg . . . III, 1016	—	—	1,785	90	—	—	1,785	90
				30. Pruntrut-Fontenais-Villars . . III, 1017	—	—	7,275	60	—	—	7,275	60
				31. Thun, Bällizbrücke . . . . . III, 1017	—	—	4,043	20	—	—	4,043	20
				32. Pruntrut, Straße beim Bahnhof III, 1017	—	—	2,000	—	—	—	2,000	—
435,438	40	300,000	—	Uebertrag	205,000	25	564,885	95	8,173	—	368,058	70

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1894.

Rechnung 1893.		Voranschlag 1894.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				A. Laufende Verwaltung.								
				X. Bauwesen.								
				F. Neue Straßenbauten.								
435,438	40	300,000	—	Uebertrag	205,000	25	564,885	95	8,173	—	368,058	70
				33. Utzigen-Oberburg . . . . . III, 1017	—	—	10,700	—	—	—	10,700	—
				34. Riedtwyl-Ochlenberg . . . . III, 1018	—	—	17,400	—	—	—	17,400	—
				35. Koppigen-St. Niklaus-Ochlenberg III, 1018	—	—	1,465	40	—	—	1,465	40
				36. Bellelay-Fornet-Lajoux . . . . III, 1019	—	—	3,000	—	—	—	3,000	—
				37. Grindelwald, Bahnhof-Duftbach . III, 1019	—	—	3,680	—	—	—	3,680	—
				38. Meiringen-Hasleberg . . . . III, 1019	—	—	3,205	50	—	—	3,205	50
				39. Ortschwaben-Zollikofen . . . . III, 1019	—	—	5,199	90	—	—	5,199	90
				40. Lenk-Oberried . . . . . III, 1020	—	—	987	—	—	—	987	—
				41. Burgdorf, Technikumstraße . . III, 1020	—	—	2,400	—	—	—	2,400	—
				42. Pruntrut-Alle . . . . . III, 1020	—	—	1,680	—	—	—	1,680	—
				43. Grellingen-Duggingen . . . . III, 1020	—	—	1,060	—	—	—	1,060	—
				44. Bittwyl-Vogelsang . . . . . III, 1021	—	—	1,900	—	—	—	1,900	—
				45. Delsberg-Saugern . . . . . III, 1021	—	—	1,000	—	—	—	1,000	—
435,438	**40**	**300,000**	—		**205,000**	**25**	**618,563**	**75**	—	—	**413,563**	**50**
35,438	*40*	100,000	—	46. Straßenbau-Vorschüsse und Amortisation derselben . . . . . III, 1021	13,563	50	—	—	13,563	50	—	—
400,000	—	**400,000**	—		**218,563**	**75**	**618,563**	**75**	—	—	**400,000**	—
				G. Wasserbauten.								
304,343	20	240,000	—	1. Wasserbauten:								
				1. Vorarbeiten, Bauaufsicht . . . III, 1065	—	—	13,150	90	—	—	13,150	90
				2. Lauibach-Korrektion . . . . III, 1035	4,960	—	8,382	45	—	—	3,422	45
				3. Engstligen-Korrektion . . . . III, 1035	2,320	—	2,320	—	—	—	—	—
				4. Aare-Korrektion, Interlaken-Thunersee . . . . . III, 1035	51,100	—	92,000	—	—	—	40,900	—
				5. Aare-Korrektion Elfenau-Bern . III, 1036	14,745	85	21,528	80	—	—	6,782	95
				6. Gürbe-Korrektion . . . . . III, 1062	52,461	45	85,310	65	—	—	32,849	20
				7. Ilfis-Korrektion . . . . . III, 1040	44,500	—	67,910	30	—	—	23,410	30
				8. Scheuß-Korrektion, Bözingen-Bielersee . . . . . III, 1040	28,900	—	53,400	—	—	—	24,500	—
				9. Saane-Korrektion . . . . . III, 1041	—	—	22,116	10	—	—	22,116	10
				10. Birs-Korrektion . . . . . III, 1041	18,000	—	25,776	—	—	—	7,776	—
				11. Verschiedene Kosten . . . . . III, 1042	1,883	55	1,540	75	342	80	—	—
				12. Emme-Korrektion, Emmenmatt-Burgdorf . . . . . III, 1044	50,514	21	102,338	55	—	—	51,824	34
				13. Sense-Korrektion bei Sensenmatt III, 1045	6,000	—	7,211	19	—	—	1,211	19
				14. Schlagbächlein zu Bottigen . . III, 1047	—	—	1,342	40	—	—	1,342	40
				15. Tscherzisbach zu Feuters-Oey . III, 1047	1,300	—	2,100	—	—	—	800	—
				16. Kauflisbach zu Saanen . . . III, 1047	2,400	—	3,900	—	—	—	1,500	—
				17. Kalberhöhnibach zu Saanen . . III, 1048	1,600	—	2,800	—	—	—	1,200	—
				18. Mattenbach zu St. Stephan . . III, 1048	800	—	1,400	—	—	—	600	—
				19. Reiden- u. Garsenbach zu Boltigen III, 1048	4,000	—	14,200	—	—	—	10,200	—
				20. Plachti- und Kratzhaltengraben zu Reutigen . . . . . III, 1049	6,400	—	10,500	—	—	—	4,100	—
				21. Riederenbach zu Oberhofen . . III, 1049	5,400	—	10,200	—	—	—	4,800	—
304,343	20	240,000	—	Uebertrag	297,285	06	549,428	09	342	80	252,485	83

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1894.

Rechnung 1893.		Voranschlag 1894.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				A. Laufende Verwaltung.								
				X. Bauwesen.								
				G. Wasserbauten.								
304,343	20	240,000	—	Uebertrag	297,285	06	549,428	09	342	80	252,485	83
				22. Gontenbach und Gersterengraben zu Sigriswyl . . . . . III, 1049	679	13	979	13	—	—	300	—
				23. Zäzibach zu Oberthal . . . . III, 1050	6,000	—	6,000	—	—	—	—	—
				24. Aare im Schwäbis bei Thun . III, 1050	10,000	—	13,500	—	—	—	3,500	—
				25. Glyssibach zu Brienz . . . . III, 1050	800	—	800	—	—	—	—	—
				26. Seffel- und Laueligraben in Kandergrund . . . . . III, 1051	237	20	237	20	—	—	—	—
				27. Hundsbach zu Mosenried . . . III, 1051	3,200	—	4,149	—	—	—	949	—
				28. Brühl- und Altachenbach zu Thörigen . . . . . III, 1051	8,500	—	13,395	—	—	—	4,895	—
				29. Haslethal-Entsumpfung . . . III, 1052	29,998	80	21,043	20	8,955	60	—	—
				30. Aare, Hof-Brienzersee . . . . III, 1052	—	—	1,042	20	—	—	1,042	20
				31. Aare in der Mühlau . . . . III, 1053	—	—	936	90	—	—	936	90
				32. Schleusen zu Unterseen, Thun und Biel . . . . . III, 1054	70	—	7,445	70	—	—	7,375	70
				33. Gürbekorrektion von 1891—1892 III, 1054	—	—	1,036	02	—	—	1,036	02
				34. Lombach-Verbauung . . . . III, 1055	—	—	31,800	—	—	—	31,800	—
				35. Sense in der Thörishaus-Au . III, 1056	—	—	1,135	—	—	—	1,135	—
				36. Dorfbach in Bönigen . . . . III, 1057	—	—	4,500	—	—	—	4,500	—
				37. Kiesenkorrektion Zäziwyl-Nieder-Hünigen . . . . . III, 1057	3,700	—	6,700	—	—	—	3,000	—
				38. Zulg zu Steffisburg . . . . III, 1058	2,600	—	3,500	—	—	—	900	—
				39. Lyßbach zu Schüpfen . . . . III, 1058	—	—	15,179	—	—	—	15,179	—
				40. Mühlebach zu Erlach . . . . III, 1059	—	—	443	40	—	—	443	40
				41. Birs zu Courroux . . . . . III, 1059	—	—	6,889	40	—	—	6,889	40
				42. Trachtbach zu Brienz . . . . III, 1059	727	40	1,272	95	—	—	545	55
				43. Gürbe im Thal, I. und II. Sektion III, 1060	—	—	412	10	—	—	412	10
				44. Simme von Oberried bis Lenk . III, 1060	939	20	2,239	20	—	—	1,300	—
				45. Ilfis vom Gohlbach bis Langnau III, 1060	—	—	6,089	70	—	—	6,089	70
				46. Aare bei der Jabergbrücke . . III, 1060	—	—	210	—	—	—	210	—
				47. Aare von Schützenfahr bis Elfenau III, 1061	—	—	7,830	25	—	—	7,830	25
				48. Grundbach zu Kirchberg . . . III, 1061	—	—	25	—	—	—	25	—
				49. Aare von Ostermanigen bis Jucher III, 1061	—	—	1,250	60	—	—	1,250	60
				50. Lammbach zu Schwanden . . III, 1064	—	—	98	35	—	—	98	35
				51. Aare unterhalb Thun, Teilwehr . III, 1064	—	—	360	30	—	—	360	30
304,343	**20**	**240,000**	—		**364,736**	**79**	**709,927**	**69**	—	—	**345,190**	**90**
15,405	75	50,000	—	52. Wasserbau-Vorschüsse und Amortisation derselben . . . . . III, 1064	55,190	90	—	—	55,190	90	—	—
288,937	**45**	**290,000**	—		**419,927**	**69**	**709,927**	**69**	—	—	**290,000**	—
10,818	25	6,000	—	2. Besoldungen der Schleusen- und Schwellenmeister . . . . . III, 1029	—	—	6,321	65	—	—	6,321	65
244	30	4,000	—	3. Wasserrechtskataster . . . . III, 1032	52	50	1,316	—	—	—	1,263	50
—	—	*35,000*	—	}								
8,397	33	35,000	—	} 4. Juragewässerkorrektion, Unterhalt III, 1072	36,338	88	32,134	04	4,204	84	—	—
104,149	41	50,000	—	5. Haslethalentsumpfung, nachträglicher Beitrag . . . . . III, 1073	—	—	30,000	—	—	—	30,000	—
157,056	80	30,000	—	(Gürbekorrektion, Amortisation d. Vorschüsse.)								
66,942	27	—	—	(Juragewässerkorrektion, Beitrag.)								
636,545	**81**	**380,000**	—		**456,319**	**07**	**779,699**	**38**	—	—	**323,380**	**31**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1894.

Rechnung 1893.		Voranschlag 1894.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
				A. Laufende Verwaltung.								
				X. Bauwesen.								
				H. Vermessungskosten.								
11,802	75	12,000	—	1. Vermessungskosten . . . . . III, 1078	1,738	70	13,717	75	—	—	11,979	05
3,371	60	8,000	—	2. Kosten für Probevermessungen . III, 1082	—	—	7,906	30	—	—	7,906	30
522	—	*500*	—	3. Kantonskarte . . . . . III, 1084	447	40	—	—	447	40	—	—
—	—	—	—	4. Mietzinse . . . . . III, 1084	—	—	900	—	—	—	900	—
14,652	**35**	**19,500**	—		**2,186**	**10**	**22,524**	**05**	—	—	**20,337**	**95**
59,397	40	59,400	—	**A. Verwaltungskosten der centralen Bauverwaltung**	20	—	59,508	65	—	—	59,488	65
44,655	75	43,700	—	**B. Bezirksbehörden**	—	—	44,459	40	—	—	44,459	40
188,969	51	173,000	—	**C. Unterhalt der Staatsgebäude**	2,873	20	175,505	70	—	—	172,632	50
850,000	—	400,000	—	**D. Neue Hochbauten**	1,707,420	52	2,107,420	52	—	—	400,000	—
656,483	27	691,500	—	**E. Unterhalt der Straßen**	11,690	43	685,744	99	—	—	674,054	56
400,000	—	400,000	—	**F. Neue Straßen- und Brückenbauten** . . .	218,563	75	618,563	75	—	—	400,000	—
636,545	81	380,000	—	**G. Wasserbauten**	456,319	07	779,699	38	—	—	323,380	31
14,652	35	19,500	—	**H. Vermessungskosten**	2,186	10	22,524	05	—	—	20,337	95
2,850,704	**09**	**2,167,100**	—		**2,399,073**	**07**	**4,493,426**	**44**	—	—	**2,094,353**	**37**
				Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 72,746. 63								
				XI. Anleihen.								
				A. Rückzahlung und Verzinsung.								
				1. Rückzahlung:								
411,000	—	426,000	—	Anleihen von 1887, 3½ % IV, 1115	—	—	426,000	—	—	—	426,000	—
				2. Verzinsung:								
1,733,690	—	1,719,305	—	Anleihen von 1887, Fr. 49,123,000, 3½ % . . IV, 1115	—	—	1,719,305	—	—	—	1,719,305	—
8,954	*25*	—	—	3. Verjährte Obligationen und Coupons . . . . . IV, 1119	—	—	500	—	—	—	500	—
2,135,735	**75**	**2,145,305**	—		—	—	**2,145,805**	—	—	—	**2,145,805**	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1894.

Rechnung 1893.		Voranschlag 1894.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh: Einnahmen.		Roh: Ausgaben.		Rein: Einnahmen.		Rein: Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				A. Laufende Verwaltung.								
				XI. Anleihen.								
				B. Anleihenskosten.								
6,302	80	7,400	—	1. Provisionen, Transportkosten und Agio . . . . . IV, 1118	—	—	5,330	05	—	—	5,330	05
260	76	600	—	2. Druckkosten, Publikationskosten ꝛc. IV, 1119	—	—	570	03	—	—	570	03
6,563	**56**	**8,000**	—		—	—	**5,900**	**08**	—	—	**5,900**	**08**
2,135,735	75	2,145,305	—	**A. Rückzahlung und Verzinsung**	—	—	2,145,805	—	—	—	2,145,805	—
6,563	56	8,000	—	**B. Anleihenskosten**	—	—	5,900	08	—	—	5,900	08
2,142,299	**31**	**2,153,305**	—		—	—	**2,151,705**	**08**	—	—	**2,151,705**	**08**
				Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 1,599. 92								
				XII. Finanzwesen.								
				A. Verwaltungskosten der Finanzdirektion und Domänendirektion.								
4,500	—	4,500	—	1. Besoldung des Sekretärs . . . IV, 1120	—	—	4,500	—	—	—	4,500	—
5,000	—	5,000	—	2. Besoldung des Kantonalbank-Inspektors . . . . . IV, 1120	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
10,700	—	10,700	—	3. Besoldungen der Angestellten . IV, 1121	—	—	6,284	—	—	—	6,284	—
4,108	19	4,100	—	4. Bureau- und Reisekosten . . . IV, 1124	198	—	4,864	75	—	—	4,666	75
1,535	—	1,535	—	5. Mietzinse . . . . . IV, 1125	—	—	1,535	—	—	—	1,535	—
25,843	**19**	**25,835**	—		**198**	—	**22,183**	**75**	—	—	**21,985**	**75**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1894.

Rechnung 1893.		Voranschlag 1894.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
				A. Laufende Verwaltung.								
				XII. Finanzwesen.								
				B. Kantonsbuchhalterei.								
13,500	—	13,500	—	1. Besoldungen der Beamten . . IV, 1126	—	—	13,500	—	—	—	13,500	—
21,805	—	23,400	—	2. Besoldungen der Angestellten . IV, 1127	—	—	21,706	95	—	—	21,706	95
1,465	15	2,500	—	3. Bureaukosten . . . . . IV, 1130	192	70	2,400	77	—	—	2,208	07
2,394	55	3,500	—	4. Druckkosten und Buchbinderkosten IV, 1132	—	—	3,426	15	—	—	3,426	15
1,000	—	1,000	—	5. Mietzinse . . . . . IV, 1132	—	—	1,000	—	—	—	1,000	—
40,164	**70**	**43,900**	—		**192**	**70**	**42,033**	**87**	—	—	**41,841**	**17**
				C. Allgemeine Kassen (Kantonskasse und Amtsschaffnereien).								
59,016	67	58,000	—	1. Besoldungen der Kassiere . . IV, 1135	—	—	56,300	—	—	—	56,300	—
3,000	—	3,000	—	2. Besoldung des Angestellten der Kantonskasse . . . . . IV, 1137	—	—	3,000	—	—	—	3,000	—
1,805	19	5,000	—	3. Bureaukosten . . . . . IV, 1140	43	80	2,287	82	—	—	2,244	02
265	—	265	—	4. Mietzinse . . . . . IV, 1140	—	—	265	—	—	—	265	—
14,941	65	—	—	(Verlust.)								
79,028	**51**	**66,265**	—		**43**	**80**	**61,852**	**82**	—	—	**61,809**	**02**
25,843	19	25,835	—	**A. Verwaltungskosten der Finanzdirektion und Domänendirektion**	198	—	22,183	75	—	—	21,985	75
40,164	70	43,900	—	**B. Kantonsbuchhalterei**	192	70	42,033	87	—	—	41,841	17
79,028	51	66,265	—	**C. Allgemeine Kassen**	43	80	61,852	82	—	—	61,809	02
145,036	**40**	**136,000**	—		**434**	**50**	**126,070**	**44**	—	—	**125,635**	**94**
				Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 10,364. 06								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1894.

Rechnung 1893.		Voranschlag 1894.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
				A. Laufende Verwaltung.								
				XIII. Landwirtschaft.								
				A. Verwaltungskosten der Direktion.								
7,800	—	8,200	—	1. Besoldungen der Angestellten . IV, 1184	—	—	8,200	—	—	—	8,200	—
1,501	90	1,500	—	2. Bureaukosten . . . . . IV, 1144	—	—	1,447	65	—	—	1,447	65
9,301	**90**	**9,700**	—		—	—	**9,647**	**65**	—	—	**9,647**	**65**
				B. Landwirtschaft.								
				1. Förderung der Landwirtschaft:								
14,878	54	15,000	—	a. Im allgemeinen . . . IV, 1147	2,707	42	15,425	40	—	—	12,717	98
11,240	12	12,000	—	b. Bodenverbesserungen . . IV, 1151	—	—	12,000	—	—	—	12,000	—
8,303	57	10,000	—	c. Alpwirtschaftliche Verbesserungen . . . . . IV, 1153	20,728	75	30,728	75	—	—	10,000	—
10,201	31	—	—	(Beitrag an die landwirtschaftliche Ausstellung in Bern.)								
19,527	70	—	—	(Wiederherstellung der Weinberge.)								
				2. Pferdezucht:								
21,665	—	22,000	—	a. Prämien . . . . . IV, 1161	22,230	—	44,515	—	—	—	22,285	—
6,812	03	6,000	—	b. Zuchthengstankäufe . . . IV, 1166	11,251	40	14,656	20	—	—	3,404	80
1,010	70	1,100	—	c. Schaukosten . . . . . IV, 1166	750	—	1,809	65	—	—	1,059	65
1,413	60	1,500	—	d. Allgemeine Kosten . . . IV, 1168	6,951	75	8,160	55	—	—	1,208	80
				3. Rindviehzucht:								
56,375	—	60,000	—	a. Prämien . . . . . IV, 1173	54,866	—	116,247	—	—	—	61,381	—
4,137	80	4,200	—	b. Schaukosten . . . . . IV, 1176	—	—	5,042	35	—	—	5,042	35
1,109	25	1,500	—	c. Allgemeine Kosten . . . IV, 1177	1,600	—	2,850	35	—	—	1,250	35
50,000	—	*60,000*	—	d. Beitrag aus der Viehentschädigungskasse . . . . IV, 1176	60,000	—	—	—	60,000	—	—	—
				4. Schweine- und Ziegenzucht:								
4,635	50	5,000	—	a. Prämien . . . . . IV, 1179	4,455	—	9,389	50	—	—	4,934	50
886	85	800	—	b. Schaukosten . . . . . IV, 1181	—	—	788	40	—	—	788	40
118	25	300	—	c. Allgemeine Kosten . . . IV, 1181	—	—	243	45	—	—	243	45
112,315	**22**	**79,400**	—		**185,540**	**32**	**261,856**	**60**	—	—	**76,316**	**28**
				C. Landwirtschaftliche Schule.								
				1. Landwirtschaftliche Schule:								
29,583	02	25,100	—	a. Unterricht	—	—	20,250	94	—	—	20,250	94
3,100	—	6,000	—	b. Kontroll- und Versuchsstation . .	—	—	6,000	—	—	—	6,000	—
3,540	91	9,500	—	c. Verwaltung	771	30	11,596	96	—	—	10,825	66
8,766	99	11,800	—	d. Nahrung	14,382	40	22,048	20	—	—	7,665	80
6,398	35	3,800	—	e. Verpflegung	378	82	6,331	80	—	—	5,952	98
1,835	—	1,835	—	f. Mietzins	100	—	1,935	—	—	—	1,835	—
3,546	*70*	*3,985*	—	g. Arbeiten der Zöglinge	3,857	50	—	—	3,857	50	—	—
9,840	*25*	—	—	h. Inventarverminderung	11,668	40	6,515	—	5,153	40	—	—
12,296	*65*	*12,600*	—	i. Kostgelder	17,692	75	3,150	—	14,542	75	—	—
8,734	*82*	*12,550*	—	k. Bundesbeitrag	9,932	72	—	—	9,932	72	—	—
18,805	**85**	**28,900**	—		**58,783**	**89**	**77,827**	**90**	—	—	**19,044**	**01**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1894.

Rechnung 1893.		Voranschlag 1894.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				A. Laufende Verwaltung.								
				XIII. Landwirtschaft.								
				C. Landwirtschaftliche Schule.								
7,013	—	—	—	2. Gutswirtschaft	60,119	87	57,384	93	2,734	94	—	—
7,013	—	—	—		**60,119**	**87**	**57,384**	**93**	**2,734**	**94**	—	—
18,805	85	28,900	—	1. Landwirtschaftliche Schule	58,783	89	77,827	90	—	—	19,044	01
7,013	—	—	—	2. Gutswirtschaft	60,119	87	57,384	93	2,734	94	—	—
25,818	**85**	**28,900**	—	IV, 1182	**118,903**	**76**	**135,212**	**83**	—	—	**16,309**	**07**
				D. Molkereischule.								
				1. Molkereischule:								
22,082	14	24,000	—	a. Unterricht	2,782	90	21,510	64	—	—	18,727	74
3,649	74	2,000	—	b. Verwaltung	94	43	5,675	35	—	—	5,580	92
5,205	23	8,885	—	c. Nahrung	4,851	34	10,013	70	—	—	5,162	36
4,219	99	3,500	—	d. Verpflegung	190	10	4,513	34	—	—	4,323	24
1,750	—	3,115	—	e. Mietzins	—	—	3,115	—	—	—	3,115	—
1,200	—	*1,200*	—	f. Arbeiten der Zöglinge	1,200	—	—	—	1,200	—	—	—
1,427	65	—	—	g. Inventar	942	99	6,673	39	—	—	5,730	40
5,075	—	*4,600*	—	h. Kostgelder	7,190	—	1,300	—	5,890	—	—	—
9,272	*41*	*12,000*	—	i. Bundesbeitrag	10,454	72	—	—	10,454	72	—	—
22,787	**34**	**23,700**	—		**27,706**	**48**	**52,801**	**42**	—	—	**25,094**	**94**
				2. Molkerei:								
3,093	20	1,865	—	a. Mietzinse und Steuern	562	50	2,583	51	—	—	2,021	01
2,065	60	1,600	—	b. Unterhalt der Gebäude	—	—	1,041	17	—	—	1,041	17
2,452	*78*	1,100	—	c. Geräte und Maschinen	1,461	40	3,049	37	—	—	1,587	97
1,044	10	2,000	—	d. Brennmaterial und Beleuchtung . .	824	—	2,375	75	—	—	1,551	75
7,511	99	4,800	—	e. Besoldungen und Arbeitslöhne . .	—	—	574	10	—	—	574	10
				f. Verschiedene Betriebskosten	20	95	7,242	59	—	—	7,221	64
69,158	62	90,000	—	g. Milchankauf	—	—	100,002	10	—	—	100,002	10
88,186	*03*	*100,865*	—	h. Produkte	128,666	23	11,138	69	117,527	54	—	—
604	*14*	*500*	—	i. Schweine	12,783	79	6,973	60	5,810	19	—	—
—	—	—	—	k. Verschiedene Einnahmen und Ausgaben	320	32	5,035	50	—	—	4,715	18
7,407	10	—	—	l. Vortrag aus früherer Rechnung . .	—	—	3,227	87	—	—	3,227	87
962	***34***	—	—		**144,639**	**19**	**143,244**	**25**	**1,394**	**94**	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1894.

Rechnung 1893.		Voranschlag 1894.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				A. Laufende Verwaltung.								
				XIII. Landwirtschaft.								
				D. Molkereischule.								
22,787	34	23,700	—	1. Molkereischule	27,706	48	52,801	42	—	—	25,094	94
962	*34*	—	—	2. Molkerei	144,639	19	143,244	25	1,394	94	—	—
21,825	—	**23,700**	—	IV, 1183	**172,345**	**67**	**196,045**	**67**	—	—	**23,700**	—
9,301	90	9,700	—	**A. Verwaltungskosten der Direktion** . . .	—	—	9,647	65	—	—	9,647	65
112,315	22	79,400	—	**B. Landwirtschaft**	185,540	32	261,856	60	—	—	76,316	28
25,818	85	28,900	—	**C. Landwirtschaftliche Schule**	118,903	76	135,212	83	—	—	16,309	07
21,825	—	23,700	—	**D. Molkereischule**	172,345	67	196,045	67	—	—	23,700	—
169,260	**97**	**141,700**	—		**476,789**	**75**	**602,762**	**75**	—	—	**125,973**	—
				Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 15,727. —								
				XIV. Forstwesen.								
				A. Verwaltungskosten der centralen Forst-Verwaltung.								
4,200	—	4,200	—	1. Besoldung des Sekretärs . . . IV, 1186	—	—	4,200	—	—	—	4,200	—
7,600	—	8,800	—	2. Besoldungen der Angestellten . IV, 1187	—	—	8,800	—	—	—	8,800	—
3,200	38	3,000	—	3. Bureau- und Reisekosten . . . IV, 1189	7,774	50	10,770	61	—	—	2,996	11
740	—	740	—	4. Mietzinse . . . . . IV, 1191	—	—	740	—	—	—	740	—
15,740	**38**	**16,740**	—		**7,774**	**50**	**24,510**	**61**	—	—	**16,736**	**11**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1894.

Rechnung 1893.		Voranschlag 1894.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				A. Laufende Verwaltung.								
				XIV. Forstwesen.								
				B. Forstpolizei.								
				1. Forstinspektoren:								
13,500	—	15,900	—	a. Besoldungen der Forstinspektoren . . . . . IV, 1192	—	—	15,900	—	—	—	15,900	—
1,300	29	1,500	—	b. Bureaukosten . . . . . IV, 1194	—	—	1,397	15	—	—	1,397	15
3,599	85	3,600	—	c. Reisekosten . . . . . IV, 1195	—	—	3,027	20	—	—	3,027	20
640	—	600	—	d. Mietzinse . . . . . IV, 1195	—	—	590	—	—	—	590	—
				2. Kreisförster:								
60,458	75	68,300	—	a. Besoldungen der Kreisförster IV, 1197	—	—	68,600	—	—	—	68,600	—
2,962	70	3,000	—	b. Bureaukosten . . . . . IV, 1200	—	—	2,870	65	—	—	2,870	65
13,049	80	14,000	—	c. Reisekosten . . . . . IV, 1202	—	—	13,994	35	—	—	13,994	35
2,960	—	3,000	—	d. Mietzinse . . . . . IV, 1204	—	—	2,960	—	—	—	2,960	—
9,172	45	12,000	—	3. Oberbannwarte und Waldaufseher . . . . . IV, 1206	—	—	11,020	—	—	—	11,020	—
—	—	*10,800*	—	4. Beitrag des Bundes . . . . IV, 1207	11,017	10	—	—	11,017	10	—	—
56,500	—	*55,550*	—	5. Anteil der Staatswaldungen an den Kosten der Forstinspektoren und Kreisförster . . . . . IV, 1207	55,550	—	—	—	55,550	—	—	—
51,143	**84**	**55,550**	—		**66,567**	**10**	**120,359**	**35**	—	—	**53,792**	**25**
				C. Förderung des Forstwesens.								
3,689	94	5,000	—	1. Beiträge an Waldwirtschaftspläne und Förderung des Forstwesens im allgemeinen . . . . . IV, 1209	2,122	12	4,392	81	—	—	2,270	69
35,000	—	35,000	—	2. Verbauungen von Wildbächen und Aufforstungen im Hochgebirge . IV, 1209	—	—	35,000	—	—	—	35,000	—
1,255	39	—	—	(Beitrag an die forstwirtschaftliche Ausstellung.)								
39,945	**33**	**40,000**	—		**2,122**	**12**	**39,392**	**81**	—	—	**37,270**	**69**
15,740	38	16,740	—	**A. Verwaltungskosten**	7,774	50	24,510	61	—	—	16,736	11
51,143	84	55,550	—	**B. Forstpolizei**	66,567	10	120,359	35	—	—	53,792	25
39,945	33	40,000	—	**C. Förderung des Forstwesens**	2,122	12	39,392	81	—	—	37,270	69
106,829	**55**	**112,290**	—		**76,463**	**72**	**184,262**	**77**	—	—	**107,799**	**05**
				Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 4,490. 95								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1894.

Rechnung 1893.		Voranschlag 1894.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				A. Laufende Verwaltung.								
				XV. Staatswaldungen.								
				A. Haupt- und Zwischennutzungen.								
685,185	*20*	*670,000*	—	1. Hauptnutzungen . . . . . IV, 1211	701,960	70	—	—	701,960	70	—	—
242,917	*89*	*225,000*	—	2. Zwischennutzungen . . . . . IV, 1211	189,618	08	—	—	189,618	08	—	—
928,103	***09***	***895,000***	—		**891,578**	**78**	—	—	**891,578**	**78**	—	—
				B. Nebennutzungen.								
1,592	*90*	*1,200*	—	1. Stocklosungen . . . . . IV, 1213	2,017	15	536	65	1,480	50	—	—
364	*80*	*700*	—	2. Grubenlosungen, Torf . . . IV, 1214	718	40	—	—	718	40	—	—
17,021	*56*	*17,000*	—	3. Weid- und Lehenzinse, Gras- und Lischenraub . . . . . IV, 1233	24,111	89	3,490	20	20,621	69	—	—
18,979	***26***	***18,900***	—		**26,847**	**44**	**4,026**	**85**	**22,820**	**59**	—	—
				C. Wirtschaftskosten.								
17,160	51	20,000	—	1. Wakdkulturen . . . . . IV, 1231	42,010	27	53,599	41	—	—	11,589	14
28,000	—	28,000	—	2.[a] Weganlagen . . . . . IV, 1234	—	—	28,000	—	—	—	28,000	—
—	—	—	—	2.[b] Schwefelbergstraße . . . . . IV, 1234	—	—	45,000	—	—	—	45,000	—
32,450	22	34,000	—	3. Hutlöhne (Bannwartenlöhne) . IV, 1238	8,004	90	40,369	25	—	—	32,364	35
178,000	—	175,000	—	4. Rüstlöhne und verschiedene Wirtschaftskosten . . . . . IV, 1239	—	—	166,685	—	—	—	166,685	—
433	80	1,500	—	5. Marchungen, Vermessungen . . IV, 1240	64	34	543	59	—	—	479	25
6,085	15	8,000	—	6. Steigerungs- und Verkaufskosten IV, 1241	62	—	7,369	17	—	—	7,307	17
612	40	1,000	—	7. Rechtskosten . . . . . IV, 1242	8	—	2,607	15	—	—	2,599	15
5,777	85	5,600	—	8. Aufforstungen im großen Moos IV, 1243	—	—	5,821	18	—	—	5,821	18
268,519	**93**	**273,100**	—		**50,149**	**51**	**349,994**	**75**	—	—	**299,845**	**24**
				D. Beschwerden.								
8,900	10	12,000	—	1. Lieferungen an Berechtigte und Arme . . . . . IV, 1244	3,750	50	12,277	40	—	—	8,526	90
27,059	96	28,000	—	2. Staatssteuern . . . . . IV, 1247	10,421	23	29,977	45	—	—	19,556	22
40,909	22	43,000	—	3. Gemeindesteuern . . . . . IV, 1258	11,853	58	50,811	77	—	—	38,958	19
2,721	02	3,400	—	4. Schwellenmaterial . . . . . IV, 1262	—	—	1,148	76	—	—	1,148	76
79,590	**30**	**86,400**	—		**26,025**	**31**	**94,215**	**38**	—	—	**68,190**	**07**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1894.

Rechnung 1893.		Voranschlag 1894.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				A. Laufende Verwaltung.								
				XV. Staatswaldungen.								
				E. Verwaltungskosten.								
56,500	—	55,550	—	1. Anteil der Staatswaldungen an den Kosten der Forstinspektoren und Kreisförster . . . . . IV, 1263	—	—	55,550	—	—	—	55,550	—
3,000	—	3,500	—	2. Beitrag an die Unfall- und Krankenkasse der Waldarbeiter . . . IV, 1263	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
				[illegible]								
				kenkasse der Waldarbeiter . . . IV, 1263	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
928,103	*09*	*895,000*	—	**A. Haupt- und Zwischennutzungen** . . .	891,578	78	—	—	891,578	78	—	—
18,979	*26*	*18,900*	—	**B. Nebennutzungen**	26,847	44	4,026	85	22,820	59	—	—
268,519	93	273,100	—	**C. Wirtschaftskosten**	50,149	51	349,994	75	—	—	299,845	24
79,590	30	86,400	—	**D. Beschwerden**	26,025	31	94,215	38	—	—	68,190	07
59,500	—	59,050	—	**E. Verwaltungskosten**	—	—	59,050	—	—	—	59,050	—
539,472	***12***	***495,350***	—	Weniger Einnahmen als veranschlagt . Fr. 8,035. 94	**994,601**	**04**	**507,286**	**98**	**487,314**	**06**	—	—
				XVI. Domänen.								
				A. Ertrag.								
186,212	*04*	*189,000*	—	1. Pachtzinse von Civildomänen . IV, 1269	166,420	47	1,185	—	165,235	47	—	—
23,490	—	*25,000*	—	2. Pachtzinse von Pfrunddomänen . IV, 1273	19,976	—	255	75	19,720	25	—	—
21,620	—	*20,870*	—	3. Pachtzinse von Kirchengebäuden . IV, 1274	20,870	—	—	—	20,870	—	—	—
409,060	—	*423,420*	—	4. Pachtzinse von Amtsgebäuden . IV, 1275	422,780	—	—	—	422,780	—	—	—
123,760	—	*123,760*	—	5. Pachtzinse von Militärgebäuden . IV, 1274	123,760	—	—	—	123,760	—	—	—
14,633	*61*	*7,000*	—	6. Erlös von Produkten . . . . IV, 1276	32,900	52	60	—	32,840	52	—	—
2,240	*05*	*150*	—	7. Verschiedene Einnahmen . . . IV, 1277	395	80	—	—	395	80	—	—
781,015	***70***	***789,200***	—		**787,102**	**79**	**1,500**	**75**	**785,602**	**04**	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1894.

Rechnung 1893.		Voranschlag 1894.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				A. Laufende Verwaltung.								
				XVI. Domänen.								
				B. Wirtschaftskosten.								
17,965	23	15,000	—	1. Kulturarbeiten u. Verbesserungen IV, 1278	—	—	20,597	57	—	—	20,597	57
114	70	500	—	2. Marchungen, Vermessungen . . IV, 1280	—	—	140	20	—	—	140	20
2,038	60	1,500	—	3. Aufsichtskosten . . . . . IV, 1281	—	—	1,240	30	—	—	1,240	30
4,203	57	6,000	—	4. Kaufs- und Verpachtungskosten . IV, 1283	—	—	3,154	89	—	—	3,154	89
49,802	99	42,300	—	5. Brandversicherungskosten . . . IV, 1287	40	16	41,931	40	—	—	41,891	24
1,031	*10*	*1,000*	—	6. Steigerungsvorbehälte . . . . IV, 1288	894	78	—	—	894	78	—	—
73,093	**99**	**64,300**	—		**934**	**94**	**67,064**	**36**	—	—	**66,129**	**42**
				C. Beschwerden.								
12,587	07	14,000	—	1. Staatssteuern . . . . . IV, 1291	207	56	13,227	77	—	—	13,020	21
13,654	51	14,000	—	2. Gemeindesteuern . . . . . IV, 1297	6,950	36	24,141	36	—	—	17,191	—
26,241	**58**	**28,000**	—		**7,157**	**92**	**37,369**	**13**	—	—	**30,211**	**21**
781,015	*70*	*789,200*	—	**A. Ertrag**	787,102	79	1,500	75	785,602	04	—	—
73,093	99	64,300	—	**B. Wirtschaftskosten**	934	94	67,064	36	—	—	66,129	42
26,241	58	28,000	—	**C. Beschwerden**	7,157	92	37,369	13	—	—	30,211	21
681,680	***13***	***696,900***	—		**795,195**	**65**	**105,934**	**24**	**689,261**	**41**	—	—
				Weniger Einnahmen als veranschlagt Fr. 7,638. 59								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1894.

Rechnung 1893.		Voranschlag 1894.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				A. Laufende Verwaltung.								
				XVII. Domänenkasse.								
38,782	*80*	*33,000*	—	**A. Zinse für Guthaben** . . . . IV, 1305	44,122	98	—	—	44,122	98	—	—
104,703	34	93,000	—	**B. Zinse für Kaufschulden** . . . IV, 1305	—	—	102,107	05	—	—	102,107	05
65,920	**54**	**60,000**	—	Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 2,015. 93	**44,122**	**98**	**102,107**	**05**	—	—	**57,984**	**07**
				XVIII. Hypothekarkasse.								
				A. Rohertrag.								
3,816,287	*84*	*3,622,000*	—	1. Zinse von Hypothekar-Darlehn	3,767,027	17	19	—	3,767,008	17	—	—
101,734	*10*	*101,000*	—	2. Zinse von Obligationen	101,546	15	—	—	101,546	15	—	—
—	—	—	—	3. Zinse von zeitweiligen Geldanlagen . .	—	—	—	—	—	—	—	—
11,926	*12*	*10,000*	—	4. Provisionen	17,682	30	—	—	17,682	30	—	—
14,966	*50*	*15,300*	—	5. Mietzins vom Anstaltsgebäude	18,325	—	3,126	15	15,198	85	—	—
1,837,266	35	1,592,500	—	6. Zinse der Depots auf Kassascheine . . .	27	50	1,665,526	10	—	—	1,665,498	60
319,857	38	299,000	—	7. Zinse der Depots in Konto-Korrent . .	—	—	284,024	03	—	—	284,024	03
560,052	55	594,000	—	8. Zinse der Spareinlagen	—	—	564,792	95	—	—	564,792	95
155,093	29	321,000	—	9. Zinse für zeitweilige Geldaufnahmen . .	—	—	435,839	25	—	—	435,839	25
24,523	55	4,800	—	10. Verluste und Abschreibungen	—	—	—	—	—	—	—	—
119,055	—	112,000	—	11. Einkommenssteuern	—	—	108,915	—	—	—	108,915	—
—	—	—	—	12. Zins des Stammkapitals	—	—	520,000	—	—	—	520,000	—
929,066	***44***	***825,000***	—		**3,904,608**	**12**	**3,582,242**	**48**	**322,365**	**64**	—	—
				B. Verwaltungskosten.								
5,745	50	6,500	—	1. Taggelder der Verwaltungsbehörden . .	—	—	5,893	60	—	—	5,893	60
30,700	—	31,000	—	2. Besoldungen der Beamten	—	—	30,700	—	—	—	30,700	—
44,300	10	46,500	—	3. Besoldungen der Angestellten	—	—	44,400	—	—	—	44,400	—
6,000	—	6,000	—	4. Mietzinse	—	—	6,000	—	—	—	6,000	—
8,731	35	8,500	—	5. Bureaukosten	3,470	55	13,569	72	—	—	10,099	17
164	*06*	500	—	6. Rechts- und Betreibungskosten	5,256	05	5,258	79	—	—	2	74
5,105	*80*	*2,000*	—	7. Emolumente	7,599	20	—	—	7,599	20	—	—
90,207	**09**	**97,000**	—		**16,325**	**80**	**105,822**	**11**	—	—	**89,496**	**31**
—	—	—	—	**C. Zins des Stammkapitals** . . .	520,000	—	—	—	520,000	—	—	—
—	—	—	—		**520,000**	—	—	—	**520,000**	—	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1894.

Rechnung 1893. Fr	Rp.	Voranschlag 1894. Fr.	Rp.	Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen. Fr.	Rp.	Roh-Ausgaben. Fr.	Rp.	Rein-Einnahmen. Fr.	Rp.	Rein-Ausgaben. Fr.	Rp.
				A. Laufende Verwaltung.								
				XVIII. Hypothekarkasse.								
929,066	*44*	*825,000*	—	**A. Rohertrag**	3,904,608	12	3,582,242	48	322,365	64	—	—
90,207	09	97,000	—	**B. Verwaltungskosten**	16,325	80	105,822	11	—	—	89,496	31
—	—	—	—	**C. Zins des Stammkapitals**	520,000	—	—	—	520,000	—	—	—
838,859	***35***	***728,000***	—	IV, 1304	**4,440,933**	**92**	**3,688,064**	**59**	**752,869**	**33**	—	—
				Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 24,869. 33								
				XIX. Kantonalbank.								
				A. Betriebsertrag.								
437,098	*61*	*375,000*	—	1. Zinse	899,756	51	577,806	29	321,950	22	—	—
430,452	*96*	*500,000*	—	2. Wechselertrag	455,852	72	—	—	455,852	72	—	—
115,166	*28*	*100,000*	—	3. Provisionen	173,337	37	3,892	94	169,444	43	—	—
5,506	*95*	*38,000*	—	4. Aufbewahrungsgebühren	8,215	30	—	—	8,215	30	—	—
105,000	—	105,000	—	5. Banknotensteuer	—	—	104,998	—	—	—	104,998	—
3,113	93	3,000	—	6. Kantonale und Gemeindesteuern	—	—	3,309	88	—	—	3,309	88
69,465	90	70,000	—	7. Abschreibungen und Verluste	3,434	55	135,454	30	—	—	132,019	75
270,810	03	260,000	—	8. Verwaltungskosten	—	—	292,343	88	—	—	292,343	88
140,116	*10*	—	—	9. Kursgewinn auf Wertschriften	201,613	—	—	—	201,613	—	—	—
679,951	***04***	***575,000***	—	IV, 1306	**1,742,209**	**45**	**1,117,805**	**29**	**624,404**	**16**	—	—
				B. Ertragsverwendung.								
84,000	—	35,000	—	1. Einlage in die Bankreserve	—	—	50,000	—	—	—	50,000	—
84,000	—	**35,000**	—	IV, 1306	—	—	**50,000**	—	—	—	**50,000**	—
679,951	*04*	*575,000*	—	**A. Betriebsertrag**	1,742,209	45	1,117,805	29	624,404	16	—	—
84,000	—	35,000	—	**B. Ertragsverwendung**	—	—	50,000	—	—	—	50,000	—
595,951	***04***	***540,000***	—		**1,742,209**	**45**	**1,167,805**	**29**	**574,404**	**16**	—	—
				Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 34,404. 16								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1894.

Rechnung 1893.		Voranschlag 1894.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				A. Laufende Verwaltung.								
				XX. Staatskasse.								
				A. Zinse von Guthaben.								
				1. Zinse von Geldanlagen:								
111,445	*73*	*75,000*	—	a. Bankdepot und Hypothekarkasse IV, 1307	517,760	63	—	—	517,760	63	—	—
634,514	*05*	*585,000*	—	b. Schuldscheine . . . . . IV, 1412	344,800	75	19,833	10	324,967	65	—	—
27,260	—	*27,550*	—	c. Eisenbahnaktien . . . . . IV, 1412	31,430	—	—	—	31,430	—	—	—
				2. Zinse von Vorschüssen:								
190,475	*46*	*235,000*	—	a. Spezialverwaltungen . . . IV, 1310	41,503	11	—	—	41,503	11	—	—
18,849	*20*	—	—	b. Oeffentliche Unternehmen . . III, 1310	14,286	07	31	68	14,254	39	—	—
4,689	*68*	*5,000*	—	3. Zinse von verschiedenen Guthaben und Verspätungszinse . . . . IV, 1315	4,077	40	—	—	4,077	40	—	—
548,270	*84*	—	—	4. Verschiedene Einnahmen . . . IV, 1317	528,630	92	4,426	60	524,204	32	—	—
1,535,504	***96***	***927,550***	—		**1,482,488**	**88**	**24,291**	**38**	**1,458,197**	**50**	—	—
				B. Zinse für Schulden.								
				1. Zinse für Depots:								
—	—	—	—	a. Spezialverwaltungen	—	—	—	—	—	—	—	—
20,591	11	16,000	—	b. Gerichtliche Geldhinterlagen . IV, 1324	—	—	26,179	39	—	—	26,179	39
1,167	65	500	—	c. Administrative Geldhinterlagen IV, 1326	—	—	977	08	—	—	977	08
499	*15*	—	—	d. Spezialfonds . . . . . IV, 1328	502	41	33	37	469	04	—	—
10,511	04	13,500	—	e. Verschiedene Depots. . . . IV, 1330	87	50	4,972	29	—	—	4,884	79
5,414	98	5,000	—	2. Sconti für Barzahlungen . . . IV, 1334	—	—	4,074	27	—	—	4,074	27
37,185	**63**	**35,000**	—		**589**	**91**	**36,236**	**40**	—	—	**35,646**	**49**
1,535,504	*96*	*927,550*	—	**A. Zinse von Guthaben**	1,482,488	88	24,291	38	1,458,197	50	—	—
37,185	63	35,000	—	**B. Zinse für Schulden**	589	91	36,236	40	—	—	35,646	49
1,498,319	***33***	***892,550***	—		**1,483,078**	**79**	**60,527**	**78**	**1,422,551**	**01**	—	—
				Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 530,001. 01								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1894.

Rechnung 1893.		Voranschlag 1894.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				A. Laufende Verwaltung.								
				XXI. Bußen und Konfiskationen.								
				A. Bußen.								
139,103	*75*	*140,000*	—	1. Gesprochene Bußen . . . . . IV, 1339	141,164	60	410	—	140,754	60	—	—
50,880	10	68,000	—	2. Umgewandelte Bußen . . . . IV, 1342	—	—	47,531	20	—	—	47,531	20
4,242	15	2,500	—	3. Verjährte Bußen . . . . . IV, 1345	—	—	5,129	45	—	—	5,129	45
1,124	—	*500*	—	4. Administrativbußen . . . . . IV, 1346	293	60	—	—	293	60	—	—
1,060	88	*2,000*	—	5. Anteile an eidgenössischen Bußen IV, 1348	1,274	40	—	—	1,274	40	—	—
84,044	***62***	***72,000***	—		**142,732**	**60**	**53,070**	**65**	**89,661**	**95**	—	—
				B. Bußenverwendung.								
4,586	10	4,000	—	1. Bezugskosten . . . . . IV, 1351	—	—	4,021	95	—	—	4,021	95
20,370	—	2,000	—	2. Belohnungen an Gemeindepolizeidiener und Private . . . . IV, 1353	—	—	78	—	—	—	78	—
—	—	20,000	—	3. Beitrag an die Besoldung des Polizeikorps . . . . . IV, 1354	—	—	20,000	—	—	—	20,000	—
5,000	—	6,000	—	4. Beitrag an die Invalidenkasse desselben . . . . . IV, 1354	—	—	6,000	—	—	—	6,000	—
32,199	90	20,000	—	5. Anteil der Gemeinden . . . . IV, 1354	—	—	32,199	70	—	—	32,199	70
32,199	90	20,000	—	6. Anteil des kantonalen Kranken- und Armenfonds . . . . . IV, 1355	—	—	32,199	70	—	—	32,199	70
—	—	—	—	7. Verschiedene Bußenanteile . . IV, 1406	31	40	1,679	20	—	—	1,647	80
10,311	*28*	—	—	8. Vortrag zu verteilender Anteile . IV, 1354	60,884	96	54,399	76	6,485	20	—	—
84,044	**62**	**72,000**	—		**60,916**	**36**	**150,578**	**31**	—	—	**89,661**	**95**
				C. Ersatz und Konfiskationen.								
3,562	*75*	*1,500*	—	1. Ersatz . . . . . IV, 1408	21,459	95	18,424	05	3,035	90	—	—
275	—	*500*	—	2. Konfiskationen . . . . . IV, 1360	20	45	—	—	20	45	—	—
3,837	***75***	***2,000***	—		**21,480**	**40**	**18,424**	**05**	**3,056**	**35**	—	—
84,044	*62*	*72,000*	—	**A. Bußen**	142,732	60	53,070	65	89,661	95	—	—
84,044	62	72,000	—	**B. Bußenverwendung**	60,916	36	150,578	31	—	—	89,661	95
3,837	*75*	*2,000*	—	**C. Ersatz und Konfiskationen**	21,480	40	18,424	05	3,056	35	—	—
3,837	***75***	***2,000***	—		**225,129**	**36**	**222,073**	**01**	**3,056**	**35**	—	—
				Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 1,056. 35								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1894.

Rechnung 1893.		Voranschlag 1894.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				A. Laufende Verwaltung.								
				XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.								
				A. Jagd.								
45,444	*10*	*40,000*	—	1. Jagdpatentgebühren . . . . IV, 1362	52,597	70	—	—	52,597	70	—	—
8,460	—	8,000	—	2. Anteil der Gemeinden . . . IV, 1363	20	—	9,600	—	—	—	9,580	—
9,188	—	8,000	—	3. Aufsichts- und Bezugskosten . . IV, 1365	381	50	8,390	—	—	—	8,008	50
1,927	*58*	*2,000*	—	4. Vergütung der Eidgenossenschaft IV, 1367	2,510	70	—	—	2,510	70	—	—
29,723	***68***	***26,000***	—		**55,509**	**90**	**17,990**	—	**37,519**	**90**	—	—
				B. Fischerei.								
7,994	*98*	*7,000*	—	1. Fischezenzinse . . . . . IV, 1410	9,744	50	124	05	9,620	45	—	—
4,647	05	4,000	—	2. Aufsichts- und Bezugskosten . . IV, 1370	17	80	5,459	40	—	—	5,441	60
1,475	35	2,500	—	3. Hebung der Fischzucht . . . . IV, 1373	4,065	—	5,377	65	—	—	1,312	65
1,119	*88*	*2,000*	—	4. Vergütung der Eidgenossenschaft IV, 1373	2,399	28	—	—	2,399	28	—	—
2,992	***46***	***2,500***	—		**16,226**	**58**	**10,961**	**10**	**5,265**	**48**	—	—
				C. Bergbau.								
1,200	—	1,200	—	1. Besoldung des Minen-Inspektors IV, 1374	—	—	1,200	—	—	—	1,200	—
4,995	*94*	*4,000*	—	2. Eisenerzgebühren . . . . . IV, 1374	5,094	40	—	—	5,094	40	—	—
				3. Steinbrüche:								
199	*86*	*200*	—	a. Konzessionsgebühren . . . IV, 1375	—	—	—	—	—	—	—	—
2,639	*82*	*700*	—	b. Stockernsteinbruch, Ausbeutung IV, 1375	3,245	76	1,569	96	1,675	80	—	—
—	—	5,000	—	4. Hebung des Bergbaues . . . IV, 1376	—	—	514	55	—	—	514	55
6,635	***62***	**1,300**	—		**8,340**	**16**	**3,284**	**51**	**5,055**	**65**	—	—
29,723	*68*	*26,000*	—	**A. Jagd**	55,509	90	17,990	—	37,519	90	—	—
2,992	*46*	*2,500*	—	**B. Fischerei**	16,226	58	10,961	10	5,265	48	—	—
6,635	*62*	1,300	—	**C. Bergbau**	8,340	16	3,284	51	5,055	65	—	—
39,351	***76***	***27,200***	—		**80,076**	**64**	**32,235**	**61**	**47,841**	**03**	—	—
				Mehr Einnahmen als veranschlagt . . Fr. 20,641. 03								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1894.

Rechnung 1893.		Voranschlag 1894.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				A. Laufende Verwaltung.								
				XXIII. Salzhandlung.								
				A. Salzverkauf.								
67,949	27	—	—	1. Salzvorräte auf 1. Jänner	—	—	67,781	33	—	—	67,781	33
999,318	*55*	*970,200*	—	2. Kochsalz	1,401,777	40	435,383	20	966,394	20	—	—
450	—	*300*	—	3. Tafelsalz	1,850	—	1,400	—	450	—	—	—
200	—	*1,500*	—	4. Meersalz	2,075	—	1,500	—	575	—	—	—
—	—	—	—	5. Düngsalz	—	—	—	—	—	—	—	—
4,078	—	—	—	6. Denaturiertes Kochsalz	9,354	—	6,754	—	2,600	—	—	—
67,781	*33*	—	—	7. Salzvorräte auf 31. Dezember	79,815	92	—	—	79,815	92	—	—
1,003,878	***61***	***972,000***	—		**1,494,872**	**32**	**512,818**	**53**	**982,053**	**79**	—	—
				B. Betriebskosten.								
16,000	—	16,000	—	1. Zins des Betriebskapitals	—	—	16,000	—	—	—	16,000	—
86,055	23	75,000	—	2. Transportkosten	—	—	84,961	86	—	—	84,961	86
100,343	73	91,000	—	3. Auswägerlöhne	—	—	98,225	38	—	—	98,225	38
4,657	—	2,250	—	4. Magazinlöhne	—	—	4,484	—	—	—	4,484	—
11,002	35	13,000	—	5. Vergütungen für Barzahlung	—	—	10,679	77	—	—	10,679	77
828	87	2,300	—	6. Verschiedene Betriebskosten	—	—	585	28	—	—	585	28
211	*70*	—	—	7. Verschiedene Einnahmen	8,386	10	—	—	8,386	10	—	—
3,346	*20*	*3,500*	—	8. Sconti, Zinsvergütung, Kursgewinn . .	3,261	61	—	—	3,261	61	—	—
215,329	**28**	**196,050**	—		**11,647**	**71**	**214,936**	**29**	—	—	**203,288**	**58**
				C. Verwaltungskosten.								
15,900	—	15,900	—	1. Besoldungen der Beamten	—	—	15,900	—	—	—	15,900	—
1,000	—	1,800	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	—	1,000	—	—	—	1,000	—
2,406	68	1,000	—	3. Bureaukosten	—	—	3,024	68	—	—	3,024	68
9,390	—	9,950	—	4. Mietzinse	3,650	—	13,190	—	—	—	9,540	—
28,696	**68**	**28,650**	—		**3,650**	—	**33,114**	**68**	—	—	**29,464**	**68**
1,003,878	*61*	*972,000*	—	**A. Salzverkauf**	1,494,872	32	512,818	53	982,053	79	—	—
215,329	28	196,050	—	**B. Betriebskosten**	11,647	71	214,936	29	—	—	203,288	58
28,696	68	28,650	—	**C. Verwaltungskosten**	3,650	—	33,114	68	—	—	29,464	68
759,852	***65***	***747,300***	—	IV, 1378	**1,510,170**	**03**	**760,869**	**50**	**749,300**	**53**	—	—
				Mehr Einnahmen als veranschlagt . . Fr. 2,000. 53								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1894.

Rechnung 1893.		Voranschlag 1894.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				A. Laufende Verwaltung.								
				XXIV. Stempel- und Banknoten-Steuer.								
				A. Stempelsteuer.								
52,610	*50*	*50,000*	—	1. Stempelpapier	189,557	30	—	—	189,557	30	—	—
319,084	*80*	*320,000*	—	2. Stempelmarken	330,835	—	1,462	35	329,372	65	—	—
23,419	*50*	*22,000*	—	3. Spielkarten-Stempel	24,201	—	—	—	24,201	—	—	—
395,114	***80***	***392,000***	—	IV, 1398	**544,593**	**30**	**1,462**	**35**	**543,130**	**95**	—	—
				B. Banknotensteuer.								
90,000	—	*90,000*	—	1. Kantonalbank . . . . . IV, 1399	90,000	—	—	—	90,000	—	—	—
90,000	—	***90,000***	—		**90,000**	—	—	—	**90,000**	—	—	—
				C. Betriebskosten.								
8,947	15	10,000	—	1. Rohmaterial (Papier, Marken u. s. w.) . . . . . IV, 1400	303	70	8,560	10	—	—	8,256	40
18	40	200	—	2. Unterhalt der Geräte . . . . IV, 1401	—	—	70	80	—	—	70	80
19,905	68	20,000	—	3. Provisionen der Stempelverkäufer IV, 1401	—	—	20,580	36	—	—	20,580	36
—	—	—	—	4. Bezugskosten . . . . . IV, 1402	—	—	106	25	—	—	106	25
28,871	**23**	**30,200**	—		**303**	**70**	**29,317**	**51**	—	—	**29,013**	**81**
				D. Verwaltungskosten.								
4,800	—	5,000	—	1. Besoldungen der Angestellten . . IV, 1403	—	—	4,800	—	—	—	4,800	—
2,448	05	3,500	—	2. Bureaukosten . . . . . IV, 1405	—	—	2,561	70	—	—	2,561	70
525	—	550	—	3. Mietzins . . . . . IV, 1405	—	—	525	—	—	—	525	—
7,773	**05**	**9,050**	—		—	—	**7,886**	**70**	—	—	**7,886**	**70**
395,114	*80*	*392,000*	—	**A. Stempelsteuer**	544,593	30	1,462	35	543,130	95	—	—
90,000	—	*90,000*	—	**B. Banknotensteuer**	90,000	—	—	—	90,000	—	—	—
28,871	23	30,200	—	**C. Betriebskosten**	303	70	29,317	51	—	—	29,013	81
7,773	05	9,050	—	**D. Verwaltungskosten**	—	—	7,886	70	—	—	7,886	70
448,470	***52***	***442,750***	—		**634,897**	—	**38,666**	**56**	**596,230**	**44**	—	—
				Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 153,480. 44								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1894.

Rechnung 1893.		Voranschlag 1894.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				A. Laufende Verwaltung.								
				XXV. Gebühren.								
				A. Amts- und Gerichtsschreiber und Betreibungs- und Konkursämter.								
472,810	*55*	*450,000*	—	1. Prozentgebühren der Amtsschreiber V, 1444	529,119	71	3,488	03	525,631	68	—	—
91,133	*15*	*100,000*	—	2. Fixe Gebühren der Amtsschreiber V, 1456	129,016	90	30,853	80	98,163	10	—	—
247,476	*59*	*235,000*	—	3. Gebühren der Gerichtsschreiber und der Betreibungs- u. Konkursämter V, 1473	264,190	34	1,275	—	262,915	34	—	—
480	—	500	—	4. Kosten der Gebührenmarken . . V, 1477	—	—	300	—	—	—	300	—
208	85	300	—	5. Bezugskosten . . . . . V, 1478	—	—	218	80	—	—	218	80
810,731	***44***	***784,200***	—		**922,326**	**95**	**36,135**	**63**	**886,191**	**32**	—	—
				B. Staatskanzlei.								
22,346	—	*25,000*	—	1. Emolumente, Patentgebühren und Naturalisationsgebühren . . . V, 1480	22,805	—	36	20	22,768	80	—	—
22,346	—	***25,000***	—		**22,805**	—	**36**	**20**	**22,768**	**80**	—	—
				C. Gerichtskanzleien.								
6,382	*95*	*5,000*	—	1. Obergericht, Gebühren in Civilsachen, Kanzlei- u. Patentgebühren V, 1481 (Gebühren in Straffachen, siehe III[b], G, 2.)	2,260	—	—	—	2,260	—	—	—
6,382	***95***	***5,000***	—		**2,260**	—	—	—	**2,260**	—	—	—
				D. Justiz und Polizei.								
9,982	*15*	*8,000*	—	1. Gebühren der Polizeidirektion . V, 1484	11,086	40	104	50	10,981	90	—	—
58,409	*70*	*60,000*	—	2. Gebühren für Markt- und Hausierpatente . . . . . V, 1489	64,301	15	—	—	64,301	15	—	—
54,625	*70*	—	—	3. Patenttaxen der Handelsreisenden V, 1489	36,812	70	—	—	36,812	70	—	—
123,017	***55***	***68,000***	—		**112,200**	**25**	**104**	**50**	**112,095**	**75**	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1894.

Rechnung 1893.		Voranschlag 1894.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				A. Laufende Verwaltung.								
				XXV. Gebühren.								
				E. Direktion des Innern.								
4,113	*09*	*4,000*	—	1. Konzessionsgebühren . . . . V, 1485	4,095	46	—	—	4,095	46	—	—
4,809	*36*	*4,000*	—	2. Emolumente und Berufspatentgebühren . . . . . V, 1486	6,983	46	220	10	6,763	36	—	—
8,922	***45***	***8,000***	—		**11,078**	**92**	**220**	**10**	**10,858**	**82**	—	—
				F. Finanzdirektion.								
83	*60*	*100*	—	1. Emolumente und Salzauswägerpatente . . . . . V, 1488	100	—	—	—	100	—	—	—
83	***60***	***100***	—		**100**	—	—	—	**100**	—	—	—
				G. Einregistrierungsgebühren.								
49,523	*91*	—	—	1. Einregistrierungsgebühren . . . V, 1490	46,630	49	—	—	46,630	49	—	—
35,829	28	—	—	2. Anteil der Gemeinden . . . . V, 1490	—	—	33,389	57	—	—	33,389	57
1,000	—	—	—	3. Bezugskosten: a. Besoldung des Einregistrierungs-Direktors . . . . V, 1637	—	—	1,000	—	—	—	1,000	—
7,300	—	—	—	b. Besoldungen der Einnehmer V, 1637	—	—	7,300	—	—	—	7,300	—
2,410	40	—	—	c. Bureau- und Druckkosten . V, 1637	—	—	2,360	55	—	—	2,360	55
2,984	***23***	—	—		**46,630**	**49**	**44,050**	**12**	**2,580**	**37**	—	—
810,731	*44*	*784,200*	—	**A. Amts- und Gerichtsschreiber und Betreibungs- und Konkursämter**	922,326	95	36,135	63	886,191	32	—	—
22,346	—	*25,000*	—	**B. Staatskanzlei**	22,805	—	36	20	22,768	80	—	—
6,382	*95*	*5,000*	—	**C. Gerichtskanzleien**	2,260	—	—	—	2,260	—	—	—
123,017	*55*	*68,000*	—	**D. Justiz und Polizei**	112,200	25	104	50	112,095	75	—	—
8,922	*45*	*8,000*	—	**E. Direktion des Innern**	11,078	92	220	10	10,858	82	—	—
83	*60*	*100*	—	**F. Finanzdirektion**	100	—	—	—	100	—	—	—
2,984	*23*	—	—	**G. Einregistrierungsgebühren**	46,630	49	44,050	12	2,580	37	—	—
974,468	***22***	***890,300***	—		**1,117,401**	**61**	**80,546**	**55**	**1,036,855**	**06**	—	—
				Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 146,555. 06								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1894.

Rechnung 1893.		Voranschlag 1894.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				A. Laufende Verwaltung.								
				XXVI. Erbschafts- und Schenkungs-Steuer.								
				A. Ertrag der Erbschafts- und Schenkungs-Steuer.								
635,693	*61*	*400,000*	—	1. Ordentliche Abgaben . . . . V, 1491	462,136	01	10,524	42	451,611	59	—	—
62,996	88	40,000	—	2. Anteil der Gemeinden 10 % . V, 1492	45	90	45,324	94	—	—	45,279	04
2,263	*23*	*2,000*	—	3. Bußen . . . . . V, 1492	1,593	79	315	59	1,278	20	—	—
574,959	***96***	***362,000***	—		**463,775**	**70**	**56,164**	**95**	**407,610**	**75**	—	—
				B. Bezugskosten.								
9,267	21	8,000	—	1. Bezugsprovisionen . . . . . V, 1493	—	—	7,878	06	—	—	7,878	06
63	11	500	—	2. Verschiedene Bezugskosten . . . V, 1494	—	—	110	65	—	—	110	65
9,330	**32**	**8,500**	—		—	—	**7,988**	**71**	—	—	**7,988**	**71**
574,959	*96*	*362,000*	—	**A. Erbschafts- und Schenkungs-Steuer** . .	463,775	70	56,164	95	407,610	75	—	—
9,330	32	8,500	—	**B. Bezugskosten**	—	—	7,988	71	—	—	7,988	71
565,629	***64***	***353,500***	—		**463,775**	**70**	**64,153**	**66**	**399,622**	**04**	—	—
				Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 46,122. 04								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1894.

Rechnung 1893.		Voranschlag 1894.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				A. Laufende Verwaltung.								
				XXVII. Wirtschaftspatentgebühren und Branntweinverkaufsgebühren.								
				A. Wirtschaftspatentgebühren.								
957,739	*40*	*950,000*	—	1. Patentgebühren . . . . . V, 1515	1,006,248	40	32,876	—	973,372	40	—	—
1,226	*20*	*1,000*	—	2. Patentübertragungen . . . . V, 1522	1,017	40	—	—	1,017	40	—	—
94,200	—	95,000	—	3. Anteil der Gemeinden 10 % . V, 1524	—	—	95,623	—	—	—	95,623	—
864,765	***60***	***856,000***	—		**1,007,265**	**80**	**128,499**	—	**878,766**	**80**	—	—
				B. Verkaufsgebühren.								
40,256	*60*	*40,000*	—	1. Patentgebühren . . . . . V, 1527	38,663	20	829	60	37,833	60	—	—
15,115	50	20,000	—	2. Anteil der Gemeinden 50 % . V, 1530	—	—	20,032	—	—	—	20,032	—
25,141	***10***	***20,000***	—		**38,663**	**20**	**20,861**	**60**	**17,801**	**60**	—	—
				C. Bezugskosten.								
1,297	90	2,500	—	1. Inspektions-, Taxations-, Bezugs- und Druckkosten . . . V, 1531	28	—	1,403	95	—	—	1,375	95
1,297	**90**	**2,500**	—		**28**	—	**1,403**	**95**	—	—	**1,375**	**95**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1894.

Rechnung 1893.		Voranschlag 1894.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				A. Laufende Verwaltung.								
				XXVII. Wirtschaftspatentgebühren und Branntweinverkaufsgebühren.								
864,765	*60*	*856,000*	—	**A. Wirtschaftspatentgebühren**	1,007,265	80	128,499	—	878,766	80	—	—
25,141	*10*	*20,000*	—	**B. Verkaufsgebühren**	38,663	20	20,861	60	17,801	60	—	—
1,297	90	2,500	—	**C. Bezugskosten**	28	—	1,403	95	—	—	1,375	95
888,608	***80***	***873,500***	—		**1,045,957**	—	**150,764**	**55**	**895,192**	**45**	—	—
				Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 21,692. 45								
				XXVIII. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols.								
1,030,651	*49*	*1,074,200*	—	**1. Ertrags-Anteil** . . . . . V, 1533	960,399	53	—	—	960,399	53	—	—
				2. Bekämpfung des Alkoholismus:								
36,945	23	36,000	—	a. Polizeidirektion . . . . V, 1533	—	—	28,282	16	—	—	28,282	16
8,270	—	9,000	—	b. Erziehungsdirektion . . . V, 1533	—	—	9,000	—	—	—	9,000	—
40,610	—	43,000	—	c. Armendirektion . . . . V, 1533	—	—	42,150	—	—	—	42,150	—
12,922	36	22,000	—	d. Direktion des Innern . . V, 1533	—	—	22,851	12	—	—	22,851	12
4,317	55	—	—	e. Reserve . . . . . V, 1533	6,243	33	—	—	6,243	33	—	—
927,586	***35***	***964,200***	—		**966,642**	**86**	**102,283**	**28**	**864,359**	**58**	—	—
				Weniger Einnahmen als veranschlagt Fr. 99,840. 42								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1894.

Rechnung 1893.		Voranschlag 1894.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				A. Laufende Verwaltung.								
				XXIX. Militärsteuer.								
				A. Militärsteuer.								
444,203	*22*	*450,000*	—	1. Landesanwesende Ersatzpflichtige . V, 1549	457,992	45	15,858	55	442,133	90	—	—
22,095	*60*	*14,000*	—	2. Landesabwesende Ersatzpflichtige . V, 1551	35,600	95	20	65	35,580	30	—	—
5,801	*20*	*8,000*	—	3. Ersatzpflichtige Wehrmänner . . V, 1569	12,281	15	2,686	85	9,594	30	—	—
236,050	01	236,000	—	4. Anteil der Eidgenossenschaft . . V, 1569	—	—	243,654	25	—	—	243,654	25
236,050	***01***	***236,000***	—		**505,874**	**55**	**262,220**	**30**	**243,654**	**25**	—	—
				B. Taxations- und Bezugskosten.								
5,526	—	5,700	—	1. Besoldungen der Angestellten . V, 1557	—	—	5,700	—	—	—	5,700	—
5,142	66	6,000	—	2. Taxationskosten . . . . . V, 1559	—	—	4,964	57	—	—	4,964	57
22,421	75	22,500	—	3. Bezugskosten, Druckkosten, Rechtskosten . . . . . V, 1566	3,266	10	25,831	67	—	—	22,565	57
33,090	**41**	**34,200**	—		**3,266**	**10**	**36,496**	**24**	—	—	**33,230**	**14**
236,050	*01*	*236,000*	—	**A. Militärsteuer**	505,874	55	262,220	30	243,654	25	—	—
33,090	41	34,200	—	**B. Taxations- und Bezugskosten**	3,266	10	36,496	24	—	—	33,230	14
202,959	***60***	***201,800***	—		**509,140**	**65**	**298,716**	**54**	**210,424**	**11**	—	—
				Mehr Einnahmen als veranschlagt . . Fr. 8,624. 11								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1894.

Rechnung 1893.		Voranschlag 1894.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				A. Laufende Verwaltung.								
				XXX. Direkte Steuern.								
				A. Vermögenssteuer.								
				1. Grundsteuer:								
1,311,249	*40*	*1,320,000*	—	a. Im alten Kanton, 2 ‰ . . V, 1570	1,463,915	02	1,089	63	1,462,825	39	—	—
562,258	*38*	*360,000*	—	b. Im Jura, 1,8 ‰ . . . . V, 1571	431,581	62	—	—	431,581	62	—	—
				2. Kapitalsteuer:								
689,483	*59*	*680,000*	—	a. Im alten Kanton, 2 ‰ . . V, 1574	711,428	63	785	76	710,642	87	—	—
—	—	*190,000*	—	b. Im Jura, 1,8 ‰ . . . . V, 1575	105,776	54	—	—	105,776	54	—	—
17,698	*31*	*16,000*	—	3. Nachbezüge . . . . . V, 1577	16,946	71	8	—	16,938	71	—	—
9,213	*62*	*14,000*	—	4. Steuerbußen . . . . . V, 1581	10,152	96	—	—	10,152	96	—	—
2,589,903	***30***	***2,580,000***	—		**2,739,801**	**48**	**1,883**	**39**	**2,737,918**	**09**	—	—
				B. Einkommenssteuer.								
				1. Einkommenssteuer I. Klasse:								
807,208	*62*	*750,000*	—	a. Im alten Kanton, 3 % . . V, 1639	830,787	—	46,257	71	784,529	29	—	—
267,703	*07*	*250,000*	—	b. Im Jura, 2,70 % . . . . V, 1586	296,438	40	23,502	45	272,935	95	—	—
				2. Einkommensteuer II. Klasse:								
17,262	*15*	*15,000*	—	a. Im alten Kanton, 4 % . . V, 1587	17,992	—	667	84	17,324	16	—	—
2,617	*60*	*3,000*	—	b. Im Jura, 3,60 % . . . . V, 1589	3,315	60	139	69	3,175	91	—	—
				3. Einkommensteuer III. Klasse:								
519,276	—	*425,000*	—	a. Im alten Kanton, 5 % . . V, 1632	475,105	—	108,722	09	366,382	91	—	—
30,270	*59*	*50,000*	—	b. Im Jura, 4,50 % . . . . V, 1593	32,373	—	6,527	64	25,845	36	—	—
25,962	*09*	*15,000*	—	4. Nachbezüge . . . . . V, 1640	16,945	42	—	—	16,945	42	—	—
4,915	—	*10,000*	—	5. Steuerbußen . . . . . V, 1641	5,436	—	—	—	5,436	—	—	—
1,675,215	***12***	***1,518,000***	—		**1,678,392**	**42**	**185,817**	**42**	**1,492,575**	—	—	—
				C. Taxations- und Bezugskosten.								
9,180	90	15,000	—	1. Kosten der Einkommenssteuerkommissionen . . . . . V, 1600	—	—	9,456	30	—	—	9,456	30
				2. Bezugsprovisionen:								
64,419	09	55,000	—	a. Vermögenssteuer . . . . . V, 1601	—	—	56,679	89	—	—	56,679	89
55,866	37	47,000	—	b. Einkommenssteuer . . . . V, 1605	—	—	51,617	88	—	—	51,617	88
—	—	30,000	—	3. Kosten der Grundsteuerrevision . V, 1618	—	—	39,201	80	—	—	39,201	80
—	—	—	—	4. Verschiedene Bezugskosten . . . V, 1635	5	30	4,462	20	—	—	4,456	90
129,466	**36**	**147,000**	—		**5**	**30**	**161,418**	**07**	—	—	**161,412**	**77**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1894.

Rechnung 1893.		Voranschlag 1894.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				A. Laufende Verwaltung.								
				XXX. Direkte Steuern.								
				D. Verwaltungskosten.								
12,308	33	8,500	—	1. Besoldungen der Beamten . . V, 1608	—	—	—	—	—	—	—	—
21,688	—	25,000	—	2. Besoldungen der Angestellten . V, 1609	—	—	22,115	75	—	—	22,115	75
5,935	17	10,000	—	3. Bureau- und Reisekosten . . . V, 1612	—	—	14,458	50	—	—	14,458	50
2,260	—	2,500	—	4. Mietzinse . . . . . V, 1613	—	—	1,360	—	—	—	1,360	—
3,867	40	—	—	(Druckkosten.)								
46,058	**90**	**46,000**	—		—	—	**37,934**	**25**	—	—	**37,934**	**25**
2,589,903	*30*	*2,580,000*	—	**A. Vermögenssteuer**	2,739,801	48	1,883	39	2,737,918	09	—	—
1,675,215	*12*	*1,518,000*	—	**B. Einkommenssteuer**	1,678,392	42	185,817	42	1,492,575	—	—	—
129,466	36	147,000	—	**C. Taxations- und Bezugskosten**	5	30	161,418	07	—	—	161,412	77
46,058	90	46,000	—	**D. Verwaltungskosten**	—	—	37,934	25	—	—	37,934	25
4,089,593	***16***	***3,905,000***	—		**4,418,199**	**20**	**387,053**	**13**	**4,031,146**	**07**	—	—
				Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 126,146. 07								
				XXXI. Unvorhergesehenes.								
1,030	*65*	—	—	Erblose Verlassenschaften und anonyme Rückerstattungen . . . . . V, 1615	3,217	60	157	70	3,059	90	—	—
1,030	***65***	—	—		**3,217**	**60**	**157**	**70**	**3,059**	**90**	—	—
				Die Einnahmen übersteigen den Voranschlag um . . . . . Fr. 3,059. 90								

Zweite Abteilung.

Rechnung

der

Vermögensbestandteile

(Aktiven und Passiven).

I. Rechnung des Stammvermögens.

II. Rechnung des Betriebsvermögens.

1894.

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1894.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1893.					Vermögens=		
Soll.		Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.		Soll.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
				I. Stammvermögen.			
14,029,692	—	—	—	**A. Waldungen.**	Waldankäufe	7,160	—
					Mehrerlös	4,964	—
					Schatzungserhöhungen . .	257,540	—
14,029,692	—	—	—	Summe der Aktiven. V, 1735	Summe der Vermehrungen	**269,664**	—
23,711,861	—	—	—	**B. Domänen.**	Domänen=Ankäufe . . .	221,082	10
					Mehrerlös	62,343	06
					Schatzungserhöhungen . .	4,068,899	—
23,711,861	—	—	—	Summe der Aktiven. V, 1736	Summe der Vermehrungen	**4,352,324**	**16**
				C. Domänenkasse.			
924,628	45	—	—	1. Guthaben für Verkäufe. VI, 1738	Neue Guthaben:		
					Von Waldverkäufen . .	5,266	—
					Von Domänenverkäufen .	214,187	06
—	—	2,341,689	41	2. Schulden für Ankäufe. VI, 1738	Abzahlung von Kaufschulden	134,043	50
4,143	—	—	—	3. Kapitalanlagen. VI, 1739	Neue Guthaben	—	—
311,502	57	—	—	4. Hypothekarkasse, Konto=Korrent. VI, 1739	Einnahmen	430,543	01
1,240,274	**02**	**2,341,689**	**41**	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen	**784,039**	**57**
1,101,415	39			Reine Passiven.	Reine Verminderung (Vermehrung der Schuld) . .	8,789	04

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1894.

Veränderungen.			Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1894.				
Haben.			Konten und Rechnungsrubriken.	Soll.		Haben.	
Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
			I. Stammvermögen.				
5,266	—	Waldverkäufe (Erlös).	**A. Waldungen.**	14,032,314	—	—	—
—	—	Mindererlös.					
257,776	—	Schatzungsreduktionen.					
2,800	—	Mehrkosten.					
1,200	—	Loskauf von Servituten.					
267,042	—	Summe der Verminderungen.	Summe der Aktiven . . VI, 1735	**14,032,314**	—	—	—
2,622	—	Reine Vermehrung.					
214,187	06	Domänenverkäufe (Erlös).	**B. Domänen.**	24,288,485	—	—	—
11,039	—	Mindererlös.					
69,780	—	Abtretung von Kirchenchoren und Pfrundgütern.					
3,395,032	—	Schatzungsreduktionen.					
68,216	10	Mehrkosten.					
17,446	—	Entsumpfungskosten (Juragewässerkorrektion).					
3,775,700	**16**	Summe der Verminderungen.	Summe der Aktiven . . VI, 1736	**24,288,485**	—	—	—
576,624		Reine Vermehrung.					
			C. Domänenkasse.				
429,720	01	Eingang von Guthaben.	1. Guthaben für Verkäufe . VI, 1738	714,361	50	—	—
		Neue Schulden:					
7,160	—	Waldankäufe.	2. Schulden für Ankäufe . VI, 1738	—	—	2,435,888	01
221,082	10	Domänenankäufe.					
823	—	Ablosungen.	3. Kapitalanlagen . . . VI, 1739	3,320	—	—	—
134,043	50	Ausgaben.	4. Hypothekarkasse, Konto-Korrent VI, 1739	608,002	08	—	—
792,828	**61**	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	**1,325,683**	**58**	**2,435,888**	**01**
			Reine Passiven	1,110,204	43		

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1894.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1893.					Vermögens=	
Soll.		Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.		Soll.
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr. Rp.
				I. Stammvermögen.		
				D. Hypothekarkasse.		
95,623,066	54	—	—	1. Darlehn auf Grundpfand.	Neue Darlehn	11,352,006 55
2,785,988	25	—	—	2. Darlehn an Gemeinden.	Neue Darlehn	601,500 —
—	—	11,313,922	24	3. Staatskasse, Konto-Korrent.	Rückzahlungen	6,216,121 91
—	—	311,502	57	4 Domänenkasse, Konto-Korrent.	Neue Vorschüsse	236,150 55
17,480	70	—	—	5. Obligationen.	—	— —
300,000	—	—	—	6. Immobilien.	—	— —
251,263	47	—	—	7. Kasse.	Einnahmen	35,069,912 17
—	—	48,577,940	—	8. Depots gegen Schuldscheine.	Depot-Rückzahlungen . .	3,396,400 —
—	—	9,617,783	10	9. Depots in Konto-Korrent.		1,936,719 39
—	—	18,236,855	55	10. Sparkasse-Einlagen.	Einlagen-Rückzahlungen . .	9,023,046 55
3,037,155	—	—	—	11. Zinse von Guthaben, Provisionen ꝛc.	Neue Aktivzinse ꝛc. (Seite 57)	3,904,608 12
—	—	956,950	50	12. Zinse v. Schulden, Abgaben, Unkosten.	Abzahlung von Zinsen ꝛc. .	3,530,064 03
—	—	—	—	13. Ertrags-Konto.	Ertrags-Ablieferung . . .	232,869 33
102,014,953	**96**	**89,014,953**	**96**	Summen der Aktiven und der Passiven. VI, 1737	Summe der Vermehrungen	**75,499,398** **60**
		13,000,000	—	Reine Aktiven (Stammkapital).		
				E. Kantonalbank.		
8,955,432	36	—	—	Kassa.		182,127,229 81
10,401,103	48	—	—	Schweizerwechsel.		153,041,486 93
1,652,357	31	—	—	Fremdwechsel.		30,813,235 58
462,625	—	—	—	Hinterlagenwechsel.		2,919,553 73
6,624,532	48	6,535,709	73	Hauptbank und Filialen.		93,247,140 38
8,480,214	65	1,844,809	25	Kreditrechnungen.		47,103,582 05
1,083,038	10	1,359,634	37	Korrespondenten.		176,407,144 07
7,910,650	—	—	—	Wertschriften.		14,377,417 52
470,903	40	—	—	Darlehn.		609,271 75
321,871	—	—	—	Hypothekar-Anlagen.		25,337 70
422,000	—	—	—	Immobilien (inkl. Bankgebäude).	Neue Guthaben und Rückzahlung von Schulden .	26,505 64
14,000	—	—	—	Mobiliar.		6,278 80
—	—	15,000,000	—	Notenemission.		— —
—	—	397,866	10	Reservefonds.		— —
—	—	7,556,404	64	Depotrechnungen.		69,133,784 61
—	—	3,184,405	—	Staatskasse.		15,868,609 52
—	—	243,500	—	Kassascheine.		62,500 —
—	—	2,000	—	Acceptationen.		136,924 07
65,011	50	59,459	15	Zinsenvorträge und Rückdiskonto auf Wechseln.		1,265,814 82
—	—	679,951	04	Gewinn- und Verlust-Konten.		2,479,444 57
46,863,739	**28**	**36,863,739**	**28**	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen	**789,651,261** **55**
		10,000,000	—	Reine Aktiven (Stammkapital). VI, 1740		

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1894.

Veränderungen. Haben.			Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1894. Konten und Rechnungsrubriken.	Soll.		Haben.	
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
			I. Stammvermögen.				
			D. Hypothekarkasse.				
5,181,056	31	Darlehn-Rückzahlungen.	1. Darlehn auf Grundpfand . . .	101,794,016	78	—	—
546,707	05	Darlehn-Rückzahlungen.	2. Darlehn an Gemeinden	2,840,781	20	—	—
7,875,820	08	Einzahlungen.	3. Staatskasse, Konto-Korrent . . .	—	—	12,973,620	41
532,650	06	Rückzahlungen.	4. Domänenkasse, Konto-Korrent . .	—	—	608,002	08
1,851	60	Rückzahlungen.	5. Obligationen	15,629	10	—	—
—	—	Abschreibung.	6. Immobilien	300,000	—	—	—
35,019,269	93	Ausgaben.	7. Kasse	301,905	71	—	—
7,444,630	—	Depot-Einzahlungen.	8. Depots gegen Schuldscheine . . .	—	—	52,626,170	—
1,323,892	19		9. Depots in Konto-Korrent . . .	—	—	9,004,955	90
9,693,291	85	Neue Einlagen.	10. Sparkasse-Einlagen	—	—	18,907,100	85
4,065,117	72	Eingang von Zinsen ꝛc.	11. Zinse von Guthaben, Provisionen ꝛc.	2,876,645	40	—	—
3,582,242	48	Neue Passivzinse ꝛc. (Seite 57).	12. Zinse v. Schulden, Abgaben, Unkosten	—	—	1,009,128	95
232,869	33	Neuer Ertrag.	13. Ertrags-Konto	—	—	—	—
75,499,398	**60**	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven VI, 1737	**108,128,978**	**19**	**95,128,978**	**19**
			Reine Aktiven (Stammkapital) . . .			13,000,000	—
			E. Kantonalbank.				
182,183,545	98	Neue Schulden und Eingänge von Guthaben.	Kassa	8,899,116	19	—	—
152,946,469	09		Schweizerwechsel	10,496,121	32	—	—
31,424,840	62		Fremdwechsel	1,040,752	27	—	—
2,290,020	38		Hinterlagenwechsel	1,092,158	35	—	—
93,373,572	55		Hauptbank und Filialen	6,250,005	11	6,287,614	53
47,144,932	75		Kreditrechnungen	8,463,667	25	1,869,612	55
175,009,294	05		Korrespondenten	2,211,947	34	1,090,693	59
14,718,152	52		Wertschriften	7,569,915	—	—	—
226,681	45		Darlehn	853,493	70	—	—
42,345	70		Hypothekar-Anlagen	304,863	—	—	—
28,005	64		Immobilien (inkl. Bankgebäude) . . .	420,500	—	—	—
6,278	80		Mobiliar	14,000	—	—	—
—	—		Notenemission	—	—	15,000,000	—
103,274	65		Reservefonds	—	—	501,140	75
71,963,726	77		Depotrechnungen	—	—	10,386,346	80
13,697,237	52		Staatskasse	—	—	1,013,033	—
627,000	—		Kassascheine	—	—	808,000	—
165,702	47		Acceptationen	—	—	30,778	40
1,276,282	92		Zinsenvorträge und Rückdiskonto auf Wechseln	59,951	50	64,867	25
2,423,897	69		Gewinn- und Verlust-Konten . . .	—	—	624,404	16
789,651,261	**55**	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	**47,676,491**	**03**	**37,676,491**	**03**
			Reine Aktiven (Stammkapital) VI, 1740			10,000,000	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1894.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1893.					Vermögens=	
Soll.		Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.		Soll.
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr. Rp.
				I. Stammvermögen.		
				F. Anleihen.		
—	—	12,873,560	—	1. Anleihen von 1887, 3½ %. (Siehe auch Seite 82.)	—	— —
—	—	**12,873,560**	—	Summe der Passiven. VI, 1741	—	— —
				II. Betriebsvermögen.		
				G. Betriebskapital der Staatskasse.		
				A. Spezialverwaltungen. (Vorschüsse der Staatskasse und Depots bei derselben.)		
—	—	—	—	a. Kassen. VI, 1788		9,007,111 10
48,500	—	433	80	b. Allgemeine Verwaltung. VI, 1793		18,800 —
37,800	—	—	—	c. Gerichtsverwaltung. VI, 1798		5,900 —
1,161	10	2,280	—	d. Justiz. VI, 1805		27,728 80
34,282	50	60,884	96	e. Polizei. VI, 1835		170,669 45
798,097	63	—	—	f. Militärverwaltung. VI, 1893		276,309 24
13,063	75	4,434	43	g. Erziehung. VI, 1903		187,072 83
5,292	93	1,520	44	h. Armenwesen. VI, 1911	Neue Vorschüsse und Rück=	87,387 69
7,698	60	3,975	84	i. Volkswirtschaft. VI, 1917	zahlungen von Depots .	1,074,421 49
1,244,025	62	—	—	k. Landwirtschaft. VI, 1918		760,653 41
511,842	80	434,462	21	l. Finanzwesen. VI, 1949		2,285,168 49
20,841	68	249,919	57	m. Forstverwaltung. VI, 1991		1,707,995 50
10,656	30	33,149	91	n. Bauten. VI, 2000		42,186 46
83,715	09	—	—	o. Eisenbahnwesen. VI, 1998		71,764 —
—	—	23,667	30	p. Stempelverwaltung. VI, 2004		120,844 65
2,816,978	—	**814,728**	**46**	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen	**15,844,013** 11
		2,002,249	54	Reine Aktiven.		
				B. Geldanlagen.		
4,835,372	19	—	—	1. Kantonalbank, Depot. VI, 2015	Neue Depots	13,656,235 09
11,852,619	59	—	—	2. Hypothekarkasse. VI, 2025	Neue Depots	8,245,824 19
12,275,975	—	108	95	3. Wertschriften. VI, 2032	Ankauf	9,818,081 20
28,963,966	78	**108**	**95**	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen	**31,720,140** 48
		28,963,857	83	Reine Aktiven.	Reine Verminderung . .	1,339,563 10

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1894.

Veränderungen. Haben. Fr.	Rp.		Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1894. Konten und Rechnungsrubriken.	Soll. Fr.	Rp.	Haben. Fr.	Rp.
			I. Stammvermögen.				
			F. Anleihen.				
—	—	—	1. Anleihen von 1887, 3½ % . . . (Siehe auch Seite 83.)	—	—	12,873,560	—
—	—	—	Summe der Passiven . . VI, 1741	—	—	**12,873,560**	—
			II. Betriebsvermögen.				
			G. Betriebskapital der Staatskasse.				
			A. Spezialverwaltungen. (Vorschüsse der Staatskasse und Depots bei derselben.)				
9,007,111	10		a. Kassen . . . . . VI, 1788	—	—	—	—
19,089	75		b. Allgemeine Verwaltung . VI, 1793	48,700	—	923	55
6,300	—		c. Gerichtsverwaltung . . . VI, 1798	37,400	—	—	—
28,044	35		d. Justiz . . . . . VI, 1805	1,135	95	2,570	40
162,773	32		e. Polizei . . . . . VI, 1835	35,693	43	54,399	76
427,402	87		f. Militärverwaltung . . . VI, 1893	647,004	—	—	—
188,111	43		g. Erziehung . . . . . VI, 1903	11,578	07	3,987	35
81,255	66	Neue Depots und Vorschuß-Rückzahlungen.	h. Armenwesen . . . . . VI, 1911	9,931	64	27	12
207,877	30		i. Volkswirtschaft . . . . VI, 1917	878,659	99	8,393	04
1,153,862	85		k. Landwirtschaft . . . . VI, 1918	857,062	39	6,246	21
2,612,949	04		l. Finanzwesen . . . . . VI, 1949	707,774	89	958,174	85
1,790,323	37		m. Forstverwaltung . . . VI, 1991	9,693	28	321,099	04
22,500	—		n. Bauten . . . . . VI, 2000	10,343	96	13,151	11
—	—		o. Eisenbahnwesen . . . . VI, 1998	155,479	09	—	—
110,425	—		p. Stempelverwaltung . . . VI, 2004	—	—	13,247	65
15,818,026	**04**	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	**3,410,456**	**69**	**1,382,220**	**08**
25,987	07	Reine Vermehrung.	Reine Aktiven			2,028,236	61
			B. Geldanlagen.				
15,908,415	12	Depot-Rückzüge.	1. Kantonalbank, Depot . . VI, 2015	2,583,192	16	—	—
6,743,836	21	Depot-Rückzüge.	2. Hypothekarkasse . . . . VI, 2025	13,354,607	57	—	—
10,407,452	25	Rückzahlung und Verkauf.	3. Wertschriften . . . . . VI, 2032	11,686,495	—	—	—
33,059,703	**58**	Summe der Verminderungen.	Summe der Aktiven	**27,624,294**	**73**	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1894.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1893.					Vermögens-	
Soll.		Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.		Soll.
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr. Rp.
				II. Betriebsvermögen.		
				G. Betriebskapital der Staatskasse.		
				C. Laufende Verwaltung.		
—	—	18,105	91	1. Konto-Korrent. VI, 2041 (Siehe Seite 9 und 86.)	Neue Vorschüsse: Mehr-Ausgaben der Laufenden Verwaltung . .	— —
3,204,781	71	—	—	2. Amortisationskonto. VI, 2041	—	— —
3,204,781	**71**	**18,105**	**91**	Summe der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen	— —
		3,186,675	80	Reine Aktiven.		
				D. Oeffentliche Unternehmungen, Vorschüsse und Depots.		
108,556	86	—	—	1. Katastervorschüsse. VI, 2046		44,820 15
114,608	30	—	—	2. Brandversicherungsanstalt. VI, 2098		1,529,383 64
9,649	45	—	—	3. Erlach-Mullen-Tschugg. VI, 2103		279 25
30,000	—	—	—	4. Juragewässer-Korrektion. VI, 2106		— —
				5. Bauvorschüsse:		
831,527	57	—	—	a. Hochbauten. VI, 2107	Neue Vorschüsse	81,761 23
224,818	13	—	—	b. Straßenbauten. VI, 2107		13,563 50
320,059	48	—	—	c. Wasserbauten. VI, 2107		55,190 90
332,927	81	—	—	d. Verschiedene Vorschüsse. VI, 2113		427,122 18
110,612	99	683	91	6. Forstpolizeiliche Aufforstungen. VI, 2130		153,042 56
238,670	30	—	—	7. Saignelégier-Bahn. VI, 2131		67,796 56
2,321,430	**89**	**683**	**91**	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen .	**2,372,959 97**
		2,320,746	98	Reine Aktiven.		
				E. Depots bei der Staatskasse.		
—	—	238,639	—	1. Hinterlagen bei den Gerichten. VII, 2185		263,762 85
—	—	12,134	03	2. Hinterlagen bei den Regierungsstatthaltern. VII, 2250		141,123 80
—	—	564,937	64	3. Depots d. Betreibungsämter. VII, 2289	Depot-Rückzahlungen . . .	662,673 99
—	—	62,988	50	4. Hypothekarkasse, Depots für Darlehn. VII, 2328		6,385,161 55
—	—	—	—	5. Spezialfonds, Konto-Korrent. VII, 2475		1,894,614 12
—	—	361,422	61	6. Verschiedene Depots. VII, 2507		366,264 79
—	—	**1,240,121**	**78**	Summe der Passiven.	Summe der Verminderungen der Depots	**9,713,601 10**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1894.

Veränderungen. Haben. Fr.	Rp.		Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1894. Konten und Rechnungsrubriken.	Soll. Fr.	Rp.	Haben. Fr.	Rp.
			II. Betriebsvermögen.				
			G. Betriebskapital der Staatskasse.				
			C. Laufende Verwaltung.				
		Vorschuß-Rückzahlungen:	1. Konto-Korrent . . . . VI, 2041 (Siehe Seite 9 und 87.)	—	—	141,258	37
123,152	46	Mehr-Einnahmen der Laufenden Verwaltung.					
426,000	—	Amortisationen.	2. Amortisationskonto . . . VI, 2041	2,778,781	71	—	—
549,152	**46**	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	**2,778,781**	**71**	**141,258**	**37**
			Reine Aktiven			2,637,523	34
			D. Oeffentliche Unternehmungen, Vorschüsse und Depots.				
—	—	Vorschuß-Rückzahlungen.	1. Katastervorschüsse . . . . VI, 2046	153,377	01	—	—
1,793,287	13		2. Brandversicherungsanstalt . VI, 2098	—	—	149,295	19
2,000	—		3. Erlach-Mullen-Tschugg . . VI, 2103	7,928	70	—	—
30,000	—		4. Juragewässer-Korrektion . VI, 2106	—	—	—	—
			5. Bauvorschüsse:				
—	—		a. Hochbauten . . . . VI, 2107	913,288	80	—	—
—	—		b. Straßenbauten . . . VI, 2107	238,381	63	—	—
—	—		c. Wasserbauten . . . . VI, 2107	375,250	38	—	—
275,961	13		d. Verschiedene Vorschüsse . VI, 2113	484,088	86	—	—
119,088	37		6. Forstpolizeiliche Aufforstungen . . . VI, 2130	145,706	29	1,823	02
944	06		7. Saignelégier-Bahn . . . VI, 2131	305,522	80	—	—
2,221,280	**69**	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	**2,623,544**	**47**	**151,118**	**21**
151,679	28	Reine Vermehrung.	Reine Aktiven			2,472,426	26
			E. Depots bei der Staatskasse.				
163,587	17	Neue Depots.	1. Hinterlagen bei den Gerichten . . . VII, 2185	—	—	138,463	32
171,456	30		2. Hinterlagen bei den Regierungsstatthaltern . . . . VII, 2250	—	—	42,466	53
555,673	93		3. Depots d. Betreibungsämter VII, 2289	—	—	457,937	58
6,331,827	75		4. Hypothekarkasse, Depots für Darlehn VII, 2328	—	—	9,654	70
1,894,614	12		5. Spezialfonds, Konto-Korrent . . . VII, 2475	—	—	—	—
126,495	97		6. Verschiedene Depots . . VII, 2507	—	—	121,653	79
9,243,655	**24**	Summe der Vermehrung der Depots.	Summe der Passiven	—	—	**770,175**	**92**
469,945	86	Reine Verminderung derselben.					

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1894.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1893.					Vermögens=
Soll.		Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.	Soll.
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr. R.
				II. Betriebsvermögen.	
				G. Betriebskapital der Staatskasse.	
				F. Anleihen.	
—	—	36,249,440	—	1. Anleihen von 1887, 3½ %. VII, 2525 (Siehe auch Seite 78.)	Rückzahlung . . . . . 426,000 —
—	—	**36,249,440**	—	Summe der Passiven.	Summe der Verminderung des Anleihens . . . . **426,000** —
				G. Kasse.	
265,069	93	451,330	99	1. Amtsschaffnereikassen. VII, 2534	Kassa-Einnahmen 21,887,106 75
349,539	98	—	—	2. Kantonskasse. VII, 2534	16,418,595 05
—	—	—	—	3. Gegenrechnungskasse. VII, 2534	Einnahmen durch Abrechngn. 923,879,027 58
614,609	**91**	**451,330**	**99**	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Einnahmen . **962,184,729 38**
		163,278	92	Reine Aktiven.	Reine Verminderung . . . 23,836 82
				H. Ausstände (Fällige Guthaben und Schulden).	
2,153,861	53	53,878	—	a. Aktivausstände (fällige Guthaben). VII, 2535	Neue Aktivausstände . . 963,187,463 02
57,362	40	815,556	12	b. Passivausstände (fällige Schulden). VII, 2536	Abzahl. v. Passivausständen 962,208,566 20
2,211,223	**93**	**869,434**	**12**	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen **1,925,396,029 22**
		1,341,789	81	Reine Aktiven.	

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1894.

Veränderungen. Haben.			Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1894. Konten und Rechnungsrubriken.	Soll.		Haben.	
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
			II. Betriebsvermögen.				
			G. Betriebskapital der Staatskasse.				
			F. Anleihen.				
—	—	—	1. Anleihen von 1887, 3½ % VII, 2525 (Siehe auch Seite 79.)	—	—	35,823,440	—
—	—	Summe der Vermehrung des Anleihens.	Summe der Passiven	—	—	**35,823,440**	—
426,000	—	Reine Verminderung desselben.					
			G. Kasse.				
21,919,873	43	Kassa-Ausgaben.	1. Amtsschaffnereikassen . VII, 2534	465,975	77	685,003	51
16,409,665	19		2. Kantonskasse . . . . VII, 2534	358,469	84	—	—
923,879,027	58	Ausgaben durch Abrechngn.	3. Gegenrechnungskasse . . VII, 2534	—	—	—	—
962,208,566	**20**	Summe der Ausgaben.	Summen der Aktiven und der Passiven	**824,445**	**61**	**685,003**	**51**
			Reine Aktiven			139,442	10
			H. Ausstände (Fällige Guthaben und Schulden).				
962,184,729	38	Eingang v. Aktivausständen.	a. Aktivausstände (fällige Guthaben) VII, 2535	3,304,664	—	201,946	83
962,372,359	67	Neue Passivausstände.	b. Passivausstände (fällige Schulden) VII, 2536	192,952	—	1,114,939	19
1,924,557,089	**05**	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	**3,497,616**	—	**1,316,886**	**02**
838,940	17	Reine Vermehrung.	Reine Aktiven			2,180,729	98

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1894.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1893.					Vermögens=	
Soll.		Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.		Soll.
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr. Rp.
				II. Betriebsvermögen.		
				G. Betriebskapital der Staatskasse.		
2,816,978	—	814,728	46	A. **Spezialverwaltungen.** Seite 78		15,844,013 11
28,963,966	78	108	95	B. **Geldanlagen.** „ 78		31,720,140 48
3,204,781	71	18,105	91	C. **Laufende Verwaltung, Konto-Korrent.** „ 80	Neue Guthaben und Depot=	— —
2,321,430	89	683	91	D. **Vorschüsse an öffentliche Unternehmen.** „ 80	rückzahlungen	2,372,959 97
—	—	1,240,121	78	E. **Depots bei der Staatskasse.** „ 80		9,713,601 10
—	—	36,249,440	—	F. **Anleihen.** „ 82		426,000 —
37,307,157	**38**	**38,323,189**	**01**			**60,076,714 66**
614,609	91	451,330	99	G. **Kasse.** „ 82	Einnahmen	962,184,729 38
2,211,223	93	869,434	12	H. **Ausstände.** „ 82	Vermehrungen	1,925,396,029 22
40,132,991	**22**	**39,643,954**	**12**	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen	**2,947,657,473 26**
		489,037	10	Reine Aktiven.		
				H. Rechnung zwischen den beiden Kantonsteilen.*)		
—	—	1,741,450	14	a. Rechnung des alten Kantons. VII, 2527	Kosten des Armenwesens des alten Kantons	624,084 83
—	—	**1,741,450**	**14**	Summe der Passiven.	Summe der Vermehrungen .	**624,084 83**
					Reine Verminderung . . .	14,106 74
1,741,450	14	—	—	b. Rechnung des ganzen Kantons. VII, 2527	Domänen= und Feudallasten= Kapital=Ertrag	316,000 —
					Zusatzsteuer, 2/10 ‰ . .	322,191 57
1,741,450	**14**	—	—	Summe der Aktiven.	Summe der Vermehrungen .	**638,191 57**
—	—	1,741,450	14	a. Rechnung des alten Kantons.	Ausgaben	624,084 83
1,741,450	14	—	—	b. Rechnung des ganzen Kantons.	Einnahmen	638,191 57
1,741,450	**14**	**1,741,450**	**14**	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen .	**1,262,276 40**

*) Gesetz vom 19. Dezember 1865.

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1894.

Veränderungen.			Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1894.				
Haben.			Konten und Rechnungsrubriken.	Soll.		Haben.	
Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
			II. Betriebsvermögen.				
			G. Betriebskapital der Staatskasse.				
15,818,026	04		A. **Spezialverwaltungen** . . . . Seite 79	3,410,456	69	1,382,220	08
33,059,703	58		B. **Geldanlagen** . . . . . „ 79	27,624,294	73	—	—
549,152	46	Neue Depots und Rückzahlungen von Guthaben.	C. **Laufende Verwaltung, Konto-Korrent** „ 81	2,778,781	71	141,258	37
2,221,280	69		D. **Vorschüsse an öffentliche Unternehmen** „ 81	2,623,544	47	151,118	21
9,243,655	24		E. **Depots bei der Staatskasse** . . „ 81	—	—	770,175	92
—	—		F. **Anleihen** . . . . . „ 83	—	—	35,823,440	—
60,891,818	**01**			**36,437,077**	**60**	**38,268,212**	**58**
962,208,566	20	Ausgaben.	G. **Kasse** . . . . . „ 83	824,445	61	685,003	51
1,924,557,089	05	Verminderungen.	H. **Ausstände** . . . . . „ 83	3,497,616	—	1,316,886	02
2,947,657,473	**26**	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	**40,759,139**	**21**	**40,270,102**	**11**
			Reine Aktiven			489,037	10
			H. Rechnung zwischen den beiden Kantonsteilen.*)				
316,000	—	Domänen- und Feudallasten-Kapital-Ertrag.	a. Rechnung des alten Kantons VII, 2527	—	—	1,755,556	88
322,191	57	Zusatzsteuer, $^2/_{10}$ ‰.					
638,191	**57**	Summe der Verminderungen.	Summe der Passiven	—	—	**1,755,556**	**88**
624,084	83	Kosten des Armenwesens des alten Kantons.	b. Rechnung des ganzen Kantons VII, 2527	1,755,556	88	—	—
624,084	**83**	Summe der Verminderungen.	Summe der Aktiven	**1,755,556**	**88**	—	—
14,106	74	Reine Vermehrung.					
638,191	57	Einnahmen.	a. Rechnung des alten Kantons	—	—	1,755,556	88
624,084	83	Ausgaben.	b. Rechnung des ganzen Kantons	1,755,556	88	—	—
1,262,276	**40**	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	**1,755,556**	**88**	**1,755,556**	**88**

*) Gesetz vom 19. Dezember 1865.

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1894.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1893.					Vermögens-	
Soll.		Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.		Soll.
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr. R.
				II. Betriebsvermögen.		
				J. Rechnungssaldo der Laufenden Verwaltung.		
18,105	91	—	—	1. Staatskasse, Konto-Korrent. VII, 2528 (Siehe Seite 80.)	Ueberschuß der Einnahmen der Laufenden Verwaltung	123,152 46
18,105	**91**	—	—	Summe der Aktiven.	Summe der Vermehrungen	**123,152 46**
				K. Mobilien-Inventar.		
1,003,911	85	—	—	1. Inventar der Allgemeinen Verwaltung. VII, 2532		12,300 85
1,379,103	97	—	—	2. Inventar der Staatsanstalten. VII, 2532	Inventarvermehrung . . .	129,928 35
483,659	65	—	—	3. Kriegsinventar. VII, 2532		393,304 20
2,866,675	**47**	—	—	Summe der Aktiven.	Summe der Inventarvermehr.	**535,533 40**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1894.

Veränderungen.			Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1894.				
Haben.			Konten und Rechnungsrubriken.	Soll.		Haben.	
Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
			II. Betriebsvermögen.				
			J. Rechnungssaldo der Laufenden Verwaltung.				
—	—	—	1. Staatskasse, Konto-Korrent VII, 2528 (Siehe Seite 81.)	141,258	37	—	—
—	—	—	Summe der Aktiven	**141,258**	**37**	—	—
			K. Mobilien-Inventar.				
—	—		1. Inventar der Allgemeinen Verwaltung VII, 2532	1,016,212	70	—	—
17,094	75	Inventarverminderung.	2. Inventar der Staatsanstalten VII, 2532	1,491,937	57	—	—
5,897	45		3. Kriegsinventar . . . VII, 2532	871,066	40	—	—
22,992	**20**	Summe der Inventarverminderung.	Summe der Aktiven	**3,379,216**	**67**	—	—
512,541	20	Reine Vermehrung.					

Anhang.

Rechnungen

der

Spezial-Fonds des Kantons Bern

für das Jahr

1894.

Die Spezial-Fonds gehören nicht zum Staatsvermögen und sind in demselben nicht inbegriffen; hingegen ist die Verwaltung derselben dem Staate unterstellt, und es ist in der Staatsrechnung darüber Rechnung zu legen. Gesetz vom 31. Juli 1872, § 33.

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1894.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1893.					Vermögens-		
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.		
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.
770,177	90	—	—	**1. Kantonaler Kranken- und Armen-Fonds.**			
				Hypothekarkasse Fr. 770,177. 90	Bußenanteile	32,199	70
					Zinse	25,027	85
					Summe der Vermehrungen	**57,227**	**55**
1,511,973	20	—	—	**2. Viehentschädigungskasse.**			
				Hypothekarkasse Fr. 1,511,973. 20	Zinse	49,085	49
					Erlös von Viehscheinen . .	45,150	—
					Bußen	1,387	25
					Summe der Vermehrungen	**95,622**	**74**
					Reine Verminderung . . .	19,370	65
99,922	90	—	—	**3. Pferdescheinkasse.**			
				Hypothekarkasse Fr. 99,922. 90	Zinse	3,256	60
					Erlös von Pferdescheinen .	3,435	—
					Summe der Vermehrungen	**6,691**	**60**
712,530	71	—	—	**4.[a] Viktoriastiftung.**			
				Viktoriagut Fr. 200,750. —	Zinse	15,847	—
				Mobilien „ 55,901. —	Beiträge und Geschenke . .	—	—
				Hypothekarkasse „ 381,306. 72			
				Wertschriften „ 72,350. —			
				Kostgeldausstand „ 640. 60			
				Kasse, Aktivsaldo „ 1,582. 39			
				Fr. 712,530. 71			
					Summe der Vermehrungen	**15,847**	—
3,094,604	71	—	—	Uebertrag		175,388	89

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1894.

Veränderungen. Ausgaben. Fr.	Rp.		Stand des Vermögens am 31. Dezember 1894. Spezial-Fonds.	Aktiven. Fr.	Rp.	Passiven. Fr.	Rp.
—	—	—	**1. Kantonaler Kranken- und Armen-Fonds** Hypothekarkasse Fr. 827,405. 45	827,405	45	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.					
57,227	55	Reine Vermehrung.					
4,016	50	Kosten der Viehscheine.	**2. Viehentschädigungskasse**	1,492,602	55	—	—
60,000	—	Beitrag an d. Viehprämierung.	Hypothekarkasse Fr. 1,492,602. 55				
16,354	69	Viehgesundheitspolizei.					
34,310	—	Vergütungen für Viehverlust.					
312	20	Verwaltungskosten.					
114,993	**39**	Summe der Verminderungen.					
310	35	Kosten der Pferdescheine.	**3. Pferdescheinkasse**	103,344	15	—	—
2,960	—	Entschädigung f. Pferdeverlust.	Hypothekarkasse Fr. 103,344. 15				
3,270	**35**	Summe der Verminderungen.					
3,421	25	Reine Vermehrung.					
12,049	04	Kosten der Erziehungsanstalt.	**4.a Viktoriastiftung**	715,069	12	8	34
545	—	Abgaben und Beschwerden.	Viktoriagut Fr. 200,750. —				
722	89	Zinsanteil des Erziehungsfonds.	Mobilien „ 60,377. —				
			Hypothekarkasse „ 380,858. 72				
			Wertschriften „ 72,600. —				
			Kostgeldausstand „ 483. 40				
			Fr. 715,069. 12				
			Kasse, Passivsaldo „ 8. 34				
			Fr. 715,060. 78				
13,316	**93**	Summe der Verminderungen.					
2,530	07	Reine Vermehrung.					
131,580	67		Uebertrag	3,138,421	27	8	34

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1894.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1893.					Vermögens-		
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.		
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.
3,094,604	71	—	—	Uebertrag		175,388	89
20,654	08	—	—	**4.b Erziehungsfonds der Viktoriastiftung.** Hypothekarkasse Fr. 20,654. 08	Zinse	722	89
					Kostgeldanteile	2,780	98
					Summe der Vermehrungen	**3,503**	**87**
11,227	15	883	08	**5. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Landorf.** Hypothekarkasse Fr. 11,227. 15 Passivsaldo „ 883. 08 Fr. 10,344. 07	Zinse	364	85
					Kostgeldanteile	1,175	—
					Beiträge	210	—
					Summe der Vermehrungen	**1,749**	**85**
13,801	05	301	95	**6. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Aarwangen.** Hypothekarkasse Fr. 13,801. 05 Passivsaldo „ 301. 95 Fr. 13,499. 10	Zinse	448	50
					Kostgeldanteile	1,030	—
					Beiträge	460	—
					Summe der Vermehrungen	**1,938**	**50**
3,140,286	99	1,185	03	Uebertrag		182,581	11

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1894.

Veränderungen. Ausgaben. Fr.	Rp.		Stand des Vermögens am 31. Dezember 1894. Spezial-Fonds.	Aktiven. Fr.	Rp.	Passiven. Fr.	Rp.
131,580	67		Uebertrag	3,138,421	27	8	34
3,303	87	Ausstattungen u. Lehrgelder.	**4.b Erziehungsfonds der Viktoriastiftung.**	20,654	08	—	—
200	—	Verwaltungskosten.	Hypothekarkasse Fr. 20,654. 08				
3,503	**87**	Summe der Verminderungen.					
310	—	Lehrgelder.	**5. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Landorf.**	11,592	—	1,057	65
1,249	57	Unterstützungen.	Hypothekarkasse Fr. 11,592. —				
			Passivsaldo „ 1,057. 65				
			Fr. 10,534. 35				
1,559	**57**	Summe der Verminderungen.					
190	28	Reine Vermehrung.					
800	—	Lehrgelder.	**6. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Aarwangen.**	14,429	55	751	15
959	20	Unterstützungen.	Hypothekarkasse Fr. 14,429. 55				
			Passivsaldo „ 751. 15				
			Fr. 13,678. 40				
1,759	**20**	Summe der Verminderungen.					
179	30	Reine Vermehrung.					
138,403	31		Uebertrag	3,185,096	90	1,817	14

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1894.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1893.					Vermögens-		
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.		
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
3,140,286	99	1,185	03	Uebertrag		182,581	11
6,826	05	—	—	**7. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Erlach.** Hypothekarkasse Fr. 6,040. 60 Aktivsaldo „ 785. 45 Fr. 6,826. 05	Zinse	196	30
					Kostgeldanteile	1,310	—
					Beiträge	450	—
					Summe der Vermehrungen	**1,956**	**30**
37,846	84	—	—	**8. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Kehrsatz.** Hypothekarkasse Fr. 36,127. 90 Aktivsaldo „ 1,718. 94 Fr. 37,846. 84	Zinse	1,174	10
					Kostgeldanteile	1,350	—
					Beiträge	30	—
					Summe der Vermehrungen	**2,554**	**10**
					Reine Verminderung . . .	945	08
200,811	85	—	—	**9. Invalidenkasse des Polizeikorps.** Hypothekarkasse Fr. 200,811. 85	Zinse	10,306	05
					Beitrag des Staates . . .	6,000	—
					Beiträge der Landjäger . .	16,456	30
					Geschenke	—	—
					Verschiedene Einnahmen .	615	35
					Beitrag der Militärbußenkasse	113,203	50
					Summe der Vermehrungen	**146,581**	**20**
3,385,771	73	1,185	03	Uebertrag		333,672	71

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1894.

Veränderungen. Ausgaben.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1894. Spezial-Fonds.			Aktiven.		Passiven.	
Fr.	Rp.					Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
138,403	31				Uebertrag	3,185,096	90	1,817	14
480	—	Lehrgelder.	**7. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Erlach.**			7,264	55	—	—
1,037	80	Unterstützungen.	Hypothekarkasse	Fr. 6,736. 90					
			Aktivsaldo	„ 527. 65					
				Fr. 7,264. 55					
1,517	**80**	Summe der Verminderungen.							
438	50	Reine Vermehrung.							
130	—	Lehrgelder.	**8. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Kehrsatz.**			37,302	—	400	24
3,369	18	Unterstützungen.	Hypothekarkasse	Fr. 37,302. —					
			Passivsaldo	„ 400. 24					
				Fr. 36,901. 76					
3,499	**18**	Summe der Verminderungen.							
28,258	35	Pensionen.	**9. Invalidenkasse des Polizeikorps . . .**			315,484	70	—	—
650	—	Unterstützungen.	Hypothekarkasse	Fr. 315,484. 70					
—	—	Rückerstattungen.							
3,000	—	Beitrag an die Invalidenkasse des Instruktionskorps.							
31,908	**35**	Summe der Verminderungen.							
114,672	85	Reine Vermehrung.							
175,328	64				Uebertrag	3,545,148	15	2,217	38

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1894.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1893.					Vermögens-	
Aktiven.		**Passiven.**		Spezial-Fonds.	**Einnahmen.**	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.
3,385,771	73	1,185	03	Uebertrag	333,672	71
812,131	65	—	—	**10. Mushafen-Fonds.** Hypothekarkasse Fr. 812,131. 65	Zinse	26,124 05
					Stipendien-Rückzahlung . .	545 —
					Summe der Vermehrungen	**26,669 05**
110,474	80	—	—	**11. Schulfeckel-Fonds.** Hypothekarkasse Fr. 110,474. 80	Zinse	3,514 45
					Beitrag aus d. Mushafenfonds	500 —
					Summe der Vermehrungen	**4,014 45**
					Reine Verminderung.	621 40
77,863	30	—	—	**12. Kantonsschul-Fonds.** Hypothekarkasse Fr. 77,863. 30	Zinse	2,530 55
					Summe der Vermehrungen	**2,530 55**
4,386,241	48	1,185	03	Uebertrag	366,886	76

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1894.

Veränderungen. Ausgaben.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1894. Spezial-Fonds.	Aktiven.		Passiven.	
Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
175,328	64		Uebertrag	3,545,148	15	2,217	38
24,479	85	Stipendien.	**10. Mushafen-Fonds**	812,401	75	—	—
1,395	—	Schulgeldbeiträge.	Hypothekarkasse Fr. 812,401. 75				
24	10	Verwaltungskosten.					
500	—	Beitrag an d. Schulseckelfonds.					
26,398	**95**	Summe der Verminderungen.					
270	10	Reine Vermehrung.					
1,850	—	Reisestipendien.	**11. Schulseckel-Fonds**	109,853	40	—	—
1,750	—	Reisegelder.	Hypothekarkasse Fr. 109,853. 40				
1,025	—	Preise.					
10	85	Fädmingerstipendium.					
—	—	Verwaltungskosten.					
4,635	**85**	Summe der Verminderungen.					
1,265	25	Beitrag an die Mittelschul-Stipendien.	**12. Kantonsschul-Fonds**	79,128	60	—	—
			Hypothekarkasse Fr. 79,128. 60				
1,265	**25**	Summe der Verminderungen.					
1,265	30	Reine Vermehrung.					
207,628	69		Uebertrag	4,546,531	90	2,217	38

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1894.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1893.					Vermögens-		
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.		
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.
4,386,241	48	1,185	03	Uebertrag		366,886	76
—	—	—	—	**13. Invalidenkasse des Instruktionskorps.**	Beitrag der Invalidenkasse des Polizeikorps . . .	3,000	—
					Beitrag der Militärbußenkasse	640	50
					Summe der Vermehrungen	**3,640**	**50**
115,107	35	—	—	**14. Militärbußenkasse.** Hypothekarkasse Fr. 115,107. 35	Militärbußen	2,298	23
					Zinse	96	22
					Summe der Vermehrungen	**2,394**	**45**
					Reine Verminderung . .	112,449	55
43,080	35	—	—	**15. Taubstummen-Substitutions-Fonds.** Hypothekarkasse Fr. 43,080. 35	Zinse	1,400	10
					Summe der Vermehrungen	**1,400**	**10**
60,072	67	—	—	**16. Unterstützungsfonds der Taubstummenanstalt Münchenbuchsee.** Hypothekarkasse Fr. 59,559. 53; Aktivsaldo „ 513. 14; Fr. 60,072. 67	Zinse	1,968	20
					Eintrittsgelder	260	—
					Unterhaltungsgelder . . .	365	—
					Geschenke	—	—
					Summe der Vermehrungen	**2,593**	**20**
4,604,501	85	1,185	03	Uebertrag		376,915	01

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1894.

Veränderungen. Ausgaben.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1894. Spezial-Fonds.	Aktiven.		Passiven.	
Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
207,628	69		Uebertrag	4,546,531	90	2,217	38
3,600	—	Pensionen.	**13. Invalidenkasse des Instruktionskorps** .	—	—	—	—
40	50	Zinse.					
3,640	**50**	Summe der Verminderungen.					
113,203	50	Beitrag an die Invalidenkasse des Polizeikorps.	**14. Militärbußenkasse**	2,657	80	—	—
640	50	Beitrag an die Invalidenkasse des Instruktionskorps.	Hypothekarkasse Fr. 2,657. 80				
1,000	—	Verschiedene Beiträge.					
114,844	—	Summe der Verminderungen.					
—	—	—	**15. Taubstummen-Substitutions-Fonds** .	44,480	45	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.	Hypothekarkasse Fr. 44,480. 45				
1,400	10	Reine Vermehrung.					
1,635	55	Unterstützungen.	**16. Unterstützungsfonds der Taubstummenanstalt Münchenbuchsee.**	61,354	13	354	41
30	60	Abgaben.	Hypothekarkasse Fr. 61,354. 13 Passivsaldo „ 354. 41 Fr. 60,999. 72				
1,666	**15**	Summe der Verminderungen.					
927	05	Reine Vermehrung.					
327,779	34		Uebertrag	4,655,024	28	2,571	79

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1894.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1893.					Vermögens-	
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.
4,604,501	85	1,185	03	Uebertrag	376,915	01
30,634	50	—	—	**17. Müslin'sches Legat.** Hypothekarkasse Fr. 30,634. 50	Zinse	991	25
					Summe der Vermehrungen	**991**	**25**
7,177	93	—	—	**18. Unterstützungsfonds für arme Wöchnerinnen der Entbindungsanstalt.** Hypothekarkasse Fr. 6,624. — Ausstehendes Legat „ 500. — Aktivsaldo „ 53. 93 Fr. 7,177. 93	Zinse	215	30
					Beiträge	—	—
					Summe der Vermehrungen	**215**	**30**
					Reine Verminderung . . .	2	67
8,188	25	—	—	**19. Haller'sche Preismedaille.** Hypothekarkasse Fr. 8,188. 25	Zinse	266	10
					Summe der Vermehrungen	**266**	**10**
4,728	55	—	—	**20. Lücke-Stipendium.** Hypothekarkasse Fr. 4,728. 55	Zinse	153	70
					Summe der Vermehrungen	**153**	**70**
4,655,231	08	1,185	03	Uebertrag	378,541	36

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1894.

Veränderungen.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1894.					
Ausgaben.			Spezial-Fonds.	**Aktiven.**		**Passiven.**	
Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
327,779	34		Uebertrag	4,655,024	28	2,571	79
200	—	Preise.	**17. Müslin'sches Legat** . . . . . Hypothekarkasse Fr. 31,425. 75	31,425	75	—	—
200	—	Summe der Verminderungen.					
791	25	Reine Vermehrung.					
217	97	Unterstützung armer Wöchnerinnen.	**18. Unterstützungsfonds für arme Wöchnerinnen der Entbindungsanstalt.** Hypothekarkasse Fr. 6,624. — Ausstehendes Legat „ 500. — Aktivsaldo „ 51. 26 Fr. 7,175. 26	7,175	26	—	—
217	**97**	Summe der Verminderungen.					
265	—	Medaille.	**19. Haller'sche Preismedaille** . . . . Hypothekarkasse Fr. 8,189. 35	8,189	35	—	—
265	—	Summe der Verminderungen.					
1	10	Reine Vermehrung.					
130	—	Stipendien.	**20. Lücke-Stipendium** . . . . . Hypothekarkasse Fr. 4,752. 25	4,752	25	—	—
130	—	Summe der Verminderungen.					
23	70	Reine Vermehrung.					
328,592	31		Uebertrag	4,706,566	89	2,571	79

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1894.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1893.						Vermögens-		
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.		Einnahmen.		
Fr.	R.	Fr.	R.				Fr.	R.
4,655,231	08	1,185	03		Uebertrag		378,541	36
4,470	70	—	—	**21. Lazarus-Preis.**		Zinse	145	25
				Hypothekarkasse	Fr. 4,470. 70	Summe der Vermehrungen	**145**	**25**
4,226	79	—	—	**22. Guthnick-Stiftung.**		Zinse	130	—
				Hypothekarkasse	Fr. 4,000. —			
				Rechnungssaldo	„ 226. 79			
					Fr. 4,226. 79	Summe der Vermehrungen	**130**	—
35,363	55	—	—	**23. Trächsel-Stiftung.**		Zinse	1,149	35
				Hypothekarkasse	Fr. 35,363. 55	Summe der Vermehrungen	**1,149**	**35**
						Reine Verminderung . .	89	45
13,270	40	—	—	**24. Haller-Stiftung.**		Zinse	431	25
				Hypothekarkasse	Fr. 13,270. 40	Summe der Vermehrungen	**431**	**25**
4,712,562	52	1,185	03		Uebertrag		380,397	21

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1894.

Veränderungen.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1894.				
Ausgaben.			Spezial-Fonds.	Aktiven.		Passiven.	
Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
328,592	31		Uebertrag	4,706,566	89	2,571	79
—	—	—	**21. Lazarus-Preis** . . . . . Hypothekarkasse Fr. 4,615. 95	4,615	95	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.					
145	25	Reine Vermehrung.					
48	30	Revision und Ergänzung der botanischen Sammlungen.	**22. Guthnick-Stiftung** . . . . . Hypothekarkasse Fr. 4,000. — Rechnungssaldo „ 308. 49 Fr. 4,308. 49	4,308	49	—	—
48	**30**	Summe der Verminderungen.					
81	70	Reine Vermehrung.					
1,238	80	Leibrenten.	**23. Trächsel-Stiftung** . . . . . Hypothekarkasse Fr. 35,274. 10	35,274	10	—	—
1,238	**80**	Summe der Verminderungen.					
—	—	—	**24. Haller-Stiftung** . . . . . Hypothekarkasse Fr. 13,701. 65	13,701	65	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.					
431	25	Reine Vermehrung.					
329,879	41		Uebertrag	4,764,467	08	2,571	79

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1894.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1893.					Vermögens-
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr. R.
4,712,562	52	1,185	03	Uebertrag	380,397 21
265,619	40	—	—	**25. Erweiterung der Irrenpflege.**	
				Hypothekarkasse Fr. 265,619. 40	Zinse 8,692 45
					Extrasteuer 201,557 30
					Summe der Vermehrungen **210,249 75**
					Reine Verminderung . . . 1,144,279 39
1,484,288	23	11,009	45	**26. Waldau-Fonds.**	
				Liegenschaften Fr. 925,390. —	Pachtzinse . . . . . 2,074 —
				Inventar „ 274,949. 80	Kapitalzinse 8,986 18
				Hypothekarkasse „ 270,545. —	Inventarvermehrung . . . 22,461 20
				Laufende Guthaben „ 5,793. 37	Legate . . . . . 500 —
				Kassa-Saldo „ 6,351. 52	
				Staatskasse „ 544. 21	
				Vorschüsse „ 714. 33	
				Fr. 1,484,288. 23	
				Laufende Schulden „ 11,009. 45	
				Fr. 1,473,278. 78	
					Summe der Vermehrungen **34,021 38**
15,149	10	—	—	**27. Legat Mühlemann.**	
				Hypothekarkasse Fr. 15,149. 10	Zinse 492 34
					Summe der Vermehrungen **492 34**
240,564	85	3,098	72	**28. Moser-Stiftung.**	
				Hypothekarkasse Fr. 90,564. 85	Kapitalzinse 8,974 38
				Einwohnergemeinde Bern „ 150,000. —	
				Fr. 240,564. 85	
				Passivsaldo „ 3,098. 72	
				Fr. 237,466. 13	
					Summe der Vermehrungen **8,974 38**
—	—	—	—	**29. Unfall-Fonds der Irrenanstalt Waldau.**	
					Beitrag der Anstalt . . . 2,000 —
					Zinse 28 30
					Summe der Vermehrungen **2,028 30**
6,718,184	10	15,293	20	Uebertrag	636,163 36

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1894.

Veränderungen. Ausgaben. Fr.	Rp.		Stand des Vermögens am 31. Dezember 1894. Spezial-Fonds.	Aktiven. Fr.	Rp.	Passiven. Fr.	Rp.
329,879	41		Uebertrag	4,764,467	08	2,571	79
1,215,496	84	Baukosten der Irrenanstalt in Münsingen.	**25. Erweiterung der Irrenpflege** . . .	—	—	878,659	99
131,120	—	Erweiterung der Waldau-Anstalt.	Staatskasse, Vorschuß Fr. 878,659.99				
7,912	30	Irrenanstalt Bellelay.					
1,354,529	**14**	Summe der Verminderungen.					
115	20	Abgaben.	**26. Waldau-Fonds**	1,520,402	10	13,217	14
			Liegenschaften Fr. 925,390. —				
			Inventar „ 297,411. —				
			Hypothekarkasse „ 286,531. 18				
			Laufende Guthaben „ 4,156. 85				
			Staatskasse „ 5,353. 53				
			Vorschüsse „ 1,559. 54				
			Fr. 1,520,402. 10				
			Laufende Schulden Fr. 11,763. 95				
			Kassa, Passiv-Saldo „ 1,453. 19				
			Fr. 13,217. 14				
			Fr. 1,507,184. 96				
115	**20**	Summe der Verminderungen.					
33,906	18	Reine Vermehrung.					
—	—	—	**27. Legat Mühlemann**	15,641	44	—	—
			Hypothekarkasse Fr. 15,641. 44				
—	—	Summe der Verminderungen.					
492	34	Reine Vermehrung.					
350	—	Leibrente.	**28. Moser-Stiftung**	246,039	23	548	72
600	—	Abgaben.	Hypothekarkasse Fr. 96,039. 23				
			Einwohnergemeinde Bern „ 150,000. —				
			Fr. 246,039. 23				
			Passivsaldo „ 548. 72				
			Fr. 245,490. 51				
950	—	Summe der Verminderungen.					
8,024	38	Reine Vermehrung.					
—	—	—	**29. Unfall-Fonds der Irrenanstalt Waldau**	2,028	30	—	—
			Hypothekarkasse Fr. 2,028. 30				
—	—	Summe der Verminderungen.					
2,028	30	Reine Vermehrung.					
1,685,473	75		Uebertrag	6,548,578	15	894,997	64

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1894.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1893.					Vermögens-	
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.
6,718,184	10	15,293	20	Uebertrag	636,163	36
39,674	50	—	—	**30. Stipendienfonds der christkatholischen Fakultät.** Hypothekarkasse Fr. 39,674. 50	Zinse	1,275	95
					Geschenke	—	—
					Summe der Vermehrungen	**1,275**	**95**
481,866	10	—	—	**31. Kantonalbank-Reserve.** Kantonalbank Fr. 481,866. 10	Neue Einlage	50,000	—
					Zinse	19,274	65
					Summe der Vermehrungen	**69,274**	**65**
11,274	55	—	—	**32. Hülfs- und Patronatsfonds.** Hypothekarkasse Fr. 11,274. 55	Zinse	366	—
					Summe der Vermehrungen	**366**	—
63,126	70	—	—	**33. Alkoholzehntel-Reserve.** Hypothekarkasse Fr. 63,126. 70	Neue Einlage	—	—
					Zinse	2,052	50
					Summe der Vermehrungen	**2,052**	**50**
					Reine Verminderung . .	14,190	83
1,000,000	—	—	—	**34. Schwellenfonds für die Juragewässerkorrektion.** Hypothekarkasse Fr. 1,000,000. —	Zinse	32,503	—
					Summe der Vermehrungen	**32,503**	—
8,314,125	95	15,293	20	Uebertrag		741,635	46

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1894.

Veränderungen. Ausgaben.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1894. Spezial-Fonds.	Aktiven.		Passiven.	
Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1,685,473	75		Uebertrag	6,548,578	15	894,997	64
1,200	—	Stipendien.	**30. Stipendienfonds der christkatholischen Fakultät.** Hypothekarkasse Fr. 39,750. 45	39,750	45	—	—
1,200	—	Summe der Verminderungen.					
75	95	Reine Vermehrung.					
—	—	—	**31. Kantonalbank-Reserve** . . . . . Kantonalbank Fr. 551,140. 75	551,140	75	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.					
69,274	65	Reine Vermehrung.					
—	—	—	**32. Hülfs- und Patronatsfonds** . . . Hypothekarkasse Fr. 11,640. 55	11,640	55	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.					
366	—	Reine Vermehrung.					
10,000	—	Beitrag an die Anstalt Nüchtern.	**33. Alkoholzehntel-Reserve** . . . . . Hypothekarkasse Fr. 48,935. 87	48,935	87	—	—
6,243	33	Bekämpfung des Alkoholismus.					
16,243	**33**	Summe der Verminderungen.					
32,500	—	Unterhaltung der Kanäle.	**34. Schwellenfonds für die Juragewässerkorrektion.** Hypothekarkasse Fr. 1,000,003. —	1,000,003	—	—	—
32,500	—	Summe der Verminderungen.					
3	—	Reine Vermehrung.					
1,735,417	08		Uebertrag	8,200,048	77	894,997	64

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1894.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1893.					Vermögens-	
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.
8,314,125	95	15,293	20	Uebertrag	741,635	46
7,408,219	98	170,421	77	**35. Inselspital.** a. Inselfonds. Hypothekar-Guthaben Fr. 4,094,611. 95 Hypothekarkasse „ 450,060. 50 Liegenschaften „ 188,200. — Baukonto „ 2,418,124. 85 Inventar „ 206,797. 07 Kasse „ 11,216. 91 Bauvorschüsse „ 36,628. 80 Laufende Guthaben „ 2,579. 90 Aktiven Fr. 7,408,219. 98 Spezialfonds Fr. 169,261. 77 Depot der Patienten „ 1,160. — Passiven Fr. 170,421. 77 Fr. 7,237,798. 21	Zinse . . . . . 171,276 70 Legate und Geschenke . . 17,484 — Beiträge . . . . . 1,664 80 Summe der Vermehrungen **190,425 50**	
22,528	51	—	—	b. Badesteuerfonds. Inselfonds Fr. 22,528. 51	Zinse . . . . . 788 50 Beiträge . . . . . 6,779 95 Summe der Vermehrungen **7,568 45**	
15,000	—	—	—	c. Bitziusfonds. Inselfonds Fr. 15,000. —	Zinse . . . . . 525 — Beiträge . . . . . 692 50 Summe der Vermehrungen . **1,217 50**	
15,759,874	44	185,714	97	Uebertrag	940,846	91

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1894.

Veränderungen. Ausgaben. Fr.	Rp.		Stand des Vermögens am 31. Dezember 1894. Spezial-Fonds.	Aktiven. Fr.	Rp.	Passiven. Fr.	Rp.
1,735,417	08		Uebertrag	8,200,048	77	894,997	64
			35. Inselspital.				
130,773	68	Inselspital, Kosten.	a. Inselfonds	7,461,523	56	178,286	03
2,555	05	Beschwerden.	Hypothekar-Guthaben Fr. 4,189,812. 40				
8,708	50	Abgaben.	Hypothekarkasse „ 353,374. 70				
2,948	95	Verwaltungskosten.	Liegenschaften „ 188,200. —				
			Baukonto „ 2,418,124. 85				
			Inventar „ 201,547. 62				
			Kasse „ 135. 79				
			Bauvorschüsse „ 106,047. 90				
			Laufende Guthaben „ 4,280. 30				
			Aktiven Fr. 7,461,523. 56				
			Spezialfonds Fr. 169,408. 48				
			Depot der Patienten „ 1,240. —				
			Laufende Schulden „ 7,637. 55				
			Passiven Fr. 178,286. 03				
			Fr. 7,283,237. 53				
144,986	**18**	Summe der Verminderungen.					
45,439	32	Reine Vermehrung.					
7,568	45	Badekuren.	b. Badesteuerfonds	22,528	51	—	—
			Inselfonds Fr. 22,528. 51				
7,568	**45**	Summe der Verminderungen.					
1,217	50	Trinkkuren.	c. Bitzifonds	15,000	—	—	—
			Inselfonds Fr. 15,000. —				
1,217	**50**	Summe der Verminderungen.					
1,889,189	21		Uebertrag	15,699,100	84	1,073,283	67

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1894.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1893.					Vermögens-		
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.		
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.
15,759,874	44	185,714	97	Uebertrag		940,846	91
				35. Inselspital.			
2,300	—	—	—	d. Weihnachtsfonds. Inselfonds Fr. 2,300. —	Zinse	80	50
					Beiträge	34	50
					Summe der Vermehrungen .	**115**	—
17,763	48	—	—	e. Zeerlederstiftung. Inselfonds Fr. 17,763. 48	Zinse	621	72
					Summe der Vermehrungen .	**621**	**72**
100,812	32	—	—	f. Reisegelderfonds. Inselfonds Fr. 100,812. 32	Zinse	3,528	40
					Summe der Vermehrungen .	**3,528**	**40**
10,155	31	—	—	g. Isenschmidstiftung. Inselfonds Fr. 10,155. 31	Zinse	355	44
					Summe der Vermehrungen .	**355**	**44**
702	15	—	—	h. Gibolletstiftung. Inselfonds Fr. 702. 15	Zinse	24	55
					Summe der Vermehrungen .	**24**	**55**
15,891,607	70	185,714	97	Uebertrag		945,492	02

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1894.

Veränderungen. Ausgaben.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1894. Spezial-Fonds.	Aktiven.		Passiven.	
Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1,889,189	21		Uebertrag	15,699,100	84	1,073,283	67
			35. Inselspital.				
115	—	Weihnachtsgeschenke.	d. Weihnachtsfonds . . . Inselfonds Fr. 2,300. —	2,300	—	—	—
115	—	Summe der Verminderungen.					
555	—	Unterstützungen.	e. Zeerlederstiftung . . . Inselfonds Fr. 17,830. 20	17,830	20	—	—
555	—	Summe der Verminderungen.					
66	72	Reine Vermehrung.					
3,528	40	Beiträge und Unterstützungen.	f. Reisegelderfonds . . . Inselfonds Fr. 100,812. 32	100,812	32	—	—
3,528	**40**	Summe der Verminderungen.					
300	—	Wärterprämien.	g. Isenschmidstiftung . . . Inselfonds Fr. 10,210. 75	10,210	75	—	—
300	—	Summe der Verminderungen.					
55	44	Reine Vermehrung.					
—	—	—	h. Gibolletstiftung . . . . Inselfonds Fr. 726. 70	726	70	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.					
24	55	Reine Vermehrung.					
1,893,687	61		Uebertrag	15,830,980	81	1,073,283	67

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1894.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1893.					Vermögens-		
Aktiven.		**Passiven.**		Spezial-Fonds.		**Einnahmen.**	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.
15,891,607	70	185,714	97	Uebertrag		945,492	02
1,455,841	28	—	—	**36. Außerkrankenhaus.**	Zinse	40,954	50
				Hypothekar-Guthaben Fr. 1,016,305. 12			
				Hypothekarkasse „ 35,165. 35			
				Baukonto „ 349,488. 79			
				Inventar „ 53,609. 85			
				Kasse „ 1,102. 67			
				Ausstände „ 169. 50			
				Fr. 1,455,841. 28			
					Summe der Vermehrungen .	**40,954**	**50**
					Reine Verminderung . .	893	66
—	—	—	—	**37. Waldarbeiter-Unfall- und Krankenkasse der Forstverwaltung.**	Krankengelder (1893/94) .	5,978	59
					Zinse	108	75
					Staatsbeitrag	3,500	—
					Summe der Vermehrungen	**9,587**	**34**
17,347,448	**98**	**185,714**	**97**	Totale Summe der Aktiven und der Passiven.	Totale Summe d. Vermehrung.	**996,033**	**86**
		17,161,734	01	Reine Aktiven.	Reine Verminderung . . .	943,717	91

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1894.

Veränderungen.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1894.					
Ausgaben.			Spezial-Fonds.		**Aktiven.**		**Passiven.**	
Fr.	R.				Fr.	R.	Fr.	R.
1,893,687	61			Uebertrag	15,830,980	81	1,073,283	67
38,060	60	Krankenhaus, Kosten.	**36. Außerkrankenhaus**		1,455,097	62	150	—
250	—	Beschwerden.	Hypothekar-Guthaben	Fr. 1,012,578. 31				
1,972	16	Abgaben.	Hypothekarkasse	„ 27,499. 10				
1,565	40	Verwaltungskosten.	Baukonto	„ 349,488. 79				
			Inventar	„ 51,804. 25				
			Kasse	„ 13,375. 67				
			Ausstände	„ 351. 50				
				Fr. 1,455,097. 62				
			Depot der Patienten	„ 150. —				
				Fr. 1,454,947. 62				
41,848	**16**	Summe der Verminderungen.						
4,216	—	Entschädigungen (1893/94).	**37. Waldarbeiter-Unfall- und Krankenkasse der Forstverwaltung.**		5,371	34	—	—
			Hypothekarkasse	Fr. 3,608. 75				
			Staatskasse	„ 1,762. 59				
				Fr. 5,371. 34				
4,216	—	Summe der Verminderungen.						
5,371	34	Reine Vermehrung.						
1,939,751	**77**	Totale Summe d. Verminder.	Totale Summe der Aktiven und der Passiven		**17,291,449**	**77**	**1,073,433**	**67**
			Reine Aktiven				16,218,016	10

Vorliegende Staatsrechnung des Kantons Bern für das Rechnungsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1894 ist übereinstimmend mit den passierten Rechnungen der Verwaltungen und Kassen und mit den Visakontrollen der Kantonsbuchhalterei dargestellt.

Bern, den 17. April 1895.

Der Kantonsbuchhalter:

E. Hügli.

Bericht

über die

Staatsrechnung des Kantons Bern

für das Jahr 1894.

Herr Finanzdirektor,

Die Kantonsbuchhalterei legt Ihnen hiermit zu Handen des Regierungsrates und des Großen Rates die Staatsrechnung des Kantons Bern für das Jahr 1894 vor, wie sich dieselbe aus den Anweisungsbüchern der centralen Verwaltungen und den mit diesen gleichlautenden Visabüchern der Kantonsbuchhalterei und aus den von den kompetenten Behörden genehmigten Rechnungen der Kassiere und der Spezialverwaltungen ergiebt.

In der Form der Darstellung hat gegenüber früheren Jahren eine Abänderung darin stattgefunden, daß diesmal die Uebersichten der Rechnung vorangestellt worden sind, was für die Orientierung in der umfangreichen Rechnung vorteilhaft sein dürfte.

Das Staatsvermögen des Kantons Bern beträgt auf 31. Dezember 1894 nach der Uebersicht Seite 4 und 5:

Aktiven	Fr.	241,487,122. 93
Passiven	„	190,140,576. 22
Reines Vermögen	Fr.	51,346,546. 71

Am 1. Jänner 1894 betrugen:

Die Aktiven	Fr.	232,619,743. —
Die Passiven	„	182,479,346. 91
Das reine Vermögen	Fr.	50,140,396. 09
Das reine Staatsvermögen hat sich somit vermehrt um . . .	Fr.	1,206,150. 62

I. Die Rechnung über das reine Vermögen.

(Seite 7—71.)

Die reine Vermögensvermehrung von Fr. 1,206,150. 62 ist nach Seite 8 folgendermaßen zusammengesetzt:

Mehreinnahmen der Laufenden Verwaltung	Fr.	123,152. 46
Berichtigungen im Sinne des Gesetzes vom 31. Juli 1872, § 31 .	„	1,082,998. 16
Zusammen, wie oben	Fr.	1,206,150. 62

A. Gewinn- und Verlustrechnung.

(Seite 8.)

Durch den Ueberschuß der Einnahmen der Laufenden Verwaltung vermehrt sich das reine Staatsvermögen um Fr. **123,152. 46** (Seite 116).

Zu dieser Vermehrung kommen noch folgende Veränderungen, alles „Berichtigungen" im Sinne des § 31 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 31. Juli 1872:

Vermehrungen:

Mehrerlös von Waldungen	Fr.	4,964. —
Mehrerlös von Domänen	„	62,343. 06
Schätzungserhöhungen für Domänen	„	4,068,899. —
Vermehrungen des Verwaltungsinventars	„	535,533. 40
Summe der Vermehrungen	Fr.	**4,671,739. 46**

Verminderungen:

Mehrkosten angekaufter Waldungen	Fr.	2,800. —
Loskauf von Servituten auf Waldungen	„	1,200. —
Schätzungsreduktion für Waldungen	„	236. —
Mindererlös von Domänen	„	11,039. —
Abtretungen von Kirchenchoren und Pfrundgebäuden	„	69,780. —
Mehrkosten angekaufter Domänen	„	68,216. 10
Entsumpfungskosten für Domänen (Juragewässerkorrektion)	„	17,446. —
Schätzungsreduktionen für Domänen	„	3,395,032. —
Verminderungen des Verwaltungsinventars	„	22,992. 20
Summe der Verminderungen	Fr.	**3,588,741. 30**
Reine Vermehrung durch „Berichtigungen"	Fr.	**1,082,998. 16**

Die Schätzungserhöhungen für Domänen im Betrage von Fr. 4,068,899. — sind durch die Grundsteuer-Schatzungsrevision herbeigeführt. Da diesen Erhöhungen nur Reduktionen im Betrage von Fr. 395,032. — gegenüberstunden, würde damit der Schätzungswert der Domänen um die große Summe von Fr. 3,673,867 erhöht worden sein, und es erschien deshalb zweckmäßig, diese Erhöhung wenigstens teilweise auszugleichen. Zu diesem Zwecke ist von der der Grundsteuerschatzung der Domänen gleichkommenden Schätzungssumme derselben von Fr. 27,288,485.— ein Betrag von Fr. 3,000,000. — in Abzug gebracht und als Schätzungswert der Domänen nur eine Summe von Fr. 24,288,485. — in die Rechnung gestellt worden (s. Seite 75).

B. Rechnung der Laufenden Verwaltung.

(Seite 9—71.)

Das Rechnungsergebnis der Laufenden Verwaltung ist nach Seite 9 folgendes:

Einnahmen	Fr.	**26,352,406. 03**
Ausgaben	„	**26,229,253. 57**
Mehreinnahmen	Fr.	**123,152. 46**

oder wenn man nur die reinen Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Verwaltungszweige in Betracht zieht:

Einnahmen	Fr.	**12,763,487. 53**
Ausgaben	„	**12,640,335. 07**
Mehreinnahmen	Fr.	**123,152. 46**

Die Einnahmen waren zu Fr. 11,760,350, die Ausgaben zu Fr. 12,281,265 veranschlagt, und der Voranschlag hat demnach einen Ueberschuß der Ausgaben von Fr. 520,915 vorgesehen. Die Einnahmen wie die Ausgaben übersteigen den Voranschlag und zwar:

die Einnahmen um	Fr.	**1,003,137. 53**
die Ausgaben um	„	**359,070. 07**
und das Rechnungsergebnis ist um	Fr.	**644,067. 46**

günstiger als der Voranschlag.

Die Abweichungen der Rechnung vom Voranschlage verteilen sich folgendermaßen auf die einzelnen Verwaltungszweige:

Mehreinnahmen:

XX.	Staatskasse	Fr.	530,001. 01
XXIV.	Stempelgebühr	„	153,480. 44
XXV.	Gebühren	„	146,555. 06
XXX.	Direkte Steuern	„	126,146. 07
XXVI.	Erbschafts- und Schenkungssteuer	„	46,122. 04
XIX.	Kantonalbank	„	34,404. 16
XVIII.	Hypothekarkasse	„	24,869. 33
XXVII.	Wirtschaftspatentgebühren	„	21,692. 45
XXII.	Jagd, Fischerei- und Bergbau	„	20,641. 03
XXIX.	Militärsteuer	„	8,624. 11
XXXI.	Unvorhergesehenes	„	3,059. 90
XXIII.	Salzhandlung	„	2,000. 53
XXI.	Bußen und Konfiskationen	„	1,056. 35
Summe der Mehreinnahmen		Fr.	**1,118,652. 48**

Mindereinnahmen:

XXVIII.	Anteil am Ertrage des Alkohols	Fr.	99,840. 42
XV.	Staatswaldungen	„	8,035. 94
XVI.	Domänen	„	7,638. 59
Summe der Mindereinnahmen		Fr.	**115,514. 95**

Mehrausgaben:

IX.	Volkswirtschaft und Gesundheitswesen	Fr.	293,375. 53
I.	Allgemeine Verwaltung	„	52,302. 64
II.	Gerichtsverwaltung	„	48,112. 24
IV.	Militär	„	28,805. 53
III.[b]	Polizei	„	23,637. 45
VIII.[b]	Armenwesen des alten Kantons	„	19,584. 83
VI.	Erziehung	„	12,735. 06
VIII.[a]	Armenwesen des ganzen Kantons	„	10,719. 62
Summe der Mehrausgaben		Fr.	**489,272. 90**

Minderausgaben:

X.	Bauwesen	Fr.	72,746. 63
V.	Kirchenwesen	„	16,602. 99
XIII.	Landwirtschaft	„	15,727. —
XII.	Finanzwesen	„	10,364. 06
III.[a]	Justiz	„	6,439. —
XIV.	Forstwesen	„	4,490. 95
XVII.	Domänenkasse	„	2,015. 93
XI.	Anleihen	„	1,599. 92
VII.	Gemeindewesen	„	216. 35
Summe der Minderausgaben		Fr.	**130,202. 83**

Mehreinnahmen .	Fr. 1,118,652. 48	
Mindereinnahmen .	„ 115,514. 95	
		Fr. 1,003,137. 53
Mehrausgaben .	Fr. 489,272. 90	
Minderausgaben .	„ 130,202. 83	
		„ 359,070. 07
Reine Mehreinnahmen		Fr. **644,067. 46**

Ueber die Abweichungen der Rechnung vom Voranschlage werden die Jahresberichte der Verwaltungen nähere Angaben enthalten. Ueber die Mehrausgaben werden dem Großen Rate überdies spezielle Berichte vorgelegt, da Kreditübertragungen und Nachkredite nur von dieser Behörde beschlossen werden können, und für alle Kreditüberschreitungen die ausdrückliche Genehmigung des Großen Rates erforderlich ist. Immerhin sollen die Abweichungen der Rechnung vom Voranschlage sowie die Abweichungen derselben von der vorhergehenden Rechnung hier kurz besprochen werden.

Gegenüber der Rechnung für 1893 zeigt die Rechnung für 1894 folgende Abweichungen:

Minderausgaben:

X. Bauwesen	Fr. 756,350. 72
XIII. Landwirtschaft . . .	„ 43,287. 97
IV. Militär	„ 19,723. 31
XII. Finanzwesen	„ 19,400. 46
VIII.[b] Armenwesen des alten Kantons	„ 13,943. 63
V. Kirchenwesen	„ 9,761. 65
XVII. Domänenkasse . . .	„ 7,936. 47
III.[a] Justiz	„ 1,553. 05
VII. Gemeindewesen . . .	„ 231. 35
Summe der Minderausgaben	Fr. **872,188. 61**

Mehrausgaben:

IX. Volkswirtschaft und Gesundheitswesen . . .	Fr. 283,577. 51
III.[b] Polizei	„ 121,379. 24
VI. Erziehung	„ 31,962. —
II. Gerichtsverwaltung .	„ 27,964. 49
I. Allgemeine Verwaltung	„ 27,312. 81
VIII.[a] Armenwesen des ganzen Kantons	„ 13,313. 62
XI. Anleihen	„ 9,405. 77
XIV. Forstwesen	„ 969. 50
Summe der Mehrausgaben	Fr. **515,884. 94**

Mehreinnahmen:

XXIV. Stempelgebühr . . .	Fr. 147,759. 92
XXV. Gebühren	„ 62,386. 84
XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau	„ 8,489. 27
XVI. Domänen	„ 7,581. 28
XXIX. Militärsteuer	„ 7,464. 51
XXVII. Wirtschaftspatentgebühren	„ 6,583. 65
XXXI. Unvorhergesehenes .	„ 2,029. 25
Summe der Mehreinnahmen	Fr. **242,294. 72**

Mindereinnahmen:

XVI. Erbschafts- und Schenkungssteuern	Fr. 166,007. 60
XVIII. Hypothekarkasse. . .	„ 85,990. 02
XX. Staatskasse	„ 75,768. 32
XXVIII. Anteil am Ertrage des Alkohols	„ 63,226. 77
XXX. Direkte Steuern . . .	„ 58,447. 09
XV. Staatswaldungen . .	„ 52,158. 06
XIX. Kantonalbank . . .	„ 21,546. 88
XXIII. Salzhandlung . . .	„ 10,552. 12
XXI. Bußen und Konfiskationen	„ 781. 40
Summe der Mindereinnahmen	Fr. **534,478. 26**

Minderausgaben	Fr. 872,188. 61	
Mehrausgaben . .	„ 515,884. 94	
		Fr. 356,303. 67
Mindereinnahmen	Fr. 534,478. 26	
Mehreinnahmen .	„ 242,294. 72	
		„ 292,183. 54
Reine Minderausgaben		Fr. **64,120. 13**

Demnach ist das Ergebnis der Rechnung für 1894 um Fr. 64,120. 13 günstiger, als dasjenige der Rechnung für 1893. Allein in beiden Rechnungen sind neben den Schwankungen im Ertrage oder in den Kosten, welche einzelne Verwaltungszweige fortwährend zeigen, sehr bedeutende außerordentliche Einnahmen und Ausgaben enthalten, welche bei der Vergleichung auszuschließen oder doch besonders zu betrachten sind, nämlich:

Rechnung für 1893:

Einnahmen: Kursgewinn		Fr. 548,270. 84
Ausgaben: Bauwesen	Fr. 698,148. 48	
Militär	„ 56,299. 79	
		„ 754,448. 27
		Fr. 206,177. 43

Rechnung für 1894:

Einnahmen: Kursgewinn	Fr. 524,204. 32	
Stempelgebühr . .	„ 140,000. —	
		„ 664,204. 32
Von dem Unterschiede der beiden Rechnungen betreffen		Fr. 870,381. 75
diese außerordentlichen Einnahmen, und ohne dieselben ist das Rechnungsergebnis für 1894 nicht um		„ 64,120. 13
günstiger, sondern um		Fr. **806,261. 62**
ungünstiger als das vorhergehende; nämlich:		
Mehrausgaben .	Fr. 552,461. 42	
Minderausgaben .	„ 154,316. 82	
		Fr. 398,144. 60
Mindereinnahmen	Fr. 510,411. 74	
Mehreinnahmen .	„ 102,294. 72	
		„ 408,117. 02
Reine Mehrausgaben, wie oben		Fr. **806,261. 62**

I. Allgemeine Verwaltung.

Die reinen Kosten der Allgemeinen Verwaltung übersteigen den Voranschlag um Fr. 52,302. 64 und die Kosten von 1893 um Fr. 27,312. 81. Die Mehrausgaben betreffen fast ausschließlich die Kosten des Großen Rates und die Druckkosten der Staatskanzlei. Erstere übersteigen den Voranschlag um Fr. 20,456. 65, letztere um Fr. 22,159. 05. Der Ertrag des deutschen Amtsblattes ist um Fr. 8532. 25 unter dem Voranschlage geblieben.

II. Gerichtsverwaltung.

In gleicher Weise übersteigen die Kosten der Gerichtsverwaltung den Voranschlag um Fr. 48,112. 24 und die Kosten für 1893 um Fr. 27,964. 49. Gegenüber dem Jahre 1893 betrifft der Unterschied hauptsächlich die Kosten der Betreibungsämter und der Geschwornengerichte, gegenüber dem Voranschlage vorzugsweise die Kosten der Betreibungsämter, welche den Voranschlag um Fr. 22,794. —, und der Amtsgerichte, welche denselben um Fr. 15,443. 80 übersteigen. Die Kosten der Geschwornengerichte sind um Fr. 5,393. 22 und die Kosten der Gerichtsschreibereien um Fr. 3,762. 30 höher, als im Voranschlage vorgesehen war. Die Mehrkosten der Betreibungsämter betreffen zum größten Teil die Besoldungen der Betreibungsgehülfen, welche um Fr. 18,505. 05 über den Voranschlag hinausgehen. Diese Besoldungen bestehen in den den Betreibungsgehülfen zukommenden Gebühren, welche mit den Gebühren des Staates bezogen und mit denselben in der Rubrik XXV, A, 3, Gebühren der Gerichtsschreiber und Betreibungsämter, im Einnehmen verrechnet werden. Die Mehrausgabe für Besoldungen der Betreibungsgehülfen wird durch eine entsprechende Mehreinnahme an Betreibungsgebühren kompensiert.

III.a Justiz.

Die Kosten dieser Rubrik sind um Fr. 6,439. — unter dem Voranschlage geblieben. Die Ersparnis betrifft größtenteils den Kredit für Gesetzrevision.

III.b Polizei.

Die Kosten der Polizei sind um Fr. 121,379. 24 größer als im Jahre 1893. Der Unterschied betrifft ausschließlich das Polizeikorps, dessen Kosten, hauptsächlich infolge der Reorganisation desselben, in 1894 um Fr. 127,840. 40 größer sind als in 1893. Den Voranschlag haben diese Kosten um Fr. 1,368. 50 nicht erreicht. Dagegen haben die Polizeikosten den Voranschlag um Fr. 17,517. 25 überschritten, sind aber um Fr. 13,016. 93 geringer als in 1893. In beiden Jahren waren außerordentliche Kosten infolge der Krawalle in Bern und St. Immer von 1893 zu bestreiten. Die Kosten der Gefängnisse sind um Fr. 7,870. 87 höher als in 1893 und überschreiten den Voranschlag um Fr. 5,420. 85. Diese Kostenvermehrung ist hauptsächlich durch Anschaffung von Wolldecken, Leintüchern und Hemden für die Gefängnisse herbeigeführt worden.

IV. Militär.

Die Ausgaben der Militärverwaltung zeigen gegenüber dem Voranschlage meist etwelche Ersparnisse oder doch unerhebliche Ueberschreitungen bis an die Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung. Während im Voranschlage Einnahmen und Ausgaben dieser Rubrik gleich hoch angenommen waren, übersteigen die letztern die erstern um Fr. 36,936. 69. Der Grund hievon liegt in einer bedeutenden Reduktion der Schätzung des Fabrikationsinventares, welche infolge neuer Tarife der eidgenössischen Militärverwaltung vorgenommen worden ist. Durch Ersparnisse in andern Rubriken wird die Ueberschreitung des Voranschlages auf Fr. 28,805. 53 reduziert.

V. Kirchenwesen.

Die Kosten für das Kirchenwesen sind um Fr. 9,761. 65 geringer als in 1893 und bleiben hinter dem Voranschlage um Fr. 16,602. 99 zurück. Die Ersparnis betrifft ausschließlich die Kredite für die protestantische Kirche, während diejenigen für die katholische Kirche zusammen um Fr. 427. 15 überschritten wurden.

VI. Erziehung.

Für das Erziehungswesen sind Fr. 31,962. — mehr als in 1893, Fr. 12,735. 06 mehr, als veranschlagt war, ausgegeben worden. Die Mehrausgaben gegenüber 1893 betreffen zum größten Teil die Hochschule und die Mittelschulen. In 1894 sind die Kredite für die Hochschule um Fr. 20,822. 29, die Kredite für die Mittelschulen um Fr. 3,486. 40 überschritten worden. Die erstere Ueberschreitung ist durch die Einrichtungskosten für das physiologische und das pharmazeutische Institut der Hochschule veranlaßt, letztere betrifft die Beiträge an Sekundarschulen. Diese übersteigen den Voranschlag um Fr. 6,509. 15, während durch Ersparnisse auf andern Krediten für die Mittelschulen diese Ueberschreitung bis auf die angegebene Summe von Fr. 3,486. 40 kompensiert wird. Für Schulhausbauten sind Fr. 18,659. 55 weniger ausgegeben worden, als veranschlagt war.

VIII.a Armenwesen des ganzen Kantons.

Die Kosten des Armenwesens des ganzen Kantons betragen Fr. 13,313. 62 mehr als in 1893, Fr. 10,719. 62 mehr als der Voranschlag. Die Mehrausgaben betreffen fast allein die Berufsstipendien und die Spenden an Irre und Gebrechliche; die erstern übersteigen den Voranschlag um Fr. 5,170. —, die letztern um Fr. 6,218. 50.

VIII.b Armenwesen des alten Kantons.

Das Armenwesen des alten Kantons erforderte Fr. 19,584. 83 mehr als im Voranschlage vorgesehen war, obwohl die Ausgaben Fr. 13,943. 63 weniger betragen, als in 1893. Die Verpflegungsanstalten haben zwar eine Krediterspanis von Fr. 2,213. 51; aber die Kosten der Notarmenpflege haben den Voranschlag um Fr. 21,798. 34 überschritten. Von dieser Ueberschreitung fallen auf die Beiträge an die Gemeinden Fr. 5,004. 24 und auf die Unterstützung der auswärtigen Notarmen Fr. 18,256. 40.

IX. Volkswirtschaft und Gesundheitswesen.

Die Ausgaben für Volkswirtschaft und Gesundheitswesen sind um Fr. 283,577. 51 größer als in 1893 und über-

steigen den Voranschlag um Fr. 293,375. 53. Diese Mehrausgabe ist hauptsächlich bedingt durch die Ausgaben für Einrichtungen der Irrenanstalt Münsingen, Fr. 267,920. 91 und des ehemaligen Pfründerhauses in der Waldau, deren Ausgaben den Voranschlag um Fr. 20,192. 14 überschreiten. Für diese Einrichtungskosten hat der Große Rat entsprechende Kredite bewilligt, für die Irrenanstalt Münsingen am 22. Jänner 1894 Fr. 400,000 und für die Waldau am 8. Oktober 1894 Fr. 28,200. Für allgemeine Sanitätsvorkehren sind infolge des Auftretens der Blattern Fr. 5,730. — mehr ausgegeben worden, als im Voranschlage berechnet war.

X. Bauwesen.

Gegenüber dem Jahre 1893 sind die Ausgaben für das Bauwesen um Fr. 756,350. 72 niedriger. Zieht man jedoch die außerordentlichen Ausgaben für Tilgung von Vorschüssen der Staatskasse in 1893, Fr. 698,148. 48, ab, so bleibt eine Minderausgabe von Fr. 58,202. 24, welche hauptsächlich durch das Dahinfallen der Ausgaben für Tilgung der Vorschüsse an die Gürbekorrektion, Fr. 30,000, und an die Wildbachverbauung im Hasletha l, Fr. 20,000, bedingt ist. Gegenüber dem Voranschlage besteht eine Ersparnis von Fr. 72,746. 63, wovon Fr. 50,000 den Wegfall der genannten Ausgaben betreffen, da in 1893 die vollständige Tilgung dieser Vorschüsse stattgefunden hat und Fr. 17,445. 44 auf den Unterhalt der Straßen fallen.

Für neue Hochbauten sind Fr. 81,761. 23, für neue Straßenbauten Fr. 13,563. 50 und für Wasserbauten Fr. 55,190. 90 mehr ausgegeben worden, als die Kredite betragen haben. Diese Mehrausgaben sind aber aus den bezüglichen Bauvorschußrechnungen (s. S. 125) ausgeglichen worden; ebenso die Bauausgaben für die Irrenanstalt Münsingen, Fr. 1,215,496. 84, für die Irrenanstat Waldau, Fr. 131,120. —, und für die Anstalt Bellelay, Fr. 7,912. 30 aus dem Fonds für Erweiterung der Irrenpflege.

XI. Anleihen.

Die Kosten der Verzinsung und Rückzahlung des Anleihens übersteigen den Voranschlag um Fr. 500. —, weil eine im Jahre 1893 als verjährt im Einnehmen verrechnete Obligation von Fr. 500 nachträglich präsentiert und zurückbezahlt wurde. An Provisionen, Transport- und Publikationskosten sind Fr. 2,099. 92 weniger ausgegeben worden, als der Voranschlag vorgesehen hatte.

XII. Finanzwesen.

Die Ausgaben für das Finanzwesen betragen Fr. 10,364. 06 weniger als veranschlagt war. Die Ersparnis verteilt sich fast auf die sämtlichen Rechnungsrubriken.

XIII. Landwirtschaft.

Die Ausgaben für die Landwirtschaft sind um Fr. 43,287. 97 geringer als in 1893 und um Fr. 15,727. — niedriger als der Voranschlag. Der erstere Unterschied betrifft hauptsächlich die Beiträge an die landwirtschaftliche Ausstellung und an die Wiederherstellung der Weinberge, die für 1894 dahingefallen sind, und die Kosten der landwirtschaftlichen Schule. Die Kreditersparnis in 1894 betrifft zum größten Teil diese letztere, deren Kosten Fr. 12,590. 93 weniger betragen als der Voranschlag, welcher zu hoch berechnet war. Die Kosten der Schule sind nahezu gleich, wie in 1893; sie betrugen in 1893 Fr. 18,805. 85, in 1894 Fr. 19,044. 01, waren aber für das letztere Jahr zu Fr. 28,900. — veranschlagt. Für die Gutswirtschaft war im Voranschlage angenommen, daß Einnahmen und Ausgaben sich ausgleichen werden, während dieselbe einen Ertrag von Fr. 2,734. 94 ergeben hat.

XIV. Forstwesen.

Die Kosten des Forstwesens weichen von denjenigen für 1893 wenig ab, und gegenüber dem Voranschlage besteht eine Ersparnis von Fr. 4,490. 95.

XV. Staatswaldungen.

Der Ertrag der Staatswaldungen steht hinter dem Ertrage von 1893 um Fr. 52,158. 06 zurück, erreicht aber den Voranschlag bis an einen Betrag von Fr. 8,035. 94, oder wenn man die außerordentliche Ausgabe für die Schwefelbergstraße, Fr. 45,000. —, berücksichtigt, so ist das Ergebnis um Fr. 36,964. 06 besser als der Voranschlag. Dieser Unterschied betrifft hauptsächlich Ersparnisse auf den Wirtschaftskosten und den Beschwerden.

XVI. Domänen.

Der Ertrag der Domänen ist um Fr. 7,638. 59 hinter dem Voranschlage zurückgeblieben, übersteigt aber den Ertrag von 1893 um Fr. 7,581. 28. Der Unterschied gegenüber dem Voranschlage besteht in Minderertrag, Fr. 3,597. 96, und in Mehrausgaben für Wirtschaftskosten, Fr. 1,829. 42, und Beschwerden, Fr. 2,211. 21.

XVII. Domänenkasse.

Die Passivzinse der Domänenkasse übersteigen die Aktivzinse derselben um Fr. 57,984. 07. Im Voranschlage war ein Unterschied angenommen von Fr. 60,000. —, so daß sich eine Ersparnis von Fr. 2,015. 93 ergiebt.

XVIII. Hypothekarkasse.

Der Ertrag der Hypothekarkasse ist um Fr. 85,990. 02 geringer als in 1893, übersteigt aber den Voranschlag um Fr. 24,869. 33. Der Rohertrag ist um Fr. 17,365. 64 höher, die Verwaltungskosten sind um Fr. 7,503. 69 geringer, als im Voranschlage angenommen worden war.

XIX. Kantonalbank.

Gegenüber der Rechnung für 1893 ist der Ertrag der Kantonalbank um Fr. 55,546. 88 zurückgeblieben; dagegen wurden Fr. 34,000. — weniger in die Bankreserve gelegt, wodurch sich der Unterschied im ganzen auf Fr. 21,546. 88 reduziert. Den Voranschlag jedoch übersteigt der Ertrag um Fr. 49,404. 16. Da Fr. 15,000. — mehr in die Bankreserve gelegt worden sind, als im Voranschlage vorgesehen war, so bleibt im ganzen gegenüber dem Voranschlage ein Mehrertrag von Fr. 34,404. 16. Die ordentlichen Einnahmen sind zwar hinter dem Voranschlage zurückgeblieben; der Ausfall ist aber durch Kursgewinn auf Wertschriften mehr als ausgeglichen worden.

XX. Staatskasse.

Die Aktivzinse der Staatskasse sind um Fr. 53,240. 94, die Passivzinse um Fr. 1,539. 14 geringer als in 1893. Daraus ergiebt sich eine Mindereinnahme von Fr. 51,701. 80, welche mit Fr. 24,066. 52 weniger Kursgewinn in 1894 auf Fr. 75,768. 32 steigt. Gegenüber dem Voranschlage besteht jedoch eine Mehreinnahme von Fr. 530,001. 01. Die Aktivzinse übersteigen den Voranschlag um Fr. 6,443. 18, die Passivzinse übersteigen denselben um Fr. 646. 49, und das Ergebnis ist um Fr. 5,796. 69 besser als der Voranschlag. Dazu kommen aber noch Fr. 524,204. 32 Kursgewinn auf Wertschriften, der im Voranschlage nicht vorgesehen war. Die Verminderung der Aktivzinse, auf welche im Voranschlage Rücksicht genommen war, ist durch die Vermehrung der unverzinslichen Vorschüsse (Bauvorschüsse, Ausstände) und der Vorschüsse mit reduziertem Zins (Futtermittelvorschüsse) bedingt.

XXI. Bußen und Konfiskationen.

Der Ertrag der Bußen ist um Fr. 5,617. 33 größer als in 1893 und übersteigt den Voranschlag um Fr. 17,661. 95. Genau um so viel ist aber auch die Bußenverwendung größer, da dieselbe stets dem Ertrage gleichkommt. Die Einnahmen für Ersatz und Konfiskationen betragen Fr. 1,056. 35 mehr als die Berechnung des Voranschlages.

XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

Die Jagdpatentgebühren betragen Fr. 12,597. 70, die Fischezenzinse Fr. 2,620. 45 mehr als der Voranschlag, und für Aufsuchung ausbeutungswerter Mineralien sind Fr. 4,485. 45 weniger ausgegeben worden als veranschlagt war. Im ganzen ist das Ergebnis um Fr. 20,641. 03 besser als der Voranschlag und um Fr. 8,849. 27 besser als in 1893.

XXIII. Salzhandlung.

Der Ertrag des Salzregals ist um Fr. 10,552. 12 geringer als in 1893, übersteigt jedoch den Voranschlag um Fr. 2000. 53. Der Kochsalzverkauf beträgt 9,355,000 Kilos; in 1893: 9,557,985 Kilos.

XXIV. Stempel- und Banknotensteuer.

Die Stempelgebühr hat im ordentlichen Ertrage Fr. 7,759. 92 mehr abgeworfen als in 1893, Fr. 13,480. 44 mehr als veranschlagt war. Dazu kommt eine außerordentliche Einnahme von Fr. 140,000 für Stempelung von Anleihens-Obligationen.

XXV. Gebühren.

Die Gebühren der Amtsschreibereien und der Gerichtsschreibereien und Betreibungsbeamten betragen Fr. 75,459. 88 mehr als in 1893, Fr. 101,991. 32 mehr als der Voranschlag. Der Mehrertrag gegenüber dem Voranschlage betrifft die Prozentgebühren der Amtsschreiber mit Fr. 75,631. 68 und die Gebühren der Gerichtsschreibereien und Betreibungsämter mit Fr. 27,915. 34, während die fixen Gebühren der Amtsschreiber um Fr. 1,836. 90 hinter dem Voranschlage zurückgeblieben sind. In den Gebühren der Gerichtsschreiber und Betreibungsbeamten sind die Gebühren der Betreibungsgehülfen mit Fr. 78,505. 05 inbegriffen. Im Ausgeben ist diese Summe unter den Kosten der Betreibungsämter (II, G, 5) verrechnet.

Mehreinnahmen gegenüber dem Voranschlage zeigen die Patenttaxen der Handelsreisenden, Fr. 36,812. 70, die Gebühren für Markt- und Hausierpatente, Fr. 4,301. 15, die Gebühren der Polizeidirektion, Fr. 2,981. 90, und der Direktion des Innern, Fr. 2,858. 82, und die Einregistrierungsgebühren, Fr. 2,580. 37. Letztere waren, wie die Patenttaxen der Handelsreisenden, im Voranschlage nicht vorgesehen und sind geringer als in 1893. Hinter dem Voranschlage zurückgeblieben sind die Gebühren der Staatskanzlei und des Obergerichtes. Im ganzen ist der Ertrag der Gebühren um Fr. 62,386. 84 größer als in 1893 und übersteigt den Voranschlag um Fr. 146,555. 06.

XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Der Ertrag der Erbschafts- und Schenkungssteuer ist um Fr. 166,007. 60 geringer als in 1893, übersteigt jedoch den Voranschlag um Fr. 46,122. 04.

XXVII. Wirtschaftspatentgebühren.

Die Wirtschaftspatentgebühren betragen nach Abzug des Anteiles der Gemeinden Fr. 14,001. 20 mehr als in 1893, Fr. 22,766. 80 mehr als veranschlagt war. Die Verkaufsgebühren sind dagegen hinter dem Ertrage von 1893 um Fr. 7,339. 50 und hinter dem Voranschlage um Fr. 2,198. 40 zurückgeblieben. Im ganzen ist das Rechnungsergebnis um Fr. 6,583. 65 günstiger als in 1893 und um Fr. 21,692. 45 besser als der Voranschlag.

XXVIII. Anteil am Ertrage des Alkohols.

Diese Einnahme ist um Fr. 70,251. 96 geringer als in 1893 und bleibt um Fr. 113,800. 47 unter dem Voranschlag. Dagegen sind für Bekämpfung des Alkoholismus Fr. 3,535. 69 mehr ausgegeben worden, Fr. 6,243. 33 mehr als der zehnte Teil des Ertragsanteiles beträgt. Diese letztere Summe ist der Alkoholzehntel-Reserve entnommen worden. Im ganzen besteht gegenüber dem Jahre 1893 ein Ausfall von Fr. 63,226. 77 und gegenüber dem Voranschlage ein solcher von Fr. 99,840. 42.

XXIX. Militärsteuer.

Der Ertrag der Militärsteuer weicht weder vom Ertrage des Jahres 1893 noch vom Voranschlage bedeutend ab; gegenüber dem erstern besteht eine reine Mehreinnahme von Fr. 7,464. 51, gegenüber dem letztern eine solche von Fr. 8,624. 11.

XXX. Direkte Steuern.

Im Ertrage der direkten Steuern bestehen gegenüber dem Jahre 1893 folgende Unterschiede:

A. Vermögenssteuer.

Mehreinnahmen:

Grundsteuer im alten Kanton	Fr.	151,575. 99
Kapitalsteuer im Jura	„	105,776. 54
Kapitalsteuer im alten Kanton	„	21,159. 28
Steuerbußen	„	939. 34
Summe der Mehreinnahmen	Fr.	**279,451. 15**

Mindereinnahmen:

Grundsteuer im Jura	Fr.	130,676. 76
Nachbezüge	„	759. 60
Summe der Mindereinnahmen	Fr.	**131,436. 36**
Reine Mehreinnahmen	Fr.	**148,014. 79**

B. Einkommenssteuer.

Mindereinnahmen:

III. Klasse, im alten Kanton,	Fr.	152,893. 09
I. Klasse, im alten Kanton,	„	22,679. 33
Nachbezüge	„	9,016. 67
III. Klasse, im Jura,	„	4,425. 23
Summe der Mindereinnahmen	Fr.	**189,014. 32**

Mehreinnahmen:

I. Klasse, im Jura,	Fr.	5,232. 88
II. Klasse, im Jura,	„	558. 31
Steuerbußen	„	521. —
II. Klasse, im alten Kanton	„	62. 01
Summe der Mehreinnahmen	Fr.	**6,374. 20**
Reine Mindereinnahmen	Fr.	**182,640. 12**

Die Bezugskosten sind um Fr. 31,946. 41 größer, die Verwaltungskosten um Fr. 8,124. 65 geringer als in 1893.

Gegenüber dem Voranschlage hat die Vermögenssteuer Fr. 157,918. 09 mehr, die Einkommenssteuer Fr. 25,425. — weniger ergeben. Die Bezugskosten übersteigen den Voranschlag um Fr. 14,412. 77, die Verwaltungskosten sind um Fr. 8,065. 75 niedriger. Im ganzen ist das Ergebnis um Fr. 58,447. 09 weniger günstig als in 1893 und um Fr. 126,146. 07 besser als der Voranschlag.

II. Die Rechnung über die Vermögensbestandteile.

(Seite 4, 5 und 73—87.)

Das in der Rechnung über das reine Vermögen nachgewiesene reine Staatsvermögen des Kantons Bern im Betrage von Fr. 51,346,546. 71 (Seite 8) besteht aus folgenden Bestandteilen (Seite 5):

Aktiven:

Waldungen	Fr.	14,032,314. —
Domänen	„	24,288,485. —
Domänenkasse	„	1,325,683. 58
Hypothekarkasse	„	108,128,978. 19
Kantonalbank	„	47,676,491. 03
Staatskasse	„	40,759,139. 21
Rechnungssaldo der Laufenden Verwaltung	„	141,258. 37
Mobilieninventar	„	3,379,216. 67
Summe der Aktiven	Fr.	**239,731,566. 05**

Passiven:

Domänenkasse	Fr.	2,435,888. 01
Hypothekarkasse	„	95,128,978. 19
Kantonalbank	„	37,676,491. 03
Anleihen: Stammvermögen	„	12,873,560. —
Staatskasse	„	35,823,440. —
Staatskasse (übrige Passiven)	„	4,446,662. 11
Summe der Passiven	Fr.	**188,385,019. 34**
Reines Vermögen	Fr.	**51,346,546. 71**

In der Staatsrechnung ist die totale Summe sowohl der Aktiven als der Passiven um Fr. 1,755,556. 88 größer, weil in dieser Uebersicht die ideellen, sich gegenseitig ausgleichenden Saldi der Steuerabrechnung zwischen den beiden Kantonsteilen weggelassen sind.

Die Aktiven haben sich um Fr. 8,867,379. 93, die Passiven um Fr. 7,661,229. 31 vermehrt. Von diesen Veränderungen betreffen das Stammvermögen: Vermehrung der Aktiven Fr. 7,591,431. 54, der Passiven Fr. 7,020,974. 58, und das Betriebsvermögen: Vermehrung der Aktiven Fr. 1,275,948. 39, der Passiven Fr. 640,254. 73. Im besondern betreffen die Vermehrungen der Aktiven und Passiven des Stammvermögens zum allergrößten Teile die Guthaben und Schulden der Hypothekarkasse und der Kantonalbank. Bei dem Betriebsvermögen haben sich die Aktiven und die Passiven der Staatskasse um den nämlichen Betrag von Fr. 626,147. 99 vermehrt; die übrige Vermehrung der Aktiven des Betriebsvermögens betrifft zum größten Teile das Mobilieninventar.

Die Bewegung der Vermögensbestandteile beträgt im ganzen:

Soll:

Vermehrungen der Aktiven und Verminderungen der Passiven	Fr.	3,820,135,123. 40

Haben:

Verminderungen der Aktiven und Vermehrungen der Passiven	„	3,818,928,972. 78
Reine Vermögensvermehrung	Fr.	**1,206,150. 62**

I. Stammvermögen.

(Seite 4 und 5.)

Das reine Stammvermögen beträgt am Ende des Jahres (Seite 5) . . .	Fr.	47,337,034. 57
Am Anfange des Jahres betrug dasselbe	„	46,766,577. 61
und es hat sich vermehrt um	Fr.	**570,456. 96**

Diese Vermehrung besteht aus folgenden Veränderungen (Seite 8):

Vermehrungen:

Schätzungserhöhungen von Domänen .	Fr.	4,068,899. —
Mehrerlös von Domänen	„	62,343. 06
Mehrerlös von Waldungen	„	4,964. —
	Fr.	**4,136,206. 06**

Verminderungen:

Schätzungsreduktionen von Domänen .	Fr.	3,395,032. —
Abtretungen von Kirchenchoren und Pfrundgebäuden	„	69,780. —
Mehrkosten auf Ankauf von Domänen .	„	68,216. 10
Entsumpfungskosten für Domänen (Juragewässerkorrektion)	„	17,446. —
Mindererlös von Domänen	„	11,039. —
Mehrkosten auf Ankauf von Waldungen	„	2,800. —
Loskauf von Servituten der Waldungen	„	1,200. —
Schätzungsreduktion von Waldungen .	„	236. —
Summe der Verminderungen	Fr.	**3,565,749. 10**
Reine Vermehrung, wie oben,	Fr.	**570,456. 96**

A. Waldungen.

Der Schätzungswert der Waldungen (Grundsteuerschatzung) beträgt am Ende des Jahres Fr. 14,032,314. — (Seite 75), und es besteht eine Vermehrung von Fr. 2,622.—, welche durch folgende Veränderungen herbeigeführt ist:

Vermehrungen:

Ankauf und Loskauf von Servituten .	Fr.	7,160. —
Mehrkosten Fr. 2,800. — und Loskauf Fr. 1,200	„	4,000. —
	Fr.	3,160. —
Schätzungserhöhungen	„	257,540. —
Summe der Vermehrungen	Fr.	**260,700.** —

Verminderungen:

Verkauf	Fr.	5,266. —
Mehrerlös	„	4,964. —
Verminderung durch Verkauf	Fr.	302. —
Schätzungsreduktionen. . . .	„	257,776. —
Summe der Verminderungen	Fr.	**258,078.** —
Reine Vermehrung, wie oben	Fr.	**2,622.** —

B. Domänen.

Der Schätzungswert der Domänen hat sich um Fr. 576,624. — vermehrt und beträgt am Ende des Jahres Fr. 24,288,485. — (Seite 75). Die Vermehrung ist aus folgenden Veränderungen zusammengesetzt:

Vermehrungen:

Ankauf und Entsumpfungskosten .	Fr.	221,082. 10
Mehrkosten Fr. 68,216. 10 und Entsumpfungskosten Fr. 17,446. — .	„	85,662. 10
Vermehrung durch Ankauf. . . .	Fr.	135,420. —
Schätzungserhöhungen. . .	„	4,068,899. —
Summe der Vermehrungen	Fr.	**4,204,319.** —

Verminderungen:

Verkauf	Fr.	214,187. 06
Mehrerlös Fr. 62,343. 06 und Mindererlös Fr. 11,039. —	„	51,304. 06
Verminderung durch Verkauf . . .	Fr.	162,883. —
Abtretungen von Kirchenchoren und Pfrundgebäuden	„	69,780. —
Schätzungsreduktionen. . .	„	3,395,032. —
Summe der Verminderungen	Fr.	**3,627,695.** —
Reine Vermehrung	Fr.	**576,624.** —

Die großen Veränderungen des Schätzungswertes der Domänen sind durch die Grundsteuer-Schatzungsrevision von 1894 bedingt. Es ist schon angegeben worden, daß von dem Schätzungswerte der Domänen auf Ende des Jahres eine runde Summe von Fr. 3,000,000. — abgeschrieben und derselbe auf die Summe von Fr. **24,288,485.** — gestellt wurde, während die Grundsteuerschatzung Fr. 27,288,485. — beträgt.

C. Domänenkasse.

Die Aktiven der Domänenkasse haben sich um Fr. 85,409. 56, die Passiven um Fr. 94,198. 60 vermehrt, wodurch die reine Schuld der Domänenkasse um Fr. 8,789. 04 zugenommen hat. Dieselbe beträgt am Ende des Jahres Fr. 1,110,204. 43 (Seite 75). Diese Verminderung des Vermögens der Domänenkasse ist durch folgende Veränderungen desselben bedingt:

Verminderungen:

Neue Schulden:		
Für Waldankäufe	Fr.	7,160. —
Für Domänenankäufe	„	221,082. 10
Zusammen	Fr.	**228,242. 10**

Vermehrungen:

Neue Guthaben:		
Für Waldverkäufe	Fr.	5,266. —
Für Domänenverkäufe	„	214,187. 06
Zusammen	Fr.	**219,453. 06**
Reine Verminderung	Fr.	**8,789. 04**

D. Hypothekarkasse.

Das Grundkapital der Hypothekarkasse, Fr. 13,000,000.— (Seite 77), ist unverändert geblieben; dagegen haben sich die Aktiven wie die Passiven derselben um Fr. 6,114,024. 23 vermehrt, nämlich:

Aktiven:

Vermehrungen:

Darlehn auf Grundpfand . .	Fr.	6,170,950. 24
Darlehn an Gemeinden . . .	„	54,792. 95
Kassabestand	„	50,642. 24
Zusammen	Fr.	**6,276,385. 43**

Verminderungen:

Zinse von Guthaben ꝛc., Ausstand	Fr.	160,509. 60
Obligationen	„	1,851. 60
Zusammen	Fr.	**162,361. 20**
Reine Vermehrung	Fr.	**6,114,024. 23**

Passiven:

Vermehrungen:

Depots gegen Schuldscheine .	Fr.	4,048,230. —
Staatskasse, Kontokorrent . . .	„	1,659,698. 17
Sparkassa-Einlagen	„	670,245. 30
Domänenkasse, Kontokorrent . .	„	296,499. 51
Zinse von Schulden ꝛc., Ausstand	„	52,178. 45
Zusammen	Fr.	**6,726,851. 43**

Verminderungen:

Depot in Kontokorrent . . .	Fr.	**612,827. 20**
Reine Vermehrung	Fr.	**6,114,024. 23**

Am Ende des Jahres betragen die Aktiven der Hypothekarkasse Fr. 108,128,978. 19 und die Passiven Fr. 95,128,978. 19.

E. Kantonalbank.

Auch das Grundkapital der Kantonalbank, Fr. 10,000,000 (Seite 77), hat keine Veränderung erlitten. Die Aktiven der Bank, wie die Passiven derselben haben sich um Fr. 812,751. 75 vermehrt. Am Ende des Jahres betragen die erstern Fr. 47,676,491. 03 und die letztern Fr. 37,676,491. 03.

F. Anleihen.

Derjenige Teil des Staatsanleihens des Kantons Bern, welcher zum Stammvermögen gehört, ist unverändert geblieben und beträgt Fr. 12,873,560 (Seite 79, siehe auch Seite 126).

II. Betriebsvermögen.

(Seite 4 und 5.)

Das reine Betriebsvermögen vermehrte sich um Fr. 635,693. 66, und es beträgt am Ende des Jahres Fr. 4,009,512. 14 (Seite 5). Die Vermehrung desselben besteht in folgenden Veränderungen (Seite 8):

Mehreinnahmen der Laufenden Verwaltung	Fr.	123,152. 46
Vermehrung des Verwaltungsinventars	„	512,541. 20
Zusammen, wie oben,	Fr.	**635,693. 66**

Es besteht am Ende des Jahres aus folgenden Aktiven und Passiven:

Aktiven.

Guthaben der Staatskasse .	Fr.	40,759,139. 21
Guthaben des alten Kantons	„	1,755,556. 88
Rechnungssaldo der Laufenden Verwaltung	„	141,258. 37
Mobilieninventar	„	3,379,216. 67
Summe der Aktiven	Fr.	**46,035,171. 13**

Passiven.

Schulden der Staatskasse .	Fr.	40,270,102. 11
Schuld des ganzen Kantons an den alten Kanton	„	1,755,556. 88
Summe der Passiven	Fr.	**42,025,658. 99**
Reines Betriebsvermögen, wie oben, ...	Fr.	**4,009,512. 14**

G. Betriebskapital der Staatskasse.

Das reine Betriebskapital der Staatskasse besteht am Ende des Jahres aus folgenden Aktiven und Passiven (Seite 5 und 85):

Aktiven.

Vorschüsse an die Spezialverwaltungen	Fr.	3,410,456. 69
Geldanlagen	„	27,624,294. 73
Amortisationskonto . . .	„	2,778,781. 71
Vorschüsse an öffentliche Unternehmen.	„	2,623,544. 47
Kassen, Aktivsaldi	„	824,445. 61
Aktivausstände	„	3,304,664. —
Zahlungen für Rechnung von 1895	„	192,952. —
Summe der Aktiven	Fr.	**40,759,139. 21**

Passiven.

Depot der Spezialverwaltungen	Fr.	1,382,220. 08
Laufende Verwaltung, Kontokorrent	„	141,258. 37
Depot der öffentlichen Unternehmungen	„	151,118. 21
Gerichtliche und verschiedene Depot	„	770,175. 92
Anleihen der Staatskasse . . .	„	35,823,440. —
Kassen, Passivsaldi	„	685,003. 51
Passivausstände	„	1,114,939. 19
Einnahmen für Rechnung von 1895	„	201,946. 83
Summe der Passiven	Fr.	**40,270,102. 11**
Reines Vermögen	Fr.	**489,037. 10**

Das reine Betriebskapital der Staatskasse hat am 1. Januar 1894 ebenfalls Fr. 489,037. 10 betragen und somit im Laufe des Jahres weder Vermehrung noch Verminderung erlitten. Dagegen haben sich die Aktiven wie die Passiven desselben um Fr. 626,147. 99 vermehrt.

Die Bewegung des Betriebskapitals der Staatskasse war im Jahre 1893 folgende (Seite 84 und 85):

Soll (Vermehrungen):

Kontokorrente, Auszahlungen	Fr.	59,650,714. 66
Anleihen, Rückzahlung . . .	„	426,000. —
Kassen, Einnahmen:		
Bareinnahmen	„	38,305,701. 80
Gegenrechnung	„	923,879,027. 58
Aktivausstände, neue Guthaben	„	963,187,463. 02
Passivausstände, Abzahlungen	„	962,208,566. 20
Summe der Vermehrungen	Fr.	**2,947,657,473. 26**

Haben (Verminderungen):

Kontokorrente, Einzahlungen	Fr.	60,891,818. 01
Kassen, Ausgaben:		
Barausgaben	„	38,329,538. 62
Gegenrechnung	„	923,879,027. 58
Aktivausstände, Eingänge .	„	962,184,729. 38
Passivausstände, neue Schulden	„	962,372,359. 67
Summe der Verminderungen	Fr.	**2,947,657,473. 26**

gleich den Vermehrungen.

A. Spezialverwaltungen.

Die neuen Vorschüsse und die Depotrückzahlungen betragen Fr. 15,844,013. 11, die neuen Depot und die Vorschußrückzahlungen Fr. 15,818,026. 04. Die Vorschüsse haben sich um Fr. 593,478. 69, die Depot um Fr. 567,491. 62 vermehrt. Am Ende des Jahres betragen die Vorschüsse Fr. 3,410,456. 69 und die Depot Fr. 1,382,220. 08, nämlich (Seite 79):

Vorschüsse.

Allgemeine Verwaltung.		
Amtsschreiber, Gebührenmarkenvorschüsse	Fr.	48,700. —
Gerichtsverwaltung.		
Gerichtsschreiber und Betreibungsbeamte, Gebührenmarkenvorschüsse	„	37,400. —
Justiz.		
Vorschüsse in Haftpflichtstreitigkeiten	„	1,135. 95
Polizei.		
Kontokorrent-Saldi der Strafanstalten	„	22,562. 63
Vorschüsse in Streit- und Polizeisachen	„	13,130. 80
Militärverwaltung.		
Betriebsvorschüsse	„	630,957. 17
Landsturmausrüstung	„	6,820. 05
Kantonale Militäraufgebote . . .	„	9,226. 78
Erziehung.		
Kontokorrent-Saldi der Erziehungsanstalten	„	11,578. 07
Armenwesen.		
Kontokorrent-Saldi der Armenanstalten	„	9,931. 64
Volkswirtschaft.		
Erweiterung der Irrenpflege . . .	„	878,659. 99
Landwirtschaft.		
Kontokorrent-Saldi der landwirtschaftlichen Anstalten	„	38,193. 44
Uebertrag	Fr.	1,708,296. 52
Futtermittel-Vorschüsse	„	813,382. 40
Alpverbesserungen	„	5,486. 55
Finanzwesen.		
Salzhandlung, Betriebsvorschuß .	„	400,000. —
Witzwyl, Gefängnisbau	„	194,267. 40
Witzwyl, Brennereigenossenschaft .	„	45,000. —
Spitalpromenade	„	26,508. 55
Staatsapotheke, Kontokorrent . .	„	12,460. 59
Haslethal-Entsumpfung	„	8,339. 15
Inselscheuermatte	„	5,349. 60
Verschiedene Vorschüsse	„	15,849. 60
Forstverwaltung.		
Gebührenmarken	„	8,891. 20
Wirtschaftsplan, Revision . . .	„	802. 08
Bauwesen.		
Schwellenkommission Brienz . . .	„	10,343. 96
Eisenbahnwesen.		
Vorschüsse für Bahnstudien . . .	„	155,479. 09
Summe der Vorschüsse	Fr.	**3,410,456. 69**

Depot.

Allgemeine Verwaltung.		
Staatskanzlei, Kontokorrent . . .	Fr.	923. 55
Justiz.		
Auswärtige Erbschaftsfälle . . .	„	2,570. 40
Polizei.		
Bußenanteile	„	54,399. 76
Erziehung.		
Kontokorrent-Saldi der Erziehungsanstalten	„	3,987. 35
Armenwesen.		
Kontokorrent-Saldi der Armenanstalten	„	27. 12
Volkswirtschaft.		
Kontokorrent-Saldi der Krankenanstalten	„	6,515. 12
Kantonales Technikum	„	1,877. 92
Landwirtschaft.		
Meliorationen	„	4,961. 54
Futtermittelankäufe	„	1,284. 67
Finanzwesen.		
Staatsanleihen, Rückzahlung . .	„	171,000. —
Staatsanleihen, Zinse	„	425,465. —
Salzhandlung, Kontokorrent . . .	„	108,200. 84
Militärsteueranteil des Bundes . .	„	251,918. 85
Münsingen, Schloßgut	„	1,590. 16
Forstverwaltung.		
Staatswaldungen	„	319,336. 45
Unfall- und Krankenkasse . . .	„	1,762. 59
Bauwesen.		
Haslethalentsumpfung	„	13,151. 11
Stempelverwaltung.		
Gebührenmarken, Kontokorrent . .	„	13,247. 65
Summe der Depot	Fr.	**1,382,220. 08**

B. Geldanlagen.

Die neuen Geldanlagen betragen Fr. 31,720,140. 48, die Rückzüge Fr. 33,059,703. 50. Die Summe der Geldanlagen hat sich um Fr. 1,339,563. 10 vermindert und beträgt am Ende des Jahres Fr. 27,624,294. 73 (Seite 79).

Bei der Kantonalbank sind Fr. 13,656,235. 09 eingezahlt und Fr. 15,908,415. 12 zurückgezogen worden; dagegen sind bei der Hypothekarkasse Fr. 8,245,824. 19 einbezahlt und Fr. 6,743,836. 21 zurückgezogen worden.

Die Verkehrssumme und die Saldi dieser beiden Rechnungen stimmen mit den entsprechenden Rechnungen der Hypothekarkasse und der Kantonalbank (Seite 76 und 77) nicht überein, weil die Staatskasse diese Kontokorrente nicht auf den gleichen Zeitpunkt abschließen kann, wie die Hypothekarkasse und die Kantonalbank, sondern die mit denselben in Berührung kommenden Abrechnungen verschiedener Verwaltungen abwarten muß, was jedoch die sachliche Uebereinstimmung nicht hindert.

Der Verkauf von Wertschriften beträgt Fr. 5,360,973. 05, der Ankauf Fr. 4,771,493. 05. Der Bestand der Wertschriften hat sich um Fr. 589,480 vermindert und beträgt am Ende des Jahres Fr. **11,686,495**. —. In der Staatsrechnung ist die Summe der Vermehrungen mit Fr. 9,818,081. 20, die Summe der Verminderungen mit Fr. 10,407,452. 25 angegeben. Hierin sind die Summen des Kontokorrent für Ankauf und Verkauf von Wertschriften inbegriffen. Dieser Kontokorrent ist auf Ende des Jahres ausgeglichen.

Bestand der Wertschriften auf Ende 1894:

Obligationen.		Nominal.	%	Wertung.
Eidg. 3 % Rente	Fr.	4,441,000	90	3,996,900
Berner Staatsobligationen 3½ %	„	1,952,000	98	1,912,960
Neuenburg, Kanton 3½ %	„	200,000	99	198,000
Freiburg, Kant. 3 %	„	547,500	91	498,225
Deutsche Reichsanleihe, 3 %	Mk.	800,000	95	
Mk. 760,000 zu 123. 50	Fr.			938,600
Dänische Staatsobligationen 3 %	„	71,400	95	67,830
Cernier, Gemeinde, 3¾ %	„	84,000	100	84,000
Jura-Bern-Luzern, 3½ %	„	719,000	94½	679,455
Jura-Simplon, 3½ %	„	636,500	99	630,135
Nordostbahn, 3½ %	„	870,000	99	861,300
Centralbahn, 3½ %	„	291,000	99	288,090
Aktien.				
Jura-Simplon, Stamm	„	1,887,000	50	943,500
Jura-Simplon, Priorität	„	10,000		
Centralbahn	„	20,000		
Emmenthalbahn, Priorität	„	392,000		
Subvention	„	400,000	—	574,000
Tramlingen-Dachsfelden	„	150,000		
La Chaux-de-Fonds Saignelégier	„	2,000		
Schweiz. Rheinsalinen	„	10,000	95	9,500
Berner Tram	„	5,000	80	4,000
Zusammen, wie oben,	Fr.			**11,686,495**

Auf den verkauften Wertschriften ist, nach Abzug von Fr. 4,426. 60 für Schätzungsreduktion der angekauften Wertschriften, ein Kursgewinn von Fr. 524,204. 32 erzielt worden.

C. Laufende Verwaltung, Kontokorrent.

Die Schuld der Laufenden Verwaltung an die Staatskasse hat sich um Fr. **549,152. 46** vermindert und beträgt am Ende des Jahres Fr. **2,637,523. 34**, nämlich (Seite 81):

Amortisationskonto, Defizite und Abschreibungen vor 1890	Fr.	2,778,781. 71
Kontokorrent, Einnahmenüberschüsse seit 1890	„	141,258. 37
Reines Guthaben der Staatskasse bei der Laufenden Verwaltung, wie oben,	Fr.	**2,637,523. 34**

Die Verminderung von Fr. 549,152. 46 ist herbeigeführt durch Anleihenrückzahlung aus der Laufenden Verwaltung im Betrage von Fr. 426,000. — und durch den Ueberschuß der Einnahmen derselben im Betrage von Fr. 123,152. 46.

D. Oeffentliche Unternehmen.

Die neuen Vorschüsse an öffentliche Unternehmen betragen Fr. 2,372,959. 97, die Rückzahlungen Fr. 2,221,280. 69. Am Ende des Jahres betragen die Vorschüsse Fr. 2,623,544. 47. Daneben besteht ein Guthaben der öffentlichen Unternehmen von Fr. 151,118. 21 (Seite 81).

Infolge der Reorganisation der Steuerverwaltung für den Jura sind die Rückzahlungen für 1893 auf den Katastervorschüssen verspätet worden, so daß dieselben erst in 1895 eingehen werden.

Die Brandversicherungsanstalt hat Fr. 1,793,287. 13 einbezahlt und Fr. 1,529,383. 64 zurückgezogen und besitzt am Ende des Jahres bei der Staatskasse ein Guthaben von Fr. 149,295. 19.

Der Rest des Vorschusses an die Juragewässerkorrektion, Fr. 30,000. —, ist durch die Restzahlung des Bundesbeitrages in 1894 ausgeglichen worden.

Die Bauvorschüsse, welche aus den entsprechenden Krediten für das Bauwesen zu tilgen sind, haben sich vermehrt, nämlich:

Hochbauten, um	Fr.	81,761. 23
Straßenbauten, um	„	13,563. 50
Wasserbauten, um	„	55,190. 90
zusammen um	Fr.	**150,515. 63**

und sie betragen am Ende des Jahres:

Hochbauten	Fr.	913,288. 80
Straßenbauten	„	238,381. 63
Wasserbauten	„	375,250. 38
zusammen	Fr.	**1,526,920. 81**

Obwohl die Bauvorschüsse sich vermehrten, so haben doch die Bauverpflichtungen des Staates (Vorschüsse und bewilligte Bauten zusammen) abgenommen.

Die Baukredite für 1894 betrugen:

Hochbauten	Fr.	400,000. —
Straßenbauten	„	400,000. —
Wasserbauten	„	290,000. —
Summe der Kredite	Fr.	**1,090,000.** —

Die neuen Baubewilligungen in 1894:

Hochbauten	Fr.	287,048. 63
Straßenbauten	„	169,877. 55
Wasserbauten	„	124,404. 60
Summe der neuen Bewilligungen	Fr.	**581,330. 78**
Summe der Kredite.	Fr.	1,090,000. —
Summe der neuen Bewilligungen	„	581,330. 78
Die erstern übersteigen die letztern um	Fr.	508,669. 22
Dazu kommen Ersparnisse auf ausgeführten Bauten und Wegfall von Bewilligungen	„	52,172. 61
zusammen	Fr.	**560,841. 83**

Um diese Summe haben sich die Bauverpflichtungen des Staates in 1894 vermindert.

Am Anfang des Jahres betrugen dieselben:

Bauvorschüsse	Fr.	1,376,405. 18
Bewilligungen	„	2,251,857. 41
zusammen	Fr.	**3,628,262. 59**

und am Ende des Jahres:

Bauvorschüsse	Fr.	1,526,920. 81
Bewilligungen	„	1,540,499. 95
zusammen	Fr.	**3,067,420. 76**
Verminderung, wie oben,	Fr.	**560,841. 83**

Die verschiedenen Bauvorschüsse und die Vorschüsse für forstpolizeiliche Aufforstungen sind verzinslich und werden aus den Beiträgen des Bundes, des Kantons und der Beteiligten zurückbezahlt. Die erstern haben um Fr. 151,161. 05, die letztern um Fr. 33,270. 28 zugenommen.

Der Vorschuß an die Bahngesellschaft Saignelégier-La Chaux-de-Fonds, Fr. 300,000. —, ist im Jahre 1894 vollständig ausbezahlt worden und beträgt mit dem Zinse auf Ende des Jahres Fr. 305,522. 80. Der Zins von Fr. 5,522. 80 ist im Februar 1895 bezahlt und damit der Vorschuß auf die Summe von Fr. 300,000. — gebracht worden.

E. Depots bei der Staatskasse.

Die neuen Depots betragen Fr. 9,243,665. 24, die Rückzahlungen Fr. 9,713,601. 10, und die Depots haben sich um Fr. 469,945. 86 vermindert; dieselben betragen am Ende des Jahres Fr. 770,175. 92 (Seite 81).

F. Anleihen.

Von dem Anleihen der Staatskasse sind Fr. 426,000. — zurückbezahlt worden, und am Ende des Jahres beträgt dasselbe (Seite 83)	Fr.	35,823,440. —
mit dem Anleihen des Stammvermögens (Seite 79) . . .	„	12,873,560. —
beträgt die Anleihensschuld des Staates auf Ende 1894	Fr.	**48,697,000. —**

G. Kasse.

Die Einnahmen der Kantonskasse und der Amtsschaffner betragen Fr. 38,305,701. 80, die Ausgaben derselben Fr. 38,329,538. 62. Dazu kommen Zahlungen von Dritten an Dritte für Rechnung des Staates und die Abrechnungen zwischen den verschiedenen Verwaltungszweigen, im Einnehmen wie im Ausgeben Fr. 923,879,027. 58, womit die Einnahmen auf Fr. **962,184,729. 38** und die Ausgaben auf Fr. **962,208,566. 20** ansteigen.

H. Ausstände.

a. Aktivausstände.

Die von den Verwaltungen für 1894 ausgestellten Bezugsanweisungen betragen:

A. Waldungen	Fr.	267,042. —
B. Domänen.	„	3,775,700. 16
C. Domänenkasse.	„	792,828. 61
D. Hypothekarkasse	„	75,499,398. 60
E. Kantonalbank.	„	789,651,261. 55
G. Staatskasse.	„	60,891,818. 01
H. Steuerabrechnung zwischen den beiden Kantonsteilen	„	1,262,276. 40
K. Mobilieninventar . . .	„	22,992. 20
Gewinn- und Verlust-Rechnung	„	31,024,145. 49
zusammen	Fr.	**963,187,463. 02**

Die Liquidation derselben ist folgende (Seite 82 und 83):

Aktivausstände (unvollzogene Bezugsanweisungen) am 1. Jänner	Fr.	2,153,861. 53
Neue Bezugsanweisungen, wie oben, ...	„	963,187,463. 02
Einnahmen in 1894 für Rechnung von 1895	„	201,946. 83
zusammen	Fr.	**965,543,271. 38**
Einnahmen in 1893 für Rechnung von 1894	Fr.	53,878. —
Einnahmen in 1894. . . .	„	962,184,729. 38
Aktivausstände (unvollzogene Bezugsanweisungen) am 31. Dezember	„	3,304,664. —
zusammen, wie oben,	Fr.	**965,543,271. 38**

b. Passivausstände.

Von den Verwaltungen wurden folgende Zahlungsanweisungen für 1894 ausgestellt:

A. Waldungen	Fr.	269,664. —
B. Domänen.	„	4,352,324. 16
C. Domänenkasse.	„	784,039. 57
D. Hypothekarkasse	„	75,499,398. 60
E. Kantonalbank.	„	789,651,261. 55
G. Staatskasse.	„	60,076,714. 66
H. Steuerabrechnung zwischen den beiden Kantonsteilen	„	1,262,276. 40
J. Rechnungssaldo der Laufenden Verwaltung . . .	„	123,152. 46
K. Mobilieninventar . . .	„	535,533. 40
Gewinn- und Verlust-rechnung	„	29,817,994. 87
zusammen	Fr.	**962,372,359. 67**

Liquidation der Zahlungsanweisungen (Seite 82 und 83):

Passivausstände (unvollzogene Zahlungsanweisungen) am 1. Jänner	Fr.	815,556. 12
Neue Zahlungsanweisungen, wie oben, ...	„	962,372,359. 67
Ausgaben in 1894 für Rechnung von 1895	„	192,952. —
zusammen	Fr.	**963,380,867. 79**
Ausgaben in 1893 für Rechnung von 1894	Fr.	57,362. 40
Ausgaben in 1894	„	962,208,566. 20
Passivausstände (unvollzogene Zahlungsanweisungen) am 31. Dezember	„	1,114,939. 19
zusammen	Fr.	**963,380,867. 79**

Die Liquidation der Aktivausstände ist nach dieser Uebersicht bedeutend zurückgeblieben, mehr noch als im vorhergehenden Jahre, indem dieselben am Ende des Jahres Fr. 1,150,802. 47 mehr betragen als am Anfange desselben. Der Grund liegt aber auch diesmal nicht an den Kassieren, sondern an der späten Ausstellung von Bezugsanweisungen für das Jahr 1894. Ein großer Teil der Bezugsanweisungen für die direkten Steuern für 1894 sind erst im Januar und Februar 1895 ausgestellt worden und konnten deshalb von den Kassieren nicht vor dem Rechnungsabschlusse erledigt werden.

J. Rechnungssaldo der Laufenden Verwaltung.

Das Guthaben der Laufenden Verwaltung bei der Staatskasse betrug am 1. Jänner 1894 Fr. 18,105. 91. Durch den Ueberschuß der Einnahmen derselben hat es sich um Fr. 123,152. 46 vermehrt und beträgt am Ende des Jahres Fr. 141,258. 37 (Seite 87).

K. Mobilieninventar.

Der Schätzungswert des Mobilieninventars hat sich um Fr. 512,541. 20 vermehrt (Seite 87). Diese Vermehrung betrifft das Kriegsinventar mit Fr. 387,406. 75, das Inventar der Staatsanstalten mit Fr. 112,833. 60 und das Inventar der Allgemeinen Verwaltung mit Fr. 12,300. 85. Die Vermehrung des Kriegsinventars betrifft hauptsächlich die Bekleidungsreserve, die Vermehrung des Inventars der Staatsanstalten zum größten Teile die Irrenanstalt Münsingen.

III. Bilanz.

(Seite 4 und 5.)

Die Bilanz weist die Uebereinstimmung der Rechnung des reinen Vermögens und der Rechnung der Vermögensbestandteile durch folgende Gleichungen nach:

a. Bilanz der Geschäftsfälle.

Soll.

Vermehrungen der Vermögensbestandteile	Fr.	3,820,135,123. 40
Verminderungen des reinen Vermögens	„	29,817,994. 87
Zusammen	Fr.	**3,849,953,118. 27**

Haben.

Verminderungen der Vermögensbestandteile	Fr.	3,818,928,972. 78
Vermehrungen des reinen Vermögens	„	31,024,145. 49
Zusammen, wie oben,	Fr.	**3,849,953,118. 27**

Diese Summen geben indessen den Verkehr gewissermaßen vierfach an, wie aus folgender Uebersicht hervorgeht (vergl. H, Seite 82 und 83):

Soll:

Rechnungen der Verwaltungen an Passivausstände:		
Zahlungsanweisungen . . .	Fr.	962,372,359. 67
Uebertrag	Fr.	962,372,359. 67
Uebertrag	Fr.	962,372,359. 67
Kassen an Aktivausstände:		
Kassaeinnahmen und Gegenrechnung	„	962,184,729. 38
Aktivausstände an Rechnungen der Verwaltungen:		
Bezugsanweisungen	„	963,187,463. 02
Passivausstände an Kassen:		
Kassaausgaben und Gegenrechnung	„	962,208,566. 20
	Fr.	**3,849,953,118. 27**

Haben:

Rechnungen der Verwaltungen per Aktivausstände:		
Bezugsanweisungen	Fr.	963,187,463. 02
Kassen per Passivausstände:		
Kassaausgaben und Gegenrechnung	„	962,208,566. 20
Aktivausstände per Kassen:		
Kassaeinnahmen und Gegenrechnung	„	962,184,729. 38
Passivausstände per Rechnungen der Verwaltungen:		
Zahlungsanweisungen . . .	„	962,372,359. 67
	Fr.	**3,849,953,118. 27**

b. Ausgangsbilanz.

Soll.

Summe der Aktiven	Fr. **241,487,122. 93**

Haben.

Summe der Passiven	Fr. 190,140,576. 22
Reines Vermögen	„ 51,346,546. 71
Zusammen, gleich den Aktiven,	Fr. **241,487,122. 93**

Unter den Aktiven des Staatsvermögens befinden sich folgende Summen, welche insofern nicht reale Guthaben darstellen, als es Forderungen der Staatskasse an den Staat selbst, beziehungsweise an spätere Betriebsjahre der Laufenden Verwaltung sind (Seite 81):

G, C, 2,	Amortisationskonto	Fr. 2,778,781. 71
G, D, 7, a-c,	Bauvorschüsse . .	„ 1,526,920. 81
	Zusammen	Fr. **4,305,702. 52**

Betrachtet man diese Guthaben der Staatskasse nicht als Aktiven, so ist der Betrag des Staatsvermögens auf Ende 1894 um Fr. 4,305,702. 52 geringer, als in der Staatsrechnung angegeben ist. Dagegen ist in diesem Falle die Vermehrung des Staatsvermögens um die Verminderung dieser Guthaben, d. h. um Fr. 275,484. 37, größer, nämlich um die Verminderung der Summe des Amortisationskonto . . . . . Fr. 426,000. — abzüglich der Vermehrung der Bauvorschüsse . . . . . „ 150,515. 63

wie oben Fr. **275,484. 37**

IV. Spezialfonds.

(Seite 89—113.)

Zu den 35 am Anfange des Jahres bestehenden Spezialfonds sind zwei neue hinzugekommen: Der Unfall-Fonds der Irrenanstalt Waldau und die Waldarbeiter-Unfall- und Krankenkasse der Forstverwaltung.

Die Einnahmen der Spezialfonds betragen Fr. 996,033. 86, die Ausgaben Fr. 1,939,751. 77, und das Gesamtvermögen derselben hat sich um Fr. 943,717. 91 vermindert (Seite 113).

Vermindert hat sich das Vermögen folgender Spezialfonds:

Erweiterung der Irrenpflege	Fr.	1,144,279. 39
Militärbußenkasse	„	112,449. 55
Viehentschädigungskasse . .	„	19,370. 65
Alkoholzehntel-Reserve . .	„	14,190. 83
Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Kehrsatz	„	945. 08
Außerkrankenhaus-Fonds .	„	893. 66
Schulfeckel-Fonds	„	621. 40
Trächselstiftung	„	89. 55
Unterstützungsfonds für arme Wöchnerinnen	„	2. 67
Zusammen Verminderung	Fr.	1,292,842. 78

Dagegen hat sich das Vermögen der übrigen Spezialfonds um Fr. 349,124. 87 vermehrt.

Der Fonds für Erweiterung der Irrenpflege ist auf Ende 1894 nicht nur gänzlich erschöpft, sondern hat eine reine Schuld von Fr. 878,659. 99, bestehend in einem Vorschusse der Staatskasse. Dagegen werden demselben die Erträge der Extrasteuerquote der Jahre 1895 bis 1900, jährlich ca. Fr. 200,000, zu gut kommen. Es wird diese Einnahme jedoch zur Deckung der Schuld und der noch bevorstehenden Ausgaben für die Erweiterung der Irrenpflege nicht ganz ausreichend sein. Die Verminderung des Vermögens der Militärbußenkasse ist durch Uebertragung zum Invalidenfonds des Polizeikorps bedingt. Aus der Alkoholzehntel-Reserve ist ein Beitrag an die Anstalt Bethesda von Fr. 10,000 ausgerichtet worden, und die Ausgaben für Bekämpfung des Alkoholismus in 1894 haben den Betrag des Alkoholzehntels um Fr. 6,243. 33 überschritten. Die Einnahmen der Reserve bestunden einzig im Zinse des Kapitales, durch welchen von diesen Ausgaben nur Fr. 2,052. 50 ausgeglichen wurden. Die übrigen Verminderungen sind durch die ordentlichen Ausgaben der bezüglichen Spezialfonds herbeigeführt.

Das Vermögen der sämtlichen Spezialfonds beträgt am Ende des Jahres Fr. **16,218,016. 10**, oder ohne die Schuld des Fonds für Erweiterung der Irrenpflege Fr. **17,096,676. 09** (Seite 113).

Herr Finanzdirektor! Die vorliegende Staatsrechnung des Kantons Bern für das Jahr 1894 wird Ihnen zu Handen des Regierungsrates und des Großen Rates zur Genehmigung empfohlen.

Mit Hochachtung!

Bern, den 30. April 1895.

Der Kantonsbuchhalter:
E. Hügli.

Bericht und Anträge der Baudirektion

an den

Regierungsrat zu Handen des Großen Rates

betreffend

Genehmigung des Finanzausweises und Zuerkennung einer Aktienbeteiligung

für die

Eisenbahn Spiez-Erlenbach,

sowie betreffend die damit zusammenhängenden Fragen.

Bern, 20. Mai 1895.

Den Herren Nationalrat Rebmann in Erlenbach und Großrat Hadorn in Latterbach, handelnd namens eines Gründungskomitees, wurde zu Handen einer zu bildenden Aktiengesellschaft von der Bundesversammlung schon am 27. Juni 1890 die Konzession für eine normalspurige Eisenbahn von Spiez über Wimmis nach Erlenbach erteilt.

Die Gründer glaubten das Unternehmen damals finanzieren zu können, und zwar mit Hülfe einer ihnen von der Thunerseebahn zugesicherten Aktienbeteiligung von Fr. 300,000; bekanntlich war aber die Gesellschaft der Thunerseebahn nicht einmal im stande, ihre eigenen Verpflichtungen zu erfüllen, geschweige denn, das Projekt Spiez-Erlenbach mit Geldmitteln zu unterstützen.

Der Volksbeschluß vom 5. Juli 1891, betreffend Aktienbeteiligung des Staates beim Baue neuer Eisenbahnlinien, sieht eine solche auch für Spiez-Erlenbach vor, und zwar in der Höhe von höchstens Fr. 40,000 per Kilometer.

Gestützt auf diesen Beschluß reichten nun, mit Begleitschreiben vom 29. Januar 1895, die Herren Rebmann und Hadorn, namens des Initiativkomitees, ein an den Großen Rat des Kantons Bern gerichtetes, motiviertes Gesuch ein, dahin gehend, „es möchte dem Finanzaus-„weise für die Linie Spiez-Erlenbach die Genehmigung „erteilt, die Statuten genehmigt und dem Unternehmen „eine Aktienbeteiligung im Betrage von Fr. 480,000 „zuerkannt werden".

Im Begleitschreiben sind folgende Aktenstücke als Beilagen erwähnt, welche teilweise schon als Beilagen im Subventionsgesuch figurieren:

1. Subventionsgesuch vom Januar 1891.
2. Konzession mit Verlängerungsbeschlüssen der Bundesbehörden.
3. Situationsplan, Längenprofil und Kostenvoranschlag.
4. Bauvertrag nebst Bescheinigung über Kautionsleistung.
5. Finanzvertrag betreffend Übernahme des Obligationenkapitals.
6. Ausweise über die Aktienzeichnungen von Gemeinden und Privaten.
7. Betriebsvertrag mit der Jura-Simplonbahn.
8. Vertrag mit der Thunerseebahn.
9. Projektstatuten.
10. Bericht der Experten Dapples und Morgenthaler an die Kantonalbank von Bern, d. d. 1. Dezember 1894.

11. Brief der Kantonalbank von Bern, d. d. 29. Dezember 1894.
12. Brief der Kantonalbank von Bern, d. d. 3. Januar 1895.
13. Nachtrag zum Bauvertrag vom 8. Januar 1895.

Bei einer vorläufigen Prüfung der Akten stellte es sich heraus, daß einzelne dieser Schriftstücke fehlten. Abgesehen hiervon wurde konstatiert, daß der vorgelegte Finanzausweis auch in anderer Beziehung unvollständig und mangelhaft war, worauf wir dem Präsidenten des Initiativkomitees die Akten wieder zur Verfügung stellten. Alles Nähere über diesen Vorgang geht aus unserm Briefe an Herrn Nationalrat Rebmann vom 1. Februar 1895, den wir abschriftlich diesem Bericht beilegen, hervor.

Die Herren Gründer anerkannten ohne weiteres unsere Kritik, wenigstens in formeller Beziehung, als eine begründete an und nahmen das Geschäft zurück.

Wir gingen hierauf dem Initiativkomitee an die Hand bei der Abfassung der Statuten und Aufstellung eines passenden Formulars zu einem Subskriptionsschein für die Aktienzeichnungen. Mit Schreiben vom 23. März 1895 legte uns das Komitee einen neuen Finanzausweis vor, doch es fehlten dabei abermals wichtige Aktenstücke, die teilweise erst in der jüngsten Zeit einlangten. Im Subventionsgesuch bilden die mehr nebensächlichen Verkehrs- und Rentabilitätsfragen den wesentlichen Inhalt, während die zur Beurteilung des Finanzausweises hauptsächlich in Betracht fallenden technisch-finanziellen Grundlagen des Projektes auffallend knapp behandelt sind. Wir mußten daher über viele diesbezügliche Fragen Aufschluß verlangen. Es wurde uns nach und nach Auskunft erteilt, wie dies aus der beigefügten Korrespondenz hervorgeht, aber nicht immer befriedigende; wir sahen uns daher genötigt, Informationen anderwärts einzuziehen. Gleichzeitig ließen wir das Bauprojekt und den Bauvertrag durch einen technischen Experten prüfen. Durch alle diese zeitraubenden Vorarbeiten wurde die Berichterstattung etwas verzögert, dafür aber das wichtige Geschäft nach allen Seiten hin klargestellt, was sehr notwendig war.

Bevor wir uns mit dem Finanzausweis beschäftigen, besprechen wir die allgemeinen Fragen, nämlich:

I. Die verschiedenen Simmenthalbahnprojekte, ihr Verhältnis zu einander und gegenüber dem Staat. Anschluß-, Trace- und Spurmaß-Fragen.

Die eigentliche Simmenthalbahn ist die durchgehende Linie Vivis-Thun; sie ist auch als solche im Volksbeschluß vom 5. Juli 1891 bezeichnet. Die Strecke Spiez-Erlenbach ist nur ein Stumpf, oder Stumpen, wie ihn die Initianten selbst nennen, der allerdings notdürftig für sich bestehen kann, dem Land auch gute Dienste leisten wird für den Viehtransport, aber doch hauptsächlich nur als Zweigstück der durchgehenden Linie, mit welcher zusammen er das simmenthalische Bahnnetz bildet, zur Geltung kommen wird. Die beiden Linien schließen sich daher gegenseitig nicht aus, sondern ergänzen sich. Der Anschluß in Spiez dient dem Fremdenverkehr nach und aus dem Oberland, der Anschluß in Thun den Interessen des Simmenthals und des übrigen Kantons. Es wurden auch beide Linien gleichzeitig (27. Juni 1890) konzessioniert. In der bundesrätlichen Botschaft betreffend die Konzession der Bahn von Vivis über Bulle nach Thun ist gesagt, es seien sowohl die Vertreter dieser Linie, als diejenigen der Bahn Spiez-Erlenbach der Ansicht gewesen, daß die eine Unternehmung die andere nicht ausschließe, daher auch der Bund keine Veranlassung habe, die Linien als sich ausschließende Konkurrenzprojekte zu behandeln, zumal es der Regierung von Bern unbenommen bleibe, eine Verständigung zwischen den beiden Projekten zur Bedingung der Staatsbeteiligung zu machen.

Es machte dann trotzdem das Initiativkomitee für Spiez-Erlenbach, als es beim ersten Finanzierungsversuche im Jahre 1890 gegenüber dem andern Projekt im Vorsprung zu sein glaubte, den Versuch, der durchgehenden Linie den Lebensfaden abzuschneiden, indem es im damaligen Subventionsgesuch an den Regierungsrat zu Handen des Großen Rates vom Dezember 1890 die Staatsbehörden zu bestimmen suchte, die durchgehende Schmalspurbahn Vivis-Thun nur bis Erlenbach zu subventionieren, bezw. sie zu zwingen, in Erlenbach stehen zu bleiben und von da ihren Verkehr nach Thun auf der normalspurigen Bahn über Spiez zu leiten. Die hierfür geltend gemachten Gründe erwiesen sich aber nicht als stichhaltig, denn im Volksbeschluß vom 5. Juli 1891 wurde nicht nur der normalspurigen Bahn Spiez-Erlenbach eine Staatssubvention bis auf Fr. 40,000 per Kilometer, sondern zugleich auch der schmalspurigen Simmenthalbahn Thun-Vivis eine Beteiligung im höchstmöglichen Betrage von Fr. 35,000 per Kilometer zuerkannt.

Wenn sich gegenüber diesen feststehenden Thatsachen nun im Publikum, in der Presse und in Flugblättern Stimmen erheben, welche einer andern Ordnung der Dinge rufen, wie z. B. daß die Bahn Spiez-Erlenbach schmalspurig oder die durchgehende Linie breitspurig erstellt werde, oder daß letztere in Erlenbach oder Spiez und nicht in Thun ausmünde, oder daß endlich gleichzeitig mit Spiez-Erlenbach auch Thun-Boltigen resp. Zweisimmen, und zwar nach den einen normalspurig, nach den andern schmalspurig, gebaut werde, so sind dies mehr oder weniger gut gemeinte Räte oder fromme Wünsche, welche im Hinblick auf die im Volksbeschluß vom 5. Juli 1891 enthaltenen Bestimmungen vom Staat nicht berücksichtigt werden können, um so weniger, als die beteiligten Landesgegenden nichts anderes wünschen, als die Ausführung ihrer resp. Projekte, wie sie in jenem Volksbeschluß vorgesehen sind. Und daß selbst das Gründungskomitee der Bahn Spiez-Erlenbach seinen frühern Standpunkt, wonach die Simmenthalbahn in Erlenbach an die Linie Spiez-Erlenbach anzuschließen habe und die Linie nach Thun unterbleiben müsse, nicht mehr offen zu vertreten wagt, geht daraus hervor, daß es die hierauf abzielenden Erörte-

rungen in dem zweiten Subventionsgesuch nicht wieder reproduzierte.

Dessenungeachtet halten wir es für notwendig, auf die angeregten Fragen auch materiell einzutreten, um Mißverständnisse zu zerstreuen und Irrtümer zu berichtigen. Auch hat es der Staat jetzt in der Hand, eine Verständigung zwischen den verschiedenen, immer noch leidenschaftlich aufgeregten Interessenten herbeizuführen, und diese Gelegenheit darf er nicht unbenützt lassen.

Niedersimmenthal und Obersimmenthal dürfen durch die Eisenbahnfrage nicht auf die Dauer auseinandergebracht werden. Es soll bei dem verbleiben, was Pfarrer Imobersteg in seiner interessanten Schrift „Das Simmenthal" über die alten Beziehungen beider Teile sagt, nämlich:

„Wie Nachbarfamilien viel Gemeinsames haben und, „wenn's gut geht, miteinander Freud und Leid teilen, „so auch jene Thalhalbteile. Die beidseitige Verwandt„schaft in Abstammung, Sprache und Sitten, die Gleich„artigkeit der landschaftlichen Verhältnisse und daherigen „Interessen, die politische Gleichstellung unter dem einen „und selben Oberherrn; das Bestreben des letztern, die „Leute in Eintracht zu erhalten, verband sie zu einer „Völkerschaft, und dieses brüderliche Verhältnis doku„mentierte sich im Lauf der Zeit auf mehrfache Weise....

„Hieraus sehen wir, daß die alten „„einerbornen"" „Leute durchs ganze Simmenthal und in allen Gemeinden „desselben gleich daheim waren. Das ganze Thal aner„kannte sich also als eine geschlossene Völkerschaft, in „Lieb und Leid verbunden."

Erlenbach und Diemtigen wollen eine normalspurige Bahn haben. Der Präsident des Initiativkomitees begründete dieses Postulat uns gegenüber im wesentlichen wie folgt: „Die Märkte in Bulle haben seit Erstellung „der normalspurigen Eisenbahn Bulle-Romont gewaltig „zugenommen und werden sogar von Saanen und Ober„simmenthal stark befahren. Der zweite Erlenbachermarkt „nahm von diesem Zeitpunkt an immer ab, und es soll „der frühere Zustand durch Erstellung von Spiez-Erlen„bach wieder gewonnen werden."

Nun ist zu bemerken, daß im Jahre 1892 die Einnahmen der Bulle-Romont-Bahn aus dem Viehtransport nur Fr. 7785. 89 und im Jahre 1893 nur 9113 Franken 45 Centimes betrugen, während die Gesamteinnahmen sich im Jahre 1892 auf Fr. 241,772. 16 und im Jahre 1893 auf Fr. 249,504. 68 beliefen. Hieraus geht schon zur Genüge hervor, daß der Viehtransport, der ohnehin kein lohnender ist, den Bau einer normalspurigen Bahn finanziell jedenfalls nicht zu rechtfertigen vermag; denn wenn auf der Bulle-Romont-Bahn in dem für den Viehtransport günstigen Jahre 1894 die daherigen Einnahmen kaum 3½ % der Gesamteinnahmen betrugen, ist wohl eine normalspurige Bahn Spiez-Erlenbach, auf welcher der Viehtransport die Haupteinnahme bilden soll, nicht lebensfähig. Anderseits ist zu begreifen, daß Erlenbach ein der Bulle-Romont-Bahn ebenbürtiges Verkehrsmittel haben will; wir geben ferner zu, daß es für Erlenbach ein Vorteil ist, wenn das Vieh dort in normalspurige Wagen verladen und ohne weiteres direkt an seinen Bestimmungsort verbracht werden kann, und wir anerkennen endlich, daß eine normalspurige Bahn die Zufuhr von Heu, Stroh, Kraftfutter u. s. w. erleichtert. Aus diesen Gründen erhebt auch der Staat gegen den Bau einer normalspurigen Bahn Spiez-Erlenbach keine Einwendung, um so weniger, als die Differenz in der Staatsbeteiligung für eine normalspurige und eine schmalspurige Bahn auf die zu bauenden 10 Kilometer nur Fr. 5000 per Kilometer, nämlich Fr. 40,000 gegen Fr. 35,000 per Kilometer, also im ganzen nur Fr. 50,000 beträgt.

Wenn aber der Staat Erlenbach, wo die größten Viehmärkte stattfinden, eine normalspurige Bahn bauen helfen will, obgleich sie nicht rentieren kann, ist es nicht minder seine Pflicht, gleichzeitig die durchgehende Simmenthalbahn zu fördern. Erlenbach ist nicht das Simmenthal, ja nicht einmal das Niedersimmenthal, so unumwunden wir auch die Bedeutung dieser Ortschaft anerkennen. Die Gemeinden des Niedersimmenthals haben sich im ganzen recht schwach bei der Aktienzeichnung für Spiez-Erlenbach beteiligt. Bezeichnend ist namentlich die Stellung des Amtssitzes Wimmis: Die Einwohner- und die Burgergemeinden von Wimmis beschlossen unterm 10./11. November 1890 eine Aktienbeteiligung von je Fr. 15,000 für Spiez-Erlenbach. Am 25. März 1893 hoben sie diesen Beschluß wieder auf, und am 14. November 1893 entschieden sie sich für eine Aktienbeteiligung von je Fr. 10,000, zusammen Fr. 20,000, zu gunsten der schmalspurigen Bahn Vivis-Thun, welche, wie es in den Motiven zum Aufhebungsbeschluß unter anderem heißt, von größerer volkswirtschaftlicher Bedeutung sei und den Interessen von Wimmis für ihre Verbindungen mit Thun besser diene, als die Bahn Spiez-Erlenbach.

Durch den Bau der Bahn Spiez-Erlenbach werden, solange nicht auch die durchgehende Simmenthalbahn erstellt ist, die Interessen der Amtsbezirke Thun, Obersimmenthal und Saanen empfindlich geschädigt. Erlenbach wird nicht nur der alleinige Markt des Simmenthals sein, sondern auch das ganze wirtschaftliche Leben des Obersimmenthals auffaugen. Die Viehmärkte von Zweisimmen werden wenig Bedeutung mehr haben und Saanen muß mit seinem Vieh die Märkte von Bulle aufsuchen. In Erlenbach wird dafür gesorgt sein, daß die Käufer stets auserlesene Ware genug finden, und die Viehhändler werden sich kaum mehr die Mühe nehmen, ins Obersimmenthal zu reisen.

Doch auch der ganze Kanton, mit Ausnahme des engeren Oberlandes, wird schwer geschädigt, wenn der Ausgangspunkt ins Simmenthal von Thun nach Spiez verlegt oder die Bahn nur bis Erlenbach gebaut würde.

Anschluß und Trace. Wenn die durchgehende Simmenthalbahn schmalspurig gebaut wird, kann von einem Anschluß in Erlenbach keine Rede sein; es würde eine durchgehende Linie geradezu verunmöglichen, wenn man

den Reisenden vom Genfersee her zumutete, mit ihrem Gepäck in Erlenbach und dann wieder in Spiez umzusteigen; auch könnte für ein solches Unternehmen das Geld nicht gefunden werden. Dieses Postulat stellte nur Erlenbach seiner Zeit auf, indem die Vertreter dieser Gegend in ihrem Subventionsgesuch vom Jahre 1890 ausführten, für das Obersimmenthal und für Saanen bis an den Genfersee genüge eine schmalspurige Bahn von Vivis bis Erlenbach; denn ob die Reisenden in Erlenbach umsteigen und ob die Güter in Erlenbach umgeladen werden, oder in Thun, sei ganz gleichgültig. Auch für den Viehtransport sei eine Schmalspurbahn für das Obersimmenthal und Saanen ein ausreichendes Verkehrsmittel, um das Vieh nach Erlenbach oder Bulle auf den Markt zu bringen, wo man es sowieso ausladen müsse. Dieser Standpunkt braucht nicht näher gewürdigt zu werden. Dagegen müssen wir antworten auf die Ausführungen in einer angesehenen Zeitung, welche einen Anschluß in Erlenbach und den Umweg über Spiez — freilich unter der Voraussetzung der Fortsetzung der normalspurigen Bahn bis Zweisimmen — befürwortet nicht nur deshalb, „weil der Umweg unbedeutend sei und die Fahrzeit nur um 10 Minuten verlängere", sondern insbesondere auch aus folgenden Gründen:

„Ein wohlverstandenes ökonomisches Interesse im Eisen„bahnbau — sagt das Blatt — stellt die Forderung, daß „da, wo mehrere Bahnlinien gegen einen Central„punkt (Thun wird also doch als Centralpunkt aner„kannt) einmünden, man nicht alle diese Linien separat „in den betreffenden Hauptbahnhof einmünden läßt, „sondern mehrere Linien an geeignetem Ort verbindet „und zusammenführt. Solche Punkte sind, um das zu„nächst liegende Beispiel anzuführen, Gümligen und „Zollikofen. Ganz ähnlich verhält es sich nun auch „bezüglich der in Frage liegenden Verhältnisse. Von der „Linie Erlenbach=Spiez=Thun ist Spiez=Thun bereits erstellt, „die Baukosten sind ausgelegt, es handelt sich dabei einzig „um die Mitbenutzung derselben ꝛc. ꝛc."

Diese Ausführungen bestreiten wir. Wenn gesagt wird, daß ein wohlverstandenes Interesse in der Mitbenutzung fremder Bahnhöfe und Bahnstrecken liege, so bezeichnen wir diesen Standpunkt als einen längst überwundenen. Die Jura=Simplon=Bahn benützt außer den Strecken Gümligen=Bern und Zollikofen=Bern, welche zusammen rund 15 km. messen, auch noch die Strecke Thörishaus, resp. Sensebrücke=Bern, welche sie von der Centralbahn gepachtet hat; dieselbe hat eine Länge von rund 10 km. Für die Mitbenutzung dieser 25 km. und des Bahnhofes Bern hat nun die Jura=Simplon=Bahn der Centralbahn im Jahre 1894 bezahlt:

a. An Pachtzins, resp. Beitrag an den Baukapitalzins	Fr. 384,410. 85
b. An die Betriebs= und Unterhaltungskosten	„ 488,914. 12
Zusammen die ungeheure Summe von	Fr. 873,324. 97

Für die Strecke Thörishaus=Bern und Bahnhof=Bern allein betragen Pachtzins und Betriebskosten . . . Fr. 496,654. 50

Die Einnahmen auf dieser Strecke sind sehr groß, nämlich cirka Fr. 41,500 per km. = ... „ 415,000. —

Trotzdem reichen sie zur Befriedigung der Ansprüche der Centralbahn nicht hin, sondern es bleibt noch ein Deficit von Fr. 81,654. 50, an welches allerdings die Jura=Simplon=Bahn nur 1/3, also Fr. 27,218. 17 zu zahlen hat. So schlecht steht es in finanzieller Beziehung mit der Mitbenutzung fremder Bahnhöfe und Bahnstrecken!

In administrativer und betriebstechnischer Beziehung sind die Übelstände sehr groß. Im Bahnhof Bern und auf den mitbenützten Strecken befiehlt nicht die Jura=Simplon=Bahn mit Sitz in Bern, sondern die Centralbahn in Basel. Diese stellt alles Personal an, sie beschafft die sämtlichen Materialien, sorgt für alle Bedürfnisse und kann begünstigen, wen sie will. Die Jura=Simplon=Bahn hat nichts dazu zu sagen, sondern nur zu bezahlen. Die Centralbahn beansprucht auch für sich die Priorität für die Ein= und Ausfahrt ihrer Züge, was den Betrieb der Jura=Simplon=Bahn nachteilig beeinflußt, und endlich leidet unter diesem Verhältnis auch die Betriebssicherheit. Bei jedem großen Verkehrsandrang giebt es Kollisionen, und das große Eisenbahnunglück bei Zollikofen hätte nicht stattfinden können, wenn die Jura=Simplon=Bahn auf ihrem eigenen Geleise nach Bern gefahren wäre und nicht bei Zollikofen in die Centralbahn hätte einmünden müssen.

Wir kommen zur Frage des Umweges über Spiez, der nach jenen Ausführungen nur eine Verlängerung der Fahrzeit von höchstens 10 Minuten bedinge. Auch diese Behauptung ist nicht richtig. Spiez ist von Thun 10 km. entfernt. Wer also aus dem Simmenthal nach dem Oberland reist, ist seinem Bestimmungsort bedeutend näher, als wenn er den Umweg über Thun machen müßte, und deshalb hat die Bahn nach Spiez Wert für das engere Oberland. Ganz gleich verhält es sich aber umgekehrt, und da der Verkehr zwischen Simmenthal und Oberland ein ganz unbedeutender ist und bis nach Erstellung der durchgehenden Bahn so bleiben wird, während, wie es bereits von anderer Seite öffentlich gesagt wurde, jetzt schon 4/5 aller Reisenden und Güter, ja wohl noch mehr, sich in der Richtung Thun=Bern bezw. umgekehrt bewegen, hätte es gar keinen Sinn, wenn man Thun als Ausgangs=, respektive Endstation der Simmenthalbahn in Frage stellen wollte. Nicht nur ist das Umladen und Umsteigen in Spiez sehr lästig, sondern es wird dort in der Regel ein Aufenthalt von einer halben Stunde in der einen oder andern Richtung stattfinden müssen. Die Züge können nämlich nicht alle in Spiez, sondern müssen auch auf allen andern Stationen der Thunersee=bahn kreuzen, und die Reisenden aus dem Simmenthal werden ganz gleich daran sein, wie jetzt diejenigen, welche von der Thunerlinie auf die Luzernerlinie umsteigen müssen und

in Gümligen ½ Stunde und länger sitzen bleiben. Ähnliche Verhältnisse weisen die meisten kleinern Bahnen auf, die senkrecht auf durchgehende Bahnen ausmünden: so Huttwyl-Langenthal, Langenthal-Wolhusen, Burgdorf-Langnau und umgekehrt, sowie Solothurn-Burgdorf und umgekehrt. Allen diesen Bahnen ist es nicht möglich, ihren Reisenden, die auf eine andere Bahn umsteigen müssen, einen längern Aufenthalt am Abzweigungspunkt zu ersparen; man werfe nur einen Blick auf die Fahrpläne. Bei Spiez-Erlenbach kommt noch der große Übelstand hinzu, daß die Bahn weder genügenden Verkehr, noch genug Maschinen haben wird, um dem Übelstand durch Vermehrung der Züge wenigstens teilweise abzuhelfen.

Den Umweg schätzen wir auf rund 5 km. Man muß nicht vergessen, daß die Bahn Erlenbach-Spiez im Spiezmoos an die Thunerseebahn anschließt, von da 1 km. zurückfährt in der Richtung nach Interlaken, welche Distanz der Reisende zum zweitenmal zurücklegen muß in der Richtung nach Thun. Die aus dieser Mehrlänge von 5 km. resultierenden größern Taxen für die Personen und Güter werden den Verkehr finanziell sehr erheblich belasten, und es ist daher durchaus begründet, wenn nicht nur, wie es der Fall ist, das Initiativkomitee in Vivis, sondern auch der Kanton Bern nicht eine Linie Vivis-Spiez, sondern eine durchgehende Linie Vivis-Thun, mit Abzweigung von Erlenbach resp. Wimmis nach Spiez, verlangen.

Die Gotthardbahn befindet sich in ähnlicher Lage. Sie fährt gegenwärtig von Chiasso hinweg nur bis nach Immensee auf eigener Bahn. Von da muß sie auf der gepachteten Strecke Immensee-Rothkreuz fahren, und von Rothkreuz hinweg benützt sie bis nach Luzern die Nordostbahn; so ist sie auch auf zwei Strecken von zusammen rund 25 km. von andern Bahnen abhängig. Ihre Reisenden brauchen aber in Rothkreuz nicht umzusteigen, sondern die Gotthardbahn kann mit ihren Zügen direkt nach Luzern gelangen, und es haben sich seit mehr als 10 Jahren aus diesem Verhältnis keine Übelstände ergeben. Dessenungeachtet baut gegenwärtig die Gotthardbahn die direkte Linie Immensee-Luzern, *um unabhängig zu werden*. Die Distanzkürzung beträgt im Hinblick auf die Lage des neuen Bahnhofes in Luzern auch nur 5 km. (genau 5020 Meter), also eine Verkürzung der Fahrzeit von nur 6 bis 7 Minuten. Was kostet ihr aber diese Bahn?! Laut Voranschlag . . . . Fr. 8,400,000
Hierzu ihren Kostenanteil an den neuen Bahnhof Luzern und Zufahrtsstraßen Untergrund-Luzern . . . . . „ 2,000,000

Es erfordert also die Linie Immensee-Luzern einen Kapitalaufwand von . . Fr. 10,400,000

Wir behandeln zum Schlusse noch die Frage der **Spurweite.** Diesfalls wiederholen wir, daß die Normalspur für die Bahn Spiez-Erlenbach und die Schmalspur für die durchgehende Linie festgesetzt und hieran nichts zu ändern ist bis zum Auslaufe des gegenwärtigen Subventionsdekretes (5. Juli 1897). Wenn bis dahin die schmalspurige Bahn nicht finanziert wäre, würde alsdann wohl noch viel weniger von einer normalspurigen Bahn die Rede sein können, die unerschwingliche Opfer erforderte. Von Erlenbach bis Därstetten und auch in der Nähe von Zweisimmen könnte zwar schon eine normalspurige Bahn ohne außerordentliche Mehrkosten angelegt werden, die ganze große Zwischenstrecke würde aber einen kolossalen Aufwand erheischen. Man müßte wegen der Krümmungsverhältnisse, welche die Anlage einer Normalbahn nicht gestatten, die Thalsohle verlassen und die Bahn über die schönen Matten von Oberwyl, Simmenegg und Boltigen führen, die vielen Seitengräben und Zuflüsse der Simme überbrücken und auf Viadukten (bei Weißenburg) und durch Tunnel eine normalspurige Bahn bauen, welche 3- bis 4mal mehr kosten würde, als eine schmalspurige Bahn in der Thalsohle. Dem Gegengefälle zwischen Oberwyl und Boltigen wäre absolut nicht auszuweichen und von Garstatt bis etwas unterhalb Zweisimmen würde die Normalspur wegen des Ruhrsgraben, Bäretgraben und der Laubegg enorme Summen verschlingen. Dies sagen uns die Techniker, welche die Bahn in dieser Gegend projektiert, und die Experten, welche das Projekt geprüft haben, wir sind daher nicht in der Lage, gegenteilige Behauptungen, welche nicht von Technikern herrühren, berücksichtigen zu können, um so weniger, als das Obersimmenthal keine Normalbahn verlangt, und Saanen, Freiburg und Waadt sich mit einer schmalspurigen Bahn begnügen, die immerhin noch viel kosten und schwach rentieren wird.

Wir wollen aber noch beweisen, daß die schmalspurigen Bahnen (1 Meter Spurweite) im wesentlichen durchaus ebenso leistungsfähig sind, wie die normalspurigen. Auch ist weder mehr ein gebildeter Techniker, noch ein verständiges Volk, welches seine wirtschaftlichen Interessen versteht, gegen die Anlage von Schmalspurbahnen. Der Betrieb vollzieht sich nach den gleichen Grundsätzen, wie auf normalspurigen Nebenbahnen; die Fahrgeschwindigkeit ist ungefähr die nämliche; auf der Brünigbahn z. B. bis auf 45 Kilometer per Stunde. Die Umladekosten sind gering und fallen bei größern Distanzen kaum in Betracht, ganz abgesehen davon, daß die Umladevorrichtungen stets verbessert werden, und daß vermittelst sogenannter „Transporteurs" auch normalspurige Wagen auf Distanzen bis zu 12 Kilometer mit Vorteil auf Schmalspurbahnen verkehren können. Die Güterwagen werden mit einer Tragfähigkeit von 10 Tonnen hergestellt, wie diejenigen der Normalbahnen. Überhaupt ist die Anschauung, daß mit abnehmender Spurweite die Leistungsfähigkeit der Bahn bedeutend sinke, unzutreffend. Die großen finanziellen Erfolge und die kolossalen Leistungen schmalspuriger Bahnen weckten schon seit längerer Zeit das Interesse für solche Bahnen, welche bis in die jüngere Zeit in Frankreich, Deutschland, Österreich teils aus militärischen Gründen, teils aus Vorurteil vernachlässigt worden waren. Schon im Jahre 1871 erklärte der berühmte Ingenieur Fairlie, Erfinder einer neuen Lokomotive, vor der briti-

schen Vereinigung in Liverpool folgendes: „Jeder Zoll, „welcher der Spurweite über das für den Verkehr unbe„dingt notwendige Maß hinzugefügt wird, vermehrt die „Baukosten, zugleich aber das Verhältnis der toten Last „und die Kosten der Personenbeförderung; er erfordert „also höhere Tarife und drückt die Nutzwirkung der Bahn „herab."

Der im Jahre 1871 von dem Gesetzgebungsausschuß in den Vereinigten Staaten erstattete Bericht empfiehlt die Schmalspur mit folgenden Worten: „Dort, wo wirt„schaftliche Bahnen allein möglich sind, gestattet die Wahl „der Schmalspur, die Anlagekosten etwa um die Hälfte „herabzudrücken, ohne daß die erforderliche Nutzwirkung „geschwächt würde."

Auch die französische Regierung neigte sich der Schmalspur für Lokalbahnen zu, nachdem im Jahr 1873 der Bauenminister sein Gutachten dahin abgegeben hatte, daß die Schmalspur eine ansehnliche Verminderung der toten Last und infolge ihrer außerordentlichen Biegsamkeit Halbmesser bis zu 80 Meter zulasse. Infolgedessen wurde in Frankreich in den letzten Jahren mit der Normalspur für Lokalbahnen fast gänzlich gebrochen.

Der internationale Eisenbahnkongreß in Brüssel hat im Jahre 1885 die Anwendung der Schmalspur für Sekundärbahnen, welche zu Ersparnissen beim Bau und Betrieb führen, die bei der Normalspur nicht erreicht werden können, empfohlen und sprach die Ansicht aus, daß die Umladungen als kein Hindernis der Entwicklung der Schmalspurbahnen angesehen werden können.

Der internationale Eisenbahnkongreß in St. Petersburg vom Jahr 1892 einigte sich zu dem Beschluß, daß in der Wahl der Spurweite die größte Freiheit gelassen werden solle, und der internationale permanente Straßenbahnverein, Budapest 1893, faßte den einstimmigen Beschluß, daß jedes der für Schmalspurbahnen gebräuchlichen Spurmaße von 1 m., 0,75 und 0,60 m. sich in der Praxis bewährt habe, daher ihre Anwendung auch vollkommen berechtigt sei.

Wir verzichten hier darauf, die großen Ersparnisse im Bau und Betrieb der Schmalspurbahnen ziffernmäßig nachzuweisen, und bemerken nur noch, daß gegenwärtig ungefähr ein Sechstel sämtlicher Eisenbahnen der Erde, sagen wir rund 100,000 km. schmalspurige sind.

In der Schweiz haben wir bereits weit über 500 km. schmalspurige Bahnen, die sich jedes Jahr mehren, und von denen viele nicht bestehen könnten, wenn sie normalspurig gebaut worden wären. Bezeichnend ist das neueste Ereignis im Kanton Graubünden. Da ist nämlich die schmalspurige Bahn Landquart-Davos so erstarkt, daß sie es wagen durfte, ihrer Unternehmung die beiden neuen schmalspurigen Linien Landquart-Chur und Chur-Thusis beizufügen und damit ein eigentliches rätisches Bahnnetz zu begründen; es ist ganz sicher, daß die Bahn später von Thusis durch den Albula ins Engadin geführt wird, was für den Kanton von der größten Bedeutung ist. Das Baukapital von 7 Millionen Franken für Landquart-Chur-Thusis hat die Eisenbahnbank in Basel fest übernommen und die Bahn ist im Bau. Vergeblich bemühte sich ein vielgenannter zürcherischer Eisenbahnpolitiker, dieselbe zu hintertreiben und den Graubündnern eine breitspurige internationale Bahn zu versprechen. Der praktische Bündner erklärte, er wolle lieber eine schmalspurige Bahn, als warten.

Im Kanton Bern prosperieren die Schmalspurbahnen. Die erste Stelle nimmt die interkantonale Brünigbahn ein. Dieselbe ist 58 km. lang, hat nur Fr. 150,000 per km. gekostet, obschon die Bergstrecke (16 km.) mit Zahnstange und den zugehörenden teuern Bergbahnlokomotiven einen ganz außerordentlichen Kapitalaufwand erforderte. Sie transportierte im Jahre 1893 308,040 Personen, 4787 Stück Vieh und im ganzen 24,421 Tonnen Güter. Zum Wiederaufbau von Meiringen hat sie seiner Zeit alle Baumaterialien über den Brünig geführt. Selbst die Ziegel von Thun nahmen nicht den direkten Weg auf normalspurigem Trajektschiff über den Thunersee, und von da auf der normalspurigen Bödelibahn bis an den Brienzersee und weiter, sondern die cirka 100 km. längere Route über Gümligen-Luzern-Brünig war die billigere, trotz des Umladens in Luzern. Die Fracht für diese Route betrug nur Fr. 81 per Waggon, während über Interlaken Fr. 100 per Waggon gefordert wurde. Die Umladung eines Waggons Ziegel (5000 bis 6000 Stück) auf die schmalspurige Bahn in Luzern, die sehr sorgfältig geschehen muß, kostete nur Fr. 5 per Waggon. In Luzern werden vom dortigen Brünigbahnpersonal (3 bis 4 Arbeiter) täglich 10 bis 15 Wagenladungen in schmalspurige Waggons umgeladen, z. B. Weizen, Mehl ꝛc., und es kostet dies nicht mehr als durchschnittlich Fr. 3 per Waggon.

Die Herstellung einer Sekundärbahn ist eine Geldfrage: Wenn man nicht zweispännig zu fahren vermag, fährt man einspännig. Allerdings kommt es vor, daß bei gutem Erfolg einer schmalspurigen Bahn man später bedauert, sie nicht vollspurig angelegt zu haben. Ein hervorragender Fachmann setzt diesem Bedauern einen zutreffenden Vergleich entgegen, indem er es wie dasjenige eines Kaufmannes ansieht, welcher im Besitze eines kleinen Vermögens sich ein bescheidenes Haus und einen kleinen Lagerraum erbaut, und der 20 Jahre später, nachdem er reich geworden, bedauert, daß er nicht ein geräumiges Haus und große Magazine gebaut und den zur Vergrößerung der ursprünglichen Anlage nötigen Grund und Boden nicht früher angekauft hat. Er wünscht, daß alle schmalspurigen Bahnen einen solchen Aufschwung im Verkehr und in der Industrie der betreffenden Gegenden hervorbringen, und daß nach zwanzig Jahren ihre Besitzer bedauern müssen, sie nicht vollspurig angelegt zu haben. Dann würde der Einwand nur zu gunsten der Schmalspur sprechen und man würde den Kaufmann umsichtsvoll, vorsichtig und geschickt nennen müssen, der auf bescheidenem Fuß sein Geschäft gründete.

Es erübrigt, zu bemerken, daß die Simmenthalbahn, als Touristenbahn, nur eine schmalspurige sein kann,

und daß der Bau einer Normalbahn die unverantwortlichste Geldverschwendung wäre, selbst wenn die Bahn bessere Aussicht auf Rentabilität hätte, als dies der Fall ist. Hierüber sollte die Meinung gemacht sein. Nachdem die größten schweizerischen Fremdenplätze, welche alle an unseren herrlichen Seen liegen, durch Schmalspurbahnen verbunden sind, wie z. B. Lugano mit dem Comersee einerseits und mit dem Lago Maggiore anderseits, Luzern mit Interlaken über den Brünig, wird jedermann es als eine notwendige Folge und als ein unabweisbares Bedürfnis erklären, daß auch der Thunersee mit dem Genfersee, Interlaken und Thun mit Vivis und Montreux, direkt, aber schmalspurig, verbunden werde. Die Verhältnisse sind hier ganz die gleichen, wie dort, und wenn man sagt, die Fremden werden von Interlaken und Thun doch über Lausanne nach Vivis und Montreux fahren, so ist dies, wenigstens für einen ansehnlichen Teil der Touristen, nicht zutreffend. Lugano ist ja auch über Como mit dem Comersee und über Bellinzona mit dem Lago Maggiore durch die große Linie der Gotthardbahn normalspurig verbunden, und zwar kürzer, bequemer und billiger, als mit den bestehenden beiden Touristenbahnen. Auch von Luzern ins Berner Oberland brauchen die Fremden nicht über den Brünig zu fahren, der bis Interlaken und Thun keinen Gewinn an Zeit und Geld gegenüber der Verbindung auf der Jura-Simplon-Bahn und Centralbahn bietet. Und doch benützen die Touristen massenhaft die schmalspurigen Touristenbahnen, und das gleiche wird der Fall sein hinsichtlich der Simmenthalbahn, ohne daß übrigens nach den bisherigen Erfahrungen die Jura-Simplon-Bahn dadurch geschädigt würde.

Hiermit scheint uns auch die Frage endgültig erledigt zu sein, ob nicht die Simmenthalbahn von Erlenbach hinweg normalspurig nach Zweisimmen gebaut werden sollte. Es ist dies ein Projekt, zu dem der Kanton Bern schon aus finanziellen Gründen nicht Hand bieten könnte, welches aber auch seiner praktischen Eisenbahnpolitik, welche stets große Ziele anstrebte, nicht Ehre machen würde.

II. Die Lösung der Simmenthalbahnfrage.

Eine solche, und zwar nach allen Seiten hin befriedigende Lösung ist möglich, wenn wir sie auf dem Boden der gegebenen Thatsachen suchen und uns nicht verwirren lassen.

Die Bahn Spiez-Erlenbach wird normalspurig gebaut, wenn ihr Finanzausweis in Ordnung ist. Auch die durchgehende Simmenthalbahn wird gebaut, aber schmalspurig, von Thun nach Vivis, sobald sie finanziert ist. So will es das Subventionsdekret, und dies entspricht auch einzig den Interessen des ganzen Simmenthals und des engern Oberlandes einerseits, des übrigen Kantons anderseits. Ob die durchgehende Bahn auch streckenweise, respektive successive gebaut, respektive subventioniert werden darf, z. B. zuerst von Thun nach Boltigen oder Zweisimmen oder von Erlenbach aufwärts, darüber steht, laut Art. 4 des Volksbeschlusses vom 5. Juli 1891, der Entscheid dem Großen Rate zu. Das Komitee in Vivis glaubt zwar immer noch, in nächster Zeit den Finanzausweis für die ganze Linie leisten zu können, wir zweifeln aber daran. Die Regierung von Waadt, unter den Einflüssen von Lausanne und der Jura-Simplon-Bahn, scheint dem Unternehmen nicht günstig gegenüber zu stehen; diese Stimmung dürfte sich aber leicht ändern, wenn wir, was wir thun müssen, in zwei Jahren an die Erneuerung der Simplon-Subvention Bedingungen im Interesse der Simmenthalbahn knüpfen. Dannzumal werden wir auch Gelegenheit haben, die Staatsbeiträge für die Simmenthalbahn in angemessener Weise zu erhöhen, um das Zustandekommen des Unternehmens zu ermöglichen. Inzwischen wird wohl die Bahn Spiez-Erlenbach erstellt sein. Die beiden Linien Erlenbach-Spiez und Erlenbach-Thun sind auf den Strecken Wimmis-Spiez und Wimmis-Thun keine Parallelbahnen; wohl aber auf der annähernd 7 km. langen, schwierigen Strecke Erlenbach-Wimmis. Auf dieser Strecke dürfen daher nicht zwei Linien gebaut werden, die eine auf dem rechten Ufer, die andere auf dem linken Ufer der Simme, sondern diese Strecke muß für beide Unternehmungen eine gemeinschaftliche sein. Der Betrieb ist auf derselben aufs leichteste schmalspurig einzurichten mittelst Einlegung einer dritten Schiene. Es könnten auch zwei Schienen eingelegt werden; so wurden, laut dem neuesten (1895) im Auftrag des preußischen Ministeriums der öffentlichen Arbeiten herausgegebenen Handbuche über das Kleinbahnwesen, in sinnreicher Weise vierschienige Geleisekonstruktionen bei der Einmündung der schmalspurigen steiermärkischen Landesbahnen in die Stationen der Südbahngesellschaft durchgeführt. Einen gemischtspurigen Oberbau haben wir in der Schweiz für die schmalspurige Waldenburgerbahn, deren Geleise vor der Station Liestal auf eine Länge von 1219 m. zwischen den Schienen und auf den Schwellen der Centralbahn liegt. Bei den sächsischen Staatsbahnen sind dreischienige Strecken wiederholt zur Anwendung gekommen. Als lehrreiches Beispiel dient der gemischtspurige Oberbau bei Großbauchliz, wo, 3 km. von dieser Station, die schmalspurige Bahn Mügeln nach Oschatz in die Hauptbahn Riesa-Chemnitz einmündet und die Schmalspurbahn das eine Hauptgeleis, unter Vermittlung einer dritten Schiene, benutzt. Ein bemerkenswertes Beispiel der Vereinigung der Meterspur mit der Vollspur bietet ferner die Ende 1893 eröffnete Bahn Köln-Frechen. Die meterspurige Bahn Kolmar-Markolstein besitzt vom Hauptbahnhof Kolmar über den Umladebahnhof hinaus nach dem Hafen einen dreischienigen Oberbau. Auch die Kerkerbachbahn hat bis Dehrn, wo sie an die preußische Staatsbahn anschließt, einen gemischten Oberbau auf 3,66 m. In andern Ländern wäre eine Menge solcher Beispiele zu citieren, es bietet also ein gemischtspuriger Oberbau gar keine Schwierigkeiten.

Das Initiativkomitee der Spiez-Erlenbach-Bahn weiß dies und hat sich schon zu verschiedenen Malen zu einer

derartigen Kombination bereit erklärt. In der Botschaft des Bundesrates zu der Konzession Vivis-Thun lesen wir folgendes:

Die Petenten Spiez-Erlenbach betonten die Notwendigkeit der Erstellung einer normalspurigen Verbindung mit Rücksicht auf den Viehtransport, erklärten sich dagegen eventuell zur spätern Abtretung ihrer Linie an diejenige Vivis-Thun, oder zur Gestattung der Einlegung einer dritten Schiene auf ihrem Bahnkörper (zur Befahrung mit dem Material der Schmalspurbahn) bereit.

Diese Eventualität tritt nun ein.

Doch später noch bestätigte das Komitee Spiez-Erlenbach diese Gesinnungen, indem es, unter Festhaltung der Normalspur, mindestens für den Güterverkehr, im übrigen beschloß, mit der Schmalspurbahn Vevey-Bulle-Thun zu fusionieren, unter verschiedenen Bedingungen, worunter insbesondere die, daß die Bahn Thun-Erlenbach über Wimmis und Öy gebaut, die Stationen Wimmis, Öy und Erlenbach möglichst da erstellt werden, wo sie in den Plänen für Spiez-Erlenbach vorgesehen seien, und daß das Zweigstück Wimmis-Spiez erstellt werde. Dies wurde uns vom Komitee mit Brief vom 21. Februar 1893 mitgeteilt.

Und der Präsident der Spiez-Erlenbach-Bahn schrieb uns weiter unterm 8. März 1893: „Vivis-Bulle-Thun „könnte Erlenbach normalspurig bauen, wir würden ihr „die vollen Subventionen zuwenden und die Thunersee-„bahn würde dieses Stück ihnen zu den nämlichen Be-„dingungen betreiben, wie uns. Sollten dann die Herren „von Vevey und Herr Ägerter von Boltigen à tout prix „schmalspurig in Thun einfahren wollen, so könnten „sie von Erlenbach bis Wimmis eine dritte „Schiene einziehen ꝛc. Mir scheint, in dieser oder „ähnlicher Weise sollte ein Weg gefunden werden, der auch „unsern Interessen entgegenkommt .... ich hoffe also, Sie „werden noch einen Ausweg finden."

Wir ermangelten nicht, dem Komitee in Vivis eine solche Lösung zu empfehlen; dieses war auch dazu bereit, und daß eine förmliche Fusion nicht zu stande kam, war nicht seine Schuld, sondern die Folge von zufälligen Ereignissen.

Die Verwaltung der beiden Bahnen muß natürlich in der gleichen Hand liegen, da zwei Simmenthalbahngesellschaften ein Unding wäre, welches der Staat aus politischen, finanziellen und betriebstechnischen Gründen nicht dulden könnte. Die Gesellschaften Spiez-Erlenbach und Vevey-Thun müssen daher fusionieren, sobald beide gebaut sind. Die neue Gesellschaft hat einfach die Schulden der beiden alten zu übernehmen und die Aktien, welche ungefähr gleichviel wert sein mögen, sind einfach gegen bessere Aktien der neuen Gesellschaft umzutauschen.

III. Die Rentabilität.

Die Rentabilitätsfrage ist für uns mehr untergeordneter Natur; dieselbe konnte bei der Subventionierung berücksichtigt werden, für die Genehmigung des Finanzausweises fällt sie nur insoweit in Betracht, als es die zulässige Höhe des Obligationenkapitals betrifft. Wir würden auch kürzer darüber weggegangen sein, wenn nicht das Gründungskomitee in seinem Subventionsgesuche diesbezüglich viel mehr gesagt hätte, als nötig war und richtig ist.

Mit unrichtigen Angaben über den Verkehr des Simmenthales haben schon die Gründer der Thunerseebahn ihre Aktionäre irregeführt. Den Verkehr nach und von dem Simmenthal, und zwar vor dem Bestehen der Bahn Spiez-Erlenbach, schätzten sie, und zwar „niedrig gegriffen", wie sie sagten, auf

	180,000	Reisende jährlich für das Simmenthal
	70,000	„ „ „ „ Frutigthal
Summa	250,000	Reisende
	45,000	Tonnen Güter für das Simmenthal
	15,000	„ „ „ „ Frutigthal
Summa	60,000	Tonnen
!	18,000	Stück Vieh für das Simmenthal
	5,000	„ „ „ „ Frutigthal
	23,000	Stück

Und die daherigen Einnahmen berechneten sie auf jährlich Fr. 220,500, ließen sie aber bei der Berechnung der Rentabilität der Thunerseebahn unberücksichtigt, in der Meinung, daß dieselben zwar der Thunerseebahn ganz zufallen werden, aber dazu bestimmt seien, den Ausfall zu decken, den die Thunerseebahn in ihren Einnahmen durch die Konkurrenz der Dampfschiffe erleiden könnte.

Den Reinertrag der Thunerseebahn für sich berechneten die Gründer sodann wie folgt:

Jahreseinnahmen ohne den Verkehrszufluß aus dem Simmenthal à Fr. 23,000 per km. .		Fr. 506,000
Hiervon brachten sie in Abzug:		
Betriebseinnahmen . . .	Fr. 165,000	
Amortisation, Einlagen in Reservefonds ꝛc. . . .	„ 40,000	
Verzinsung des Obligationenkapitals	„ 85,000	„ 290,000
verbleibt ein Reinertrag von		Fr. 216,000

= 6,17 % Dividende des Aktienkapitals von 3½ Millionen Franken.

Wie hat sich nun diese Rechnung bewahrheitet:

In dem für den Fremdenverkehr ausgezeichneten Jahre 1894 betrugen die Brutto-Einnahmen der Thunerseebahn nach einem provisorischen Rechnungsabschluß rund . . . . . Fr. 248,000 = Fr. 10,780 p. km.
Die Ausgaben . . „ 214,000

Der Reinertrag Fr. 34,000

Die konsolidierten Schulden der Thunerseebahn belaufen sich auf . . . . . Fr. 3,000,000
(Die schwebenden kennen wir nicht.) Die Anleihenszinse hiervon betragen . . . „ 130,000

Zur Deckung derselben bleiben zur Verfügung . . . . . Fr. 34,000*)

Statt also ihren Aktionären 6,17 % bezahlen zu können, fehlen der Thunerseebahn gegen Franken 100,000 zur Verzinsung ihrer konsolidierten Schulden!

Wir wollten nicht unterlassen, hierauf aufmerksam zu machen, zumal die Spiez-Erlenbach-Bahn mit der Thunerseebahn persönlich und sachlich eng verflochten ist.

In dem Subventionsgesuch für Spiez-Erlenbach, welches das Initiativkomitee im Jahre 1890 eingereicht hat, rechneten die Gründer auch eine Aktiendividende von 5 % heraus. Heute nun wird noch eine Dividende von 1,4 bis 1,8 %, die später bis auf 3,2 % steigen könne, vorgesehen. Diese Dividende konnte aber trotz des kleinern Anlagekapitals nur herausgebracht werden, indem man nicht nur die Betriebskosten bedeutend geringer ansetzte, sondern auch die Einlage in den Bau-Erneuerungsfonds auf Fr. 6000 reduzierte und für die Amortisation der Kursverluste gar nichts in Rechnung stellte.

Letztere Rechnung war jedenfalls eine Wendung zum bessern; immerhin müssen wir konstatieren, daß für die Ausmittlung des Verkehrs die nämlichen Zahlen und Ausführungen im neuen Subventionsgesuch figurieren, wie in dem vom Jahre 1890. Diese Daten sind geeignet, Irrtümer zu veranlassen. So lassen die Gründer z. B. in den vorgenommenen Verkehrszählungen vom 1. Mai bis 31. Oktober auf drei Stationen des Niedersimmenthals 24,319 Stück Vieh zählen und erwecken damit mehr oder weniger den Glauben, das Niedersimmenthal besitze zur Alimentierung der Eisenbahn so viel Vieh. Hiermit hängt auch die Angabe der Thunerseebahn zusammen, sie zähle für ihren Viehtransport aus dem Simmenthal auf 18,000 Stück. Nun besitzt aber das Niedersimmenthal laut der letzten Viehzählung im ganzen nur 8559 Stück Rindvieh, worunter 3479 Kühe, 1503 Rinder, 1237 Stück Jungvieh, 190 Stiere und 2004 weniger als halbjährige Kälber! Auf die übrigen Zählungen, die nicht viel mehr Wert haben, treten wir nicht ein, sondern beschränken uns auf den Viehverkehr, welcher die normalspurige Anlage der Spiez-Erlenbach-Bahn rechtfertigen soll.

Über den Viehverkehr aus dem Simmenthal besitzen wir Mitteilungen der Centralbahn für die Jahre 1892 und 1893. Hiermit wollten wir uns aber nicht begnügen, sondern ließen darüber eine Aufstellung durch einen kompetenten Fachmann besorgen. Nach den daherigen Erhebungen in Thun und Gwatt wurden befördert:

a. Ab Thun im Zeitraum von 10 Jahren, 1883 bis inklusive 1892, anläßlich der Herbstmärkte in Erlenbach, Zweisimmen, Blankenburg und Saanen 4480 Wagen mit 42,182 Stück, also im Durchschnitt per Jahr 448 Wagen mit 4218 Stück.

b. Im Jahr 1894 sind in Thun und Gwatt verladen worden 535 Wagen mit 5379 Stück.

Wenn man die nicht von den Märkten herrührenden Transporte in Betracht zieht, die auf 20 % jenes Verkehrs geschätzt werden können, beträgt der 10jährige Durchschnitt 538 Wagen mit 5060 Stück, und der Verkehr pro 1894, mit Hinzurechnung der Transporte ab Gwatt, 642 Wagen mit 6454 Stück.

Nun sagt aber das Initiativkomitee selber: „Wir wissen wohl, daß ein großer Teil des im Bahnrayon verkauften Viehes nicht per Bahn transportiert wird." Dem ist wirklich also. Die Verladung von Vieh ist eine beschwerliche, zeitraubende Arbeit. Da die Tiere oft erst am späten Nachmittag verladen werden können, dann nicht mehr an ihren Bestimmungsort gelangen, sondern müde, wie sie sind, noch die Nacht in den Wagen verbringen müssen, läßt man sie zum großen Teil und mit viel geringern Kosten nach Gwatt oder Thun treiben, wo große Stallungen sind, das Vieh gefüttert wird und ausruhen kann, um dann am Morgen früh dort verladen zu werden. Von Bulle, wo Märkte abgehalten werden, die den simmenthalischen ungefähr ebenbürtig sind, denn der Greyerzbezirk besaß laut letzter Viehzählung annähernd 17,000 Stück Rindvieh, wurden im Jahre 1892 nur 4638 Stück und 1893 nur 6020 Stück transportiert, obgleich die Bahn Bulle-Romont schon 25 Jahre in Betrieb steht und für prompte Abfuhr gesorgt ist. Es werden nämlich an den Oktobermärkten während zwei Tagen 150 bis 170 Wagen mit durchschnittlich 10 Stück abgefertigt.

Wenn wir nach allem diesem zugeben wollen, die Spiez-Erlenbach-Bahn werde in den ersten Jahren vielleicht 4000 bis 5000 Stück Vieh transportieren, muß doch diese Zahl als ein Maximum angesehen werden. Die daherige Einnahme beträgt, auf 11 Kilometer berechnet*), Fr. 1 per Stück im Wagenladungsverkehr, Fr. 1. 35 für ein einzelnes Stück, weniger für 2 oder 3 bis 8 Stücke, im ganzen also kaum eine Gesamteinnahme für die Bahn von cirka Fr. 5000. Die Bulle-Romont-Bahn hat schon deshalb eine absolut größere Einnahme, weil sie 6 Kilometer länger ist, als Spiez-Erlenbach.

Über die Rentabilität im allgemeinen folgendes:

Das Initiativkomitee berechnet eine Einnahme im Maximum von Fr. 124,000, also cirka Fr. 11,000 per Kilometer. Dies ist zu viel, da ja die viel frequentiertere Thunerseebahn, welche den kolossalen Sommerverkehr nach und von Interlaken hat, nur Fr. 10,780 und die Brünigbahn keine Fr. 12,000 per Kilometer einnimmt. Das Komitee vergleicht mit Bulle-Romont. Das mag angehen, wenn man die ersten Betriebsjahre dieser Bahn zur Grundlage nimmt. Im ersten Jahre hatte nun die

*) Definitiv Fr. 40,000.

*) Erhält die Bahn eine Tarifläge von 12 Kilometer, macht es 1/12 mehr aus.

Bulle-Romont-Bahn eine kilometrische Einnahme von Fr. 7692, im zweiten Jahre Fr. 6742 und im Durchschnitt der 10 ersten Jahre Fr. 9116 per Kilometer.

Auf Spiez-Erlenbach bezogen macht das im günstigsten Falle nur eine Einnahme von ca. Fr. 80,000 à Fr. 100,000 aus. Dazu ist zu bemerken, daß die Bulle-Romont-Bahn von jeher ein zahlungsunfähiges Unternehmen war, das sich nur durch die Nachsicht seiner Gläubiger halten konnte. Im vorigen Jahre war sie volle 25 Obligationen-Zinscoupons schuldig. Einzelnen Gläubigern war die Geduld ausgegangen und sie verlangten die Zwangsliquidation, welche die Gesellschaft schließlich abwenden konnte, indem sie den Obligationeninhabern zur Deckung der rückständigen Zinse Schuldscheine im Gesamtbetrage von Fr. 375,000 ausstellte.

Das Gründungskomitee vergleicht ferner die mutmaßlichen Einnahmen von Spiez-Erlenbach mit denjenigen der Langenthal-Huttwyl-Bahn. Doch auch dieser Vergleich spricht nicht zu gunsten von Spiez-Erlenbach, wenn man die Thatsachen nimmt, wie sie sind, und die willkürlichen Zuthaten des Komitees wegläßt. Die Gesamteinnahmen der Langenthal-Huttwyl-Bahn betrugen im Jahre 1893 rund Fr. 6800 per km., die Transporteinnahmen pro 1894 Fr. 6668. 85 per km., also gleich viel, wie im zweiten Betriebsjahre die Bulle-Romont-Bahn einnahm. Wenn also Spiez-Erlenbach, was erfahrungsgemäß der Fall sein dürfte, anfangs nicht mehr einnimmt, als die von den Gründern zum Vergleich herbeigezogenen Bahnen, wird das Unternehmen notleidend sein. Die Bahn Langenthal-Huttwyl kostete nämlich mit Rollmaterial im ganzen nur Fr. 80,000 per km., während Spiez-Erlenbach viel mehr als das Doppelte, d. h. Fr. 190,000 per km. kosten soll. Langenthal-Huttwyl hat, auf den Kilometer bezogen, nur cirka Fr. 23,000 Schulden zu verzinsen, während Spiez-Erlenbach leichten Herzens eine Schuldenlast von Fr. 95,000 per km. in Aussicht nimmt.

Die Rettung der Spiez-Erlenbach-Bahn kann infolgedessen nur darin bestehen, daß sie aus ihrer Sackgasse hinauskommt und nach dem Genfersee fortgesetzt wird. Dies liegt nicht nur in ihrem Interesse, sondern namentlich auch in demjenigen des Oberlandes. Zwar schrieb ein Emmenthaler Blatt, das Simmenthal sei langweilig und die Simmenthalbahn vermöge keine Touristen anzuziehen. Letztere Behauptung haben wir bereits an der Hand von Erfahrungen widerlegt. In ersterer Beziehung kann man verschiedener Ansicht sein: Der Emmenthaler findet das Emmenthal schön, und der Simmenthaler das Simmenthal; der Berner aber beide, und beide sind ihm gleich lieb. Der Unterschied ist nur der, daß der Staat dem Emmenthal seine Bahnen mit schweren Opfern bereits gebaut hat, während er sie dem Simmenthal noch schuldig ist. Bezüglich des landwirtschaftlichen Charakters des Simmenthals können wir uns auf unparteiische Urteile beziehen: In der verdienstvollen Chronik des Kantons Bern, welche 1835 A. Jahn herausgegeben hat, lesen wir über das Simmenthal folgendes:

„Das Hauptthal ist 13 Stunden lang, selten über „1/4 Stunde breit; es wird von der Simme durchströmt, „ist reich an herrlichen Ansichten und Naturschönheiten „(besonders bei Boltigen und in dem höheren Teile), „gleichsam ein Rasenteppich von Wiesen und Alpweiden. „Es hat ein gesundes Klima und wird von einem schönen, „kräftigen, munteren und bildsamen Volke bewohnt, welches „sich mit Alpwirtschaft und Viehzucht beschäftigt.

„Im ganzen herrscht Wohlhabenheit und die vielen „Dörfer und Weiler gehören zu den schönsten des Kan„tons. Hölzerne Paläste mit 40 und zwar nicht kleinen „Fenstern auf der Giebelseite sind nichts Seltenes ꝛc."

In allen Reisehandbüchern finden wir das nämliche Urteil.

Und Pfarrer Imobersteg schließt seine bereits erwähnte Schrift wie folgt:

„Das ist das Simmenthal. Schön ist's noch jetzt da „droben. Aber wie schön muß es dort gewesen sein, als „einem, die Port (bei Wimmis) heimwandernden, Simmen„thaler Mannli der Teufel begegnete, Thränen vom Auge „wischend und eilig hinausschreitend, mit Antwort auf „die Frage, warum er weine? „„Er müsse aus dem schönen „Thal heraus, denn er könne darin nicht Teufel sein.""

Allerdings sagt auch Imobersteg, die Straße ziehe sich höchst langweilig in der Tiefe dem Flußufer entlang; nicht umsonst heiße es hier an einem Ort „in der Enge", und es möchte zweifeln an der gerühmten Schönheit des Simmenthals, wer hier durchwandert. Auf der Eisenbahn geht es aber rascher und man wird für die weniger lohnenden Partien reichlich entschädigt durch die vielen andern, insbesondere die ersten und die letzten Strecken, wo sich die Aussichten auf den Thuner- und den Genfersee eröffnen.

Die Rentabilität der durchgehenden Bahn wird allerdings bedeutend beeinflußt durch die Tracefrage. Wird die Linie über Bulle geführt, so giebt es eine für Freiburg, Waadt und auch für das Simmenthal und Saanen sehr nützliche Lokalbahn, welche aber anfangs einen schwachen Verkehr haben wird. Dagegen ist bereits eine Abzweigung von Montbovon über Col de Jaman vorgesehen, um die Verbindung mit Montreux, sei es mittelst Anschlusses an die Glion-Naye-Bahn, oder direkt, zu erzielen. So würde dann aus der Simmenthalbahn eine Touristenbahn ersten Ranges, und diese muß auch zu stande kommen.

Es erübrigt uns, zu konstatieren, daß das Initiativkomitee ganz auf unserm Boden steht. Im Gründungsakt der Spiez-Erlenbach-Bahn lauten die §§ 2 und 4 folgendermaßen:

§ 2. „Bei Anlage der Station Erlenbach sind die Interessen einer Eisenbahn nach Saanen und dem Genfersee zu wahren."

§ 4. „Das Gründungskomitee (von Spiez-Erlenbach) „erachtet es für seine Pflicht, nach Kräften die Fortsetzung „einer Eisenbahnlinie durch das Simmenthal nach Saanen „und dem Genfersee anzustreben."

Und in seinem Subventionsgesuch von 1890 sagt das Komitee:

„Durch eine durchgehende Simmenthal-
„bahn, namentlich durch die Verbindung mit
„dem Genfersee, wächst der Verkehr enorm,
„sie erhält dort, vom Genfersee her, einen
„bedeutenden Fremdenstrom.

„Sowohl die Linie Thun-Interlaken als das Zweig-
„stück Spiez-Erlenbach haben ein direktes großes mate-
„rielles Interesse an dem Zustandekommen einer Linie
„durch das Simmenthal nach dem Genfersee."

IV. Der Finanzausweis der Bahn Spiez-Erlenbach.

Es sind zu prüfen:

1. Die Statuten.

2. Das Bauprojekt, der Bauvertrag und der Voranschlag.

3. Der Anleihensvertrag und der Aktienausweis.

Daneben hat das Gründungskomitee noch zur Genehmigung vorgelegt:

a. Den Vertrag mit der Thunerseebahn vom 29. August 1894 mit Genehmigung der Generalversammlung dieser Gesellschaft vom 13. April 1895 betreffend Mitbenutzung des Bahnhofes Spiez.

b. Den Vertrag mit der Jura-Simplon-Bahn betreffend den Betrieb der Spiez-Erlenbach-Bahn vom 18. Februar 1895.

Diese beiden Verträge können ohne weiteres genehmigt werden. Sie sind sehr günstig für die Spiez-Erlenbach-Bahn, so zwar, daß sie als die zwei Krücken bezeichnet werden dürfen, auf denen diese Bahn aufrecht bleiben zu können hofft. Durch den Vertrag mit der Thunerseebahn erwirbt die Spiez-Erlenbach-Bahn das Mitbenutzungsrecht des Bahnhofes Spiez und der Strecke bis zum Vereinigungspunkt beider Linien beim Dürrenbühl (Spiezmoos), sie braucht dafür nichts zu zahlen, weder einen Pachtzins, noch einen Beitrag an die Betriebs- und Unterhaltungskosten dieser Objekte. Das Gründungskomitee schätzt die daherigen Vorteile, wohl zu hoch, auf jährlich Fr. 15- bis 16,000. Leider ist aber die Thunerseebahn bankerott und kann vielleicht den Vertrag gar nicht halten.

Der Betriebsvertrag mit der Jura-Simplon-Bahn ist nicht minder günstig. Während die Thunerseebahn einen erheblichen Verkehrszufluß von der Spiez-Erlenbach-Bahn erwartet und dafür Opfer bringt, hat die Jura-Simplon-Bahn, welche bei der Thunerseebahn finanziell beteiligt ist, nicht nur ein gleiches Interesse, sondern sie hofft, daß die Spiez-Erlenbach-Bahn ein Hindernis für das Zustandekommen der Linie Thun-Genfersee bilden werde.

Die Jura-Simplon-Bahn wird, wie Sachverständige glauben, auf diesem Betrieb jährlich cirka Fr. 25,000 verlieren, welche der Spiez-Erlenbach-Bahn zu gute kommen.

Wir gehen zu den Hauptgrundlagen der Unternehmung über:

1. Die Statuten. Dieselben sind mit unserer Beihülfe erstellt worden, geben uns daher zu keinen weitern Bemerkungen Anlaß, zumal sie dem Gesetz angepaßt sind. Wir haben einen einzigen Wunsch. Der § 21 sieht einen Verwaltungsrat von sieben Mitgliedern vor, von denen fünf durch die Generalversammlung und zwei durch den Regierungsrat zu wählen sind. Nun beantragen wir, daß in Anwendung des letzten Alinea des Art. 649 O.-R. für die drei ersten Jahre die Mitglieder der Verwaltung durch die Statuten bezeichnet werden, und daß sich das Komitee über die Wahl dieser Mitglieder mit der Regierung vorher verständige. Wir müssen nämlich darauf dringen, daß eine durchaus unabhängige Verwaltung, wenigstens für die Bauperiode, eingesetzt werde, und möchten es in dieser Beziehung nicht auf eine zufällige Mehrheit in der Generalversammlung ankommen lassen, in welcher vielleicht die Bauunternehmer und ihre Genossen, welche über viele Aktien verfügen, das große Wort führen werden. Allerdings hat der Staat die meisten Aktien und kann möglicherweise vermöge seines Aktienbesitzes befehlen. Es ist dies aber nicht ganz sicher, abgesehen davon, daß es für die Vertreter des Staates sehr unangenehm wäre, schon in der ersten Generalversammlung sich mit den übrigen Aktionären über Personenfragen zu entzweien.

2. Das Bauprojekt und der Bauvertrag. Laut Art. 3 des Bauvertrages übernehmen die Herren Lussy & Bosset in Brienz die Erstellung der Eisenbahn Spiez-Erlenbach mit den erforderlichen Grunderwerbungen, jedoch ohne Rollmaterial, für die Summe von Fr. 1,500,000. In Art. 2 heißt es wörtlich:

„Diesem Vertrage liegen zu Grunde:
„a. die durch Bundesbeschluß vom 27. Juni 1890 den
„Herren Nationalrat J. J. Rebmann, Präsident, und
„Großrat Hadorn, Sekretär, namens des Initiativ-
„komitees zu Handen einer zu bildenden Aktiengesell-
„schaft erteilte Konzession einer Eisenbahn von Spiez
„über Wimmis nach Erlenbach;
„b. alle Projektvorlagen (Katasterpläne,
„Situationspläne, Längenprofile, Quer-
„profile, Detailpläne von Kunstbauten,
„Kostenberechnungen), welche zur voll-
„kommenen Kenntnis der den Gegenstand
„des vorliegenden Vertrages bildenden
„Arbeiten und der daraus folgenden Bau-
„vorschriften nötig sind."

Diese Projektvorlagen liegen nun im wesentlichen nicht vor. Wir besitzen nur ein Vorprojekt, bestehend in Situationsplan und Längenprofil; ferner haben die Unternehmer unserm Experten auch eine Anzahl Querprofile, Massenberechnungen 2c. vorgewiesen, woraus sich ergiebt, daß brauchbare Vorarbeiten allerdings vorhanden sind, und daß auf Grund derselben in einem flachen und ganz unschwierigen Terrain, wie wir solchem

zwischen Spiez und Wimmis auf einer Strecke von 3 bis 4 km. begegnen, die Leistungen zur Herstellung der Bahn und die Baukosten annähernd berechnet werden könnten. Ganz anders verhält es sich aber in betreff des übrigen Teils der projektierten Bahn von Wimmis bis Erlenbach, wo das Terrain ziemlich schwierig und coupiert ist. Hier muß zur Feststellung der verschiedenen Arbeiten und Aufstellung eines Voranschlages die Längenachse der Bahn auf dem Terrain ausgesteckt, beziehungsweise das Längenprofil auf eine wirkliche, nicht auf eine fiktive Linie basiert, und müssen Querprofile zum Teil auf Schritt und Tritt aufgenommen werden. Sonst tappt man im Dunkeln und kann keine verläßliche Bausumme ermitteln. Beim Generalaccord — und hier handelt es sich um einen solchen, indem das Initiativkomitee den Herren Lussy & Bosset die Herstellung sämtlicher Bauarbeiten mit allen Erfordernissen an Betriebseinrichtungen, exklusive Rollmaterial, zu einem Pauschalpreis von Fr. 1,500,000 übertragen hat — sind die daherigen Übelstände, d. h. der Mangel genügender Vorarbeiten, am größten. Der Bauunternehmer deckt sein Risiko durch Zuschlag eines seines Erachtens in allen Fällen genügenden Betrages zur Bausumme, wie dies hier auch ausgiebig geschehen ist; der Bauherr dagegen, d. h. die erst noch zu bildende Aktiengesellschaft, kann sich nicht schützen und macht jedenfalls schlechte Geschäfte: entweder muß sie dem Unternehmer viel zu viel bezahlen, oder letzterer wird infolge von unvorhergesehenen Hindernissen oder ungünstigen Verumständungen oder infolge schlechten Baubetriebes notleidend. Letzterer Fall ist noch der schlimmste; denn die Generalunternehmer pflegen die leichtern Arbeiten, auf denen sie in der Regel einen Profit bis auf 100 % machen, vorab auszuführen, und es kann dann der Bauherr, wenn er es noch vermag, die schwierigen und kostspieligen Arbeiten nachträglich in Regie vollenden. Der Generalaccord setzt voraus, daß beide Teile bedeutende Geschäftskenntnis, Lauterkeit und Routine besitzen; weil dies selten der Fall ist, hat man, gestützt auf sehr ungünstige Erfahrungen in allen Ländern, die Herstellung von Eisenbahnen im Generalaccord fast ganz aufgegeben und baut nur noch im Accord auf Nachmessung und auf Grund vereinbarter Einheitspreise. Bei uns kam der Generalaccord jüngst noch beim Bau der Thunerseebahn und verschiedener Touristenbahnen im Oberland vor; die hierbei gemachten Erfahrungen dienen als abschreckende Beispiele.

Das Projekt für die Spiez-Erlenbach-Bahn ist auch in der Beziehung unvollständig, daß keine Studien zur Anlage der Bahn auf dem linken statt auf dem rechten Ufer der Simme gemacht wurden. Ganz unparteiische Techniker, die wir darüber konsultiert haben, glauben, daß die Linie auf dem linken Ufer, auf der Sonnseite, leichter, billiger und solider zu bauen und auch billiger zu unterhalten wäre. Die auf dem rechten Ufer projektierte Bahn ist fast durchwegs in schwierigen Verhältnissen, dazu mit einer Brücke über die Kirrel belastet und hat den Nachteil, daß der Bahnhof Erlenbach in einer Kurve angelegt werden muß; endlich könnte kaum ein großer Viehmarktplatz beim Bahnhof hergerichtet werden. Alle diese Nachteile fielen auf dem linken Ufer der Simme weg.

Zuerst bewilligte das Gründungskomitee den Generalunternehmern einen Accordpreis von Fr. 1,710,000, worin aber die Anschaffungskosten des Rollmaterials inbegriffen waren. Auf Begehren der Kantonalbank wurde hierauf die Beschaffung des Fahrparks vom Pauschalaccord ausgeschlossen und dafür die Accordsumme auf Fr. 1,500,000 ermäßigt. Eine zweckmäßige Arbeitsteilung zwischen Bauherrn und Bauunternehmer wäre es gewesen, wenn bei diesem Anlasse auch wenigstens noch der Oberbau, d. h. die Beschaffung von Schienen nebst Zubehör und Schwellen, die festen Stationseinrichtungen, der Telegraph, das Mobiliar und Verschiedenes (wie Signalvorrichtungen, Gradientenzeiger, Warnungstafeln 2c.) vom Forfait ausgenommen worden wären, da es keinen Sinn hat, solche Sachen, die einen Marktpreis haben und direkt gekauft werden können, durch die Bauunternehmer anschaffen zu lassen und ihnen darauf großen Profit zu gewähren. Unterbau und Hochbau können, wenn besondere Gründe dafür vorhanden sind, à forfait veraccordiert werden, es sind aber zuvor definitive Pläne und Kostenberechnungen dafür zu erstellen.

Der Bauvertrag, welcher das Datum vom 28. August 1894 trägt und von den Herren J. J. Rebmann, Präsident, und Hadorn, Notar, Sekretär des Initiativkomitees, einerseits und den Generalunternehmern, Herren Emil Lussy und Ernst Bosset, anderseits unterschrieben ist, muß als unbrauchbar bezeichnet werden. Wenn Sachverständige einen so wichtigen Vertrag abschließen, stellen sie, wie dies überall und bei uns für Bauten aller Art geschieht, zunächst ein Pflichtenheft auf, in welchem die einzelnen Arbeitsgattungen, die zu verwendenden Materialien und die Art und Weise ihrer Verwendung specifiziert und alle technischen Bedingungen der Bauausführung genau umschrieben sind. Ein solches Lastenheft muß klar und bestimmt lauten, nicht, wie es im vorliegenden Bauvertrag oft geschieht, sich der Ausdrücke bedienen: „wenn möglich", „wenn zweckmäßig", „wenn nötig" oder „grundsätzlich" 2c. Daneben muß ein Vertrag vereinbart werden und sind allgemeine Vorschriften aufzustellen, welche die rechtlichen und vertragsmäßigen Beziehungen zwischen beiden Teilen, die Verantwortlichkeit des Unternehmers und die von ihm zu leistende Garantie regeln. Diese Grundsätze sind anwendbar sowohl für den Generalaccord, als für den Accord auf Nachmessung auf Grund einer Preisserie.

Im vorliegenden Vertrag ist nun alles durcheinander gewürfelt, nicht genau übereinstimmend, unklar und unvollständig. Es fand sich daher schon die Kantonalbank, welche um Beteiligung am Syndikat für Beschaffung des Obligationenkapitals angegangen wurde, veranlaßt, die Angelegenheit durch technische Experten prüfen zu lassen. Das daherige Gutachten urteilt über das Projekt nicht günstig; es konstatiert vor allem den Mangel genügender

technischer Grundlagen, erklärt den Generalaccord für zu weit gehend, die Forfaitsumme zu hoch, die Garantien zu schwach, die Interessen der Bauunternehmer im Bauvertrag besser gewahrt als diejenigen der Gesellschaft. Da aber die Bank im wesentlichen von den Experten nur wissen wollte, ob die in Aussicht genommene Bausumme für die Ausführung der Arbeiten hinreiche, im übrigen aber annahm, daß der von den Staatsbehörden zu genehmigende Finanzausweis von diesen auch näher geprüft werden würde, ersättigte sie sich schließlich, im Einverständnis mit den Experten, an der nachträglichen Verpflichtung der Unternehmer, daß sie bedingungslos auf jede Nachforderung verzichten, auch wenn durch Entscheidungen des Eisenbahndepartements ihnen vermehrte Leistungen überbunden würden. Die Bank konnte sich damit um so mehr begnügen, weil sie das Geld erst zu liefern hat, nachdem das ganze Aktienkapital verbaut ist.

Der Staat befindet sich aber in einer ganz andern Lage. Als größter Aktionär ist er für eine möglichst gute und preiswürdige Bauausführung verantwortlich; das schweizerische Eisenbahndepartement schützt ihn nicht, wenn er einen schlechten Bauvertrag genehmigt, einen übertriebenen Pauschalpreis bewilligt, und ebensowenig übt dieses Departement eine ständige Aufsicht über die Bauten aus, oder bekümmert sich um die Verhältnisse zwischen der Gesellschaft und den Unternehmern. Wir waren daher in der Lage, unserseits ebenfalls eine Expertise zu veranstalten und das Geschäft auch aus andern Gesichtspunkten, als denjenigen der Kantonalbank, prüfen zu lassen. An der Hand des daherigen Gutachtens bemerken wir nun zum Bauvertrag im einzelnen folgendes:

Kapitel I. Allgemeine Bedingungen. Art. 2, litt. b. Die hier erwähnten, aber, wie oben gesagt, noch nicht erstellten Projektvorlagen müssen beim definitiven Vertragsabschluß wirklich vorliegen, denn sie bilden einen integrierenden Bestandteil des Bauvertrages. Wenn der Generalaccord beliebt, gehört der Devis nicht zum Vertrag, sondern dient lediglich zur Feststellung der Forfaitsumme und wird, wenn die Pläne und Zeichnungen der Bauobjekte nicht genügen, durch eine technische Baubeschreibung und, zur Aufstellung der Situation für die monatlichen Abschlagszahlungen, durch eine Preisserie ersetzt.

Art. 3, erstes Alinea. Höhe des Pauschalpreises. Alle Experten finden denselben zu hoch. Die Arbeitsmengen sind entweder von den Bauunternehmern nicht ermittelt, oder wollen von ihnen, um jede Kontrolle auszuschließen, nicht angegeben werden, es ist daher unmöglich, eine genaue Rechnung aufzustellen. Doch ist unser Experte der Ansicht und sucht es im einzelnen zu begründen, daß schon mit Rücksicht auf die hohen Einheitspreise für Unterbau und Oberbau Fr. 110,000 bis 120,000 zu viel gefordert werde, wozu noch große Posten für „Unvorhergesehenes" kommen. Im ganzen hält derselbe die Forfaitsumme für mindestens Fr. 200,000 zu hoch.

Art. 2, zweites Alinea, enthält die Bestimmung, daß die Gesellschaft bis auf Fr. 230,000 nachzubezahlen habe, wenn der für Landerwerb im Devis der Unternehmer figurierende Ansatz von Fr. 200,000 resp. Fr. 210,000 nicht genüge. Diese Bestimmung ist unzulässig, weil dem Charakter eines Forfaitvertrages zuwiderlaufend. Die Unternehmer werden, wenn sie der Gesellschaft eine höhere Summe in Rechnung stellen können, selbstverständlich dafür sorgen, daß sie diese bekommen. Ein Ansatz von Franken 200,000 genügt aber vollkommen, wie es uns auch der Präsident des Initiativkomitees geschrieben hat. Auf der Linie Visp-Zermatt hat der Landerwerb Fr. 14,300 per km. gekostet, auf der Brünigbahn Fr. 19,700 per km. Die Experten für die durchgehende Simmenthalbahn berechneten ihn auf Fr. 16,800 per km., und im Subventionsgesuch vom Jahre 1890 schätzte das Initiativkomitee, bezw. die Herren Rebmann und Hadorn, denselben sogar nur auf Fr. 16,500 per km. (Fr. 165,000)!

Art. 5 soll gestrichen werden. Die Unternehmer haben kein Recht, an den genehmigten, von ihnen selbst erstellten Plänen nachträglich Änderungen vorzunehmen.

Art. 6 soll gestrichen werden, weil der Vertrag zwischen der Thunerseebahn und der Spiez-Erlenbach-Bahn die Unternehmer nichts angeht.

Art. 7 soll gestrichen werden, da die Arbeiten zur Einführung der Bahn in den Bahnhof Spiez in den Plänen vorgesehen sein sollen und vom Eisenbahndepartement zu genehmigen sind.

Art. 8. Die Bahngesellschaft soll nicht nur das Recht haben, die Bauausführung zu kontrollieren, sondern aktiv zu überwachen.

Art. 9. Zweites Alinea soll gestrichen werden, da die zuständigen Organe der Gesellschaft mit allen Organen der Unternehmer zu verkehren das Recht haben müssen.

Art. 12. Die Bauunternehmer dürfen das Oberbaumaterial der Gesellschaft nur benützen, wenn der Bahnkörper gehörig konsolidiert ist.

Art. 13, litt. b, enthält die Bestimmung, daß den Unternehmern 30 % des Wertes des Oberbaumaterials, der mechanischen Einrichtungen und des Inventars jeweilen nach der Bestellung dieser Gegenstände zu zahlen sind. Nun soll schon einzig das Oberbaumaterial Fr. 268,000 kosten, und es müßten den Unternehmern 30 % davon mit Fr. 80,400 bezahlt werden, bevor noch eine Schiene oder Schwelle zur Stelle ist, während die Kaution der Unternehmer nur Fr. 50,000 beträgt. Dies geht nicht an, sondern es soll, wenn der Oberbau à forfait übergeben wird, bestimmt werden, daß die Gesellschaft jeweilen bis auf 90 % der wirklich gelieferten Materialien zu zahlen hat, mehr nicht und früher nicht.

Art. 13, litt. d. Die monatlichen Abschlagszahlungen sollen nicht auf Grund der ausgeführten Arbeitsquantitäten und der im Voranschlag enthaltenen Einheitspreise

geleistet werden, sondern auf Grund einer zu vereinbarenden Preisserie.

Art. 13, litt. e, **Art. 14** und **Art. 16.** Ein Garantierückbehalt bis auf höchstens Fr. 50,000 ist bei einer Kaution von nur Fr. 50,000 ungenügend im Verhältnis zu einer Forfaitsumme von Fr. 1,500,000. Der Garantierückbehalt soll 10 % dieser Summe betragen, und es kann, sobald er Fr. 150,000 erreicht hat, die Kaution von Fr. 50,000 zurückgegeben werden. 70 % des Rückbehaltes sind bei der Abnahme der Arbeiten, der Rest nach Ablauf der auf ein Jahr festzusetzenden Garantiefrist auszubezahlen.

Art. 15. Eine Garantie der Bauunternehmer für die Erfüllung ihres Vertrages „in üblicher Weise" kann nicht angenommen werden.

Art. 18 ist dahin abzuändern, daß für alle von der Gesellschaft verlangten Planabänderungen vor deren Ausführung Nachtragsverträge vereinbart werden müssen.

Art. 24. Diese technischen Vorschriften gehören ins Pflichtenheft und sollen viel ausführlicher behandelt werden.

Art. 25, 26 und 28 gehören ins Bauprojekt, nicht in den Vertrag.

Kapitel II. Landerwerbung. Art. 29, litt. d und e sind zu streichen.

Art. 30 bis 52 gehören ins Pflichtenheft und sind ausführlicher und präciser zu redigieren.

Art. 30. Der Unternehmer soll nicht nur für den Schaden verantwortlich sein, der aus Vernachlässigung der nötigen Vorsichtsmaßregeln entsteht, sondern überhaupt für allen durch die Bauausführung entstehenden Schaden.

Art. 38. Bezüglich der eisernen Brücken soll ihre Tragkraft durch das Eisenbahndepartement bestimmt werden; ebenso ihre Höhe über dem Hochwasserstand.

Art. 39. Zweites Alinea ist zu streichen, weil den Unternehmern alle nötigen Korrektionsbauten auffallen.

Art. 40, a. Die Devispreise für Mauerwerk sind diejenigen für gutes Mörtelmauerwerk; Trockenmauern dürfen daher nur infolge ausdrücklicher Bewilligung gebaut werden.

Art. 40, e. Betonmauerwerk darf nur ausnahmsweise bewilligt werden. Über die Qualität des Materials fehlen die nötigen Vorschriften.

Art. 46 ist Sache des Bauprojektes.

Art. 47. Wenn die Schwellen vom Unternehmer geliefert werden, sollten eiserne Schwellen verlangt und tannene jedenfalls ausgeschlossen werden. Der Devispreis ist selbst noch für eichene Schwellen zu hoch. Über den Oberbau müssen nähere Vorschriften aufgestellt werden, und es soll der Unterhalt, inkl. Beschotterung der Bahn, den Unternehmern während eines Monats auffallen.

Art. 49 bis 51. Dieses Inventar sollte durch die Materialverwaltung der Jura-Simplon-Bahn geliefert werden.

Art. 53 bis 55. Gehören in den Vertrag, resp. die allgemeinen Vorschriften für die Bauausführung.

Wir haben uns noch über die Wahl der Unternehmer zu äußern. Das Initiativkomitee sagt hierüber kein Wort, obgleich es von größter Wichtigkeit ist, zu wissen, mit wem man zu thun hat, wenn man mit ihm einen Vertrag über den Bau einer Eisenbahn im Betrage von 1½ Millionen Franken abschließt.

Wir haben uns erkundigt, die daherige Auskunft ist aber nicht so ausgefallen, daß wir annehmen dürften, es eignen sich die Unternehmer, mit denen das Initiativkomitee verhandelt hat, zur Übernahme von so bedeutenden Bauverpflichtungen.

Im Voranschlag des Initiativkomitees sind außer der an die Bauunternehmer für die Erstellung der Bahn zu zahlenden Forfaitsumme von . . . Fr. 1,500,000 noch folgende Posten aufgenommen, für

1. Rollmaterial	Fr. 165,000	
2. Kapitalbeschaffung . .	„ 50,000	
3. Verzinsung des Obligationenkapitals . . .	„ 35,000	
4. Bauaufsicht und Verwaltung	„ 15,000	
5. Gründungskosten . .	„ 15,000	
6. Konstituierung, Stempel, Druckkosten	„ 10,000	
7. Unvorhergesehenes . .	„ 10,000	
8. Betriebsfonds . . .	„ 100,000	
		„ 400,000

Aus unserer Korrespondenz mit dem Initiativkomitee ist ersichtlich, daß wir die Ansätze für die sub 1 bis 6 erwähnte Verwendung für zu knapp bemessen halten, so zwar, daß unseres Erachtens und nach den vielen Erfahrungen, welche darüber vorliegen, die ganze Summe von Fr. 400,000 erforderlich sein wird, um, außer der an die Generalunternehmer zu bezahlenden Bausumme, noch die der Gesellschaft auffallenden Leistungen zu decken. Ein Betriebsfonds wird daher nach Vollendung der Bahn kaum mehr vorhanden sein.

3. Die finanziellen Verträge und Verpflichtungen.

Über die Beschaffung der Finanzmittel heißt es im Subventionsgesuch:

Die Kosten der Erstellung betragen . .		Fr. 1,900,000
Diese werden bestritten:		
Durch Obligationen im Betrage von	Fr. 950,000	
Durch Aktien im Betrage von	„ 950,000	
		„ 1,900,000

Wir haben uns daher zuerst zu befassen mit dem

a. Finanzvertrag zur Beschaffung des Obligationenkapitals. Wir schicken voraus, daß ein Obligationenkapital von Fr. 950,000 für eine Bahn, die so schwach rentieren wird, daß trotz der günstigen Anschluß- und Betriebsverträge die Verzinsung des Obligationenkapitals nicht zweifellos gesichert ist, viel zu hoch ist. Der Grundgedanke des Volksbeschlusses vom 5. Juli 1891 war der, daß Lokalbahnen, resp. normalspurige Nebenbahnen, nicht mehr kosten sollen als cirka Fr. 120,000 per km. Dieser Gedanke ist jedoch nicht in absoluter Form ausgedrückt, sondern so, daß eine Staatsbeteiligung von einem Drittel des Anlagekapitals im Maximum von Fr. 40,000 per km. nur bewilligt werden darf, wenn von Gemeinden und Privaten eine ebenso große Aktienbeteiligung erhältlich ist, so daß nicht mehr als höchstens ein Drittel des Anlagekapitals auf dem Anleihenswege aufzubringen bleibt. Diese Fassung ermöglicht die Interpretation, daß, wenn die Gesamtkosten eines Eisenbahnprojektes mehr als Fr. 120,000 per km. betragen, an welches der Staat zwar das Maximum von Fr. 40,000 per km., nicht aber den vollen Drittel beträgt, dann mehr als ein Drittel Schulden gemacht werden darf, was das Gegenteil von dem ist, was man zur Verhinderung leichtsinnigen Schuldenmachens festsetzen wollte. Bei der Revision des Subventionsgesetzes wird man dieses Verhältnis jedenfalls anders regeln und die Bahnen bezeichnen müssen, welche mehr als ein Drittel Schulden machen dürfen; bis dahin können wir es leider nicht verhindern, daß Gründer das Anlagekapital eines Eisenbahnprojektes künstlich erhöhen. Schon in der Diskussion betreffend Subventionierung der Langenthal-Huttwyl-Bahn (siehe Großratsverhandlungen vom 10. Febr. 1886, pag. 47—64) gab der Große Rat seinem Willen, daß bei derartigen Bahnen nicht mehr als höchstens ein Drittel des Gesamtkapitals auf dem Anleihenswege aufgebracht werden dürfe, sehr lebhaft Ausdruck, und es wäre dieser Bahn niemals gestattet worden, auf ihrem auf Fr. 1,200,000 präliminierten Anlagekapital mehr als Fr. 400,000 Obligationen zu emittieren. Infolgedessen brachte die Gesellschaft etwas mehr als zwei Drittel des Kapitals in Aktien auf und ermäßigte ihr Obligationenkapital auf Fr. 350,000. Es war das ihr Glück; denn sonst wäre sie in Verlegenheit gekommen. Bei der Bahn Huttwyl-Wolhusen, welche bis jetzt einzig unter der Herrschaft des Beschlusses vom 5. Juli 1891 zu stande gekommen ist, waren die Kosten auf Fr. 2,300,000 devisiert. In Aktien wurden aufgebracht Fr. 1,829,500, in Obligationen nur Fr. 500,000, also kaum 22 % des Anlagekapitals, und dieses günstige Verhältnis wird dem Unternehmen wesentlich zu statten kommen. Die Langenthal-Huttwyl-Bahn hat, wie schon früher gesagt, auf ihre kilometrische Länge bezogen, an Schulden kaum mehr als Fr. 23,000, die Huttwyl-Wolhusen-Bahn nur Fr. 25,000 per km., die Spiez-Erlenbach-Bahn dagegen **Fr. 95,000** per km. zu verzinsen, woraus sich zur Genüge ergiebt, daß bei solcher Verschuldung letztere nicht gedeihen kann.

Was den Finanzvertrag selbst betrifft, so ist darüber zu bemerken, daß die Kantonalbank von Bern, die Basler Handelsbank und der Zürcher Bankverein das 4 %ige Obligationenkapital von Fr. 950,000 mit Pfandrecht auf die Linie Spiez-Erlenbach zum Kurs von 95 % fest übernommen haben. Diese Bedingungen sind nicht günstig, aber auch nicht besonders ungünstig, im Hinblick auf die Thatsache, daß die schlechtern Geschäfte nicht so billiges Geld bekommen können, wie die guten. Hervorzuheben ist im übrigen nur, daß der für die Gesellschaft ungünstige Generalaccord mit den Herren Lussy & Bosset auch diesem Vertrage als Grundlage dient.

b. Aktienausweise. Das Gründungskomitee zählt auf folgende Aktienbeteiligungen:

1. Vom Staat		Fr. 480,000
2. Von Gemeinden:		
a. Erlenbach	Fr. 50,000	
b. Diemtigen	„ 50,600	
c. Wimmis	„ 30,000	
d. Spiez	„ 20,000	
e. Därstetten	„ 10,000	
		„ 160,000
3. Von Privaten		„ 310,000
		Fr. 950,000

Ad 1. Der Staat kann laut Volksbeschluß vom 5. Juli 1891 für höchstens Fr. 40,000 per km. oder Fr. 40 per Laufmeter in Anspruch genommen werden. Die Spiez-Erlenbach-Bahn hat von ihrer Abzweigung von der Thunerseebahn hinweg bis an das äußerste Ende des Bahnhofes Erlenbach eine Baulänge von 10,170 Meter. Die Staatsbeteiligung darf somit betragen 10,170 × 40 = Fr. 406,800. Will der Staat sehr coulant sein und die letzten 170 Meter für 1000 Meter gelten lassen, d. h. seine Subvention aufwärts abrunden, so kann er sich mit 11 × 40,000 = Fr. 440,000 beteiligen, womit er der Gesellschaft schon ein Geschenk von Fr. 33,200 macht. Erwartet aber das Gründungskomitee darüber hinaus noch weitere Fr. 40,000, um sich vom Staat auch die 1 km. lange Strecke der Thunerseebahn von Spiez-Moos bis Bahnhof Spiez, welche sie gar nicht zu bauen hat, subventionieren zu lassen, so kann davon keine Rede sein, weil der Große Rat durch Volksbeschluß lediglich ermächtigt ist, sich namens des Staates an den Baukosten der betreffenden Eisenbahnen finanziell zu beteiligen. Unter „Baukosten" versteht das Subventionsdekret (Art. 3) das Anlagekapital, und als solches gilt laut Art. 6 dieses Dekretes der Gesamtbetrag der für den Bau der Bahn und die Beschaffung des Betriebsmaterials verwendeten Kosten, welche unter den Aktiven der Bilanz verrechnet werden dürfen (Art. 2 des Bundesgesetzes über das Rechnungswesen der Eisenbahngesellschaften vom 21. Dezember 1883.)

Ad 2. Die Zeichnungen von Gemeinden erreichen leider nicht einmal Fr. 160,000, sondern nur Fr. 130,000. Von der Gemeinde Wimmis liegt nämlich, wie schon weiter oben gesagt, keine Aktienzeichnung vor. Dies wußte das Gründungskomitee, resp. die Herren Rebmann und Hadorn. Dieselben haben nämlich die Zeichnung von Fr. 30,000, welche der Gemeinde Wimmis zugedacht, von dieser aber widerrufen worden war, auf sich genommen und durch Einlage eines persönlich und solidarisch auf sie lautenden Subskriptionsscheins ersetzt.

Ad 3. Zu den laut Angabe des Gründungskomitees von Privaten gezeichneten Aktien im Betrage von Fr. 313,500 muß zufolge vorstehender Ausführungen noch die Subskription der Herren Rebmann und Hadorn im Betrage von . . . . „ 30,000*

gerechnet werden, so daß die Privatzeichnungen die Summe erreichen von cirka . Fr. 343,500 oder, unter Berücksichtigung mutmaßlicher Ausfälle, auf rund Fr. 340,000.

Hiervon können als auf das Simmenthal entfallend angesehen werden . . . . . Fr. 101,000
auf Interlaken entfallend . . . . . „ 147,500
auf Meiringen, Brienz und Brienzersee entfallend . . . . . „ 19,000
auf den Bauunternehmer Herrn Lussy, seine Angestellten, Verwandten und Bekannten in Bern, Luzern, Brienz und Montreux entfallend . . . . . „ 76,000
Summa Fr. 343,500

Die Unterschriften sind beglaubigt von Subskribenten im Betrage von . . . . . Fr. 108,500
Die Habhaftigkeit der Zeichner ist bescheinigt für . . . . . „ 65,000
Keine Beglaubigung der Unterschriften noch Habhaftigkeitsbescheinigung liegt vor für Zeichnungen im Betrage von . . . . „ 170,000
Summa Fr. 343,500

Auf unsere diesbezüglichen Bemerkungen erwiderte das Komitee, solche Beglaubigungen und Bescheinigungen seien nicht vorgeschrieben; beim Finanzausweis für Huttwyl-Wolhusen seien laut Zeugnis des Herrn Nationalrat Hochstraßer auch keine beigebracht worden. Die Subskriptionen im Simmenthal seien in Anwesenheit des Herrn Rebmann gezeichnet und diejenigen von Interlaken meist durch Herrn Großrat Ruchti beigebracht worden u. s. w. Wie es bei dem Finanzausweis für Huttwyl-Wolhusen im Kanton Luzern zu- und herging, fällt zwar hier nicht in Betracht, doch können wir sagen, daß dort die Geschäftsbehandlung eine musterhafte war. Auch ist nicht richtig, daß keine der verlangten Bescheinigungen beigebracht worden seien, sondern in dem bezüglichen Bericht der Regierung an den Großen Rat heißt es ausdrücklich: „Die Realität der Zeichnungen der luzernischen Gemeinden und Privaten bescheinigt die Gerichtskanzlei Willisau.“ Im vorliegenden Falle sollte die Beibringung der üblichen Bescheinigungen um so weniger beanstandet werden, als uns Zeichnungen von 115 verschiedenen Subskribenten, nicht nur aus allen Teilen des Oberlandes, sondern aus der Stadt Bern, und den Kantonen Luzern und Waadt zur Prüfung vorgelegt wurden, über deren Realität und Solidität wir uns, ohne weitläufige Informationen einzuziehen, nicht anders ein Urteil bilden konnten, als durch amtliche Bescheinigungen. Das Gründungskomitee schrieb uns zwar, wir möchten ihm die Aktionäre, welche nicht solid seien, bezeichnen, es werde dann sofort für Ersatz sorgen; es ist aber Sache derjenigen, welche den Finanzausweis leisten, die Zahlungsfähigkeit der von ihnen zur Zeichnung von Aktien veranlaßten Subskribenten darzuthun, nicht Sache der Kontrollbehörde, das Gegenteil zu beweisen.

Die Aktien der Spiez-Erlenbach-Bahn sind kein Papier, welches einen Kurs haben wird, sondern sie müssen, solange wenigstens die Linie eine Sackbahn bleibt, als wertlos angesehen werden. Daher versteht es sich von selbst, daß solche Aktien nur von Personen gezeichnet werden, welche ein Interesse am Zustandekommen der Bahn haben. Was nun die Subskriptionen aus dem Simmenthal betrifft, so zweifeln wir nicht an deren Realität und wollen auch die Solidität der Zeichner nicht in Frage stellen. Solche Aktionäre haben ein wirkliches Interesse an der Bahn.

Was das Oberland, d. h. die Amtsbezirke Interlaken und Oberhasle anbetrifft, wo von etlichen 20 Wirten und im übrigen von einigen Geschäftsleuten und Firmen die verhältnismäßig sehr hohe Summe von über Fr. 167,000, also weit mehr gezeichnet wurde, als im Simmenthal, zweifeln wir an der Realität dieser Zeichnungen im allgemeinen nicht. Die Subskription des Herrn Bankier B. zu Interlaken im Betrage von Fr. 65,000 ist zwar etwas mysteriös, und die Auskunft, die uns, auf wiederholte Reklamationen hin, das Initiativkomitee durch einen dortigen Gasthofbesitzer erteilen ließ, war nicht gerade geeignet, unsere Zweifel in die Realität dieser Zeichnung zu beseitigen. Nachdem aber der betreffende Bankier sich herbeigelassen hat, für die, angeblich von einem Konsortium herrührende, Subskription persönlich unbedingt einzustehen, haben wir keine Veranlassung mehr, dieselbe zu beanstanden.

Die Solidität der Subskribenten anbelangend, so ist sie uns nicht genügend bekannt, wir dürfen aber annehmen, daß die betreffenden Gemeinderatspräsidenten die Habhaftigkeit derselben bezeugt haben würden. Ein Interesse an der Spiez-Erlenbach-Bahn haben zwar, wie wir bereits angedeutet haben, die Amtsbezirke Interlaken und Oberhasle nicht; wenn daher das Initiativkomitee sich zu unsern Handen aus Interlaken erklären ließ, daß die dortige Aktienbeteiligung nur aus wärmster Sympathie für die

* Laut erhaltener Mitteilung werden die Gemeinden diese Verpflichtung übernehmen.

Spiez-Erlenbach-Bahn erfolgt sei, und wenn von anderer Seite man uns direkt schrieb, Interlaken sei bereit, noch viel mehr an das Unternehmen beizutragen, so können solche Versicherungen nicht über die Thatsache hinwegtäuschen, daß die Opferfreudigkeit des Oberlandes nur auf dem Antagonismus gegen Thun beruht. Es hindert uns dies nicht, voll und ganz anzuerkennen, daß in einer so bedeutenden freiwilligen finanziellen Leistung ein erfreulicher Beweis dafür liegt, wie günstig sich die Erwerbsverhältnisse im Oberland in letzter Zeit wieder gestaltet haben, und endlich wollen wir auch nicht die Motive kritisieren, durch die sich das Oberland zu seinem Verhalten bestimmen ließ, sondern freuen uns aufrichtig, daß dem Simmenthal von dieser Seite her werkthätige Hülfe geleistet wurde.

Anders verhält es sich mit der dritten, nämlich der von den Bauunternehmern, beziehungsweise Herrn Lussy gebildeten Aktionärengruppe. Wir stellen die betreffenden Subskriptionen approximativ zusammen: Herr Lussy ließ subskribieren:

1.	Direkt für seine, oder der Unternehmungsfirma, Rechnung durch die Bank von Schaffhausen	Fr. 35,000
2.	Von seinen Angestellten und Agenten .	„ 11,500
3.	Von einem Verwandten in Montreux .	„ 5,000
4.	Von einem Bekannten in Luzern . .	„ 5,000
5.	Von 18 Bekannten in Bern	„ 19,500
		Fr. 76,000

Ob er den betreffenden Subskribenten Garantieverpflichtungen ausgestellt, oder wie er sie bestimmt hat, Aktien für die Spiez-Erlenbach-Bahn zu zeichnen, ist uns nicht bekannt; so viel ist sicher, daß es sich überall um Gefälligkeitsunterschriften handelt von Leuten, welche für die Spiez-Erlenbach-Bahn kein Interesse haben. Die Subskriptionen aus der Stadt Bern rühren her von Wirten, Bahnhofangestellten, Beamten und Angestellten der Bundesverwaltung, namentlich des Alkohol- und Betreibungsamtes, von zwei Fürsprechern und je einem Sachwalter, Journalisten, Arzt und Schneider.

Ob diese Subskribenten alle zahlungsfähig sind, lassen wir dahingestellt.

Der Volksbeschluß vom 5. Juli 1891 verbietet in Art. 5 die Annahme von Zeichnungen der Bauunternehmer. Das Initiativkomitee bestreitet dies und will durch ein im Großen Rat anläßlich der Beratung dieses Artikels gefallenes Votum den Beweis leisten, daß die Bestimmung sich nur auf den Fall beziehe, wo die Staatsbeteiligung nicht nur Fr. 40,000 per km., sondern zugleich den Drittel des Anlagekapitals betrage. Abgesehen aber davon, daß hiervon im Beschlusse nichts steht, und daß solches auch nicht durch ein mißverstandenes Votum hineininterpretiert werden darf, ist der Standpunkt des Initiativkomitees auch sachlich nicht begründet. Das Verbot der Aktienzeichnung durch Bauunternehmer rechtfertigt sich, ob eine Bahn Fr. 120,000 oder 190,000 per km. kostet. Wollte man es auf erstern Fall beschränken, wäre es ja leicht, dasselbe zu umgehen, indem man eine Bahn, die mit Fr. 120,000 per km. gebaut werden könnte, an die der Staat ein Drittel giebt, einfach auf Fr. 130,000 oder mehr devisieren würde.

Anderseits geben wir zu, daß die Bestimmung leicht umgangen werden kann. Man braucht nur Subskriptionen, wie sie hier vom Unternehmer, seinen Angestellten, Freunden und Bekannten im Betrage von Fr. 76,000 vorliegen, durch das Gründungskomitee, einen Bankier oder irgend einen unverdächtigen Mitaktionär einreichen zu lassen, so ist es in der Regel nicht möglich, sie zu beanstanden. Wir können dem Unfug nur in der Weise ein Ende machen, daß wir bei der Revision des Subventionsdekretes die Forfaitverträge, welche die fiktiven Aktienzeichnungen und die Gefälligkeitssubskriptionen veranlassen, verbieten.

Nach einer gewissenhaften Prüfung des vorliegenden Finanzausweises kommen wir zum Schluß, daß das Unternehmen der Spiez-Erlenbach-Bahn nicht auf gesunden Grundlagen ruht. Behufs Erreichung seines Zweckes hat das Gründungskomitee wichtige Interessen der Gesellschaft preisgegeben. Schon durch den Abschluß eines Generalaccords mit nicht genügend bekannten oder qualifizierten Bauunternehmern wurde ein Fehler begangen, der Hauptfehler liegt aber in der Thatsache, daß das Komitee, um sich die finanzielle Hülfe der Bauunternehmer zu sichern, d. h. um das Obligationenkapital zu placieren und, wenigstens scheinbar, das Aktienkapital zu ergänzen, sich diesen Unternehmern auf Gnade und Ungnade übergab und auch die erst noch zu bildende Eisenbahngesellschaft von ihnen abhängig machte. Dies geschah insbesondere durch den Abschluß eines Bauvertrages, in welchem nicht nur den Unternehmern eine zu hohe Bausumme bewilligt wurde, sondern weder in der Form, noch im Inhalt die primitivsten Regeln beobachtet worden sind, welche nötig waren, um eine gute Bauausführung zu sichern und der Gesellschaft einen wirksamen Einfluß auf dieselbe zu wahren.

Hierbei wurde der Staat, von welchem man eine finanzielle Beteiligung von Fr. 480,000 verlangt, durchaus ignoriert bezw. nicht nur nicht konsultiert, sondern zum voraus kalt gestellt in der Weise, daß der für die Gesellschaft so ungünstige Bauvertrag zu einem integrierenden Bestandteile des Finanzvertrages betreffend die Beschaffung des Obligationenkapitals gemacht wurde.

Wenn wir trotzdem nicht auf einfache Ablehnung eines solchen Finanzausweises schließen, so geschieht es deshalb, weil wir das Zustandekommen der Bahn Spiez-Erlenbach wünschen und glauben, daß durch die Verwirklichung dieser Unternehmung auch die durchgehende Linie Thun-Vivis gefördert werde. Endlich würden wir es bedauern, wenn die großen Anstrengungen, die im Interesse der Sache gemacht wurden, erfolglos blieben.

Dagegen müssen wir verlangen, daß das Initiativkomitee das infolge Reduktion der verlangten Staatsbeteiligung noch fehlende Aktienkapital ergänze, daß der Staat sich einen maßgebenden Einfluß auf die Verwaltung sichere, daß das Bauprojekt vervollständigt und der Bauvertrag gründlich revidiert werde. Was uns ferner beunruhigt, sind die vielen Schulden, welche für diese kleine Linie gemacht werden wollen; wir hoffen aber, daß die Bausumme ermäßigt werden könne und das Obligationenkapital nicht ganz emittiert zu werden brauche.

Wir stellen folgende Anträge:

Dem Gesuche des Initiativkomitees betreffend Genehmigung des Finanzausweises für eine normalspurige Eisenbahn Spiez-Wimmis-Erlenbach und Zuerkennung einer Aktienbeteiligung des Kantons Bern an dieses Unternehmen wird in folgender Weise entsprochen:

I. Statuten.

1. Die vom Initiativkomitee vorgelegten, vom 16. Februar 1895 datierten Statuten werden genehmigt, unter der Bedingung, daß nach Art. 649 O.-R. für die ersten 3 Jahre die Mitglieder der Verwaltung durch die Statuten bezeichnet werden, und daß sich das Initiativkomitee vorher mit dem Regierungsrate über die Wahl der betreffenden Mitglieder verständige.

2. Während der Bauperiode sind Buchhaltung und Kassaführung der Kantonalbank von Bern zu übertragen, oder von derselben einzurichten und zu überwachen. Die Aktienzahlungen haben jedenfalls bei der Kantonalbank zu erfolgen.

II. Finanzausweis.

Die Genehmigung desselben wird von folgenden Bedingungen abhängig gemacht:

1. Zur Ergänzung des Aktienkapitals bis zur vorgesehenen Summe von wenigstens Fr. 950,000 hat das Initiativkomitee noch weitere gültige Zeichnungen im Betrage von Fr. 40,000 beizubringen.
2. Die technischen Grundlagen der Unternehmung sind in Abänderung der Vorlagen des Initiativkomitees folgendermaßen zu gestalten:
   a. Nach Konstituierung der Gesellschaft hat dieselbe ein definitives Bauprojekt ausarbeiten und die Baukosten der Bahn ermitteln zu lassen, worauf die Arbeiten auf Grund von Einheitspreisen und auf Nachmessung hin zur Konkurrenz auszuschreiben sind. Alles Material, Mobiliar ꝛc. sind von der Gesellschaft direkt zu beschaffen.
   b. Sollte eventuell die Gesellschaft nicht konstituiert, bezw. die Unternehmung, mit Rücksicht auf die vom Initiativkomitee eingegangenen Verbindlichkeiten, nicht anders durchgeführt werden können, als mittelst des abgeschlossenen Generalaccords, so ist die Forfaitsumme um wenigstens 10 % zu ermäßigen, und, wenn möglich, der Generalaccord auf den Unterbau und das Legen des Oberbaues zu beschränken.
   c. In jedem Falle sind Bauvertrag und Pflichtenheft nach den im Berichte der Baudirektion und im Gutachten des Herrn Ingenieur Béguelin bestimmten Vorschriften aufzustellen und dem Regierungsrate zur Genehmigung zu unterbreiten.
   d. Für die Bauleitung und Bauaufsicht hat die Gesellschaft tüchtige Organe zu bestellen, welche vom Regierungsrat zu bestätigen sind.

III. Vorbehalt zu gunsten einer durchgehenden Simmenthalbahn.

Wenn früher oder später mit Beteiligung des Kantons Bern die durchgehende schmalspurige Simmenthalbahn von Thun nach Vivis zu stande kommen sollte, so hat der Große Rat des Kantons Bern das Recht, von der Spiez-Erlenbach-Bahn-Gesellschaft zu verlangen, daß sie der Simmenthalbahn die Mitbenützung der Strecke Wimmis-Erlenbach zu billigen, eventuell vom Großen Rate festzusetzenden, Bedingungen einräume.

Die Lage der Bahnhöfe Wimmis und Erlenbach ist derart vorzusehen, daß die Einmündung der Simmenthalbahn nicht erschwert wird.

IV. Der Bau der Spiez-Erlenbach-Bahn darf nicht begonnen werden, bis allen in diesem Beschluß enthaltenen Bedingungen Genüge geleistet ist und, gestützt hierauf, der Regierungsrat die Inangriffnahme der Arbeiten gestattet hat.

Der Direktor der öffentlichen Bauten:

Marti.

Nachtrag.

Auf Anregung der Finanzdirektion wurde mit Schreiben des Regierungsrates vom 21. Juni 1895 dem Initiativkomitee der Bericht und die Anträge der Baudirektion, soweit sie sich auf den eigentlichen Finanzausweis beziehen, zugeschickt, mit der Einladung, sich darüber auszusprechen und die gerügten Mängel zu heben. Zur eventuellen mündlichen Besprechung der Angelegenheit mit den Vertretern der Unternehmungen wurden der Baudirektor und der Finanzdirektor bezeichnet.

Infolgedessen fand eine Konferenz statt, welcher schriftliche Rückäußerungen des Initiativkomitees an den Regierungsrat und an die Baudirektion folgten, worin sich jenes bereit erklärte, unsern Anträgen in Beziehung auf nachstehende Punkte zu entsprechen:

1) daß die Mitglieder der Verwaltung für die ersten drei Jahre im Einverständnis mit der Regierung bezeichnet werden;
2) daß die Kantonalbank mit der Kassaführung zu beauftragen sei;
3) daß sich die Regierung das Genehmigungsrecht der von der Gesellschaft für die Bauleitung und Bauaufsicht zu bestellenden Organe vorbehalte;
4) daß das Initiativkomitee, wenn dies verlangt würde, noch weitere gültige Aktienzeichnungen im Betrage von Fr. 40,000 beizubringen habe;
5) daß Bauvertrag und Pflichtenheft im Sinne der Anträge der Baudirektion aufgestellt werden;
6) daß die Bauunternehmer für den Landerwerb, wenn sie denselben à forfait übernehmen, nur eine Entschädigungssumme von Fr. 210,000 erhalten.

Was den Generalaccord anbelangt, so hatten die Unternehmer dem Initiativkomitee erklärt, von demselben nicht abgehen zu können; sie seien aber bereit, auf die für „Unvorhergesehenes" und „Verschiedenes" unter verschiedenen Rubriken im Devis eingestellten Posten im Betrage von zusammen Fr. 70,493 zu verzichten, *insoweit das Eisenbahndepartement von ihnen keine unvorhergesehenen Mehrleistungen fordere.*

Wir schrieben dem Initiativkomitee, daß wir uns mit einer so geringen und zudem in unannehmbarer Weise verklausulierten Herabsetzung des Pauschalpreises nicht begnügen können. Hierauf fand am 20. d. M. noch eine fernere mündliche Verhandlung statt, welcher nicht nur die Vertreter des Komitees, der Finanzdirektion und der Baudirektion, sondern auch zwei Vertreter des Banksyndikats und zwei Mitglieder der Staatswirtschaftskommission beiwohnten. Bei diesem Anlasse erklärte der Präsident des Initiativkomitees, es sei ihm trotz aller Bemühungen nicht gelungen, von den Unternehmern einen definitiven Nachlaß an der Bausumme unter 1½ Millionen Franken auszuwirken, und da das Komitee an dem von ihm abgeschlossenen Bauvertrage einseitig nichts ändern könne, ihn übrigens nicht aufzuheben im stande wäre, weil derselbe auch einen integrierenden Bestandteil des Finanzvertrages bilde, so seien weitere Unterhandlungen mit den Unternehmern unnütz. *)

Hiermit waren die Verhandlungen erschöpft, und es wird nun der Große Rat zu entscheiden haben; unseres Erachtens werden sich die Unternehmer diesem Entscheid fügen.

Bern, den 24. Juli 1895.

Der Direktor der öffentlichen Bauten:
Marti.

Der Direktor der Finanzen:
Scheurer.

*) Seither haben sich die Unternehmer nun doch herbeigelassen, die Bausumme bedingungslos um Fr. 100,000 zu ermäßigen und den Landerwerb à forfait gegen eine Entschädigung von Fr. 210,000, die in der sich nun auf Fr. 1,400,000 stellenden Bausumme inbegriffen ist, zu übernehmen.

Beschluß des Regierungsrates.

Die vorstehenden Anträge der Baudirektion, denen sich auch die Finanzdirektion angeschlossen hat, werden vom Regierungsrat genehmigt und mit Empfehlung an den Großen Rat gewiesen, jedoch mit folgender Ergänzung in Bezug auf die vom Initiativkomitee der Spiez-Erlenbach-Bahn gewünschte Erhöhung der Staatsbeteiligung auf die Summe von Fr. 480,000:

In Erwägung, daß, wenn schon aus den im Berichte der Baudirektion angeführten Gründen nach dem Volksbeschluß vom 5. Juli 1891 für die Staatsbeteiligung von Fr. 40,000 per Kilometer nur die Baulänge der projektierten Eisenbahn in Betracht fällt, daher der Staat sich an dem Bau der Spiez-Erlenbach-Bahn nur mit höchstens 11 × 40,000 = Fr. 440,000 beteiligen dürfte, doch in dem Vorbehalt sub III zu gunsten einer durchgehenden Simmenthalbahn, wodurch die Baulänge dieser letztern eventuell nicht unerheblich verkürzt werden kann, ein Grund liegt, welcher die Berücksichtigung des Begehrens um Erhöhung der Staatsbeteiligung für die Spiez-Erlenbach-Bahn rechtfertigt,

wird dem Großen Rate beantragt:

1. Die Staatsbeteiligung ist um Fr. 40,000 zu erhöhen, d. h. auf Fr. 480,000 festzusetzen.
2. Diese Fr. 40,000 dürfen jedoch nicht zum Bau verwendet werden, entheben daher das Initiativkomitee der Spiez-Erlenbach-Bahn nicht von der sub II, Ziffer 1, enthaltenen Verpflichtung, selbst noch weitere Fr. 40,000 zur Ergänzung des Aktienkapitals beizubringen, sondern haben, nebst dem aus der Herabsetzung der Bausumme sich ergebenden Betrage, soweit möglich zur Verminderung des Obligationenkapitals zu dienen.

Bern, den 27. Juli 1895.

Im Namen des Regierungsrates
Der Vizepräsident
F. von Wattenwyl,
Der Staatsschreiber
Kistler.

Anträge der Staatswirtschaftskommission.

Dem Unternehmen der Spiez-Erlenbach-Bahn wird eine Aktienbeteiligung des Staates, im Sinne des Antrages des Regierungsrates, von Fr. 480,000 zuerkennt, unter folgenden Bedingungen:

1. Das Aktienkapital der zu errichtenden Gesellschaft soll mindestens eine Million Franken, einschließlich der Staatsbeteiligung, betragen, und es darf dazu, im Hinblick auf Art. 5, Abs. 2, des Beschlusses vom 5. Juli 1891, die Zeichnung der Bank von Schaffhausen im Betrage von Fr. 35,000 nicht gerechnet werden, weil dieser Betrag laut Erklärung des Initiativkomitees für Rechnung der Bauunternehmer subskribiert wurde.
2. Das Obligationenkapital darf nicht mehr als höchstens Fr. 800,000 betragen.
3. Die Bausumme von Fr. 1,500,000, um welche laut à forfait-Vertrag die Bauunternehmer sich zur Erstellung der Eisenbahn Spiez-Erlenbach, einschließlich der Grunderwerbungen, jedoch mit Ausschluß des Rollmaterials, verpflichtet haben, ist um wenigstens Fr. 100,000 herabzusetzen, darf also nicht mehr als höchstens Fr. 1,400,000 betragen. Überdies bleiben die Unternehmer bei ihrer Verpflichtung vom 8. Januar 1895 behaftet, wonach sie bedingungslos auf jede Nachforderung an die Gesellschaft verzichten, auch wenn durch Entscheidungen des Eisenbahndepartements ihnen vermehrte Lasten überbunden werden.
4. Bauvertrag und Pflichtenheft ꝛc. sind nach den im Berichte der Baudirektion und in den Gutachten der Experten bestimmten Vorschriften aufzustellen und dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.
5. Für die Bauleitung und Bauaufsicht hat die Gesellschaft tüchtige Organe zu bestellen, welche vom Regierungsrat zu bestätigen sind.

Im übrigen wird den im Berichte der Baudirektion formulierten und vom Regierungsrate genehmigten Anträgen sub I, III und IV beigestimmt.

Bern, den 8. August 1895.

Namens der Staatswirtschaftskommission
Der Präsident
Bühler.

Vortrag der Finanzdirektion

an

den Regierungsrat zu Handen des Großen Rates

betreffend

die Erhöhung der Banknoten-Emission der Kantonalbank.

(August 1895.)

Herr Präsident!
Herren Regierungsräte!

Die Banknoten-Emission der Kantonalbank beträgt gegenwärtig, nachdem sie im Jahre 1890 um 5 Millionen erhöht worden ist, 15 Millionen Franken. Von Seite des Bankrates der Kantonalbank ist nun dem Regierungsrat in einer vom 27. Juli 1895 datierten Eingabe die Notwendigkeit einer nochmaligen Erhöhung der Emission auf 18 Millionen Franken auseinandergesetzt und damit das Gesuch verbunden worden, es möchte beim Großen Rate ein bezüglicher Beschluß ausgewirkt werden.

Wenn wir der vom Bankrate beantragten Maßregel zustimmen, so haben wir uns hiebei von den gleichen Erwägungen leiten lassen, die für den Bankrat maßgebend waren und die im wesentlichen folgende sind:

Seit mehreren Jahren schon zeigt sich die Unzulänglichkeit der Geldcirkulationsverhältnisse in der Schweiz in einschneidender Weise, besonders in denjenigen Epochen des Jahres, in denen größere Abrechnungen stattzufinden pflegen. In diesen Perioden tritt, und zwar von Jahr zu Jahr fühlbarer, ein effektiver Notenmangel ein, welcher für die Abwicklung der sich alsdann häufenden Geschäfte äußerst hinderlich ist.

Die wöchentlichen Ausweise der Schweizerischen Notenbanken sind nach dieser Richtung sehr instruktiv und geben öfters ein Bild, das anderwärts vermutlich als bedenklich angesehen würde, jedenfalls mit den Ausweisen der maßgebenden auswärtigen Central-Notenbanken in ungünstiger Weise kontrastiert. Als Beispiel wird angeführt, daß die Bank in Basel, eine der bestgeleiteten Notenbanken, mit beschränktem Geschäftsbetrieb, in ihren Kassaausweisen vom 5. Januar und 4. Mai dies Jahres an Noten anderer Schweizerischer Emissionsbanken kein einziges Stück verzeigt.

Das Uebel zeigt sich hauptsächlich deshalb so intensiv, weil jede einzelne Notenbank sich meist nur für die Bedürfnisse ihres eigenen speziellen Geschäftsrayon einrichtet und weder in der Lage ist, andern auszuhelfen, noch zu der Annahme berechtigt, daß sie von andern Aushülfe erwarten kann.

Es ist der Kantonalbank in solchen Perioden wiederholt vorgekommen, daß wenn sie für fällige Guthaben bei ersten Instituten der Plätze Basel, Zürich und Genf Noten in verhältnismäßig nicht hohen Summen, Fr. 100 à 200,000, zur Verstärkung ihres Bestandes herkommen lassen wollte, sie zur Antwort erhielt, Noten seien nicht erhältlich. Dem betreffenden Institute mußten dann wiederholt mehrere Tage Zeit gegeben werden, um die verlangte Summe zusammenzubringen.

Die erwähnten Verhältnisse werden es wohl auch sein, welche trotz der in Aussicht stehenden Bundesbank noch in jüngster Zeit mehrere Konkordatsbanken veranlaßt haben, ihre Noten-Emission zu erhöhen, so die Bank in Basel und den Credito Ticinese. Unzweifelhaft würde die bezügliche Befugnis noch von andern Instituten ausgenützt, wenn nicht einzelnen angesichts der projektierten Bundesbank diese Maßregel als verspätet erscheinen würde.

Der Bankrat glaubte sich jedoch durch letztere Rücksicht nicht abhalten lassen zu sollen, eine Erhöhung der Noten-Emission der Kantonalbank in Vorschlag zu bringen, weil aus angeführten Gründen für diese Erhöhung das Bedürfnis vorhanden und weil überdies mit Sicherheit zu erwarten ist, daß der Bedarf an Cirkulationsmitteln im kommenden Herbst und Winter noch beträchtlich größer sein wird, als in den vorhergegangenen Jahren.

Die Kantonalbank-Verwaltung beabsichtigt übrigens keineswegs, diese 3 Millionen neuer Noten im laufenden Geschäfte zu verwenden, sondern sie soll hauptsächlich als Reserve für die erwähnten außergewöhnlichen Verhältnisse dienen.

Gemäß § 13, 5, des Gesetzes über die Kantonalbank vom 2. Mai 1886 fällt die Festsetzung der Höhe der Banknoten-Emission in die Kompetenz des Großen Rates, ebenso ist es diese Behörde, welche die durch das genannte Bundesgesetz geforderte Garantie des Kantons für 60 % der Banknoten-Emission auszusprechen hat.

In Umfassung des Angebrachten stellt die Finanzdirektion bei Ihnen, Herr Präsident, Herren Regierungsräte, zu Handen des Großen Rates den

Antrag:

Es sei die Banknoten-Emission der Kantonalbank von 15 auf 18 Millionen Franken zu erhöhen und der Regierungsrat zu ermächtigen, dem Bundesrate die Garantieerklärung des Kantons gemäß den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Ausgabe und die Einlösung von Banknoten abzugeben.

Mit Hochschätzung!

Bern, den 10. August 1895.

Der Finanzdirektor:
Scheurer.

Vom Regierungsrat genehmigt und mit Empfehlung an den Großen Rat gewiesen.

Bern, den 17. August 1895.

Im Namen des Regierungsrates
der Vice-Präsident
F. v. Wattenwyl,
der Staatsschreiber
Kistler.

Strafnachlaßgesuche.

August 1895.

1. Spichiger, Alfred, von Seeberg, geboren 1874, wurde am 17. August 1892 von den Assisen des dritten Bezirkes zu vier Jahren Zuchthausstrafe verurteilt wegen Notzucht, begangen an einer ehrbaren, jungen Weibsperson, welche am 14. April 1892 zwischen 7 und 8 Uhr abends im Walde, als sie auf dem Heimwege begriffen, von Spichiger überfallen, zu Boden geschlagen und unter lebensgefährlichen Drohungen und mit Gewaltanwendung mißbraucht worden war, wofür ihr vom Gericht eine Entschädigung von Fr. 1500 zuerkannt wurde. Spichiger stellt zu Handen des Großen Rates das Gesuch, es möchte ihm in Anbetracht seines jugendlichen Alters, sowie seiner Reue und seiner bisherigen guten Aufführung der Rest der Strafzeit nachgelassen werden. Der Gemeinderat von Madiswyl empfiehlt das Gesuch. Nach dem Berichte des Vorstehers der Enthaltungsanstalt zu Trachselwald hat sich Spichiger durch gute Aufführung, Geschicklichkeit und Fleiß bei der Arbeit allerdings ein gutes Zeugnis erworben. Da er aber dort gut aufgehoben ist und noch manches lernen kann, was ihm für sein späteres Leben nützlich sein wird, so ist der Anstaltsvorsteher, und auch der Gefängnisinspektor, der Ansicht, daß jedenfalls Spichiger nicht vor künftigem Frühjahr austreten sollte. Der vorliegende Straffall betrifft ein Verbrechen, für welches in der Regel, wegen der Natur desselben, ein Nachlaß nicht gewährt wird. Zudem ist dasselbe von Spichiger unter so erschwerenden Umständen verübt worden, die es begreiflich erscheinen lassen, daß das Gericht auf sein jugendliches Alter nicht weiter Rücksicht nahm und keine mildernden Umstände zuließ. Der Regierungsrat hält deshalb dafür, es genüge, wenn dem Spichiger der letzte Zwölftel erlassen wird. Es entspricht dieser Nachlaß annähernd dem, der vom Vorsteher der Anstalt und vom Gefängnisinspektor beantragt wird.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
„ der Bittschriftenkommission: id.

---

2. Rosine Giauque geb. Kolb, von Prêles, wurde am 21. Dezember 1886 von den Assisen des fünften Geschwornenbezirks zu zwölf Jahren Zuchthaus verurteilt wegen Totschlages, begangen an ihrem Ehemanne, den sie in der Nacht vom 28./29. September 1886 im Bette mittelst eines Karstes erschlagen hat. Das Gericht verneinte die Frage auf Mord und nahm an, die That sei vorsätzlich, aber ohne Vorbedacht ausgeführt worden. Die Eheleute Giauque führten ein unordentliches Leben; sie waren beide, besonders die Frau, dem Trunke ergeben und hatten infolgedessen häufig Streit miteinander. Solches war auch vor der That der Fall gewesen. Frau Giauque, welche Ende dieses Jahres drei Vierteile ihrer Strafzeit verbüßt haben wird, sucht in der vorliegenden an den Großen Rat gerichteten Bittschrift um Erlaß eines Teiles der Strafe nach mit der Versicherung, daß sie ihr Verbrechen, das sie im Zorne über die von ihrem Manne erduldeten Mißhandlungen verübt haben will, tief bereut. Nach dem Berichte der Verwaltung der Strafanstalt ist die Aufführung der Frau Giauque befriedigend. Ein ähnliches Gesuch, das Frau Giauque schon voriges Jahr einreichte, wurde durch Schlußnahme des Großen Rates vom 19. April 1894 mit Rücksicht auf die Schwere des Verbrechens als verfrüht abgewiesen. Die Geschwornen hatten der Frau Giauque mildernde Umstände zuerkannt, dagegen die Frage, ob sie durch Mißhandlungen oder Beleidigungen zur That provoziert worden, verneint. Der Regierungsrat ist der Ansicht, das vorliegende Gesuch sei ebenfalls verfrüht, da kein Grund vorliegt, über den Nachlaß des Zwölftels hinauszugehen, der in diesem Falle ein volles Jahr ausmachen wird.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
„ der Bittschriftenkommission: id.

---

3. Schwertfeger, Friedrich, von Chardonnay, Kantons Waadt, geboren 1860, wurde am 7. November 1890 von den Assisen des dritten Bezirkes zu 6 Jahren und 9 Monaten Zuchthausstrafe verurteilt wegen Brandstiftung, die er aus gewinnsüchtiger Absicht in der Nacht des 21. Juni 1890 an dem von ihm bewohnten Wohnhause in der Ey zu Krauchthal begangen hatte, wobei die übrigen Hausbewohner nur mit Not das nackte Leben retten konnten. Schwertfeger sucht durch die vorliegende Bittschrift bei dem Großen Rate um Erlaß des letzten Drittels seiner Strafzeit nach. Er beruft sich auf seine

vorherige Strafloſigkeit und ſeinen feſten Willen, durch tadelloſen Lebenswandel ſich der Gnade würdig zu erweiſen. Das Geſuch iſt von der Verwaltung der Strafanſtalt und vom Gefängnisinſpektor empfohlen. Der Regierungsrat würde dieſer Empfehlung beitreten, ſofern Schwertfeger ſeine Strafzeit bis auf den letzten Zwölftel verbüßt hätte. Da dies jedoch nicht der Fall, ſo erſcheint das vorliegende Geſuch für verfrüht, indem zu einem über den Zwölftel hinausgehenden Nachlaß kein zureichender Grund vorliegt.

Antrag des Regierungsrates: Abweiſung.
„ der Bittſchriftenkommiſſion: id.

---

4. Seiler, Chriſtian, von Bönigen, geboren 1862, wurde am 2. Februar 1887 von den Aſſiſen des erſten Bezirkes wegen Raubes, wobei der Beraubte an den erlittenen Mißhandlungen umgekommen, zu fünfzehn Jahren Zuchthausſtrafe verurteilt. Wäre nicht durch den Wahrſpruch der Geſchwornen, der die Zulaſſung mildernder Umſtände ausſchloß, die Frage der geminderten Zurechnungsfähigkeit bejaht worden, ſo hätte gemäß Art. 1 der Erklärung des Großen Rates vom 30. Wintermonat 1874 gegen Seiler, der ſeine verbrecheriſche That nur teilweiſe eingeſtanden, lebenslängliche Zuchthausſtrafe ausgeſprochen werden müſſen. Seiler ſucht in der vorliegenden Bittſchrift mit Rückſicht auf ſeine bisherige lange Strafzeit, während welcher er ſich gut betragen, bei dem Großen Rate um baldige Begnadigung nach. Das Geſuch iſt vom Verwalter der Strafanſtalt empfohlen. Der Gefängnisinſpektor erachtet hingegen daſſelbe für verfrüht. Dieſer Anſicht muß auch der Regierungsrat ſich anſchließen.

Antrag des Regierungsrates: Abweiſung.
„ der Bittſchriftenkommiſſion: id.

---

5. Wüthrich, Chriſtian, von Trub, Käſſalzer, verheiratet, Vater von zwei Kindern, geboren 1857, wurde am 13. März abhin von den Aſſiſen des dritten Geſchwornenbezirkes zu drei Jahren Zuchthaus, abzüglich vier Monate Unterſuchungshaft, verurteilt wegen Notzucht, indem er von den Geſchwornen ſchuldig erklärt worden, die bei ihm verkoſtgeldet geweſene notarme, geiſtig etwas beſchränkte Anna Bichſel, geboren 1871, in der Zeit vom Jahre 1889 bis Frühling 1892 unter mehreren Malen mittelſt Gewaltanwendung geſchlechtlich mißbraucht zu haben. Von der weitern Anklage, daſſelbe Verbrechen an der nämlichen Perſon im Sommer 1894 begangen zu haben, wurde Wüthrich freigeſprochen. Wüthrich, der an ſeiner Strafzeit noch nicht ein halbes Jahr verbüßt hat, ſtellt ſchon jetzt, gemeinſchaftlich mit ſeiner Ehefrau, zu Handen des Großen Rates das Geſuch um Erlaß des Reſtes ſeiner Zuchthausſtrafe; eventuell ſucht er um Erlaß eines angemeſſenen Teiles dieſer Strafe nach. Der Geſuchſteller, der die gegen ihn erhobenen Anſchuldigungen ſchon in der Unterſuchung beſtritten, ſucht auch im vorliegenden Geſuche die Grundloſigkeit der ihm zur Laſt gelegten ſtrafbaren Handlungen darzuthun. Er beruft ſich auf die zu ſeinen Gunſten ſprechenden Leumundszeugniſſe des Gemeinderates von Hasle und ſeines Prinzipals, ſowie auf die mit ſeinem Geſuche eingereichten Empfehlungen. Der Regierungsrat iſt nicht im Falle, das vorliegende Geſuch zu empfehlen. Daſſelbe iſt, abgeſehen von der Natur des Verbrechens, jedenfalls verfrüht. Es liegt kein Grund vor, die Richtigkeit des Wahrſpruches der Geſchwornen irgendwie in Zweifel zu ziehen und ebenſowenig würde die Annahme gerechtfertigt ſein, daß die Strafe zu hart ſei, denn wenn der Gerichtshof gefunden hätte, das geſetzlich zuläſſige Minimum der Strafe, auf das er erkannt hat, wäre für die begangene That denn doch zu hoch, ſo würde er ſich von Amtes wegen für die Begnadigung des Wüthrich verwendet haben.

Antrag des Regierungsrates: Abweiſung.
„ der Bittſchriftenkommiſſion: id.

---

6. Fantoli, Marco, von Rovegro, Italien, geboren 1868, welcher am 14. Juli 1893 von den Aſſiſen des zweiten Geſchwornenbezirkes wegen Diebſtahls zu 2½ Jahren Zuchthaus und 20 Jahren Kantonsverweiſung verurteilt wurde, ſtellt zu Handen des Großen Rates das Geſuch um Erlaß des Reſtes ſeiner Zuchthausſtrafe, damit ſeine Freilaſſung noch in der für ſeinen Beruf als Maurer günſtigen Jahreszeit erfolgen könnte. Der Geſuchſteller gehört zu der Einbrecherbande, die im Dezember 1892 zwei bedeutende Uhrendiebſtähle mittelſt Einbruches in zwei hieſige Magazine verübt hatte. Die Unterſuchung war durch das hartnäckige Leugnen der Schuldigen ſehr weitläufig, ſchwierig und koſtſpielig geworden. Die Koſten des Staates belaufen ſich auf Fr. 2540. Nach dem Berichte der Strafanſtalt hat Fantoli ſich bisher gut betragen und es iſt ſein Geſuch von dorther empfohlen. Der Geſuchſteller iſt nach dem amtlichen Berichte aus ſeiner Heimat ebenfalls nicht vorbeſtraft, allein es unterſteht nach den Ermittlungen der Unterſuchung keinem Zweifel, daß er zu jener Sorte Italienern gehört, die als Falſchſpieler, Diebe und durch Gaunereien aller Art ſich in der Schweiz durchſchlagen. Es liegt darum im Intereſſe der öffentlichen Sicherheit, ſolche Individuen ſo lange als möglich unſchädlich zu machen.

Antrag des Regierungsrates: Abweiſung.
„ der Bittſchriftenkommiſſion: id.

---

7. Margaritha Marti, nunmehrige Ehefrau des Ernſt Rüfenacht von Langnau, geboren 1875, Falzerin in Bern, wurde am 16. Januar 1895 von der Polizeikammer zu dreißig Tagen Einzelhaft verurteilt, wegen Unterſchlagung an einer Nähmaſchine, die ihr gegen monatliche Abſchlagszahlungen und unter Vorbehalt des Eigentumsrechtes des Verkäufers verkauft war. Die Margaritha Marti war durch Krankheit und Mangel an Arbeit in Not geraten und hatte die Maſchine weiter verkauft. Den Erlös hatte ſie zur Bezahlung des rück-

ständigen Mietzinses, der Arzneikosten und zu einer Abbezahlung von Fr. 5 an den Verkäufer der Maschine verwendet. Die Verurteilte sucht bei dem Großen Rate um Erlaß ihrer Strafe nach. In der Gesuchsschrift wird ausgeführt, daß sie aus rechtlichen Gründen von der Anklage auf Unterschlagung hätte freigesprochen werden sollen, weil die Willensmeinung der Parteien nicht auf die Begründung eines Eigentumsvorbehaltes gerichtet gewesen und sie überdies zu jener Zeit noch minderjährig war, folglich unfähig, sich rechtsverbindlich zu verpflichten. Im weitern beruft sich die Verurteilte auf ihre Jugend, ihre Unbescholtenheit und ihre schwache Gesundheit, die vollends gebrochen würde, wenn sie die Strafe aushalten müßte. Das Gesuch ist von der städtischen Polizeidirektion und vom Regierungsstatthalter zu teilweiser Berücksichtigung empfohlen. Der Regierungsrat könnte einen gänzlichen Nachlaß ebenfalls nicht empfehlen, indem es nach dem von beiden Gerichtsinstanzen festgestellten Thatbestande keinem Zweifel unterliegt, daß die Margaritha Marti, als sie die fragliche Nähmaschine verkaufte, nicht Eigentümerin derselben war und daß sie die Rechtswidrigkeit ihrer Handlung gekannt hat. Mit Rücksicht jedoch auf das mit dem Gesuche eingereichte ärztliche Zeugnis, laut welchem die Petentin an starker Bleichsucht leidet, wird eine Abkürzung ihrer Strafzeit ebenfalls empfohlen.

Antrag des Regierungsrates: Erlaß der Hälfte der Strafe.
„ der Bittschriftenkommission: id.

---

8. Pfister, Adolf, von Lützelflüh, gewesener Weichenwärter, zu Langnau, geboren 1867, wurde am 4. Juli 1894 von den Assisen des dritten Geschwornenbezirkes gemeinschaftlich mit seinem Bruder Johann Jakob Pfister, gewesener Nachtwächter des Bahnhofes Burgdorf, wegen qualifizierten Diebstahls zu einem Jahr und neun Monaten Zuchthaus verurteilt. Beide sind, trotz ihres beharrlichen Leugnens und trotz des von Adolf Pfister versuchten Alibibeweises, schuldig erklärt worden, in der Nacht des 25./26. März 1894, während welcher Johann Jakob Pfister als Nachtwächter die Hut des Bahnhofes hatte und zu diesem Zwecke von einem gegen fremde Personen bösartigen Hunde begleitet war, mittelst gewaltsamer Erbrechung der Bureaux der dortigen Güterexpedition und des darin befindlichen eisernen Kassaschrankes eine bedeutende Geldsumme in Banknoten und barem Gelde entwendet zu haben. Adolf Pfister sucht in der vorliegenden Bittschrift mit Rücksicht auf die Notlage seiner Familie um teilweise Begnadigung nach. Er behauptet, er sei an dem erwähnten Diebstahle unschuldig. Das Gesuch ist vom Verwalter der Strafanstalt empfohlen. Abgesehen davon, daß Adolf Pfister schon früher eine mehrmonatliche Korrektionshausstrafe wegen schwerer Mißhandlung zu erstehen hatte, ergeben die vorliegenden Untersuchungsakten, trotz des Leugnens des Angeschuldigten, eine solche Reihe von belastenden Umständen und Thatsachen, daß ihre Schuldigerklärung durch die Geschwornen hat erfolgen müssen. Wenn jedoch Adolf Pfister seither neue Indizien gefunden hätte, die geeignet wären, eine Modifikation seines Urteils zu bewirken, so möge er ungesäumt den gesetzlichen Weg einschlagen, der ihm durch die gesetzlichen Bestimmungen über das Revisionsverfahren gewiesen ist. Die bloße Behauptung, er sei unschuldig, vermag, angesichts des durch die Untersuchung festgestellten Thatbestandes, der zur Ueberweisung und Anklage vor die Geschwornen und zum Schuldverdikte der letztern geführt hat, die von Adolf Pfister nachgesuchte teilweise Begnadigung nicht zu begründen und darum hat der Regierungsrat beschlossen, das vorliegende Strafnachlaßgesuch nicht zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
„ der Bittschriftenkommission: id.

---

9. Gehret, Karoline, von Saanen, geboren 1867, welche am 25. November 1891 von den Assisen des ersten Geschwornenbezirks wegen Todschlags, begangen an ihrem fünfzehn Tage alten außerehelichen Kinde, das sie am Nachmittag des 11. Mai 1891 in der Nähe der Waadtländergrenze vorsätzlich in die dort vorbeifließende Saane geworfen hatte, zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt wurde, sucht nochmals um Erlaß eines Teiles ihrer Strafzeit nach, nachdem ihr früheres Gesuch durch Schlußnahme des Großen Rates vom 22. August 1894 abgewiesen worden. Die Gehret hat zwar schon vor dem verübten Verbrechen in sittlicher Beziehung keinen guten Ruf genossen, indem sie im Alter von 24 Jahren bereits das dritte uneheliche Kind gehabt hatte. Da sie aber sich während ihrer bisherigen Strafhaft gut aufgeführt hat und hoffen läßt, daß sie die Strafanstalt gebessert verlassen werde, so wird ihr der letzte Zwölftel der Strafe erlassen werden. Zu einem darüber hinausgehenden Nachlaß ist jedoch im Hinblick auf die Schwere ihres Verbrechens kein zureichender Grund vorhanden.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
„ der Bittschriftenkommission: id.

---

10. Die Brüder Christoph und Friedrich Lehmann, Landwirte, von und wohnhaft zu Worb, sind am 27. April 1895 von der Polizeikammer der Mißhandlung der Eheleute Zurbuchen schuldig erklärt und verurteilt worden der Erstere zu 8 Tagen Gefängnis, Fr. 100 Entschädigung und Kosten, der Letztere zu 40 Tagen Gefängnis, Fr. 300 Entschädigung und Kosten. Beide finden die ausgesprochene Strafe und Entschädigung übertrieben hoch. Sie halten dafür, es hätte mit Rücksicht darauf, daß sie nicht vorbestraft und gut beleumdet sind, daß sie von den betreffenden Eheleuten provoziert worden, und daß sie im Glauben lebten, eine begonnene Besitzesstörung mit Gewalt abwenden zu dürfen, eine mildere Strafe gegen sie ausgesprochen werden sollen. Nach dem Bericht des Regierungsstatthalters verdient das vorliegende Gesuch keine Berücksichtigung. Der Regierungsrat ist ebenfalls dieser Ansicht. Nach dem Zeugnisse der Ortsbehörde von Worb sind die Petenten brutale, händelsüchtige Leute, mit denen die Nachbarschaft nicht auskommen kann. Es

ist erwiesen, daß die von ihnen vorgeschützte Besitzesstörung nicht existiert hat, indem die von ihnen erhobene Klage wegen Verbotsübertretung als unbegründet abgewiesen wurde. Angesichts der von ihnen an den Eheleuten Zurbuchen verübten äußerst rohen Mißhandlung wäre es nicht gerechtfertigt gewesen, auf eine geringere Strafe als die ausgesprochene zu erkennen und deshalb liegt auch kein Grund vor, diese im Begnadigungswege abzukürzen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
„ der Bittschriftenkommission: id.

---

11. Neunundzwanzig Hausväter der Stadt Thun sind im Laufe des letzten Jahres und noch im Jänner dieses Jahres vom dortigen Polizeirichter wegen Widerhandlung gegen das Impfgesetz, nämlich wegen ihrer Weigerung ihre Kinder impfen zu lassen, mit Buße oder Gefängnis bestraft worden und suchen nun um Erlaß ihrer Strafe nach. Da nach dem Volksentscheide vom 3. Februar 1895, durch welchen der Impfzwang aufgehoben worden, der Staat kein Interesse mehr hat, auf der Bestrafung der Personen zu beharren, welche sich gegen eine nunmehr aufgehobene Gesetzesvorschrift verfehlt haben, so beantragt der Regierungsrat: 1. es sei allen wegen Widerhandlung gegen § 1 des Impfgesetzes vom 7. November 1849 in den Jahren 1894 und 1895 im Kanton verurteilten Personen die über sie verhängte Strafe (Buße oder Gefängnis), sofern das Urteil noch nicht vollzogen ist, zu erlassen; 2. die Verurteilten haben jedoch die ihnen auferlegten Gerichtskosten zu bezahlen; 3. dieser Beschluß trete sofort in Kraft.

Die Bittschriftenkommission stimmt bei.

---

12. Die Witwe des Ferdinand Jakob, gewesener Dienstmann, in Bern, ist vom Polizeirichter wegen Schulabsenzen, die sich ihre Tochter Frida zu schulden kommen ließ, zu einer Buße von Fr. 3 verfällt worden. Gestützt auf den Bericht der Schulkommission der mittlern Stadt kann jedoch der Regierungsrat das Gesuch nicht zur Willfahr empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
„ der Bittschriftenkommission: id.

---

13. Désiré Schaller, Emil Barth, Joseph Steullet, Basile Steullet, Charlotte Bron und Eugen Steullet, alle in Corban, sind vom Polizeirichter von Münster wegen Schulunfleiß ihrer Kinder zu einer Geldbuße von je Fr. 23 für jeden der Petenten verfällt worden; dieselben suchen nun um Erlaß der ihnen auferlegten Buße nach. Mit Rücksicht auf den sehr ungünstigen Bericht des Schulinspektors des XI. Kreises beantragt der Regierungsrat, das Gesuch abzuweisen.

Die Bittschriftenkommission stellt dagegen den Antrag, den Bittstellern die Bußen zu erlassen.

Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der Großratskommission.
16./27. Juli 1895.

Gesetz
über
Förderung und Verbesserung
der
Pferde- und Viehzucht.

Der Große Rat des Kantons Bern,

in Revision des Gesetzes vom 21. Heumonat 1872 betreffend Veredlung der Pferde- und Rindviehzucht,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

§ 1. Der Staat wird zur Förderung und Verbesserung der Pferde- und Viehzucht, nach Maßgabe der folgenden Gesetzesbestimmungen, beitragen und zu diesem Zwecke alljährlich die erforderlichen Kredite, im Minimum Fr. 120,000, im Budget bewilligen.

I. Pferdezucht.

§ 2. Der Kredit für Hebung der Pferdezucht soll verwendet werden:
a. Zur Prämierung von Zuchthengsten, Hengstfohlen und Zuchtstuten;
b. zur Ausrichtung von Beiträgen für den Ankauf von vorzüglichen Zuchthengsten;
c. zur Errichtung von Hengststationen (Depots) für die vom Bunde den Kantonen zur Verfügung gestellten Hengste;
d. zur Deckung der Schau-, Druck- und Sekretariatskosten.

§ 3. Zum Zwecke der Zuerkennung und Ausrichtung der Prämien werden alle Jahre im Monat März öffentliche Pferdeschauen abgehalten.

Hengste unter 3 Jahren dürfen zur öffentlichen Zucht nicht verwendet werden. Zuchthengste können konkurrieren so lange sie zuchtfähig sind, d. h. Zuchtwert besitzen.

Zuchtstuten dürfen nicht unter 4 Jahre und nicht über 10 Jahre alt sein; acht- bis zehnjährige werden nur dann berücksichtigt, wenn sie bereits früher prämiert worden sind.

§ 4. Die Prämien werden festgesetzt:
a. Für Zuchthengste von 3 Jahren und darüber Fr. 80 bis Fr. 300;
b. für Hengstfohlen von 1 bis 3 Jahren Fr. 30 bis Fr. 180;
c. für Zuchtstuten, säugend oder sichtbar trächtig, von Fr. 30 bis Fr. 150.

§ 5. Der Eigentümer eines nach § 4 lit. a gezeichneten Hengstes darf denselben ohne Bewilligung der Direktion der Landwirtschaft bis zur nächsten Schau, von der letzten Prämierung an gerechnet, nicht veräußern oder überhaupt in anderer willkürlicher Weise der kantonalen Zucht entziehen.

Die nach lit. b und c prämierten Tiere dürfen vor Ablauf eines Jahres nicht außer den Kanton verkauft werden und sind an einer Schau des folgenden Jahres vorzuweisen.

Die Vorführung kann unterbleiben, sofern authentisch bescheinigt wird, daß dieselben weder außer den Kanton veräußert, noch sonst der Zucht innerhalb des Kantons entzogen worden seien.

§ 6. Zur öffentlichen Zucht dürfen nur prämierte Hengste und solche, welche vom Bund dem Kanton zur Verfügung gestellt werden, Verwendung finden.

§ 7. Eigentümer nicht prämierter Hengste dürfen dieselben nur zur Zucht für ihre eigenen Stuten benutzen.

§ 8. Die Hengsthalter sind verpflichtet, für jeden zur Zucht verwendeten Hengst die Beschältabellen genau auszufüllen und bis zum 15. Januar der Direktion der Landwirtschaft abzuliefern.

§ 9. Die Kommission für Pferdezucht besteht aus 5—7 Mitgliedern; sie ordnet die Pferdeschauen an, erkennt die Prämien zu und wacht über die richtige Ausführung der aufgestellten Vorschriften.

II. Rindviehzucht.

§ 10. Der Kredit für Veredlung und Verbesserung der Rindviehzucht ist zu verwenden:
a. Zur Prämierung von Zuchtstieren und Stierkälbern;
b. zur Prämierung von Kühen und Rindern;
c. zur Deckung der Schau-, Druck- und Sekretariatskosten.

§ 11. Nur Tiere der reinen Berner-Fleckviehrasse, Prototyp „Simmenthalerschlag" und solche, dem braunen Oberhasleschlag angehörend, dürfen prämiert werden. Bastarde werden ausgeschlossen.

Die maßgebenden Faktoren bei der Beurteilung sind: Reinheit der Rasse, Ebenmaß der Formen, Milchergiebigkeit, Mastfähigkeit, Arbeitstüchtigkeit und Wüchsigkeit.

§ 12. Alljährlich im Herbst werden öffentliche Rindviehschauen abgehalten und die Prämien durch die Kommission für Rindviehzucht zugesprochen und ausgerichtet.

§ 13. Zuchtstiere dürfen konkurrieren, so lange sie zuchtfähig sind. Kühe mit 8 Ersatzzähnen dürfen im Jahr des Verschaufelns noch prämiert werden, wenn dieselben schon früher prämiert worden sind.

Rinder ohne Alterszähne haben keinen Anspruch auf Prämien. Der Zahnwechsel gilt als vollzogen, wenn die Ersatzzähne beidseitig sichtbar sind.

§ 14. Die kantonalen Prämien werden festgestellt wie folgt:

für Zuchtstiere	von Fr.	50	bis	Fr.	250
„ Stierkälber	„	„	50	„	„	100
„ Kühe u. Rinder	„	„	10	„	„	50.

§ 15. Kantonal prämierte Tiere dürfen vor Ablauf der hienach bezeichneten Fristen ohne Bewilligung der Direktion der Landwirtschaft nicht außer Kanton verkauft oder sonst der Zucht innert dem Kanton entzogen werden:

1. Kühe und Rinder vor Ablauf eines Jahres, von der Prämierung an gerechnet;
2. Zuchtstiere und Stierkälber vor Ablauf von 10 Monaten und ungeschaufelte Zuchtstiere, für welche eine Prämie von Fr. 200 oder mehr zuerkannt worden, nicht vor der nächsten Schau.

Die prämierten Tiere sind an einer Schau des folgenden Jahres zur Kontrollierung vorzuweisen. Die Vorführung kann unterbleiben, wenn authentisch bescheinigt wird, daß dieselben bis zu dem oben angegebenen Zeitpunkte nicht außer den Kanton veräußert oder in anderer Weise der Zucht innerhalb des Kantons entzogen worden seien.

§ 16. Zur öffentlichen Zucht dürfen nur prämierte Stiere und solche, welche durch die Kommission für Rindviehzucht oder hiezu besonders bezeichnete Sachverständige als zuchttüchtig anerkannt worden sind, verwendet werden. Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf alle Weiden und Alpen, wo nebst eigenem Vieh auch solches von Dritten gesömmert wird. Nicht anerkannte Stiere dürfen nur für eigenes Vieh benutzt werden.

§ 17. Die Kommission für Rindviehzucht besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern. Sie ordnet die Schauen an und sorgt für die richtige Durchführung der bezüglichen Vorschriften.

III. Kleinviehzucht.

§ 18. Der Kredit für Kleinviehzucht wird für die Prämierung von Ebern, Ziegenböcken und Ziegen verwendet. Diese Prämierung findet jeden Herbst an öffentlichen Schauen statt, an welchen die kantonalen Prämien ausgerichtet werden.

Der Große Rat wird ermächtigt, für die Prämierung von Mutterschweinen die nötigen Bestimmungen aufzustellen, sobald der Bund auch hierfür Beiträge bewilligt haben wird.

§ 19. Die kantonalen Prämien werden festgesetzt:

a.	für	Eber	Fr.	10	bis Fr.	40
b.	„	Ziegenböcke	„	5	„ „	15
c.	„	Ziegen	„	5	„ „	10

§ 20. Die prämierten Tiere sind während der Zeitdauer, welche durch die daherigen Vorschriften des Bundes bestimmt ist, zur öffentlichen Zucht zu verwenden und müssen an einer der nächstjährigen Schauen zur Kontrolle wieder vorgeführt werden. Die Vorführung kann unterbleiben, wenn amtlich bescheinigt wird, daß die prämierten Tiere bis zum Tage der Schau nicht außer den Kanton verkauft oder der Zucht im Kanton entzogen worden sind.

§ 21. Einer Kommission von 3—5 Mitgliedern wird die Prämierung des Kleinviehes, die bezügliche Kontrollierung und Berichterstattung übertragen.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§ 22. Die Wahl der in diesem Gesetz vorgesehenen Kommissionen wird durch den Regierungsrat auf die Dauer von 4 Jahren vorgenommen. Taggelder und Entschädigungen werden durch die gleiche Behörde festgesetzt.

§ 23. Für Abhaltung der Schauen teilt der Regierungsrat den ganzen Kanton in Kreise ein.

Die Viehbesitzer dürfen nur in demjenigen Schaukreise konkurrieren, in welchem sie ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

§ 24. Für jedes prämierte Tier wird ein Prämienschein dem Eigentümer zugestellt; letzterer bleibt für die Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Alle prämierten Tiere des Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehgeschlechts werden gezeichnet.

§ 25. Der Regierungsrat hat eine Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetze zu erlassen. Dieselbe soll namentlich Vorschriften enthalten über:

1. die Obliegenheiten der verschiedenen Kommissionen;
2. die Wahl der Sachverständigen und ihre Pflichten (§ 16);
3. die Einteilung des Kantons in Kreise (§ 23);
4. die besondern Eigenschaften prämierungswürdiger Tiere;
5. die Bezeichnung der Fehler und Mängel, welche von der Prämierung und der Anerkennung zur öffentlichen Zucht ausschließen;
6. die Schauen und Ausweise über die Verwendung der prämierten Tiere.

§ 26. Widerhandlungen gegen die §§ 5, 15 und 20 werden mit Rückerstattung der Prämie und einer Buße vom vierfachen Betrage derselben bestraft.

Widerhandlungen gegen § 7 werden mit einer Buße von Fr. 20 bis Fr. 50 belegt, wovon die Hälfte dem Eigentümer des Hengstes, die andere Hälfte dem Eigentümer der Stute auffallen.

Widerhandlungen gegen § 16 werden jedesmal mit einer Buße von Fr. 15 bis Fr. 30 bestraft, wovon zwei Dritteile dem Besitzer des männlichen und ein Dritteil dem Eigentümer des weiblichen Tieres auffallen.

§ 27. Dieses Gesetz, durch welches dasjenige vom 21. Heumonat 1872 aufgehoben wird, tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, 16./27. Juli 1895.

Im Namen des Regierungsrates
der Vizepräsident
Fr. v. Wattenwyl,
der Staatsschreiber
Kistler.

Im Namen der Großratskommission
der Präsident
Freiburghaus.

Ergebnis der ersten Beratung
vom 21. August 1895.

Gesetz
über
Förderung und Verbesserung
der
Pferde- und Viehzucht.

Der Große Rat des Kantons Bern,

in Revision des Gesetzes vom 21. Heumonat 1872 betreffend Veredlung der Pferde- und Rindviehzucht,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

§ 1. Der Staat wird zur Förderung und Verbesserung der Pferde- und Viehzucht, nach Maßgabe der folgenden Gesetzesbestimmungen, beitragen und zu diesem Zwecke alljährlich die erforderlichen Kredite, im Minimum Fr. 120,000, im Budget bewilligen.

I. Pferdezucht.

§ 2. Der Kredit für Hebung der Pferdezucht soll verwendet werden:
a. Zur Prämierung von Zuchthengsten, Hengstfohlen und Zuchtstuten;
b. zur Ausrichtung von Beiträgen für den Ankauf von vorzüglichen Zuchthengsten;
c. zur Errichtung von Hengststationen (Depots) für die vom Bunde den Kantonen zur Verfügung gestellten Hengste;
d. zur Deckung der Schau-, Druck- und Sekretariatskosten.

§ 3. Zum Zwecke der Zuerkennung und Ausrichtung der Prämien werden alle Jahre im Monat März öffentliche Pferdeschauen abgehalten.

Hengste unter 3 Jahren dürfen zur öffentlichen Zucht nicht verwendet werden. Zuchthengste können konkurrieren so lange sie zuchtfähig sind, d. h. Zuchtwert besitzen.

Zuchtstuten dürfen nicht unter 4 Jahre und nicht über 10 Jahre alt sein; acht- bis zehnjährige werden nur dann berücksichtigt, wenn sie bereits früher prämiert worden sind.

§ 4. Die Prämien werden festgesetzt:
a. Für Zuchthengste von 3 Jahren und darüber Fr. 80 bis Fr. 300;
b. für Hengstfohlen von 1 bis 3 Jahren Fr. 30 bis Fr. 180;
c. für Zuchtstuten, säugend oder sichtbar trächtig, von Fr. 30 bis Fr. 150.

§ 5. Der Eigentümer eines nach § 4 lit. a gezeichneten Hengstes darf denselben ohne Bewilligung der Direktion der Landwirtschaft bis zur nächsten Schau, von der letzten Prämierung an gerechnet, nicht veräußern oder überhaupt in anderer Weise der kantonalen Zucht entziehen.

Die nach lit. b und c prämierten Tiere dürfen vor Ablauf eines Jahres nicht außer den Kanton verkauft werden und sind an einer Schau des folgenden Jahres vorzuweisen.

Die Vorführung kann unterbleiben, sofern authentisch bescheinigt wird, daß dieselben weder außer den Kanton veräußert, noch sonst der Zucht innerhalb des Kantons entzogen worden seien.

§ 6. Zur öffentlichen Zucht dürfen nur prämierte Hengste und solche, welche vom Bund dem Kanton zur Verfügung gestellt werden, Verwendung finden.

§ 7. Eigentümer nicht prämierter Hengste dürfen dieselben nur zur Zucht für ihre eigenen Stuten benutzen.

§ 8. Die Hengsthalter sind verpflichtet, für jeden zur Zucht verwendeten Hengst die Beschältabellen genau auszufüllen und bis zum 15. Januar der Direktion der Landwirtschaft abzuliefern.

§ 9. Die Kommission für Pferdezucht besteht aus 5—7 Mitgliedern; sie ordnet die Pferdeschauen an, erkennt die Prämien zu und wacht über die richtige Ausführung der aufgestellten Vorschriften.

II. Rindviehzucht.

§ 10. Der Kredit für Veredlung und Verbesserung der Rindviehzucht ist zu verwenden:
a. Zur Prämierung von Zuchtstieren und Stierkälbern;
b. zur Prämierung von Kühen und Rindern;
c. zur Deckung der Schau-, Druck- und Sekretariatskosten.

§ 11. Nur Tiere der reinen Berner-Fleckviehrasse, Prototyp „Simmenthalerschlag" und solche, dem braunen Oberhasleschlag angehörend, dürfen prämiert werden. Bastarde werden ausgeschlossen.

Die maßgebenden Faktoren bei der Beurteilung sind: Reinheit der Rasse, Ebenmaß der Formen, Milchergiebigkeit, Mastfähigkeit, Arbeitstüchtigkeit und Wüchsigkeit.

§ 12. Alljährlich im Herbst werden öffentliche Rindviehschauen abgehalten und die Prämien durch die Kommission für Rindviehzucht zugesprochen und ausgerichtet.

§ 13. Zuchtstiere dürfen konkurrieren, so lange sie zuchtfähig sind. Kühe mit 8 Ersatzzähnen dürfen im Jahr des Verschaufelns noch prämiert werden, wenn dieselben schon früher prämiert worden sind.

Rinder ohne Altershaken haben keinen Anspruch auf Prämien. Der Zahnwechsel gilt als vollzogen, wenn die Ersatzzähne beidseitig sichtbar sind.

§ 14. Die kantonalen Prämien werden festgestellt wie folgt:

für Zuchtstiere	von Fr.	50	bis Fr.	250
„ Stierkälber	„ „	50	„ „	100
„ Kühe u. Rinder	„ „	10	„ „	50.

§ 15. Kantonal prämierte Tiere dürfen vor Ablauf der hienach bezeichneten Fristen ohne Bewilligung der Direktion der Landwirtschaft nicht außer Kanton verkauft oder sonst der Zucht innert dem Kanton entzogen werden:

1. Kühe und Rinder vor Ablauf eines Jahres, von der Prämierung an gerechnet;
2. Zuchtstiere und Stierkälber nicht vor dem 1. August des nächstfolgenden Jahres und ungeschaufelte Zuchtstiere, für welche eine Prämie von Fr. 200 oder mehr zuerkannt worden, nicht vor der nächsten Schau.

Die prämierten Tiere sind an einer Schau des folgenden Jahres zur Kontrollierung vorzuweisen. Die Vorführung kann unterbleiben, wenn authentisch bescheinigt wird, daß dieselben bis zu dem oben angegebenen Zeitpunkte nicht außer den Kanton veräußert oder in anderer Weise der Zucht innerhalb des Kantons entzogen worden seien.

§ 16. Zur öffentlichen Zucht dürfen nur prämierte Stiere und solche, welche durch die Kommission für Rindviehzucht oder hiezu besonders bezeichnete Sachverständige als zuchttüchtig anerkannt worden sind, verwendet werden. Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf alle Weiden und Alpen, wo nebst eigenem Vieh auch solches von Dritten gesömmert wird. Nicht anerkannte Stiere dürfen nur für eigenes Vieh benutzt werden.

§ 17. Die Kommission für Rindviehzucht besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern. Sie ordnet die Schauen an und sorgt für die richtige Durchführung der bezüglichen Vorschriften.

III. Kleinviehzucht.

§ 18. Der Kredit für Kleinviehzucht wird für die Prämierung von Ebern, Ziegenböcken und Ziegen verwendet. Diese Prämierung findet jeden Herbst an öffentlichen Schauen statt, an welchen die kantonalen Prämien ausgerichtet werden.

Der Große Rat wird ermächtigt, für die Prämierung von Mutterschweinen die nötigen Bestimmungen aufzustellen, sobald der Bund auch hierfür Beiträge bewilligt haben wird.

§ 19. Die kantonalen Prämien werden festgesetzt:

a.	für	Eber	Fr.	10	bis Fr.	40
b.	„	Ziegenböcke	„	5	„ „	15
c.	„	Ziegen	„	5	„ „	10

§ 20. Die prämierten Tiere sind während der Zeitdauer, welche durch die daherigen Vorschriften des Bundes bestimmt ist, zur öffentlichen Zucht zu verwenden und müssen an einer der nächstjährigen Schauen zur Kontrolle wieder vorgeführt werden. Die Vorführung kann unterbleiben, wenn amtlich bescheinigt wird, daß die prämierten Tiere bis zum vorgeschriebenen Termin nicht außer den Kanton verkauft oder der Zucht im Kanton entzogen worden sind.

§ 21. Einer Kommission von 3—5 Mitgliedern wird die Prämierung des Kleinviehes, die bezügliche Kontrollierung und Berichterstattung übertragen.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§ 22. Die Wahl der in diesem Gesetz vorgesehenen Kommissionen wird durch den Regierungsrat auf die Dauer von 4 Jahren vorgenommen. Taggelder und Entschädigungen werden durch die gleiche Behörde festgesetzt.

§ 23. Für Abhaltung der Schauen teilt der Regierungsrat den ganzen Kanton in Kreise ein.

Die Viehbesitzer dürfen nur in demjenigen Schaukreise konkurrieren, in welchem sie ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

§ 24. Für jedes prämierte Tier wird ein Prämienschein dem Eigentümer zugestellt; letzterer bleibt für die Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Alle prämierten Tiere des Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehgeschlechts werden gezeichnet.

§ 25. Der Regierungsrat hat eine Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetze zu erlassen. Dieselbe soll namentlich Vorschriften enthalten über:

1. die Obliegenheiten der verschiedenen Kommissionen;
2. die Wahl der Sachverständigen und ihre Pflichten (§ 16);
3. die Einteilung des Kantons in Kreise (§ 23);
4. die besondern Eigenschaften prämierungswürdiger Tiere;
5. die Bezeichnung der Fehler und Mängel, welche von der Prämierung und der Anerkennung zur öffentlichen Zucht ausschließen;
6. die Schauen und Ausweise über die Verwendung der prämierten Tiere.

§ 26. Widerhandlungen gegen die §§ 5, 15 und 20 werden mit Rückerstattung der Prämie und einer Buße vom vierfachen Betrage derselben bestraft.

Widerhandlungen gegen § 7 werden jedesmal mit einer Buße von Fr. 20 bis Fr. 50 belegt, wovon die Hälfte dem Eigentümer des Hengstes, die andere Hälfte dem Eigentümer der Stute auffallen.

Widerhandlungen gegen § 16 werden jedesmal mit einer Buße von Fr. 15 bis Fr. 30 bestraft, wovon zwei Dritteile dem Besitzer des männlichen und ein Dritteil dem Eigentümer des weiblichen Tieres auffallen.

§ 27. Dieses Gesetz, durch welches dasjenige vom 21. Heumonat 1872 aufgehoben wird, tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, 21. August 1895.

Im Namen des Großen Rates
der Präsident
Bühler,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bericht und Anträge

der

Staatswirtschaftskommission

zum

Bericht über die Staatsverwaltung

für das Jahr 1894.

(November 1895.)

Zur Prüfung des Staatsverwaltungsberichts und der Staatsrechnung pro 1894 hat die Staatswirtschaftskommission in der Sitzung vom 21. August 1895 folgende Unterabteilungen gebildet:

Präsidialbericht:	Herren	Bühler und Marcuard.
Inneres:	„	Boisin und Schmid.
Landwirtschaft u. Forsten:	„	Bigler und Arm.
Erziehung:	„	Schmid und Meyer.
Armenwesen:	„	Boisin und Schmid.
Bauwesen:	„	Leuch und Meyer.
Gemeinde- u. Kirchenwesen:	„	Marcuard und Leuch.
Polizei und Militär:	„	Scherz und Bühler.
Finanzen:	„	Marcuard und Bigler.
Justiz:	„	Bühler und Scherz.

Diese Unterabteilungen prüften die Geschäftsführung der einzelnen Direktionen und erstatteten mündlichen und schriftlichen Bericht an die Gesamtkommission, welche in mehreren Plenarsitzungen diese Berichte besprach und nach Gutfinden abänderte oder ergänzte.

I. Bericht des Regierungspräsidiums.

Die Prüfung der Staatsrechnung und einzelner Belege ergiebt, daß die Druckkosten eine ganz bedeutende Höhe erreichen und daß namentlich der Druck des Staatsverwaltungsberichts eine ganz unverhältnismäßig hohe Ausgabe verursacht. Wir ersuchen die Regierung, die Frage zu prüfen, ob nicht durch Vereinfachungen, durch Ausschreibung zur Konkurrenz und durch Einführung einer einheitlichen Kontrolle ꝛc. im gesamten Drucksachenwesen des Staates ganz wesentliche Ersparnisse gemacht werden könnten. Dabei sind wir der Ansicht, daß z. B. der Staatsverwaltungsbericht, ohne Beeinträchtigung des innern Wertes, ganz bedeutend abgekürzt werden könnte. 2. Wir regen die Frage an, ob es sich nicht empfehlen würde, das dem Amtsblatt als Beilage beigegebene Tagblatt des Großen Rates in broschierter Form herauszugeben.

II. Armenwesen.

Nachdem die Direktion des Armenwesens den Entwurf für das neue Armengesetz ausgearbeitet und mit Vorbericht und Beilagen den Mitgliedern der Regierung und des Großen Rates zugestellt hat, verzichten wir darauf, zum Armenwesen weitere Anregungen zu machen. Dagegen erlauben wir uns, den bestimmten Wunsch auszusprechen, es möchte die Vorberatung des Gesetzesentwurfes in der Regierung sowohl, als in der bestellten Kommission derart gefördert werden, daß die erste Beratung im Großen Rat zu Anfang des Jahres 1896 ermöglicht wird.

III. Baudirektion.

Die Verwaltung der Baudirektion giebt auch in diesem Jahr zu keinen Ausſetzungen Anlaß.

Der Stand der Bauverpflichtungen ist pro 1894 von Fr. 3,628,262. 59 auf Fr. 3,067,420. 76, also um Fr. 560,841. 83 zurückgegangen, so daß die angestrebte Amortisation der Vorschüsse wieder um ein Erhebliches vorgerückt ist.

Bezüglich der im letzten Jahr gemachten Anregung betreffend Einführung von Straßenwalzen können wir mitteilen, daß die Baudirektion gegenwärtig in verschiedenen Städten und Gegenden, wo solche im Gebrauche sind, genaue Erhebungen anstellen läßt, und daß wir im nächsten Verwaltungsbericht über die Vorzüge und Nachteile, sowie über die finanzielle Seite des Projektes Aufschluß erhalten werden. Andern Postulaten und Anregungen früherer Jahre ist ebenfalls entsprochen worden, und können dieselben somit als erledigt betrachtet werden.

IV. Justizdirektion.

Die Kommission hat die Ausführung des Art. 40, Absatz 2, der Staatsverfassung, resp. die Frage der Einführung eines Verwaltungsgerichts, eingehend besprochen. Aus dem uns von Seite des Herrn Justizdirektors erstatteten mündlichen Bericht und dem uns vorgelegten reichhaltigen Material haben wir uns überzeugt, daß die Frage, obwohl sehr gründliche Vorarbeiten vorhanden sind, noch nicht vollständig spruchreif ist.

Obergericht und Generalprokurator.

Diese Berichte geben uns zu keinen Bemerkungen Anlaß.

V. Direktion des Innern.

a. Abteilung Volkswirtschaft.

Schon letztes Jahr haben wir in unserm Bericht erwähnt, daß es wünschenswert sei, die Vorlage über Errichtung einer kantonalen Handels- und Gewerbekammer zu befördern. Die Direktion des Innern hat im Februar abhin eine siebengliedrige Kommission gewählt, um die Angelegenheit vorzuberaten. Diese Kommission ist bis heute noch nicht zusammengetreten. Wir sehen uns veranlaßt, auf Beförderung der Angelegenheit zu dringen.

Nachdem das Zündhölzchen-Monopol vom Schweizervolk verworfen worden, scheint es angezeigt, daß die kantonalen Behörden die bestehenden Vorschriften zur Verhinderung der Phosphor-Nekrose strenger zur Ausführung bringen, eventuell neue Maßnahmen vorkehren. Wir fragen die Regierung an, was sie, in möglichster Berücksichtigung der Erwerbsverhältnisse der betreffenden Gegenden, zu wirksamer Bekämpfung der Phosphor-Nekrose zu thun gedenke.

Mit Befriedigung entnehmen wir dem Verwaltungsbericht, daß die Direktion des Innern bemüht ist, nach dem neuen Wirtschaftsgesetz strenge Beaufsichtigung der baulichen Zustände der Wirtschaftslokalitäten durchzuführen und bei Erteilung der Wirtschaftspatente das öffentliche Wohl und das lokale Bedürfnis gebührend zu berücksichtigen.

Bei der Ausarbeitung einer vergleichenden Statistik der Gemeindesteuern ist durch Zusammenzug von „Kapital" und „Einkommen" eine unrichtige Rubrik „Gesamtsteuerkapital" entstanden. Dieser Fehler soll für die Zukunft gehoben werden.

b. Abteilung Gesundheitswesen.

Im Bericht der Direktion wird aufmerksam gemacht, daß die staatlichen Experten zur Untersuchung der Lebensmittel die meisten Klagen anbringen über den Zweiliter-Weinverkauf. Es wäre zu wünschen, daß diesen Mängeln durch die eidgenössische Gesetzgebung gesteuert werden könnte.

Den Delegierten der Kommission wurde von der Direktion die Mitteilung gemacht, es werde in nächster Zeit dem Großen Rat eine Vorlage gemacht zur Erhöhung der bisherigen gesetzlichen Zahl der Staatsbetten der Bezirkskrankenanstalten. Es ist diese Erhöhung eine bestimmte Notwendigkeit bei der erfreulichen Erscheinung, daß im ganzen Kanton die Bezirkskrankenanstalten erweitert und verbessert werden.

VI. Forstdirektion.

Die Kommission nimmt mit Befriedigung Kenntnis, daß die Forstdirektion dem Aufforstungswesen fortwährend die größte Aufmerksamkeit schenkt. Immerhin muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß in den verschiedenen Forstkreisen in dieser Beziehung eine sehr ungleiche Thätigkeit herrscht; während in einzelnen Kreisen eine große Zahl neuer Aufforstungsprojekte angemeldet und ausgeführt werden, geschieht in andern Kreisen sehr wenig. Eine regere Thätigkeit der Forstbeamten, der Gemeinden und Privaten in diesen Kreisen wäre sehr zu wünschen. Dabei sind wir der Ansicht, daß in einzelnen Kreisen, wie namentlich im III. Forstkreis, die Zahl der Saat- und Pflanzschulen noch mehr vermehrt werden sollte; je mehr Pflanzschulen bestehen, desto mehr werden die Gemeinden, Korporationen und Private veranlaßt, Pflänzlinge anzukaufen und Aufforstungen auszuführen.

Wir sprechen die Erwartung aus, daß die von uns wiederholt gewünschten Versuche betreffend Obstbaumwildlinge, trotz augenscheinlicher Opposition der Forstbeamten, fortgesetzt werden und zwar nicht nur einseitig auf Fanelstrandboden, sondern auch anderwärts.

VII. Gemeindewesen und Kirchenwesen.

a. Gemeindewesen.

Am 31. Mai 1887 wurde eine Motion vom Großen Rat erheblich erklärt betreffend Revision des Strafgesetzes im Sinne besserer Sicherheit des Eigentums in Wald und Feld. Diese Arbeit wurde bis zur Annahme der neuen Staatsverfassung zurückgelegt, weil die frühere Verfassung den Verwaltungsbehörden der Gemeinden keine Strafbefugnisse einräumte. Die Krankheit des verstorbenen Regierungsrates Eggli ist schuld, daß auch im Jahre

1894 diese legislatorische Thätigkeit keine Erledigung fand. So viel wir wissen hat auch der nunmehrige Direktionsvorsteher die Ausarbeitung noch nicht an die Hand genommen. Es wäre doch wünschbar, daß dieses Postulat in nächster Zeit erledigt werden könnte. Nach unserer Meinung gehört diese Angelegenheit nicht in den Geschäftskreis der Gemeindedirektion, sondern in denjenigen der Justizdirektion.

Wir haben die Beobachtung gemacht, daß seit einer Reihe von Jahren eine Anzahl Gemeinden, und zwar meistens die nämlichen, mit der Ablieferung ihrer Rechnungen im Rückstande sind. Der jetzige Vorsteher des Gemeindewesens bestrebt sich, in dieser Hinsicht Ordnung zu schaffen und können wir unserseits ihn in seinem Vorgehen nur unterstützen.

b. Kirchenwesen.

Bei der Behandlung des Berichtes über das Kirchenwesen vom Jahre 1893 wurde aus der Mitte des Großen Rates über das Schicksal von zwei Petitionen Auskunft verlangt. Die eine von der früheren Kirchgemeinde Bargen, die andere von der früheren Kirchgemeinde Sutz-Lattrigen; beide verlangen für ihre Gemeinde die Wiedereinsetzung von Geistlichen. Soviel wir haben vernehmen können, sind die Verhandlungen noch zu keinem Abschlusse gelangt. Die Kirchgemeinde Bargen hat sich über die von ihr verlangten Lasten nicht verständigen können; für Sutz-Lattrigen scheint man zu beabsichtigen, den Bezirkshelfer von Nidau versuchsweise nach Sutz übersiedeln zu lassen. Aehnliche Verlangen mit dem katholischen Teile des Jura harren ebenfalls auf Erledigung.

VIII. Erziehungsdirektion.

Im Verwaltungsbericht der Erziehungsdirektion wird angeführt, daß infolge des noch in Kraft bestehenden Arbeitsschulgesetzes die Mädchen der Primarschulen mit neunjähriger Schulzeit nun bedeutend mehr wöchentliche Schulstunden haben als die Knaben. Dieses Mißverhältnis darf unmöglich fortbestehen und soll möglich schnell Abhülfe geschaffen werden, sei es durch ein neues Arbeitsschulgesetz oder auf andere Weise.

Um in den Fortbildungsschulen eine im Sinne des Gesetzes liegende Methode des ganzen Unterrichts anzustreben, scheint es geboten, daß die Erziehungsdirektion einen einheitlichen Unterrichtsplan und Vorschriften über die Lehrmittel aufstelle.

Es darf nicht gestattet werden, daß in Ortschaften mit 8-jähriger Schulzeit für Primarschulen, auch die Schulzeit der Sekundarschulen gekürzt werde, wie es nach dem Verwaltungsbericht an mehreren Orten gebräuchlich zu sein scheint.

IX. Finanzdirektion.

Die **Kantonsbuchhalterei** giebt im Bericht zur Staatsrechnung (Seite 125) Aufschluß über das im letzten Jahre gestellte Postulat, betreffend die ungleichen Saldi der Depotrechnungen der Staatskasse und den Kontokorrenten der Kantonalbank und der Hypothekarkasse.

Infolge technischer Schwierigkeiten ist es nicht möglich geworden, die Abschlüsse auf den gleichen Zeitpunkt vorzunehmen.

In den Visa-Kontrollen der Staatsbuchhalterei ist durch Nachtrag das Rechnungsverhältnis klargestellt.

Wir haben uns überzeugt, daß sachlich vollständige Uebereinstimmung besteht.

Hypothekarkasse.

Ueber die im letzten Jahre angeregte Erhöhung des Dotationskapitals der Hypothekarkasse wird dem Großen Rat noch in dieser Session von der Regierung eine Vorlage gemacht werden.

X. Polizeidirektion.

Die Staatswirtschaftskommission sprach in ihrem Bericht über die Staatsverwaltung vom Jahre 1893 die Ansicht aus, daß die vom Großen Rat am 26. Februar 1893 erheblich erklärte Motion Scherz betreffend Präventivmaßregeln zu größtmöglicher Einschränkung der Verbrechen nicht, wie von der kantonalen Polizeidirektion in ihrem Direktionsbericht bemerkt worden, im Hinblick auf den angebahnten Erlaß eines einheitlichen schweizerischen Strafgesetzbuches vorläufig zu verschieben sei, sondern daß diese Motion bei der Neuordnung des Begnadigungswesens in Untersuchung gezogen und ein Gesetzesentwurf ausgearbeitet werden sollte, der sowohl der betreffenden Motion, als der Bestimmung der Verfassung betreffend das Begnadigungswesen Rechnung trage. Die kantonale Polizeidirektion stellte in ihrer Beantwortung auf das betreffende Postulat der Staatswirtschaftskommission in Aussicht, daß sie im Falle sei (pag. 488 Großratsverhandlungen von 1894) dem Regierungsrat demnächst einen auf diese Motion bezüglichen Entwurf vorzulegen. Die Staatswirtschaftskommission hält nun dafür, daß mit dieser Vorlage nicht länger zugewartet werden sollte und ersucht den Regierungsrat um Auskunft, inwiefern dem letztjährigen Postulat nunmehr Folge geleistet worden ist.

Dem Verwaltungsbericht der Polizeidirektion ist zu entnehmen, daß im Jahre 1894 auf der Hauptwache in Bern per Schub angekommen und abgegangen sind im ganzen 3050 Arrestanten. Der größere Teil derselben gelangt per Eisenbahn nach Bern, wird auf dem Bahnhof ausgeladen, zu jeder Tageszeit, auch beim größten Fremdenverkehr, durch die Straßen der Stadt nach der Hauptwache spediert, um so dann später, gleichen Tags oder Tags darauf, wieder auf den Bahnhof gebracht und per Bahn weiter transportiert zu werden. Diese Arrestantentransporte vom Bahnhof nach der Hauptwache und umgekehrt erregen mit Recht vieles Aergernis und können zum großen Teil vermieden werden. Es wünscht daher die Staatswirtschaftskommission, daß die Transporte der von auswärts nach Bern geführten Arrestanten durch die Straßen der Stadt auf das absolut nötige Minimum beschränkt werden, daß die Transportarrestanten, welche nur durch den Kanton gehen, am gleichen Tag, wo möglich, Bern wieder verlassen und die Aufenthaltszeit in Bern in den Zellen am Bahnhof verbringen, und daß endlich so viel als möglich der Transport Bahnhof-Hauptwache auf die Abendstunden verlegt werde.

Unser vor zwei Jahren gestelltes Postulat betreffend einheitliche Beschaffung der Lebensmittel ꝛc. für Strafanstalten und Bezirksgefangenschaften ist immer noch nicht erledigt; im Bericht der Polizeidirektion ist hievon gar nichts erwähnt. Wir gewärtigen baldigen Bericht, ob und in welcher Weise dieses Postulat ausgeführt werden solle. —

Im fernern gewärtigen wir den Bericht der Regierung über die notwendige Erweiterung und den selbständigen Betrieb der Strafanstalt für jugendliche Verbrecher in Trachselwald.

XI. Militärdirektion.

Unter Hinweisung auf die in unserem letztjährigen Bericht gemachte Anregung betreffend Reorganisation der Kreiskommandostellen und finanzielle Besserstellung der Sektionschefs gewärtigen wir baldige Vorlage der betreffenden Dekretsentwürfe.

In Bezug auf den Unterhalt der in den Händen der Mannschaft befindlichen Ausrüstungsgegenstände scheint infolge einer strengern Kontrolle nach und nach eine ziemliche Besserung konstatiert werden zu können.

XII. Direktion der Landwirtschaft.

Landwirtschaftliche und Molkereischule Rütti.

Der im letzten Jahr verlangte Bericht der landwirtschaftlichen Schule Rütti ist für das Jahr 1894 nun eingelangt. Eine Begehung dieser beiden Anstalten hat ergeben, daß das Verwaltungsgebäude der Molkereischule schon sehr reparaturbedürftig ist.

Es ist der Kommission bekannt, daß bei der Erstellung dieses Gebäudes der Kredit ein etwas niedriger war und infolgedessen gespart werden mußte. Obschon die Kommission im allgemeinen bei Neubauten in den einzelnen Ansätzen auf möglichste Sparsamkeit dringen muß, so soll dabei die Solidität der Bauten gleichwohl nicht beeinträchtigt werden. Ein solches Verfahren müßte als sehr unrationell bezeichnet werden und hätte eine starke Belastung des Kredites für Unterhalt der Staatsgebäude zur Folge.

XIII. Staatsrechnung für das Jahr 1894.

Wie in den frühern Jahren haben die Delegierten der Staatswirtschaftskommission, welche zur Prüfung der Staatsrechnung bezeichnet waren, diese Arbeit durch Vergleichung der Visakontrollen und der dazu gehörenden Belege mit dem zu Handen des Großen Rates gedruckten Rechnungsauszug vorgenommen. Sie haben an der Hand von Stichproben konstatieren können, daß in der Buchhaltung die beste Ordnung herrscht und daß die uns vorgelegte Rechnung und der vom Kantonsbuchhalter ausgearbeitete Kommentar als eine genaue Wiedergabe der im Staatshaushalt während des Rechnungsjahres vorgekommenen Geldverhandlungen bezeichnet werden muß.

In der Form der Darstellung des Rechnungsauszuges hat gegenüber früheren Jahren eine Abänderung stattgefunden in der Weise, daß diesmal die Uebersichten der Rechnung vorangestellt worden sind. Wir begrüßen diese Neuerung, da sie uns die Orientierung erleichtert.

Das finanzielle Ergebnis der Jahresrechnung ist ein günstiges. Der Voranschlag pro 1894 für die Laufende Verwaltung schloß mit einem Ueberschuß der Ausgaben von Fr. 520,915.

Der Abschluß der Rechnung verzeigt trotz Mehrausgaben im Betrage von Fr. 489,272. 90 einen Ueberschuß der Einnahmen von Fr. 123,152. 46.

Unser Bericht hat nicht die Aufgabe, eine genaue Darstellung der Abweichungen der Rechnung vom Voranschlage zu geben, wir würden wiederholen, was der Bericht des Kantonsbuchhalters enthält; ferner geben die Berichte der einzelnen Verwaltungen darüber nähere Angaben und außerdem werden für alle Kreditüberschreitungen dem Großen Rate spezielle Nachkreditsgesuche zur Genehmigung unterbreitet.

Trotzdem sehen wir uns veranlaßt, die Aufmerksamkeit auf die Kreditüberschreitung in der Rubrik Volkswirtschaft und Gesundheitswesen zu lenken. Die Posten beziffern sich auf Fr. 293,375. 53, oder 60 % der sämtlichen Mehrausgaben.

Von dieser Summe fallen Fr. 267,920. 91 für Neumöblierung der Irrenanstalt Münsingen und Fr. 13,100 für innere Einrichtungen des ehemaligen Pfründerhauses in der Waldau. Für diese Ausgaben sind vom Großen Rat besondere Kredite gesprochen worden, für Münsingen Fr. 400,000 am 22. Januar 1894, für die Waldau Fr. 28,200 am 8. Oktober des gleichen Jahres und zwar auf Spezialconto der Erweiterung der Irrenpflege; somit hätten diese beiden Beträge gemäß Beschluß nicht von der laufenden Rechnung getragen werden sollen, und würden die Mehrausgaben um Fr. 281,020. 91 verringert.

Ein fernerer Ausgabeposten sollte in diesem Berichte zur Behandlung kommen, es betrifft den Beitrag von Fr. 45,000 zu der Erbauung der Schwefelbergstraße, welcher unter der Rubrik „Wirtschaftskosten Abschnitt Staatswaldungen" figuriert.

Im Voranschlag für das Jahr 1894 wurde auf Antrag der Staatswirtschaftskommission diesem Ausgabeposten ein Gegenposten von gleich hohem Betrag ins Einnehmen aufgenommen in dem Sinne, daß der Beitrag an die Schwefelbergstraße aus dem Saldo der Abrechnung über den Forstertrag zu decken sei. — Laut uns vorgelegter Rechnung ist die Buchung nicht so getroffen worden und der Beitrag an die Schwefelbergstraße aus den Einnahmen für die laufende Rechnung gedeckt worden. In Anbetracht des günstigen Abschlusses stimmt die Staatswirtschaftskommission der Finanzdirektion bei, diese Ausgabe so zu behandeln.

Trotz dieser Belastung durch ordentliche und außerordentliche Ausgaben haben wir circa Fr. 125,000 Ueberschuß der Einnahmen, welchen wir zwei außerordentlichen Einnahmen verdanken. Die größte ist ein Kursgewinn von verkauften Wertschriften in der Höhe von Fr. 524,204. 32 in der Rubrik Staatskasse und ferner Fr. 140,000 in der Rubrik Stempel- und Banknotensteuer für Stempelung der Anleihens-Obligationen der Jura-Simplonbahn.

Bei Durchsicht des Bestandes unserer Wertschriften können wir nur noch auf einen ähnlichen Kursgewinn im Falle von Liquidation der sämtlichen Titel der Eidgenössischen Rente rechnen.

Von Wertschriften, welche jetzt angekauft werden, können wir keinen so schönen Kursgewinn erwarten, da alle Prima-Geldanlagen sehr hoch stehen und unsere Finanzdirektion nur solche ankaufen darf.

Der Umstand, daß diese Einnahmsquelle, welche seit einer Reihe von Jahren zur Erhaltung des Gleichgewichts in unserm Staatshaushalt verholfen hat, nächstens versiegen wird, macht es uns zur Pflicht, den Verwaltungen die möglichste Sparsamkeit zu empfehlen und den Großen Rat zu ersuchen, in der Bewilligung neuer Kredite etwas rückhaltender zu sein.

Schlußanträge.

Die Staatswirtschaftskommission beantragt dem Großen Rat:

1. Es seien sowohl der Präsidialbericht, als die Berichte der einzelnen Direktionen pro 1894 zu genehmigen.
2. Es sei die Staatsrechnung pro 1894 unter dem üblichen Vorbehalt zu genehmigen und die Finanzdirektion zu ermächtigen, die für Erweiterung der Irrenpflege in der laufenden Rechnung pro 1894 verrechneten Fr. 281,020. 91 im Rechnungsjahr 1895 aus dem dazu bestimmten Spezialkredit zu decken.

Bern, den 6. November 1895.

Namens
der Staatswirtschaftskommission
der Präsident:
Bühler.

Bericht und Antrag der Finanzdirektion

an den

Regierungsrat zu Handen des Großen Rates

betreffend die

Erhöhung des Grundkapitals der Hypothekarkasse.

November 1895.

Herr Präsident,
Herren Regierungsräte!

Durch Beschluß vom 30. November 1893 hat der Große Rat den Regierungsrat eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob allenfalls eine Erhöhung des Grundkapitals der Hypothekarkasse vorzunehmen sei. Die hierüber zur Vernehmlassung eingeladene Verwaltung der Hypothekarkasse sprach sich in zustimmendem Sinne aus und empfahl die angeregte Erhöhung ihres Grundkapitals.

Am Anfange des Jahres 1893 besaß die Hypothekarkasse ein Guthaben bei der Staatskasse von Fr. 2,744,483. 05 Cts. Infolge der Konversion der Kassascheine der Hypothekarkasse zum Zwecke der Reduktion des Zinsfußes derselben von 3½ % auf 3¼ % sind eine Menge Depots zurückgezogen worden, so daß die Depots gegen Schuldscheine, welche am Anfang des Jahres die Summe von Fr. 58,777,420 erreicht hatten, nahezu um einen Viertel zurückgingen. Hiedurch entstund ein großes Geldbedürfnis der Hypothekarkasse, welches jedoch durch Vorschüsse aus der Staatskasse mit Leichtigkeit befriedigt werden konnte. Diese Vorschüsse, die im Verlaufe des Jahres 1893 zeitweilig auf circa 15 Millionen anstiegen, betrugen auf Ende dieses Jahres Fr. 11,852,619. 59 und sind seither mit einigen Schwankungen zurückgegangen auf Fr. 9,851,572. 60 Cts. per 1. Oktober 1895. Es ist nun nicht vorauszusehen, daß die Hypothekarkasse in den nächsten Jahren in die Lage kommen wird, diese Vorschüsse zurückzahlen zu können, da mit der Zunahme der Depots eine Zunahme der Darlehensbegehren infolge der auch für die Schuldner eingetretenen Zinsreduktion Schritt hält. Anderseits wird voraussichtlich auf längere Zeit hinaus die Staatskasse für ihre eigenen Bedürfnisse das der Hypothekarkasse vorgeschossene Geld nicht benötigen. Der Staat hat deshalb keinen Grund, die von der Hypothekarkasse gewünschte Umwandlung des lockern Vorschußverhältnisses in eine feste Form durch Vermehrung des Grundkapitals zu verweigern. Durch eine Vermehrung des Grundkapitals kann übrigens der Kredit der Hypothekarkasse nur gewinnen und wird das im Verlaufe der Zeit gestörte Verhältnis zwischen den Depots bei der Hypothekarkasse und ihrem Grundkapitale verbessert. Es betrugen nämlich auf 31. Dezember 1867 die Einlagen auf Kassascheine rund Fr. 17,896,000, das Grundkapital aber Fr. 7,000,000 oder nahezu 40 %; auf 1. Januar 1893 dagegen betrugen die Kassascheine und Spareinlagen 76 Millionen und das Grundkapital 13 Millionen oder nur 17 %!

Was den Betrag der Erhöhung anbetrifft, so hat die Verwaltung der Hypothekarkasse 7 Millionen, also die Erhöhung des Grundkapitals auf 20 Millionen vorgeschlagen. Wir erachten diesen Vorschlag als den Verhältnissen angemessen und stimmen ihm bei.

Um einer infolge dieser Operation eintretenden Störung zwischen dem Stammvermögen und dem Betriebsvermögen der Staatskasse vorzubeugen, ist es notwendig, daß der Betrag von Fr. 7,000,000 vom Anleihen der Staatskasse, resp. des Betriebsvermögens zum Anleihen des Stammvermögens übergetragen werde.

Wir legen demnach dem Regierungsrate zu Handen des Großen Rates vor folgenden

Beschlusses-Entwurf.

1. Das Grundkapital der Hypothekarkasse wird auf 1. Januar 1896 um Fr. 7,000,000, d. h. von Fr. 13,000,000 auf Fr. 20,000,000 erhöht.
2. Die Staatskasse hat die Summe von Fr. 7,000,000 an die Hypothekarkasse abzutreten, wogegen vom Anleihen der Staatskasse Fr. 7,000,000 zum Anleihen des Stammvermögens überzutragen sind.

Bern, den 31. Oktober 1895.

Der Finanzdirektor:
Scheurer.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Großen Rat gewiesen.

Bern, den 6. November 1895.

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident
Dr. Gobat,
Der Staatsschreiber
Kistler.

Ergebnis der ersten Beratung.
28. Februar 1895.

Anträge der Kommission und des Regierungsrates zur zweiten Beratung.
6. August 1895 und 9. Oktober 1895.

Gesetz

betreffend

die Ausübung der Jagd.

Der Große Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates

beschließt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Zur Jagd im Kanton Bern ist nur berechtigt, wer im Besitze einer staatlichen Bewilligung — Jagdschein — sowie einer besondern Ermächtigung zur Ausübung derselben innerhalb eines bestimmten Bezirkes — Pachtschein oder Jagdpatent — ist.

Ersetzung von „Bezirk" durch „Gemeindebezirk".

1. Der Jagdschein.

§ 2. Zur Erlangung eines Jagdscheines ist notwendig, daß der Bewerber im Besitz der bürgerlichen Ehrenfähigkeit ist.

Von Ausländern, welche nicht im Kanton niedergelassen sind, kann überdies der Nachweis verlangt werden, daß in demjenigen Staat, welchem sie angehören, Schweizern Gegenrecht gehalten wird.

§ 3. Der Jagdschein soll nicht verabfolgt werden:

a. Personen, welche notorisch schlechten Leumund besitzen;
b. Personen, welche in Konkurs gefallen sind, oder gegen welche eine fruchtlose Pfändung ausgeführt wurde, bis zur Befriedigung ihrer Gläubiger;
c. Personen, welche selbst, oder deren Familien durch die Armenbehörden unterstützt werden;
d. Personen, welche ihre Steuerpflicht gegen Staat oder Gemeinde nicht erfüllt haben;
e. Personen, welche wiederholt wegen Jagdfrevels bestraft worden sind, oder welche eine gegen sie verhängte Jagdbuße nicht bezahlt haben.

§ 4. Der Jagdschein ist für den ganzen Kanton gültig. Derselbe lautet auf den Namen des Inhabers, ist von diesem auf der Jagd stets mitzutragen und soll auf Verlangen den Polizei- und Forstangestellten, sowie den Jagdaufsehern vorgewiesen werden.

§ 5. Der Jagdschein wird von der Forstdirektion auf die Dauer des laufenden Jahres gegen Entrichtung einer Gebühr von Fr. 10. — zu Handen des Staates ausgegeben. Für nicht in der Schweiz niedergelassene Ausländer beträgt die Gebühr Fr. 30.

Wird derselbe mißbraucht, oder tritt einer der in § 3 genannten Fälle ein, so kann er ohne irgendwelche Entschädigung zurückgezogen werden.

Anträge der Kommission und des Regierungsrates.

2. Der Pachtschein und das Jagdpatent.

§ 6. Der Kanton wird durch Verordnung des Regierungsrates in eine angemessene Anzahl von Jagdbezirken eingeteilt.

Bei dieser Einteilung sind die natürlichen Grenzen möglichst zu berücksichtigen.

§ 6. Jede Einwohnergemeinde bildet einen Jagdbezirk.

Es ist jedoch den Gemeinden gestattet, sich zu einem größern Bezirk zu vereinigen. In diesem Falle haben sich die beteiligten Gemeinden bezüglich der Jagdart (§ 7), der Pachtbedingungen (§ 19 bis), der Höhe des Jagdpatentes (§ 20) und der Verteilung des Ertrages (§ 8) zu verständigen.

§ 7. Die Gemeinden, aus deren Gebiet ein Jagdbezirk zusammengesetzt ist, bestimmen jeweilen für eine Periode von fünf Jahren, ob die Jagd in demselben auf dem Weg der Verpachtung oder durch Ausstellung von Jagdpatenten vergeben werden soll.

Zu diesem Zwecke haben die Gemeinden jeweilen bis 1. April vor Beginn einer neuen fünfjährigen Periode einen bezüglichen Beschluß zu fassen. Maßgebend ist dabei die Mehrheit der beteiligten Gemeinden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Regierungsrat.

Fällt das Gebiet einer Gemeinde in mehr als einen Jagdbezirk, so gilt die Stimme dieser Gemeinde nur für denjenigen Bezirk, in welchen der größte Teil ihres Territoriums fällt.

Streichung der Worte „aus deren Gebiet ein Jagdbezirk zusammengesetzt ist".

Streichung des Artikels vom Worte „Maßgebend" an.

§ 8. Der Pachtzinsertrag beziehungsweise der Ertrag der Jagdpatente eines jeden Bezirkes fällt den Gemeinden, aus deren Gebiet der Bezirk gebildet ist, im Verhältnis ihres Flächeninhaltes zur freien Verfügung zu.

Zur Bestreitung der Kosten der Wildhut in den Bannbezirken, für Ausrichtung von Schußgeldern für schädliche Tiere, sowie zur Entschädigung der Wildschadenschätzer, ist der Regierungsrat befugt, vom Reinertrag der Patente und Pachtsummen 10 % zu erheben.

§ 8. Der Pachtzinsertrag beziehungsweise der Ertrag der Jagdpatente fällt den Gemeinden zu freier Verfügung zu.

Zur Bestreitung . . . ꝛc.

a. Die Verpachtung.

§ 9. Die Verpachtung geschieht jeweilen auf die Dauer von fünf Jahren auf dem Weg der öffentlichen Versteigerung, welche in der ersten Hälfte August vor Ablauf der Periode stattzufinden hat.

Die Versteigerung geschieht unter Aufsicht des Regierungsstatthalters durch den betreffenden Amtsschreiber; die bezüglichen Kosten fallen dem Pächter auf.

Die Pachtzeit beginnt mit dem 1. Januar des auf die Steigerung folgenden Jahres und dauert bis zum 31. Dezember des letzten Pachtjahres.

Einfügung der Worte „am gleichen Tage für sämtliche Gemeinden des Amtsbezirks" nach „welche".

§ 10. Der Zuschlag hat an den Höchstbietenden zu erfolgen, sofern derselbe die nötige Gewähr für die Erfüllung der Pachtbedingungen bietet. Die Steigerungsbeamten sind berechtigt, und wenn es sich um Ausländer handelt, verpflichtet, besondere Sicherheit für die Erfüllung der Pachtbedingungen zu verlangen.

Anträge der Kommission und des Regierungsrates.

Zusatzantrag des Regierungsrates am Schlusse des ersten Satzes: „und das Angebot als genügend erachtet wird".

Neues Alinea (gemeinsamer Antrag):
Bei gleich hohem Angebot erfolgt der Zuschlag an den im Kanton Bern niedergelassenen Bewerber.

§ 11. Als Bewerber werden nur solche Personen zugelassen, welche den Vorschriften der §§ 1, 2 und 3 entsprechen. Für den nämlichen Bezirk können mehrere Personen gemeinsam als Pächter auftreten. Dieselben haften für alle Pachtbedingungen, namentlich für den Pachtzins und für den Jagd- und Wildschaden solidarisch; sie haben ein gemeinsames Domizil innerhalb des Amtsbezirkes, in welchem der Bezirk oder der größere Teil desselben liegt, zu verzeigen und einen Bevollmächtigten zu bezeichnen, der sie gegenüber den Behörden und dritten Personen vertritt.

Wie zu § 1.

. . . Amtsbezirkes, in welchem die Gemeinde liegt, zu verzeigen . . . .

Antrag des Regierungsrates, den Schluß des § 11 vom Worte „solidarisch" hinweg zu fassen wie folgt: „sie haben ein gemeinsames Domizil innerhalb des Amtsbezirks, in welchem der Gemeindebezirk, oder im Falle der Vereinigung (§ 6) der größere Teil desselben liegt, zu verzeigen und einen Bevollmächtigten zu bezeichnen, der sie gegenüber den Behörden und dritten Personen vertritt".

§ 12. Dem oder den Pächtern wird durch den Regierungsstatthalter bei Bezahlung des Pachtzinses jeweilen ein für das nächstfolgende Jahr lautender Pachtschein ausgestellt, auf den die Bestimmungen des § 4 analoge Anwendung finden. Er berechtigt zur ausschließlichen Ausübung der Jagd in dem betreffenden Bezirk und zur Aneignung des sämtlichen in demselben gefallenen oder erlegten Wildes.

Wie zu § 1.

§ 13. Der Pachtzins ist alljährlich vor Beginn des Pachtjahres zum voraus an das Regierungsstatthalteramt des betreffenden Amtsbezirkes zu bezahlen. Bis die Zahlung geleistet ist, darf der Pächter sein Jagdrecht weder selbst ausüben, noch durch Dritte ausüben lassen.

§ 14. Die Unterverpachtung ist verboten. Dagegen ist der Jagdpächter berechtigt, Jagdliebhabern, sofern solche einen Jagdschein besitzen, die Jagd innerhalb des fraglichen Reviers zu gestatten. Denselben ist vom Pächter eine bezügliche schriftliche Bewilligung auf bestimmte Zeit zu erteilen, welche, wie der Jagdschein, mitzutragen und den öffentlichen Polizeiorganen auf Verlangen vorzuweisen ist. Diese schriftliche Bewilligung vertritt gegenüber Dritten den Pachtschein (§ 12).

Ersetzung des Wortes „Revier" durch „Gemeindebezirk".

§ 15. Wenn der Pächter stirbt oder die Berechtigung zur Jagd verliert, so erlischt, vorbehältlich der Bestimmung in § 16, insofern keine garantiefähigen Mitpächter vorhanden sind, der Pachtvertrag und es ist eine neue Steigerung für den Rest der Pachtperiode auszuschreiben.

§ 16. Die Uebertragung der Pacht während der Pachtperiode an andere Jagdpächter darf nur mit Bewilligung der kantonalen Forstdirektion geschehen.

§ 17. Die Jagdpächter eines Bezirkes sind für allen Schaden, der durch Ausübung der Jagd und durch das Jagdwild für den Grundbesitz entsteht, haftbar; für den Schaden des Raubwildes und der jagdbaren Vögel jedoch nur insofern, als sie der Aufforderung zum Abschuß (§ 27) nicht nachkommen.

Bezügliche Reklamationen sind in erster Linie an die betreffenden Jagdpächter zu richten.

Anträge der Kommission und des Regierungsrates.

Wie zu § 1.

§ 18. Behufs Ausmittlung streitigen Schadens ist in jedem Bezirk durch das Regierungsstatthalteramt ein beeidigter Schätzer, sowie für den Fall der Verhinderung desselben ein Suppleant zu bezeichnen, der die bezüglichen Klagen prüft und über dieselben, sowie über den Betrag des Schadenersatzes entscheidet. Er hat über seinen Befund ein schriftliches Protokoll aufzunehmen. Uebersteigt die Entschädigungsforderung im einzelnen Fall den Betrag von Fr. 20, so ist innert acht Tagen eine Weiterziehung an das Regierungsstatthalteramt zulässig, das endgültig urteilt. Die Schätzer sind durch den Staat zu entschädigen.

Wie zu § 1.

§ 19. Wenn die endgültig festgesetzte Schadensersatzsumme dem Berechtigten nicht innert Monatsfrist von der Mitteilung des Entscheides an bezahlt ist, so fällt die Jagdberechtigung für so lange dahin, bis die betreffende Schuld getilgt ist.

Neuer § 19bis. Die Gemeinden können verlangen, daß in die Pachtbestimmungen das Recht des Grundeigentümers oder Nutznießers aufgenommen wird, das Wild, durch welches seinen Gütern Schaden zugefügt wird, innert den Marchen derselben, jedoch mit Ausschluß der Waldungen und Weiden, zu erlegen, jedoch ohne Hunde zu gebrauchen und unter Vorbehalt der sofortigen Anzeige an die Ortspolizeibehörde und der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen und Beschränkungen des Gesetzes.

Der **Regierungsrat** beantragt, im neuen § 19bis das Wort „jedoch" in der 5. Zeile durch „aber" zu ersetzen.

b. Das Jagdpatent.

§ 20. Wenn für einen Jagdbezirk statt der Verpachtung die Ausgabe von Jagdpatenten beschlossen wird, so hat jede beteiligte Gemeinde einen Ausgeschossenen zu bezeichnen. Die Versammlung derselben bestimmt unter dem Vorsitze des Regierungsstatthalters mit Stimmenmehrheit die Höhe der jährlichen Patentgebühr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Regierungsrat.

„Gemeindebezirk statt „Jagdbezirk".

so ist gleichzeitig die Höhe der jährlichen Patentgebühr zu bestimmen und dieselbe dem Regierungsstatthalteramt mitzuteilen.

§ 21. Der Regierungsstatthalter erläßt sodann eine bezügliche Publikation und erteilt den Bewerbern gegen Entrichtung der festgesetzten Gebühr ein Jagdpatent, welches den Namen des Inhabers, die Gültigkeitsdauer und die genaue Bezeichnung des Bezirkes enthalten soll. Dieses Jagdpatent berechtigt zur Ausübung der Jagd in dem betreffenden Jagdbezirk während der Dauer eines Jahres, jeweilen vom 1. Januar an gerechnet, und zur Aneignung des in demselben gefallenen oder erlegten Wildes.

Auf das Jagdpatent finden die Bestimmungen des § 4 analoge Anwendung.

und die Bezeichnung des Gemeindebezirkes enthalten soll.

diesem Bezirk während . . . .

Anträge der Kommission und des Regierungsrates.

§ 22. In Patentbezirken kann keine Vergütung des Wildschadens beansprucht werden; dagegen ist in denselben dem Grundeigentümer oder Nutznießer von Grundeigentum gestattet, alles Wild, durch welches seinen Gütern Schaden zugefügt wird, innert der Marchen derselben, jedoch mit Ausschluß der Waldungen, Gemeinde- und Privatweiden, zu erlegen und sich anzueignen, jedoch ohne Hunde zu gebrauchen, sowie unter Vorbehalt der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen und Beschränkungen dieses Gesetzes.

In Patentgemeinden kann . . . .

. . . jedoch mit Ausschluß der Waldungen und Weiden, zu erlegen und sich anzueignen, jedoch ohne Hunde zu gebrauchen und unter Vorbehalt der sofortigen Anzeige an die Ortspolizeibehörde und der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen und Beschränkungen des Gesetzes.

II. Der Jagdbetrieb.

§ 23. Der Regierungsrat ist befugt, außer den eidgenössischen Bannbezirken einzelne Gebietsteile oder gewisse Wildarten auf kürzere oder längere Zeit mit Jagdbann zu belegen.

§ 24. Die Eröffnung der Flugjagd beginnt mit dem 1. Herbstmonat, diejenige der allgemeinen Jagd mit dem 1. Weinmonat. Der Schluß für beide findet am 15. Christmonat statt. Für verpachtete Jagdbezirke schließt die Jagd mit dem 31. Christmonat (Art. 8 des B. G.).

Die Jagd auf Gemsen und Murmeltiere ist auf die Zeit vom 1. Herbstmonat bis 1. Weinmonat, diejenige auf das übrige Hochgebirgswild (Schneehasen und Gebirgshühner) vom 1. Herbstmonat bis 15. Christmonat beschränkt.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung.

„Gemeindebezirke" statt „Jagdbezirke".

§ 25. Die Jagd auf Raubzeug ist in den verpachteten Bezirken während des ganzen Jahres gestattet. In Patentbezirken wird die Bewilligung hiezu nur einer beschränkten Anzahl zuverlässiger, in besondere Verpflichtung aufzunehmender Jäger auf bestimmte Zeit durch die Forstdirektion erteilt auf Empfehlung des Regierungsstatthalteramtes.

„Gemeinden" statt „Bezirken".
" " "

§ 26. Die Jagd ist mit möglichster Schonung des Grundbesitzes zu betreiben. Das Absuchen von eingefriedigtem Grundeigentum oder der Weinberge während der Traubenreife und vor Beendigung der Weinlese oder der noch nicht abgeernteten Getreide-, Gespinst- und Gemüsepflanzungen ist verboten.

§ 27. Zum Schutz des Grundbesitzes kann der Regierungsrat auf Ansuchen der Beteiligten den Jagdberechtigten den Abschuß schädlicher oder reißender Tiere anbefehlen, ebenso den Abschuß eines Teils des Jagdwildes auch während der geschlossenen Jagdzeit, wenn sich dasselbe allzu sehr vermehrt und Schaden stiftet. Kommen dieselben der daherigen Verfügung nicht nach, so können andere Jagdberechtigte mit dem Abschuß betraut werden und es fällt der daherige Wilderlös nach Abzug der Jagdkosten den betreffenden Gemeinden (§ 8) zu.

Diese Bestimmung findet analoge Anwendung zum Schutz der Fischezen hinsichtlich der daherigen Schädlinge: Fischotter, Reiher u. dgl.

§ 28. Der Regierungsrat kann den Jagdberechtigten für Erlegung schädlicher Tiere angemessene Prämien verabfolgen.

Streichung der Worte „den Jagdberechtigten".

Anträge der Kommission und des Regierungsrates.

§ 29. Das Wild darf in angrenzenden Jagdbezirken weder aufgejagt noch verfolgt werden. Angeschossenes Wild gehört den Jagdberechtigten des Bezirkes, in dem es tot niederfällt oder gefangen wird.

„Gemeindebezirken" statt „Jagdbezirken".

§ 30. Das Jagen an Sonn- und Festtagen, sowie zur Nachtzeit, ist untersagt.

Wie zu § 1.

§ 31. Die Jagdpächter sind berechtigt, in eigenen Kosten Jagdaufseher zu halten. Dieselben müssen einen Jagdschein besitzen und sind vom Regierungsstatthalteramt ins Gelübde aufzunehmen.

§ 31. Der Regierungsrat bezeichnet auf dem Verordnungswege die Beamten der Jagdpolizei. Die Aussagen derselben über Thatsachen, welche sie in Ausübung ihrer Amtspflicht selbst wahrgenommen haben, bilden einen vollständigen Beweis.

Die Jagdpächter sind berechtigt, in eigenen Kosten Jagdaufseher zu halten. Dieselben müssen einen Jagdschein besitzen, sind vom Regierungsstatthalteramt ins Gelübde aufzunehmen und sind den staatlichen Aufsehern in Rechten und Pflichten gleichgestellt.

III. Strafbestimmungen.

§ 32. Uebertretungen dieses Gesetzes und des Bundesgesetzes über Jagd- und Vogelschutz vom 17. Herbstmonat 1875 werden bestraft:

1. Mit Buße von Fr. 60 bis Fr. 500.

a) Das Jagen und Einfangen von Gemsen, Hirschen und Rehen während geschlossener Jagd, oder ohne Berechtigung während offener Jagd;
b) das Fangen und Erlegen von Steinwild, von jungen Gemsen und den sie begleitenden Muttertieren, von Hirschkühen, Rehgeißen, Hischkälbern und Rehkizen (Art. 14, B.-G.);
c) das Feilbieten, Kaufen und Verkaufen von gefreveltem Wildpret der vorbezeichneten Art;
d) das Verkaufen von Gemskizen, Hirschkälbern, Rehkizen, Auer- und Birkhennen (Art. 5, B.-G.);
e) das Ausgraben von Murmeltieren (Art. 6, B.-G.);
f) das Jagen in Bannbezirken (Art. 15, B.-G.) und das Jagen von Wild, das mit Jagdbann belegt ist (Art. 10, 15 B.-G. und § 23);
g) das Anbringen von Selbstschüssen, der Gebrauch von explodierenden Geschossen und das Giftlegen (Art. 6, B.-G).

2. Mit Buße von Fr. 40 bis Fr. 200.

a) Das Jagen und Einfangen von andern als den in Ziff. 1 a und b bezeichneten Wildarten während geschlossener Jagd oder ohne Berechtigung während offener Jagd;
b) das Anbringen von Fangvorrichtungen aller Art (Art. 6, B.-G.);
c) das Tragen von Stock- oder zusammengeschraubten Flinten und bei der Jagd auf Hochwild der Gebrauch von Repetierwaffen (Art. 6 und 13, B.-G.);
d) das Hinausjagen und das Herauslocken von Wild aus einem Bannbezirk;
e) das Zerstören von Nestern und Bruten und das Ausnehmen der Eier des Jagdgeflügels und der geschützten Vogelarten (Art. 6 und 17 B.-G.);

Anträge der Kommission und des Regierungsrates.

f) der Gebrauch von andern als Hühnerhunden auf der Flugjagd und der Gebrauch von Laufhunden auf der Hochwildjagd (Art. 8 und 13 B.-G.);
g) das Feilbieten, Kaufen und Verkaufen von gefreveltem Wildpret, vorbehältlich der strengern Bestimmungen unter Ziff. 1 c hievor;
h) das Kaufen und Verkaufen von Wildpret jeder Art vom achten Tag an nach Schluß der Jagdzeit, vorbehältlich der strengern Bestimmungen unter Ziff. 1 d hievor;
i) Widerhandlungen gegen § 30.

3. Mit Buße von Fr. 10 bis Fr. 100.

a) Widerhandlungen gegen § 4, § 12, § 14, § 21, § 26 und § 29;
b) die Aneignung von gefallenem Wild durch Unberechtigte (§§ 12 und 21);
c) das Einfangen und Töten geschützter Vogelarten (Art. 17, B.-G.);
d) das Feilbieten, Kaufen und Verkaufen von geschützten Vogelarten und deren Eiern (Art. 17, B.-G.);
e) das Feilbieten, Kaufen und Verkaufen von lebenden Wachteln;
f) das Freilaufenlassen von jagenden Hunden in Wald und Feld bei geschlossener Jagd (Art. 22 B.-G.).

Beifügung von § 29.

§ 33. Uebertretungen während geschlossener Jagd und zur Nachtzeit (Art. 22, Al. 4, B.-G.), sowie an Sonn- und Festtagen, oder in Bannbezirken, ebenso Rückfälle sind mindestens mit dem doppelten Betrag der in § 32 bestimmten Minimalbußen zu belegen.

Das Anbringen von Selbstschüssen ist stets mit dem Maximum der Buße zu bestrafen.

Neuer § 33bis. Wenn vom Recht der §§ 19bis und 22 Gebrauch gemacht wird, dabei aber Hunde verwendet, oder die allgemeinen polizeilichen Bestimmungen und Beschränkungen des Gesetzes verletzt werden, oder die sofortige Anzeige an die Ortspolizeibehörde unterbleibt, so unterliegt die bezügliche Handlung den entsprechenden Strafbestimmungen der §§ 32 und 33.

§ 34. Beim Rückfall soll die Jagdberechtigung auf zwei bis sechs Jahre entzogen oder verweigert werden (Art. 22, B.-G.).

Unerhältliche Bußen sind in Gefängniß umzuwandeln, wobei ein Tag zu Fr. 3 zu berechnen ist (Art. 22, B.-G.).

§ 35. Die zur Verwendung gelangten Waffen und Fanggeräte sind zu Handen des Staates zu konfiszieren, ebenso das erlegte, gefangene oder entwendete Wild in Patentbezirken. In Pachtbezirken fällt letzteres den Pächtern zu.

Patentgemeinden. In Pachtgemeinden fällt . . .

IV. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 36. Die erste fünfjährige Periode beginnt am . . . 1. Januar 1897.

§ 37. Der Regierungsrat erläßt die nötigen Vollziehungsverordnungen.

§ 38. Durch dieses Gesetz werden alle mit demselben im Widerspruch stehenden gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Gesetz über die Jagd vom 29. Juni 1832 und das Gesetz vom 24. März 1878 betreffend Abänderung des bernischen Jagdgesetzes von 1832.

§ 39. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, 28. Februar 1895.

Im Namen des Großen Rates
der Präsident
A. Weber,
der Staatsschreiber
Kistler.

Anträge der Kommission und des Regierungsrates.

Bern, 6. August 1895.

Im Namen der Großratskommission
der Präsident
Bühlmann.

Bern, 9. Oktober 1895.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. **Gobat,**
der Staatsschreiber
Kistler.

Bericht der Erziehungsdirektion

an den

Regierungsrat zu Handen des Großen Rates

über

die Ausführung des § 17, Absatz 2, des Gesetzes über den Primarschulunterricht vom 6. Mai 1894.

November 1895.

Hochgeachtete Herren!

Der § 17 des neuen Schulgesetzes bestimmt folgendes: „Den Kindern bedürftiger Familien sind von der Gemeinde die nötigen Lehrmittel unentgeltlich zu verabfolgen.

„Der Staat wird diese Lehrmittel zur Hälfte der Selbstkosten liefern."

Die Erziehungsdirektion, welche mit Rücksicht auf die Einführung des neuen Gesetzes mehrere Verfügungen zu erlassen hatte, mußte den Gemeinden mitteilen, wie diese Lieferung und die Abrechnung des Staates mit ihnen stattfinden werde. Sie schrieb den Schulkommissionen und der Lehrerschaft in einem Circular vom 11. Mai 1895 über diesen Gegenstand was folgt: „In Ausführung des Gesetzes über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894 haben wir Ihnen folgende Mitteilungen zu machen:

„1. Die Abgabe der Lehrmittel an Kinder bedürftiger Familien (§ 17 des Schulgesetzes)."

„Wir schicken voraus, daß es sich dabei nicht um die Schreibmaterialien ꝛc., sondern nur um die obligatorisch eingeführten Lehrmittel handelt, nämlich: Kinderbibel, Rüegg'sche Sprachbücher für das 1., 2. und 3. Schuljahr, Mittelklassen- und Oberklassenlesebücher, Rechnungsbüchlein, Kärtchen für den Kanton Bern, Schweizerkärtchen und die Gesangbücher I., II. und III. Stufe . . . . ." (Der Rest der Stelle kommt nicht in Betracht).

Kurz nach der Versendung dieser Circulare erschien in den „Bernischen Blättern für Landwirtschaft" ein in unanständiger Form geschriebener Artikel mit den bekannten abgedroschenen Kraftausdrücken, in welchem behauptet wurde, die Erziehungsdirektion habe das Gesetz verletzt, indem sie den Gemeinden für die Kinder bedürftiger Familien nur Bücher, nicht aber auch Papier, Schreibtafeln, Hefte, Bleistifte, Federn, Griffel, Gummi, Tinte, Tintenfässer, Tintenlumpen, Federmesser und Lineale ꝛc. verabfolgen wolle. Dieser Artikel wurde in einigen Zeitungen, z. B. im „Intelligenzblatt" und im „Berner Schulblatt" nachgedruckt und gab Herrn Großrat Burkhardt Veranlassung, über die aufgeworfene Frage eine Motion anzukündigen, sowie dem Kantonalvorstand der bernischen Grütli- und Arbeitervereine eine Eingabe an den Großen Rat zu richten.

Die Motion des Herrn Burkhardt lautet: „Der Regierungsrat wird eingeladen, Art. 17 des Schulgesetzes zur Ausführung zu bringen, das heißt, sämtliches Schulmaterial für Kinder dürftiger Eltern den Gemeinden zur Hälfte der Selbstkosten zur Verfügung zu stellen und

zwar ohne erschwerende Vorschriften für die betreffenden Eltern oder deren Kinder."

Die Frage, welche zu erörtern ist, ist also diese: Was ist unter dem Ausdruck „Lehrmittel" zu verstehen? Gehören Papier, Federn, Tinte, Bleistift und drgl. auch zu den Lehrmitteln im Sinne des Gesetzes?

Wir wollen hier sofort bemerken, daß die Erziehungsdirektion diese Frage nicht nur mit Rücksicht auf § 17 des Schulgesetzes, sondern überhaupt grundsätzlich entscheiden mußte. Die Pflicht des Staates, die Lehrmittel zum halben Preise für die Kinder bedürftiger Familien abzugeben, ist nicht die einzige, die er in Bezug auf die Lehrmittel übernommen hat; er muß ferner nach § 29 von 1897 an einen Beitrag an die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel leisten. Es war also geboten, die Frage sorgfältig zu behandeln.

Der Ausdruck „Lehrmittel" ist zwar eine korrekte Wortverbindung, nicht aber ein deutsches Wort. Kein Wörterbuch der deutschen Sprache giebt uns den Sinn des Wortes „Lehrmittel". Wir finden dasselbe nur in den Fremdwörterbüchern und dann einfach buchstäblich übersetzt, französisch moyens d'enseignement, englisch means of instruction, was uns über den Sinn keine Auskunft giebt. Es ist eben bei irgend einem Anlaß von irgend einem Schulmanne gebildet worden, um mehrere individuelle Gegenstände verwandter Art unter einen generellen Ausdruck zusammenzufassen. Den unbekannten Erfinder des Wortes können wir nicht befragen; er ist vielleicht längst gestorben.

Wir könnten zwar nach seiner vermutlichen Meinung nachforschen und sagen: Das Buch ist ein Lehrmittel, weil es der Lehrer zum Lehren braucht; die Feder, der Griffel sind Lernmittel. Wir wollen das nicht thun, da es nach unserer Ansicht nicht einmal ganz auf den Gedanken des Wortbildners ankommt, sondern vor allem auf den Sinn, den man allgemein im Kanton Bern dem Ausdruck „Lehrmittel" gegeben hat.

Derselbe ist seit Jahrzehnten bei uns im Gebrauche. Wenn es uns daher gelingt, den Sinn festzustellen, den man ihm in der Gesetzgebung beigemessen hat; wenn wir ferner nachweisen, daß es im neuen Schulgesetz Anhaltspunkte nicht giebt für die Meinung, man habe im Jahre 1894 dem Worte einen andern Sinn geben wollen, so ist damit die Streitfrage entschieden.

Das älteste bernische Gesetz, in welchem der Ausdruck Lehrmittel vorkommt, ist dasjenige vom 24. Juni 1856 über die Organisation des Schulwesens. § 21 sagt: „Der Unterrichtsplan und die Lehrmittel für die Volks- und Kantonsschulen bestimmt die Erziehungsdirektion unter Mitwirkung der verfassungsmäßigen Vorberatungsbehörden."

Es ist sonnenklar, daß hier unter „Lehrmittel" die Schulbücher gemeint sind. Es ist uns nicht bekannt, daß ein Erziehungsdirektor je mit oder ohne Mitwirkung der Vorberatungsbehörden bestimmt habe, welche Federn, Bleistifte, Federmesser, Griffel und Lineale in den Schulen gebraucht werden dürfen.

Zur Ausführung obiger Bestimmung wurde im Jahre 1873 vom Regierungsrat ein „Reglement für die Lehrmittelkommissionen" erlassen, aus welchen ganz deutlich hervorgeht, daß Lehrmittel gleichbedeutend ist, wie Schulbuch, Schulkarte und dergleichen. Es kommen dort die Ausdrücke vor: Titel der Lehrmittel, Verleger der Lehrmittel, Verfasser der Lehrmittel, alles Ausdrücke, die niemals zu den Federn, Bleistiften und dergleichen passen.

Im alten Schulgesetz von 1870 wird zwischen „Schulbedürfnissen" und „Lehrmitteln" unterschieden (§ 19); jener ist der allgemeine weitere Begriff, dieser der engere.

Durch Gesetz vom 31. Oktober 1875 wird der Erziehungsdirektion „zur Unterstützung von allgemeinen Bildungsbestrebungen (Volksbibliotheken, Erstellung und Anschaffung von Lehrmitteln u. s. w.)" ein Kredit von Fr. 10,000 bewilligt. Dieser Kredit ist niemals für das kleine Schulmaterial verwendet worden.

Kurz, wir können den Satz aufstellen, daß bis zum heutigen Tag die Behörden bei Ausführung der den Unterricht beschlagenden Gesetze, Reglemente und Verordnungen zu keiner Zeit Papier, Tinte, Federn und dergleichen zu den Lehrmitteln gezählt haben.

Ist allenfalls durch das neue Schulgesetz daran etwas geändert worden?

Der Ausdruck „Lehrmittel" kommt hier vor im § 16, wo von den allgemeinen Lehrmitteln die Rede ist (man versteht darunter die Wandkarten, Wandtafeln, Anschauungsbilder und dergleichen), im bereits angeführten § 17, im § 29, welcher obige Bestimmung des Gesetzes vom 31. Oktober 1875 wiederholt und außerdem den Satz enthält: „Wenn eine Gemeinde die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel einführt, so leistet der Staat hieran einen Beitrag;" endlich im § 103, der folgende Bestimmung enthält:

„Es dürfen keine Lehrmittel in der Schule verwendet werden, die nicht vom Regierungsrat genehmigt worden sind.

„Die Erziehungsdirektion sorgt in der Regel auf dem Weg der freien Konkurrenz für Erstellung guter Lehrmittel.

„Der Staat übernimmt den Verlag der obligatorischen Lehrmittel."

Man kann füglich behaupten, diese Bestimmungen enthalten den Begriff und geben den Sinn des Wortes „Lehrmittel". Da jedenfalls niemand in den Vorberatungsbehörden oder im Großen Rat gewollt hat, daß Federn, Bleistifte, Papier, Hefte, Griffel, Gummi, Lineale vom Regierungsrat genehmigt werden sollen, bevor diese Gegenstände in der Schule verwendet werden können, so sind eben solche Sachen keine Lehrmittel. Und da man im deutschen ferner nicht von einem Verlag der Federn, Griffel und dergleichen, sondern nur vom Verlag von Drucksachen sprechen kann, so sind eben Federn, Griffel u. s. w. keine Lehrmittel im Sinne des Gesetzes.

Es ist behauptet worden, das Schulgesetz sei in französischer Sprache redigiert worden und der Redaktor desselben habe selber die Frage im Sinne des weitern Begriffes des Wortes „Lehrmittel" präjudiziert, indem er sich in Art. 17 des Ausdruckes «matériel scolaire» bedient habe. Beides ist unrichtig. Das Gesetz ist in deutscher Sprache redigiert worden; der Unterzeichnete hat zwar den französischen Text auch besorgt; in diesem stand aber ursprünglich der Ausdruck «moyens d'enseignement», also die wörtliche Uebersetzung von „Lehrmittel". Diesen Ausdruck ersetzte der französische Uebersetzer durch «matériel scolaire», weil «moyens d'enseignement» ebensowenig ein gut französisches Wort ist, als „Lehrmittel" ein deutsches. Dieser zufällige Umstand ändert also nichts daran, daß der deutsche Text Original ist und bleibt.

Doch kehren wir zu unserem § 17 zurück. Hier scheint uns die Frage entschieden zu sein, was unter den Lehrmitteln zu verstehen ist, welche für die bedürftigen Kinder abgegeben werden sollen. Der Staat soll dieselben zur Hälfte der Selbstkosten den Gemeinden liefern. „Selbstkosten" — wieder ein nicht deutsches Wort — ist, soviel wir wissen, gleichbedeutend mit „Erstellungskosten". Nun steht in § 113 geschrieben, was der Staat erstellen soll: Bücher, überhaupt alles Gedruckte, und nichts anderes. Der Staat ist der Buchhändler der Schule, nicht aber ihr Federn-, Bleistift-, Griffel-, Papier-, Gummi-, Federmesserfabrikant.

Wenn wir uns nach dem Sprachgebrauch in den verschiedenen Kantonen umsehen, so finden wir daselbst eine auffallende Uebereinstimmung mit der Auslegung der bernischen Erziehungsdirektion. Es wird in der Gesetzgebung zwischen Lehrmitteln und Schul- oder Schreibmaterialien unterschieden, so in Baselstadt, Glarus, Solothurn, Zürich. Es würde uns zu weit führen, hier auf die Einzelnheiten einzutreten; wir verweisen auf das „Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1891", Seite 1 und folgende. Der Verfasser unterscheidet selber überall im betreffenden längeren Aufsatz deutlich und bestimmt Lehrmittel und Schulmaterial von einander.

Von großer Bedeutung für die Beurteilung der vorliegenden Streitfrage sind die Berechnungen, welche seiner Zeit von der Erziehungsdirektion gemacht worden sind. Diese Behörde erhielt vor der Abstimmung über das neue Schulgesetz vom Großen Rate den Auftrag, zu untersuchen, welche Mehrausgaben dieses Gesetz dem Staate auflegen werde. Bezüglich der durch § 17 entstehenden Kosten schätzten wir die Lehrmittel auf 4 Fr. per Schulkind, und die betreffende Ausgabe des Staates auf Fr. 24,000. 4 Fr. ist die Zahl, welche erfahrungsgemäß angenommen werden muß, wenn die Unentgeltlichkeit voll und ganz durchgeführt wird, d. h. wenn die Schulbücher den Kindern nicht bloß geliehen, sondern geschenkt werden, wenn die Schulbücher nicht nur ein für allemal abgegeben, sondern auch ersetzt werden, im Falle daß sie verloren gegangen oder unbrauchbar geworden sind. Müßte der Staat auch an die unentgeltliche Lieferung der Schreibmaterialien beitragen, so müßte man die betreffende Ausgabe auf 6 Fr. per Schüler ansetzen und der Beitrag des Staates würde um Fr. 12,000 größer als vorgesehen worden ist.

Wir wollen nicht ermangeln, hier zu bemerken, daß unsere Berechnungen betreffend die Abgabe der Lehrmittel an Kinder bedürftiger Familien wahrscheinlich der Wirklichkeit nicht entsprechen werden. Wenn überall der gleiche Maßstab angelegt wird, wie in Köniz, wo nach den Angaben der Schulkommission von 1285 Schulkindern 400 bedürftigen Familien angehören, und wie in Pruntrut, wo von 793 Schülern 392 auf unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel Anspruch machen, so wird sicherlich die damals angenommene Ausgabe von Fr. 24,000 bedeutend überschritten werden.

Was die allgemeine Unentgeltlichkeit anbelangt, so haben wir in der oben erwähnten Berechnung angenommen, der Staat werde daran 50 Cts. per Schüler, im ganzen Fr. 50,000 leisten. Wir wären gewiß viel weiter gegangen, wenn wir den § 29 des Schulgesetzes so verstanden hätten, daß der Staat nicht nur für Schulbücher, sondern auch für Schreibmaterial Ausgaben zu machen habe.

Die unentgeltliche Lieferung der Schulmaterialien ist nämlich keine Kleinigkeit. Wir haben hiefür ganz genaue Anhaltspunkte. Die Stadt Bern hat im ersten Jahre der unentgeltlichen Verabfolgung der Schreibmaterialien Fr. 1.58 bis 2.35 per Kind ausgegeben. Diese Zahlen werden sich wahrscheinlich vergrößern, denn es sind offenbar vielen Schülern die Schreibmaterialien nicht von der Stadt, sondern von den Eltern geliefert worden.

Wir müssen bei der Behandlung der vorliegenden Streitfrage stets die Eventualität im Auge behalten, daß in unserm Kanton die allgemeine Unentgeltlichkeit der Lehrmittel früher oder später eingeführt wird; im neuen Schulgesetz ist dieselbe vorgesehen (§ 29 in fine). Unsere Schulen zählen über 100,000 Schüler. Die bezügliche Ausgabe kann also auf eine ungeheure Summe ansteigen und der Anteil des Staates so anwachsen, daß seine aus dem neuen Schulgesetz entstehende, seiner Zeit auf rund Fr. 800,000 veranschlagte Mehrausgabe bedeutend überschritten wird.

Der Große Rat ist zwar befugt, eine besondere Schulsteuer zu beschließen. Allein die Behörden sollten es nicht darauf ankommen lassen. Man wird sich erinnern, daß diese Bestimmung betreffend Schulsteuer das Gesetz beinahe ums Leben gebracht hat; sie war die Hauptwaffe der Opposition im alten Kantonsteil bei der Volksabstimmung.

Der Staat sollte überhaupt seine Mittel nicht zu sehr zersplittern und nicht alle Bedürfnisse decken wollen, die individuell oder gemeindeweise aufgefaßt Kleinigkeiten, für den Staat aber Hunderttausende darstellen. Es liegt ihm ob, für die Hebung der Volksschule noch vieles und viel wichtigeres zu thun als Federn, Bleistift, Papier ꝛc. den Gemeinden zum halben Preis zu liefern. Noch ist für die Lehrerausbildung und für den Lehrerstand nicht genügend gesorgt. Behalten wir also unsere Mittel für das was wirklich not thut.

Wir dürfen zum Schlusse die Komplikationen nicht unerwähnt lassen, welche für die Verwaltung aus der Erweiterung des Begriffes „Lehrmittel" entstehen würden. Wenn der Staat den Gemeinden Federn, Bleistifte, Griffel, Schreibtafeln, Hefte, Papier, Gummi, Lineale, Federhalter, Tinte, Tintenfässer, Federmesser, Schuldrucken und Habersäcke liefern soll, dann muß er natürlich alle diese Gegenstände en gros kaufen nnd einmagazinieren, und zwar für 100,000 Kinder! Man stelle sich eine solche staatliche Verwaltung vor und den Mißbrauch, der damit getrieben würde. Man stelle sich die Versendung aller möglichen Gegenstände nach allen Himmelsrichtungen vor, und den Detailverkauf, den man für die Stadt Bern und Umgebung einrichten müßte, und dann die Abrechnung mit den Gemeinden, welche dem Staate einen Teil des Preises der gelieferten Sachen zurückvergüten müßten.

Daß die staatliche Papier- und Schreibmaterialienhandlung hunderten von Geschäften den Garaus machen würde, scheinen ihre Befürworter übersehen zu haben.

Der Staat übernimmt mit dem Schulbücherverlag eine große Aufgabe. Er soll dieselbe in jeder Beziehung recht erfüllen, um der Schuljugend nur gediegene, gute und solide Werke zu bieten. Er halte aber seine Hand weg von dem kleineren Schulmaterial.

Damit soll nicht gesagt sein, daß wir den Schulkindern, namentlich den bedürftigen, die unentgeltliche Abgabe des Schreibmateriales nicht gönnen. Wir wün-

schen im Gegenteil sehr, daß auf diesem Gebiete auch etwas geschehe. Aber die Gemeinden sollen es thun. Sie sind viel besser als der Staat in der Lage hier einzugreifen; für jede einzelne ist es keine große Sache und keine komplizierte Verwaltung. Und wenn dereinst, im Staatsbudget für das Jahr 1897, der Große Rat den Anteil bestimmt, den der Staat für die allgemeine Unentgeltlichkeit der Lehrmittel nach § 29, letzter Absatz, des Schulgesetzes leisten muß, so wird ja schon dafür gesorgt werden, daß die Gemeinden nicht zu kurz kommen.

Bern, den 1. November 1895.

Der Erziehungsdirektor:
Dr. Gobat.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Großen Rat gewiesen mit dem Antrag, es sei die Motion des Herrn Burkhardt vom 21. August 1895, betreffend Ausführung von Art. 17 des Schulgesetzes, nicht erheblich zu erklären.

Bern, den 8. November 1895.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. Gobat,
der Staatsschreiber
Kistler.

Ergebnis der ersten Beratung.
(26. Februar 1895.)

Anträge der Kommission.
(28. Mai 1895.)

Gesetz

über

die öffentlich-rechtlichen Folgen (Ehrenfolgen) des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung.

Der Große Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 26 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889;

in Erwägung, daß es dem Grundsatze der Rechtsgleichheit entspricht, alle ausbetriebenen Schuldner gleich zu behandeln,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

§ 1. Alle Personen, gegen welche der Konkurs erkannt oder gegen welche infolge fruchtloser Pfändung ein Verlustschein ausgestellt wird, werden auf die Dauer von acht Jahren in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt.

Die Einstellung beginnt gegenüber Konkursiten mit dem Konkurserkenntnis, gegenüber fruchtlos Ausgepfändeten mit der Bekanntmachung im Amtsblatt (§ 7).

Auf Schuldner, welche im Zeitpunkt der Konkurseröffnung oder der Ausstellung des Verlustscheines noch minderjährig sind, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 2. Leistet ein Schuldner den Nachweis, daß seine Zahlungsunfähigkeit ganz oder zum Teil ohne eigenes Verschulden eingetreten ist, so kann die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit durch den Richter je nach dem Grad oder Maß des Verschuldens abgekürzt oder ganz aufgehoben werden.

Es sei ein neuer Artikel einzuschalten in folgendem Wortlaut:

Die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit fällt ganz dahin, wenn der Schuldner den Nachweis leistet, daß er jedem seiner bekannten Gläubiger wenigstens den vierten Teil seines Verlustes ersetzt habe und daß er nach dem Zeugnis des Einwohnergemeinderats seines Wohnortes gut beleumdet sei.

§ 3. Der Schuldner, welcher diesen Nachweis antreten will, hat dem Gerichtspräsidenten des Amtsbezirkes,

. . . ., welcher den Nachweis nach § 2 oder § 3 . . .

in welchem der Konkurs erkannt oder der Verlustschein ausgestellt wurde, ein schriftliches Gesuch nebst allfälligen urkundlichen Belegen einzureichen. Sind weitere Erhebungen oder Nachforschungen erforderlich, so soll der Gerichtspräsident dieselben auf Kosten des Gesuchstellers vornehmen.

§ 4. Der Gerichtspräsident entscheidet erstinstanzlich über das Gesuch. Zu der Verhandlung sind außer dem Schuldner auch die dem Betreibungs- und Konkursamt bekannten verlustig gewordenen Gläubiger brieflich einzuladen. Gegen den Entscheid des Gerichtspräsidenten steht sowohl dem Schuldner als jedem verlustig gewordenen Gläubiger das Recht der Weiterziehung an den Appellations- und Kassationshof zu.

Die Erklärung der Weiterziehung muß innerhalb 10 Tagen mündlich oder schriftlich beim Gerichtspräsidenten abgegeben werden. Derselbe hat nach deren Empfang ohne Verzug die Akten und das Urteil an die oberinstanzliche Behörde einzusenden. Die Letztere kann weitere Erhebungen über den Thatbestand anordnen. Sie entscheidet ohne Parteivorträge und teilt das Urteil dem Gerichtspräsidenten zur Eröffnung mit.

§ 5. Die Aufhebung der Einstellung (Rehabilitation) tritt auch dann ein, wenn der Konkurs widerrufen oder dem Gerichtspräsidenten der Nachweis geleistet wird, daß sämtliche zu Verlust gekommenen Gläubiger befriedigt sind oder der Rehabilitation zustimmen.

In dem in den §§ 2—5 vorgesehenen Verfahren dürfen keine Gerichtsgebühren verrechnet werden.

§ 6. Wird gegen einen Schuldner, welcher wegen Konkurses oder fruchtloser Pfändung bereits in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt war, neuerdings der Konkurs erkannt oder ein Verlustschein ausgestellt, so darf eine wiederholte Einstellung nach § 1 nur stattfinden, wenn alle oder einzelne der geltend gemachten Forderungen seit dem Ablauf der frühern Einstellung entstanden sind.

Gegen Verfügungen des Betreibungsbeamten, welche gegen diese Bestimmung verstoßen, kann bei der Aufsichtsbehörde desselben Beschwerde geführt werden.

§ 7. Die Einstellungen in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit wegen fruchtloser Pfändung sind durch den Betreibungsbeamten drei Monate nach Ausstellung des Verlustscheines je einmal im Amtsblatt bekannt zu machen. Dem Schuldner ist jedesmal, wenn ein Verlustschein ausgestellt wird, hievon Kenntnis zu geben, und er ist auf die Frist von drei Monaten und die Folgen ihrer Nichtbeachtung aufmerksam zu machen.

Die Aufhebungen der Einstellung (§§ 2 u. ff.) und die Rehabilitationen (§ 5) sind durch den Gerichtsschreiber ebenfalls je einmal im Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 8. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft. Dasselbe findet auch auf diejenigen Personen entsprechende Anwendung, welche vor seinem Inkrafttreten in Geltstag (Güterabtretung) gefallen sind oder über welche der Konkurs oder das Falliment erkannt worden ist.

Durch dieses Gesetz werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben: der erste Satz des § 600 des bernischen Vollziehungsverfahrens in Schuldsachen und der § 8 des Gesetzes vom 25. April 1854 über einige Abänderungen des Güterabtretungsverfahrens.

Bern, den 26. Februar 1895.

Im Namen des Großen Rates
der Präsident
A. Weber,
der Staatsschreiber
Kistler.

Vortrag

der Polizeidirektion an den Regierungsrat

zu Handen des Großen Rates

betreffend

eine Abänderung des Dekretes vom 25. November 1876 über das Begräbniswesen.

(November 1895.)

Herr Präsident!

Herren Regierungsräte!

Der § 2 des Dekretes über das Begräbniswesen vom 25. November 1876 gestattet den von den Hinterlassenen des Verstorbenen beauftragten Geistlichen bei einem Begräbnisse gottesdienstliche Feierlichkeiten nach den Gebräuchen ihrer Konfession im Sterbehause, in der Kirche oder auf dem Friedhofe selbst abzuhalten. Dagegen untersagt ihnen der nämliche Paragraph, Leichenzüge im Amtsornat und unter Ausübung kirchlicher Zeremonien zu begleiten.

Die letztere Bestimmung hat nur den katholischen Kultus im Auge und trifft nur diesen, indem die Begräbnisfeierlichkeiten der andern Kulte bekanntlich niemals auf öffentlicher Straße stattfinden.

Wir stellen bei Ihnen den Antrag, dem Großen Rate die Aufhebung dieser Bestimmung zu empfehlen.

Das in Rede stehende Verbot wurde im Jahre 1876 als notwendig angesehen, um mögliche Konflikte zwischen den Anhängern der zwei katholischen Konfessionen zu verhüten. Diese Vorsicht war in jener aufgeregten Zeit vielleicht nicht überflüssig, allein der Berichterstatter der Regierung gab im Laufe der Verhandlungen im Großen Rate selbst zu verstehen, daß es sich nur um eine vorübergehende Maßregel der Klugheit handle, welche übrigens nur die Bestätigung einer provisorischen Verordnung des Regierungsrates war. Es war mithin lediglich eine Polizeimaßregel, welche wieder verschwinden sollte mit den Umständen, die sie hervorgerufen hatten.

Nun rechtfertigt aber die gegenwärtige Situation im katholischen Jura die Aufrechthaltung jenes Verbotes nicht mehr. Es ist keine Gefahr mehr vorhanden, daß die öffentlichen Kundgebungen der verschiedenen Kulte den Frieden stören oder Konflikte hervorrufen werden, wie man sie im Jahre 1876 befürchtete. Der Zeitpunkt scheint uns daher gekommen zu sein, eine Ausnahmsmaßregel zu beseitigen, welche das religiöse Gefühl der katholischen Bevölkerung tief kränkt und deren tägliche Anwendung die Erinnerung an Ereignisse beständig wach erhält, die das katholische Volk selbst zu vergessen wünscht. Es besteht heute durchaus kein Grund mehr, Zeremonien nicht wieder zu gestatten, welche einen Bestandteil des katholischen Gottesdienstes bilden, durch die Jahrhunderte geheiligt sind und nur im Laufe einer Periode religiöser Krisis und unter Umständen, deren Wiederkehr ausgeschlossen ist, als eine Ursache von Unordnung haben angesehen werden können.

Das Gesetz vom 31. Oktober 1875, betreffend Störung des religiösen Friedens, welches die kirchlichen Prozessionen und sonstigen kirchlichen Zeremonien außerhalb der zum Gottesdienst bestimmten Räume verboten hat, macht hievon selbst eine Ausnahme zu Gunsten der kirchlichen Begräbnisfeiern „nach den hierüber aufzustellenden besondern Bestimmungen" (§ 5, Ziffer 2). Die Kompetenz des Großen Rates ist daher unzweifelhaft, allein da der Charakter dieser Zeremonien von vornherein jeden Gedanken einer Reglementierung ausschließt, so beschränkt sich der Dekretsentwurf, den wir Ihnen hiermit zu unterbreiten die Ehre haben, darauf, den Grundsatz aufzustellen, daß die religiöse Feier des Begräbnisses den Hinterlassenen des Verstorbenen überlassen bleibe.

Wir bitten Sie, diesem Entwurf Ihre Zustimmung erteilen und denselben dem Großen Rat zur Genehmigung empfehlen zu wollen.

Bern, den 10. November 1895.

Der Polizeidirektor:
Stockmar.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Großen Rat gewiesen.

Bern, 20. November 1895.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. **Gobat**,
der Staatsschreiber
Kistler.

Entwurf des Regierungsrates.

Dekret

betreffend

Abänderung des Dekretes vom 25. November 1876 über das Begräbniswesen.

(November 1895.)

Der Große Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

Art. 1. Der § 2 des Dekretes vom 25. November 1876 über das Begräbniswesen ist aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Die religiöse Feier des Begräbnisses bleibt den Hinterlassenen des Verstorbenen überlassen.

„Bei Todesfällen in Folge ansteckender Krankheiten kann, auf ärztliches Gutachten hin, die Ortspolizei eine öffentliche Begräbnisfeier, beziehungsweise ein öffentliches Leichengeleite überhaupt untersagen."

Art. 2. Gegenwärtiges Dekret tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 20. November 1895.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. Gobat,
der Staatsschreiber
Kistler.

Entwurf des Regierungsrates.

Dekret

betreffend

die Errichtung einer Rettungsanstalt für Knaben im französischen Kantonsteil.

(November 1895.)

Der Große Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 107 der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

Art. 1. Auf der durch den Staat von der Burgergemeinde Sonvillier erworbenen Domäne, genannt «Pré-aux-Bœufs», zwischen St. Immer und Sonvillier gelegen, wird eine Rettungsanstalt für Knaben errichtet.

Art. 2. Für jeden in die Anstalt aufgenommenen Zögling ist ein vom Regierungsrat zu bestimmendes Kostgeld zu entrichten; dasselbe ist von der Gemeinde, in welcher das Kind armengenössig ist, zu bezahlen, unter Vorbehalt des Rückgriffsrechtes auf andere allfällig diesbezüglich Verpflichtete.

Art. 3. Die Organisation dieser Rettungsanstalt ist vom Regierungsrat durch ein Reglement festzustellen.

Art. 4. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt.

Bern, den 15. November 1895.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. Gobat,
der Staatsschreiber
Kistler.

Strafnachlaßgesuche.

November 1895.

1. Ruprecht, Friedrich und Johann, Landarbeiter, von und zu Laupen, sind am 26. April letzten Jahres vom Polizeirichter von Laupen wegen Widerhandlung gegen die Vorschriften betreffend die Fischerei jeder zu einer Geldbuße von Fr. 5, ferner zur Nachzahlung von Fr. 10 Patentgebühr und Fr. 3 Gerichtskosten verurteilt worden, weil sie ohne Bewilligung mit unerlaubten Garnen und während der Schonzeit in der Sense gefischt haben. Die Beiden haben die Gerichtskosten bezahlt und stellen nun an den Großen Rat das Gesuch um Erlaß der Buße nebst Patentgebühr, da sie behaupten, ihre Widerhandlung sei lediglich einer irrtümlichen Auffassung der auf die Schonzeiten bezüglichen Vorschriften zuzuschreiben. Der Regierungsstatthalter und der Gerichtspräsident empfehlen das Gesuch. Der Regierungsrat kann nach Kenntnisnahme der Akten dieser Empfehlung nicht beitreten. Gemäß Art. 4 der kantonalen Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen Fischereigesetz vom 28. Juni 1892 darf ohne Bewilligung in den öffentlichen Gewässern, zu denen bekanntlich die Sense gehört, nur mit der Angel und Setzbähre gefischt werden. Die beiden Gesuchsteller sind vom betreffenden Landjäger auf ihre Gesetzeswiderhandlung aufmerksam gemacht und wohlmeinend ersucht worden, davon abzulassen; anstatt aber die Warnung zu befolgen, haben sie dem Landjäger groben Bescheid gegeben und den Fischfang fortgesetzt, der nach dem Berichte des Landjägers ergiebig gewesen ist. Unter diesen Umständen liegt für den Regierungsrat kein Grund vor, die Petenten zum Nachlaß der ohnehin sehr geringen Strafe zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
„ der Bittschriftenkommission: id.

---

2. Lisette Keller von Schwellbrunn und Verena Maurer von Steffisburg, beide Pfleglinge des Blindenasyls zu Jegenstorf, sind am 8. Juni abhin vom Polizeirichter von Fraubrunnen wegen Widerhandlung gegen das Hausiergesetz zu einer Geldbuße von Fr. 7 und Fr. 5 nebst Fr. 1 Patentgebühr und Kosten verurteilt worden, weil die Maurer das der Lisette Keller gehörende Hausierpatent benutzt hatte, um mit den vom Blindenasyle verfertigten Bürstenwaren im Dorfe Utzenstorf zu hausieren. Der Richter hat jedoch, da die Freisprechung der Angeklagten nicht erfolgen konnte, dieselben, in Anbetracht der obwaltenden besonderen Umstände, dem Großen Rate zur Nachsicht empfohlen. Mit Rücksicht hierauf wird das vorliegende Gesuch vom Regierungsrat ebenfalls empfohlen.

Antrag des Regierungsrates: Erlaß der Buße, Patentgebühr und Kosten.
„ der Bittschriftenkommission: id.

---

3. Richard, Johannes, von Affoltern i. E., Knecht zu Ursenbach, geboren 1877, wurde am 22. Juni 1895 vom Amtsgericht Aarwangen der fahrlässigen Tötung schuldig erklärt und zu zwei Monaten einfacher Enthaltung verurteilt. Derselbe hatte Sonntag den 26. Mai 1895 nach dem Mittagessen im Wohnzimmer seines Meisters mit einer von der Wand abgehängten zweiläufigen und geladenen Jagdflinte in unvorsichtiger Weise Manipulationen vorgenommen, die zur Entladung eines Schusses führten, durch den die im gleichen Augenblicke vorbeigegangene 13jährige Tochter seines Meisters tötlich getroffen wurde. Mit Rücksicht auf das Ergebnis der Untersuchung und namentlich in Anbetracht des Umstandes, daß sowohl ein an der Flinte konstatierter, vorher nicht bemerkter Konstruktionsfehler ein Wesentliches zum Unglücke beitrug, als auch der Meister durch fahrlässige Verwahrung der geladenen Flinte gefehlt hatte, hat das Gericht gefunden, das ausgesprochene gesetzliche Strafminimum sei für den vorliegenden Fall viel zu hart und hat deshalb, in Anwendung des Art. 557, 2. Alinea, des Strafverfahrens, den Verurteilten der Gnade des Großen Rates empfohlen.

Antrag des Regierungsrates: Erlaß der zweimonatlichen Enthaltungsstrafe.
„ der Bittschriftenkommission: id.

---

4. Kiener, Christian, von Vechigen, Wagner in Toffen, geboren 1868, welcher am 15. März 1895 vom Polizeirichter von Seftigen wegen Nichterfüllung der Unterstützungspflicht gegenüber seinem unehelichen Kinde zu fünf Tagen Gefangenschaft verurteilt wurde, sucht um Erlaß dieser Strafe nach. Er hat seit der Verurteilung den schuldigen Alimentationsbeitrag, für den er betrieben worden, bezahlt und verspricht, inskünftig seinen Verpflichtungen nachzukommen. Der Regierungsstatthalter empfiehlt das Gesuch. Da in derartigen Straffällen Nachsicht geübt wird, so hat der Regierungsrat beschlossen, das vorliegende Gesuch ebenfalls zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Erlaß der Strafe.
„ der Bittschriftenkommission: id.

---

5. Wägli, Gottfried, Vendichts, geboren 1874, und Wägli, Marianna, Samuels, geboren 1852, beide von und zu Belp, sind am 3. August 1895 vom Polizeirichter von Seftigen wegen Jagdfrevel jedes zu Fr. 40 Buße nebst Kosten verurteilt worden, weil sie während der Heuernte zwei junge Hasen einfingen und nach Hause nahmen. Beide suchen um Erlaß der Buße nach, indem sie solche nicht bezahlen können und behaupten, beim Einfangen der Hasen ganz in Unkenntnis des Gesetzes gehandelt zu haben, sonst würden sie dieselben haben laufen lassen. Sie hätten von diesen Tieren auch keinen Nutzen gehabt, da solche bald wieder entwischt seien. Der Gemeinderat von Belp bestätigt dies und empfiehlt das Gesuch. Der Richter ist ebenfalls der Ansicht, daß das Gesetz im vorliegenden Falle zu strenge sei und hat deshalb von dem ihm nach Art. 557, Ziffer 2, St. P. zustehenden Rechte Gebrauch gemacht und die beiden Verurteilten von Amtes wegen zu einem angemessenen Bußnachlaß empfohlen. Gestützt auf diese Empfehlung hat der Regierungsrat beschlossen, zu beantragen, die Buße für jedes auf Fr. 10 herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Buße auf Fr. 10.
„ der Bittschriftenkommission: id.

---

6. Born, Gottfried, von Thunstetten, früher Negotiant in Huttwyl, nun Wirt in Biel, geboren 1867, wurde am 17. Mai 1895 vom Amtsgericht Trachselwald zu 8 Tagen Gefangenschaft und Fr. 94. 60 Kosten verurteilt wegen leichtsinnigen Konkurses, begangen dadurch, daß er die durch Gesetz, Geschäftssitte und Umfang des Geschäftsbetriebes geforderten Bücher entweder gar nicht oder in solcher Unordnung geführt hat, daß daraus sein Vermögensbestand nicht ersehen werden konnte. Born sucht um Erlaß der Strafe nach, weil er nicht absichtlich gefehlt, indem er als Zugführer stets von Hause abwesend gewesen und seine Frau das Geschäft, allerdings auf seine Rechnung, geführt habe. Das Gesuch wird vom Regierungsstatthalter von Trachselwald nicht empfohlen, da die von Born angebrachten Gründe schon bei dem verhältnismäßig milden Urteil ihre Berücksichtigung gefunden haben. Aus dem nämlichen Grunde kann auch der Regierungsrat das vorliegende Gesuch nicht empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
„ der Bittschriftenkommission: id.

---

7. Bieri, Leo, von Schangnau, Tapeziererlehrling in Bern, geboren 1878, wurde am 19. April 1895 vom Polizeirichter von Bern zu einer Geldbuße von Fr. 20 und zu den Kosten im Betrage von Fr. 24 verurteilt wegen fahrlässiger Verursachung eines Brandes, begangen am Abend des 24. Dezember 1894 im Magazine seines Lehrmeisters durch unvorsichtiges Hantieren mit dem Lichte, infolgedessen eine im Schaufenster ausgestellte Gardine in Flammen geraten war. Das Feuer war jedoch durch eine hinzugekommene Person gelöscht worden, bevor nur der Magazininhaber, der sich im anstoßenden hintern Lokale aufgehalten, von der Sache Kenntnis gehabt hatte. Bieri sucht um Erlaß von Buße und Kosten nach, weil er als Sohn armer Eltern nicht Zahlung leisten könne und durch die auszuhaltende Gefangenschaft an seiner angegriffenen Gesundheit geschädigt würde. Laut Bericht der städtischen Polizeidirektion, welche das Gesuch empfiehlt, ist Leo Bieri gut beleumdet, arbeitsam und fleißig, aber geistig nicht sehr entwickelt und durch eine überstandene Lungenentzündung körperlich geschwächt. Das Gesuch ist vom Regierungsstatthalter ebenfalls empfohlen. Der Regierungsrat schließt sich mit Rücksicht auf die Geringfügigkeit des Falles diesen Empfehlungen an.

Antrag des Regierungsrates: Erlaß von Buße und Kosten.
„ der Bittschriftenkommission: id.

---

8. Johann Stauffer, gewesener Lehrer in Bärisswyl, wurde am 30. Dezember 1885 vom Amtsgericht Burgdorf wegen unsittlicher Handlungen mit Schulmädchen zu 3 Monaten Gefängnis, Verlust der Ehrenfähigkeit auf 2 Jahre, sowie zur Streichung aus dem Lehrerstande verurteilt. Das Urteil wurde auf erfolgte Appellation hin von der Polizeikammer noch verschärft; die Streichung aus dem Lehrerstande wurde bestätigt. Ein Gesuch um Aufhebung dieser Streichung wurde vom Großen Rat schon am 14. November 1892 abgelehnt; ebenso schritt der Große Rat über eine Beschwerde des Johann Stauffer gegen die Polizeikammer am 24. April 1893 zur Tagesordnung. Stauffer stellt nun neuerdings das Gesuch, er möchte auf dem Wege der Begnadigung wieder unter den Lehrerstand eingereiht und ihm das Lehrpatent zurückgestellt werden, damit er definitiv als Lehrer Anstellung finden könne. Der Regierungsrat kann auch diesmal das Gesuch nicht empfehlen. Auch abgesehen von der Natur des von Stauffer begangenen Deliktes hält der Regierungsrat dafür, daß der Große Rat nicht kompetent ist, die Wiedereinsetzung des Stauffer in den Lehrerstand zu verfügen. Die Streichung wurde seiner

Zeit nicht als Strafe ausgesprochen, sondern sie ist eine durch die Gesetzgebung im Interesse der Integrität des Lehrerstandes ausgesprochene Folge der durch die Bestrafung konstatierten Unwürdigkeit. Der Große Rat kann die Thatsache der Unwürdigkeit und die daraus entfließende gesetzliche Folge nicht aufheben.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
„ der Bittschriftenkommission: id.

---

9. Gloor, Johann, von Dürrenäsch, Weber in Roggwyl, geboren 1865, wurde am 22. August abhin vom Polizeirichter von Aarwangen wegen Widerhandlung gegen das Bundesgesetz betreffend die Jagd und den Vogelschutz zu einer Geldbuße von Fr. 60 nebst Kosten verurteilt, weil er im Brachmonat dieses Jahres vier junge Distelfinken ausgenommen und später auch die beiden Alten eingefangen hatte. Gloor stellt zu Handen des Großen Rates das Gesuch um ganzen oder teilweisen Erlaß der Buße, indem er nicht gewußt habe, daß das Einfangen dieser Vögel nicht erlaubt sei; zahlen könne er nicht, Vermögen besitze er keines, und seinen Verdienst brauche er für seine Familie und die ärztliche Behandlung seiner gemütskranken Ehefrau. Ferner erwähnt er, daß er gut beleumdet und nicht vorbestraft sei. Das Gesuch ist vom Gemeinderat von Roggwyl und Regierungsstatthalter empfohlen. Wiewohl die Unkenntnis des Gesetzes nicht vor Bestrafung schützt, so ist der Regierungsrat doch der Ansicht, daß unter den obwaltenden Umständen die ausgesprochene Buße zu hoch ist. Der Erlaß der ganzen Buße würde sich jedoch keinenfalls rechtfertigen, da Gloor für die eingefangenen Vögel, die er einer dritten Person zustellte, eine Entschädigung erhalten hat.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Buße auf Fr. 20.
„ der Bittschriftenkommission: id.

---

10. Herrmann, Christian, von Bowyl, geboren 1859, welcher am 30. August 1894 von den Assisen des vierten Bezirks wegen ausgezeichneten Diebstahls, den er zwar leugnete, zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt wurde, sucht um Erlaß des Viertels der Strafzeit nach. Herrmann war schuldig erklärt worden, seinem Meister, bei dem er Käserknecht war, in dessen Abwesenheit, durch Erbrechung eines Schrankes eine Summe Geldes von circa Fr. 800 gestohlen zu haben. Er konnte das Geld auf die Seite schaffen, obschon er kurz nach der That verhaftet worden, so daß er vom gestohlenen Geld wird Nutzen ziehen können, sobald er die Strafanstalt verlassen, während der Bestohlene das leere Nachsehen hat. Wie aus den Akten hervorgeht, hat der Gesuchsteller schon vor der gegenwärtigen Bestrafung keinen guten Ruf genossen; er war ein liederlicher, schlechter Familienvater und hatte schon mehrere Gefängnisstrafen, darunter auch eine wegen Diebstahl, abgebüßt. Der Regierungsrat findet keinen Grund, der ihn zu einem Nachlaß empfehlen könnte.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
„ der Bittschriftenkommission: id.

---

11. Wolf, Gottfried, Briefträger, von und zu Lotzwyl, geboren 1869, welcher am 31. August abhin vom Amtsgericht Wangen wegen Mißhandlung zu 30 Tagen Einzelhaft verurteilt wurde, sucht mittelst der vorliegenden Bittschrift bei dem Großen Rate um Erlaß seiner Strafe nach. Er hat, wie er in seiner Bittschrift ausführt, auf das Rechtsmittel der Appellation an die Polizeikammer verzichtet, von der Ansicht ausgehend, die dem Urteile anhaftenden Härten können am besten durch einen Begnadigungsakt des Großen Rates gemildert und mit der begangenen That und dem Grade des rechtswidrigen Vorsatzes in Einklang gebracht werden. Die ausführliche Begründung der Bittschrift stützt sich wesentlich auf die vorausgegangene Provokation, ohne die Wolf die That nicht verübt hätte, auf die zu strenge Auffassung des Begriffes „eines gefährlichen Instrumentes" durch das Gericht, sodann auf die Arbeitsunfähigkeit des Verletzten, die durch dessen Verschulden wesentlich verlängert worden. Ferner macht der Gesuchsteller geltend, daß er seine unüberlegte That durch die ausgehaltene elftägige Untersuchungshaft, sowie durch seine moralischen Leiden und die gezahlte hohe Entschädigung zur Genüge gebüßt habe, und eine weitere Haft ihn um seine Stelle bringen könnte. Das Gesuch ist vom Gemeinderat von Lotzwyl, vom dortigen Pfarrer und vom Regierungsstatthalter empfohlen. Nachträglich ist das Gesuch auch dem Amtsgericht Aarwangen vorgelegt worden, welches gemäß Beschluß vom 7. September dasselbe ebenfalls zur Berücksichtigung empfohlen hat. Gestützt auf die vom Gericht ausgehende Empfehlung, beantragt der Regierungsrat Nachlaß der gegen Wolf ausgesprochenen Gefängnisstrafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlaß der Gefängnisstrafe.
„ der Bittschriftenkommission: id.

---

12. Marie Rohrbach von Wahlern, geboren 1874 und Anna Rohrbach, deren Schwester, geboren 1871, sind am 27. Juni dieses Jahres vom Amtsgericht Bern wegen Vergehens gegen Art. 167 des Strafgesetzbuches jede zu 45 Tagen Einzelhaft verurteilt worden. Der Vater Rohrbach erhielt für das nämliche Vergehen eine zweijährige Korrektionshausstrafe. Die beiden Mädchen sind von ihrem Vater in den letzten zehn Jahren oft mißbraucht worden; sie wurden von ihm verführt, als sie noch schulpflichtig waren und sich über die Tragweite und Rechtswidrigkeit ihrer Handlungsweise noch keine klare Rechenschaft geben konnten. Späterhin hielt die Furcht vor Mißhandlung sie ab, den sträflichen Zumutungen des elenden Vaters Widerstand zu leisten. Marie Rohrbach hat seither in einer Rettungsanstalt Aufnahme gefunden. Diese Anstalt thut ihr Mögliches,

und nicht ohne Erfolg, das ohne seine Schuld gefallene Mädchen wieder zu heben. Das Gelingen des Rettungswerkes würde aber erschwert, wenn es die Strafe aushalten müßte. Was die Anna Rohrbach betrifft, so ist dieselbe nach dem vorliegenden Krankenberichte eine von Haus aus geistig beschränkte Person und wegen eingetretener Geisteskrankheit vor einiger Zeit in die Waldau gebracht worden. Das eingereichte Begnadigungsgesuch ist von der städtischen Polizeidirektion und vom Regierungsstatthalter empfohlen. Der Regierungsrat schließt sich diesen Empfehlungen an.

Antrag des Regierungsrates: Erlaß der Strafe.
„ der Bittschriftenkommission: id.

---

13. Krebs, Rudolf, von Hilterfingen, gewesener Notar in Thun, geboren 1849, wurde am 21. Mai dieses Jahres von den Assisen des ersten Bezirkes des Meineides schuldig erklärt und deshalb zu fünfzehn Monaten Zuchthaus verurteilt. Die Untersuchung ergab, daß er in der Eigenschaft als Zeuge in einem vor dem Gerichtspräsidenten von Konolfingen geführten Civilprozesse seine Aussage wissentlich falsch beschworen hat. Aus den Akten ist nicht ersichtlich, daß Krebs an seiner verbrecherischen Handlung ein materielles Interesse gehabt hätte. Er sucht in der vorliegenden Bittschrift um Erlaß des Restes seiner Strafzeit nach, indem er seine Unschuld beteuert und dies, sowie den Umstand zu berücksichtigen bittet, daß seine zehnköpfige Familie durch seine Haft brotlos sei. Das Gesuch ist mit Rücksicht auf die Notlage der Familie Krebs von den Gemeinderäten von Thun und Hilterfingen und auch vom Regierungsstatthalter von Thun empfohlen. Nach dem Bericht der Verwaltung der Strafanstalt hat die bisherige Aufführung des Krebs zu keinen Klagen Anlaß gegeben. Der Regierungsrat kann dennoch das vorliegende Gesuch nicht empfehlen; es ist viel zu verfrüht. Die Schuldfrage ist hier nicht mehr zu erörtern, sie ist durch den Wahrspruch der Geschwornen entschieden. Wenn Krebs ihn nicht für richtig hält, so mag er ein Revisionsgesuch einreichen. Zu bedauern ist freilich, daß seine Familie unter dem von ihm begangenen Verbrechen schwer leidet. Allein es kann darin doch kein genügender Grund liegen, um schon jetzt eine Verkürzung der Strafzeit zu rechtfertigen. Es ist nicht außer Acht zu lassen, daß der vorliegende Straffall eine schwere und gefährliche Rechtsverletzung betrifft, deren strenge Bestrafung durch die Glaubwürdigkeit, die durch den Eid einer Aussage verliehen wird, bedingt ist.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
„ der Bittschriftenkommission: id.

---

14. von Gunten, Rudolf, Johann und Gottfried, Emanuels Söhne, Schiffleute, von und zu Merligen, sind am 30. März 1895 vom Gerichtspräsidenten von Thun wegen Holzdiebstahl zum Nachteil der Einwohnergemeinde Sigriswyl jeder zu zehn Tagen Gefangenschaft, Entschädigung und Kosten verurteilt worden. Später stellte es sich heraus, daß noch fünf andere Personen bei dem eingeklagten Holzfrevel beteiligt gewesen waren. Diese wurden nun ebenfalls zur Strafe gezogen und am 27. April 1895 vom Richteramt Thun jede zu einer Geldbuße von Fr. 6, Entschädigung und Kosten verurteilt. Wegen dieser ungleichen Beurteilung des nämlichen Vergehens stellen nun die Brüder von Gunten, welche die erhaltene Strafe zu hart finden, zu Handen des Großen Rates das Gesuch, es möchte die über sie verhängte Gefangenschaftsstrafe erlassen, eventuell angemessen herabgesetzt werden. Der Richter empfiehlt das Gesuch, beifügend, daß wenn im ersten Urteilstermine der Umstand bekannt gewesen wäre, daß noch weitere Personen von dem fraglichen Holze gefrevelt, die Strafe gegen die Brüder von Gunten milder ausgefallen wäre. Unter diesen Umständen rechtfertigt es sich, die gegen dieselben ausgesprochene Strafe zu mildern, aber nicht aufzuheben. Gottfried von Gunten ist wegen Holzfrevels nicht vorbestraft. Dagegen ist Rudolf von Gunten wegen Holzfrevels bereits sechsmal und Johan von Gunten schon zweimal bestraft worden. Es hätte daher der Richter auch in dem Falle, wo er ein milderes Urteil hätte fällen wollen, gegen diese beiden immer auf Gefangenschaftsstrafe erkennen müssen. Demgemäß beantragt der Regierungsrat, es sei die durch Urteil des Gerichtspräsidenten von Thun ausgesprochene zehntägige Gefangenschaftsstrafe herabzusetzen für Rudolf von Gunten auf fünf Tage, für Johann von Gunten auf zwei Tage und für Gottfried von Gunten in sechs Franken Buße umzuwandeln.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Strafe wie vorstehend.
„ der Bittschriftenkommission: id.

---

15. Gygax, Rudolf, von Seeberg, Taglöhner, in Biel, welcher am 5. April 1895 vom korrektionellen Richter von Biel wegen Uebertretung des Wirtshausverbotes zu zwei Tagen Gefängnis und Fr. 6 Kosten verurteilt worden, sucht um Erlaß der Gefängnisstrafe nach. Er hat seither die rückständigen Gemeindesteuern, wegen deren Nichtbezahlung das Wirtshausverbot verhängt worden, bezahlt, ebenso die Gerichtskosten. Da das Gesuch vom Gemeinderat von Biel empfohlen und Gygax nicht vorbestraft ist, so beantragt der Regierungsrat, dem Gygax die zweitägige Gefängnisstrafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlaß der zweitägigen Gefängnisstrafe.
„ der Bittschriftenkommission: id.

---

16. Lanz, Johann, Sohn, Landwirt, von und zu Gondiswyl, geboren 1872, hat letzten Winter im Auftrage seines erkrankten Vaters Andreas Lanz, der seit Jahren in der Gemeinde Gondiswyl das Amt eines Fleischschauers versieht, unbefugterweise Verrichtungen vorgenommen, die nur dem amtlich bestellten Fleischschauer

zustehen. Lanz Sohn wurde deswegen am 30. Mai 1895 vom korrektionellen Richter von Aarwangen zu fünfzehn Tagen Gefängnis verurteilt. Der Vater Lanz dagegen wurde wegen nachlässiger Erfüllung seiner Amtspflichten als Fleischschauer mit einer Geldbuße von fünfzehn Franken bestraft. Johann Lanz sucht nun in der vorliegenden Bittschrift um Erlaß der Gefängnisstrafe nach, indem er namentlich zu berücksichtigen bittet, daß er in den drei Fällen, in denen er die Fleischschau vorgenommen, lediglich seinem Vater gehorcht habe, ohne dabei das Bewußtsein gehabt zu haben, daß er durch diese Verrichtungen eine ungesetzliche, mit Strafe bedrohte Handlung begehe. Das Gesuch ist vom Gemeinderat von Gondiswyl empfohlen. Desgleichen vom Gerichtspräsidenten von Aarwangen, welcher das Urteil ausgefällt hat, namentlich in Berücksichtigung der vorliegenden Thatumstände und des geringfügigen, wohl kaum böswillig begangenen Vergehens, für welches das gesetzliche Strafminimum von fünfzehn Tagen Gefängnis in keinem richtigen Verhältnis steht. In Berücksichtigung der richterlichen Empfehlung beantragt der Regierungsrat, dem Johann Lanz die fünfzehntägige Gefängnisstrafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlaß der Gefängnisstrafe.
„ der Bittschriftenkommission: id.

---

17. Saner, Adolin, von Trimbach, Kanton Solothurn, Schreiner, zu Delsberg, wurde vom dortigen Polizeirichter unter verschiedenen Malen zu Bußen und Kosten, betragend zusammen Fr. 103. 70, verurteilt, wegen fortgesetzter Schulversäumnis seiner vierzehnjährigen Tochter Ida, geboren den 19. Juli 1880, die er seit dem Herbste 1894 dem Schulbesuche dadurch entzogen, daß er sie nach Budapest, Ungarn, plaziert und trotz Aufforderung den Nachweis nicht beibrachte, daß sie die Schule ihres Wohnortes besuche. Saner sucht bei dem Großen Rate um Erlaß der besagten Strafe nach, indem er unvermögend sei den oben erwähnten Betrag an Bußen und Kosten zu bezahlen und im Falle der Abverdienung durch Haft seine Familie in Not geraten würde. Der Regierungsrat kann das vorliegende Gesuch der Konsequenzen wegen nicht empfehlen, weil die Gewährung des Nachlasses von Schulbußen eine Menge ähnlicher Gesuche nach sich ziehen und anderseits die Aussicht, in solchen Fällen Nachlaß der Strafe zu erhalten, einen schädlichen Einfluß auf den Schulbesuch äußern würde.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
„ der Bittschriftenkommission: id.

---

18. Schaffer, Friedrich, Küher, auf der Hornegg, Gemeinde Horrenbach und Buchen, hat sich der Uebertretung des Wirtschaftsgesetzes dadurch schuldig gemacht, daß er ohne Wirtschaftsbewilligung am 11. und 12. Juli dieses Jahres die Mannschaft der Gebirgsbatterie Nr. 61, die ihren militärischen Ausmarsch nach dem Schörizberge, Gemeinde Sigriswyl, gemacht hatte, während des dortigen Bivouacs gegen Bezahlung mit Wein bewirtete. Schaffer, welcher deswegen am 3. August abhin vom Polizeirichter von Thun zu einer Geldbuße von 50 Fr., zur Nachzahlung einer Patentgebühr von 20 Fr. und zu den Kosten im Betrage von Fr. 3. 20 verurteilt wurde, sucht nun um Erlaß der Buße, Patentgebühr und Kosten nach, indem er anführt, daß weit und breit keine Wirtschaft bestehe und er nur wider seinen Willen, erst nachdem er vom Truppenarzte dazu aufgefordert worden, den Wein an die Mannschaft, die an jenen Tagen unter der großen Hitze stark gelitten, verabfolgt habe. Es wird dies durch ein dem Gesuche beigefügtes Zeugnis des betreffenden Arztes bestätigt. Nach dem Berichte des Regierungsstatthalters von Thun, der den Erlaß der Patentgebühr und Reduktion der Buße auf 5 Fr. beantragt, besteht kein Zweifel, daß Schaffer, wenn er rechtzeitig, oder auch noch sogleich nach der That, sich um eine Bewilligung beworben, er solche auch erhalten haben würde. Er hat jedoch weder das eine noch das andere gethan, deshalb würde es sich auch nicht rechtfertigen, seinem Gesuche in dem Umfange, wie es gestellt ist, zu entsprechen. In Würdigung jedoch der obwaltenden Umstände beantragt der Regierungsrat, dem Friedrich Schaffer die Buße und die halbe Patentgebühr zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlaß der Buße und der halben Patentgebühr.
„ der Bittschriftenkommission: id.

---

19. Hirsig, Adolf, von Amsoldingen, Schuhmacher, in Belp, geboren 1862, wurde am 1. Juni 1895 von der Polizeikammer wegen unerlaubter Selbsthülfe, wissentlich falscher Anzeige und Diebstahls zu 45 Tagen Einzelhaft verurteilt, dessen Ehefrau Rosina Hirsig, geb. Därendinger, geboren 1858, erhielt durch das nämliche Urteil wegen ihrer Beteiligung an dem mit ihrem Manne gemeinschaftlich ausgeführten Schuhdiebstahle 30 Tage Einzelhaft. Die Eheleute Hirsig stellen unter Hinweisung auf ihre bisherige Unbescholtenheit zu Handen des Großen Rates das Gesuch um ganzen oder teilweisen Erlaß ihrer Strafe, eventuell um Erlaß der Strafe der Frau Hirsig. In der Begründung dieses Gesuches wird ausgeführt, daß die ausgesprochene Strafe unter allen Umständen und besonders gegenüber der Frau Hirsig viel zu hoch bemessen sei, indem aus den bezüglichen Thatbeständen deutlich hervorgehe, daß man es mehr mit leichtsinnigen, als dolosen Handlungen zu thun habe und namentlich für den angeblichen Schuhdiebstahl die diebische Absicht ganz fehle. Der Regierungsrat hat keinen Anlaß, das vorliegende Gesuch zu empfehlen, da die Eheleute Hirsig keine neuen Thatsachen vorbringen, die sie nicht schon zu ihrer Verteidigung vor dem Gerichte geltend machten. Die ausgesprochene Strafe erscheint keineswegs zu strenge, sondern ist durch den gerichtlich festgestellten Thatbestand der eingeklagten Delikte hinlänglich gerechtfertigt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
„ der Bittschriftenkommission: id.

---

20. Elisa Amport, geb. Zenger, in Oberstocken, wurde am 27. Juli 1895 vom Polizeirichter von Thun wegen Widerhandlung gegen das Hausiergesetz zu einer Geldbuße von 20 Fr. nebst Kosten verurteilt, weil sie mit frisch geschlachtetem Fleisch hausiert hatte. Der Küher Künzi auf der Bachalp hatte eine Kuh schlachten lassen müssen. Da er für das Fleisch, das vom Fleischinspektor für gut befunden worden, oben auf der Alp keine Verwendung hatte, so ließ er dasselbe durch Frau Amport im Thale von Haus zu Haus verkaufen. Frau Amport sucht um Erlaß der Buße nach, indem sie anführt, daß sie nicht absichtlich gefehlt, sondern dem Künzi, der durch den Tod der Kuh schweren Schaden erlitten, lediglich eine Gefälligkeit habe erweisen wollen. Die große Julihitze habe einen raschen Absatz des Fleisches nötig gemacht. Küher Künzi bringt an, er habe dieses Jahr mit seinem Viehstande schweres Unglück gehabt, da er mehrere Stücke Vieh verloren. In Berücksichtigung dieser Umstände hat der Regierungsrat beschlossen, den Nachlaß der Buße zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Erlaß der Buße.
„ der Bittschriftenkommission: id.

---

21. Kurz, Gottfried, von Wattenwyl bei Worb, Agent, in Bern, geboren 1858, welcher am 8. Mai 1895 von der Polizeikammer wegen Betruges zum Nachteil verschiedener Personen zu dreißig Tagen Gefängnis und zur Bezahlung der auf Fr. 357. 20 bestimmten Untersuchungs- und Gerichtskosten verurteilt wurde, sucht unter Hinweisung auf seine bisherige Straflosigkeit und seine Familienverhältnisse, bei dem Großen Rate um Erlaß der Gefängnisstrafe nach. Kurz war früher Wirt, geriet aber in Konkurs und hält nun seit mehreren Jahren in Bern ein Heiratsvermittlungsbureau, bei dessen Betriebe er aber nicht immer ehrlich zu Werke geht, sondern, wie die bezüglichen Akten darthun, gutgläubige meistens auswärts wohnende Leute, die sich mit ihm eingelassen, auf raffinierte Weise, durch falsche Vorspiegelungen um ihr gezahltes Geld betrogen hat. Von einer strengen Strafe kann in diesem Falle um so weniger gesprochen werden, als anzunehmen ist, daß viele Geprellte, um nicht weitere Unannehmlichkeiten zu haben, nicht klagten. Der Regierungsrat teilt deshalb die Ansicht der städtischen Polizeidirektion und des Regierungsstatthalters, das vorliegende Gesuch sei nicht zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
„ der Bittschriftenkommission: id.

---

22. Kunz, August, Maler, in Biel, welcher am 26. Oktober 1894 vom korrektionellen Richter von Biel wegen Uebertretung des wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern gegen ihn verhängten Wirtshausverbotes zu sechs Tagen Gefangenschaft verurteilt wurde, sucht um Erlaß dieser Strafe nach. Er war beim Urteile nicht anwesend gewesen, hat aber bald darauf die rückständigen Gemeindesteuern und seither auch die Gerichtskosten bezahlt. Das Gesuch ist vom Regierungsstatthalter, sowie vom Gemeinderat von Biel mit Rücksicht auf den Umstand, daß Kunz oft krank und zeitweise ohne Verdienst war, empfohlen. Der Regierungsrat schließt sich dieser Empfehlung an.

Antrag des Regierungsrates: Erlaß der Strafe.
„ der Bittschriftenkommission: id.

---

23. Rubin, Eduard, Schneider, von Lauterbrunnen, in Thun, geboren 1862, welcher am 7. Februar 1895 vom Polizeirichter von Bern wegen Ehrverletzung zu einer Geldbuße von 30 Fr., Entschädigung und Kosten verurteilt wurde, sucht um ganzen oder teilweisen Erlaß der Buße nach, da dieselbe ziemlich hoch und er ohne Vermögen sei. Das Gesuch ist von der Ortspolizei von Thun empfohlen, weil Rubin aus eigenen Mitteln und ohne daß seine Familie darunter leide, weder Buße noch Kosten bezahlen könne. Der Regierungsrat kann sich dieser Empfehlung nicht anschließen. Wenn Rubin die Buße nicht zahlt, so muß er solche durch Haft abverdienen, und daß die Aushaltung von Gefängnisstrafe ihm nichts Neues ist, geht daraus hervor, daß er schon unter mehreren malen, namentlich auch wegen Ehrverletzung, mit Gefängnis bestraft worden.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
„ der Bittschriftenkommission: id.

---

24. Katharina Feuerstein, geb. Boinay, Josephs Ehefrau, aus Vorarlberg, Tyrol, wohnhaft zu Fontenais, wurde am 14. März 1893 vom Amtsgericht Pruntrut wegen Diebstahl zu zwei Monaten Korrektionshaus verurteilt, weil sie im Monat Januar 1893 zu wiederholten Malen in der Kirche zu Fontenais Kerzenrestchen entwendet hatte, um solche in ihrem Haushalte zu brauchen. Frau Feuerstein sucht um Erlaß der Strafe nach, mit der Begründung, daß sie ganz mittellos und gebrechlich sei und dazu noch für eine geistesbeschränkte Tochter zu sorgen habe, die während ihrer Strafhaft hülflos wäre. Mit Rücksicht auf den geringen Wert der entwendeten Kerzenrestchen, sowie in Anbetracht der Gesundheitsverhältnisse der Frau Feuerstein, welche bisher die Strafvollziehung als unthunlich erscheinen ließen, hat der Regierungsrat beschlossen, das vorliegende Gesuch zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Erlaß der Strafe.
„ der Bittschriftenkommission: id.

---

25. Bogaert, Charles Constant, von Epiquerez, Zahnarzt in Biel, wurde am 31. Mai 1895 vom Polzeirichter von Courtelary wegen Uebertretung des Stempelgesetzes zu einer Geldbuße von 10 Fr. nebst Fr. 7. 40

Kosten verurteilt, weil er in einer öffentlichen Wirtschaft in St. Immer ein Plakat, das seine Adresse trägt, ohne die entsprechende Stempelmarke hatte anbringen lassen. Zahnarzt Bogaert sucht um Annullierung dieses Urteils nach, indem er dafür hält, daß das Stempelgesetz ihm gegenüber unrichtig angewendet worden sei. Er stützt sich darauf, daß das Richteramt Münster in einem ähnlichen Falle den Angeschuldigten von Strafe freigesprochen und der Staatsanwalt die dagegen eingelegte Appellation habe fallen lassen. Ferner macht er geltend, daß fast in allen Wirtschaften in Biel solche Adreßplakate angebracht seien, ohne daß sie den Stempel tragen. Nach Art. 51 der Staatsverfassung darf kein richterliches Urteil von der gesetzgebenden oder einer Administrativbehörde nichtig erklärt werden. Es kann sich daher in Bezug auf das vorliegende Gesuch für die Administrativbehörde und den Großen Rat nur um die Frage handeln, ob hinreichender Grund zur Begnadigung des Gesuchstellers vorhanden sei. Der Regierungsrat muß diese Frage verneinen, indem er der Ansicht ist, daß das Urteil des Richteramtes Courtelary durchaus richtig ist und mit der im vorliegenden Falle zur Anwendung gelangten Vorschrift des Stempelgesetzes von 1880, Art. 1, litt. f, wonach „Plakate und Ankündigungen, mit denen ein Erwerb bezweckt wird und öffentlich angeschlagen oder in öffentlichen Lokalen aufgelegt werden," der Stempelpflicht unterworfen sind, ganz im Einklang steht. Denn es unterliegt keinem Zweifel, daß Zahnarzt Bogaert dadurch, daß er sein Adreßplakat in einer öffentlichen Wirtschaft in St. Immer anbringen ließ, die Vermehrung seiner Kundschaft, also einen Erwerb bezweckt hat. Demnach ist das in einem ähnlichen Falle erfolgte freisprechende Urteil des Richteramts Münster, auf welches der Gesuchsteller sich beruft, unrichtig, namentlich deswegen, weil es sich auf ein infolge des Stempelgesetzes von 1880 obsolet gewordenes Kreisschreiben vom 11. September 1869 gründet. Der Rückzug der Appellation der Staatsanwaltschaft gegen dieses Urteil erfolgte offenbar deshalb, weil der Fall sich nicht als appellabel erwies. Was sodann die Behauptung des Gesuchstellers betrifft, daß ähnliche ungestempelte Plakate, wie das seinige, in fast allen Wirtschaften in Biel zu finden seien, so kann, wenn es sich wirklich so verhält, der Gesuchsteller hieraus für sich keine Strafbefreiung herleiten, sondern es wird damit bloß bewiesen, daß die fraglichen Gesetzesübertretungen bis jetzt noch nicht zur Anzeige gelangt sind. Aus diesen Gründen kann der Regierungsrat im vorliegenden Falle den Nachlaß der Strafe nicht empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
„ der Bittschriftenkommission: id.

---

26. Glaus, Rudolf, von und zu Rüschegg, geboren 1863, wurde am 28. August 1895 von den Assisen des zweiten Bezirks, wegen Unterschlagung, die er in seiner Eigenschaft als Postablagehalter begangen, zu 30 Tagen Gefängnis verurteilt. Der Postverwaltung war kein Schaden erwachsen, da das bei der Inspektion konstatierte Defizit in der Postkasse bereits acht Tage später vollständig gedeckt war. Das Gericht hat diesem Umstand Rechnung getragen, indem es statt Zuchthaus, oder Korrektionshaus, in Anwendung des Art. 221 St. G. B. nur die oben erwähnte Gefängnisstrafe ausgesprochen hat. Glaus wendet sich an den Großen Rat mit dem Gesuch, es möchte mit Rücksicht auf seinen bisherigen unbescholtenen Lebenslauf und seine Familienverhältnisse die verwirkte Gefängnisstrafe erlassen werden, damit er, nachdem er durch die Dienstentsetzung seinen bisherigen Erwerb verloren, nicht noch durch die entehrende Wirkung der Gefängnisstrafe moralisch vernichtet würde. Das Gesuch ist vom Gemeinderat von Rüschegg empfohlen; er giebt dem Glaus in jeder Beziehung ein gutes Zeugnis. Aus den Akten geht hervor, daß Glaus nicht durch eigenes Verschulden, sondern durch Bürgschaften zu Gunsten seines Bruders und sonstige Verluste in finanzielle Bedrängnis geraten war, aus der er sich durch die rechtswidrigen Eingriffe in die Postkasse retten wollte. In Berücksichtigung dieser Umstände, die zwar die begangene That keinenfalls zu entschuldigen vermögen, aber doch für eine thunlichst milde Bestrafung sprechen, empfiehlt der Regierungsrat eine Ermäßigung der gegen Glaus ausgesprochenen Strafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlaß der Hälfte der Strafe.
Antrag der Bittschriftenkommission: id.

---

27. Faivre, Joseph, von Roche d'or, Uhrenfabrikant in Pruntrut, geboren 1852, wurde am 6. April 1895 von den Assisen des fünften Bezirkes zu 40 Tagen Gefangenschaft verurteilt wegen Mißhandlung, begangen an dem 13jährigen Knaben Riat, den er durch eine kräftige Ohrfeige gezüchtigt hatte. Faivre behauptet, durch beleidigende Zurufe des Knaben zur That gereizt worden zu sein. Die Ueberweisung der Strafsache an die Assisen war erfolgt, weil die gerichtsärztliche Untersuchung auf eine Verminderung des Gehörs des Knaben, also auf die Möglichkeit des Vorhandenseins eines bleibenden körperlichen Nachteiles geschlossen hatte. Die Geschwornen verneinten jedoch, daß ein bleibender Nachteil vorhanden, ebenso verneinten sie, daß der Knabe eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als fünf Tagen erlitten habe. Die Frage nach dem Vorhandensein mildernder Umstände wurde bejaht. Die Eivilpartei hatte sich bei der Hauptverhandlung nicht vertreten lassen. In der vorliegenden an den Großen Rat gerichteten, vom Regierungsstatthalter von Pruntrut empfohlenen Bittschrift sucht nun Faivre um Begnadigung nach, indem er geltend macht, daß die ausgesprochene Strafe durch das Ergebnis der Hauptverhandlung nicht gerechtfertigt sei; sie sei übermäßig strenge und stehe in gar keinem Verhältnisse zur That, die wenn der Gerichtshof die bisherige Gerichtspraxis in derartigen, jeweilen polizeirichterlich abgewandelten Straffällen befolgt hätte, höchstens mit einer Buße oder ein paar Tagen Gefängnis bestraft worden wäre. Die dem Faivre auferlegten Kosten betragen Fr. 295. 05. Mit Rücksicht auf die nachträglich von sämtlichen zwölf Geschwornen eingereichte Empfehlung hat der Regierungsrat beschlossen, das vorliegende Gesuch zu Willfahr zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Erlaß der 40tägigen Gefängnisstrafe; bezüglich der Kosten verbleibt es beim Urteile.
„ der Bittschriftenkommission: id.

---

28. Monnerat, Justin, Wirt zu Pruntrut, welcher wegen fortgesetzter Schulversäumnisse seiner Tochter Louise Emilia, geboren den 21. Januar 1879, durch Urteile des Polizeirichters von Pruntrut vom 26. April und 17. Mai 1894 zu drei Geldbußen und Kosten, zusammen Fr. 12. 60, verurteilt wurde, sucht bei dem Großen Rat um Erlaß dieser Bußen und Kosten nach, weil diese Bestrafungen erfolgt sind, nachdem seine genannte, nun sechszehn Jahre alte Tochter vom 1. April 1894 hinweg von jeder weitern Schulpflicht enthoben gewesen sei. Dieser Grund ist nach der Ansicht des Regierungsrates nicht stichhaltig. Die betreffenden Strafurteile beziehen sich alle auf Schulversäumnisse, die während des ersten Quartals 1894 stattgefunden hatten, zu welcher Zeit das obgenannte Mädchen Monnerat auch bei der achtjährigen Schulzeit noch schulpflichtig war, abgesehen davon, daß das neue Schulgesetz erst auf 1. Oktober 1894 in Kraft getreten ist.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
„ der Bittschriftenkommission: id.

---

29. Rüfli, Wilhelm, Negotiant und Landwirt, von und zu Lengnau, geboren 1844, wurde am 14. Dezember 1894 vom korrektionellen Richter von Büren wegen Amtsanmaßung, begangen durch rechtswidrige Ausfertigung und Unterzeichnung von zwei Viehgesundheitsscheinen am Platze des Viehinspektors, zu fünfzehn Tagen Gefängnis und Kosten verurteilt. Rüfli hatte einem Metzger zwei Kühe verkauft und in Abwesenheit des Viehinspektors von dessen Frau zwei Viehgesundheitsscheine bezogen, solche selbst ausgefüllt und für den Viehinspektor unterzeichnet. Rüfli sucht bei dem Großen Rat um Erlaß der gegen ihn ausgesprochenen Gefängnisstrafe nach, indem er ausführt, daß er die fragliche Handlung ohne an die Rechtswidrigkeit derselben zu denken, aus alter eingelebter Gewohnheit begangen habe, da er früher, als er die Stelle eines Gemeinderates bekleidet, vielfach in den Fall gekommen sei, Viehgesundheitsscheine und Ursprungszeugnisse am Platze des Viehinspektors oder dessen Stellvertreters auszufüllen und zu unterzeichnen. Rüfli beruft sich auf seinen guten Leumund und die geachtete Stellung, die er in seiner Heimatgemeinde einnimmt. Das Gesuch ist vom Regierungsstatthalter empfohlen. Der Regierungsrat erachtet im vorliegenden Falle die Nachsicht nicht für gerechtfertigt. Als gewesenes und jetzt wieder gewähltes Mitglied des Gemeinderates muß Rüfli wissen, daß nach den klaren Vorschriften der Art. 3 und 4 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung zum Viehseuchengesetz vom 14. Oktober 1887 zur Ausfertigung von Viehgesundheitsscheinen einzig der ernannte Viehinspektor oder sein gesetzlicher Stellvertreter befugt ist. Die Berufung darauf, daß er früher in seiner Eigenschaft als Gemeinderat vielfach eigenhändig Viehgesundheitsscheine ausfertigte, ist am allerwenigsten geeignet, das vorliegende Gesuch zu empfehlen, weil Rüfli damit zugesteht, sich schon damals der Amtsanmaßung schuldig gemacht zu haben. Er hätte schon dazumal bestraft werden sollen, da die bloße Eigenschaft als Gemeinderat ihn niemals berechtigt hat, die Funktionen als Viehinspektor zu versehen. Wenn er nun dafür zu jener Zeit nicht bestraft wurde, so ist darum eine milde Beurteilnng der letztlich begangenen Amtsanmaßung noch durchaus nicht am Platze und dies um so weniger, als Rüfli hier als bloße Privatperson und dazu noch in eigener Sache gehandelt hat. — Mit Rücksicht darauf, daß die einheimische Landwirtschaft das größte Interesse an strenger Handhabung der veterinärpolizeilichen Gesetzesbestimmungen und an genau geregeltem Viehverkehr hat, da ferner die Viehinspektoren, denen die Ueberwachung der sanitarischen Verhältnisse in ihrem Kreise obliegt, zu den wichtigsten Organen der Viehgesundheitspolizei gezählt werden müssen und die Ermittlung der ursprünglichen Seuchenherde ganz wesentlich von ihrer Kontrollenführung abhängt, so ist unnachsichtliche Ahndung aller Verstöße gegen die obenerwähnten Vorschriften auch dann erforderlich, wenn diese Widerhandlungen wirklich bloß aus Unbedachtsamkeit begangen worden wären, da sonst der Wert der ganzen Viehseuchenpolizei in Frage gestellt wird. Aus diesen Gründen hat der Regierungsrat beschlossen, das vorliegende Gesuch nicht zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
„ der Bittschriftenkommission: id.

---

30. Grütter, Friedrich, von Roggwyl, Küfer, in Biel, welcher durch zwei Urteile des korrektionellen Richters von Biel vom 25. Januar und 8. Februar 1895 wegen Uebertretung des Wirtshausverbotes zu sechs Tagen Gefangenschaft verurteilt worden, sucht um Erlaß dieser Strafe nach. Er hat die rückständigen Gemeindesteuern für die Jahre 1890 und 1891, mit deren Bezahlung er infolge Krankheit in Rückstand geraten war, letzthin bezahlt. Ebenso die Kosten des Strafverfahrens. Der Gemeinderat von Biel empfiehlt das Gesuch. Der Regierungsrat hat mit Rücksicht auf die geleistete Bezahlung und die Empfehlung der Gemeindsbehörde beschlossen, das vorliegende Gesuch ebenfalls zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Erlaß der Strafe.
„ der Bittschriftenkommission: id.

Entwurf des Regierungsrates.

Dekret

über den

Staats-Verlag der Lehrmittel.

(15. November 1895.)

Der Große Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von § 103 des Gesetzes über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

Art. 1. Zum Zwecke der Erstellung und des Verkaufes der vom Regierungsrat für die Primarschulen genehmigten Lehrmittel wird eine staatliche Verlagshandlung errichtet, welcher die nötigen Lokale anzuweisen sind.

Art. 2. Die Besorgung des Lehrmittel-Verlages wird einem besondern Beamten übertragen, mit einer Besoldung von Fr. 3500 bis Fr. 4000; derselbe wird vom Regierungsrat auf die Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Er hat eine Amtsbürgschaft von Fr. 5000 zu leisten.

Art. 3. Dem Vorsteher des Lehrmittel-Verlages liegt ob: die Vorbereitung für den Druck neuer Lehrmittel, sowie neuer Auflagen derselben, der Ankauf des Druckpapiers, die Verhandlung mit den Buchdruckern und Buchbindern betreffend Druck und Einband der Lehrmittel nach vorausgegangener Konkurrenzausschreibung, ferner der Verkauf der Lehrmittel, alles unter Vorbehalt der Genehmigung der Erziehungsdirektion, eventuell des Regierungsrates.

Art. 4. Durch Beschluß des Regierungsrates kann dem Lehrmittel-Verlag die Erstellung der für die Sekundarschulen obligatorisch erklärten, sowie auch die Beschaffung anderer Lehrmittel übertragen werden.

Art. 5. Die spezielle Einrichtung des Lehrmittel-Verlages, namentlich die Festsetzung der Preise wird durch besondere Beschlüsse der Erziehungsdirektion und des Regierungsrates normiert.

Art. 6. Für die Bestreitung der Kosten des Lehrmittel-Verlages leistet die Staatskasse der Erziehungsdirektion die erforderlichen Vorschüsse. Dieselben sind aus dem Erlös der Lehrmittel zurückzuzahlen und zu verzinsen. Der Zins wird vom Regierungsrat festgesetzt.

Art. 7. Der Vorsteher des Lehrmittel-Verlages steht unter der speziellen Aufsicht der Erziehungsdirektion, deren Aufträge und Weisungen er auszuführen hat. Wenn es die Arbeit erfordert, ist demselben die Anstellung von Hülfspersonal zu bewilligen.

Art. 8. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1896 in Kraft und wird in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen.

Bern, den 15. November 1895.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. **Gobat**,
der Staatsschreiber
Kistler.

Entwurf des Regierungsrates.

Dekret

über die

Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in Münsingen.

(6. November 1895.)

Der Große Rat des Kantons Bern,

in Erwägung:

daß nach Errichtung einer Irrenanstalt in Münsingen der Staat gemäß § 24 des Dekrets vom 9. Oktober 1894 auch für die Verrichtung der gottesdienstlichen und seelsorgerlichen Handlungen in derselben zu sorgen hat;

daß die Kirchgemeinde Münsingen nach ihrer Bevölkerungszahl und örtlichen Ausdehnung, namentlich auch wegen der exentrischen Lage der Kirche, schon ohnehin für einen einzigen Geistlichen sehr beschwerlich ist;

daß demnach die Obliegenheiten des Anstaltsgeistlichen nicht wohl dem bisherigen Ortspfarrer übertragen werden könnten,

auf den Antrag des Regierungsrates

beschließt:

Art. 1. Es wird in der Kirchgemeinde Münsingen eine zweite Pfarrstelle errichtet, welche in Bezug auf die Rechte des Inhabers derselben der bestehenden Pfarrstelle gleichgestellt sein soll.

Art. 2. Die beiden Gemeindegeistlichen haben gemeinsam die gottesdienstlichen und seelsorgerlichen Verrichtungen in der Irrenanstalt Münsingen zu übernehmen. Ueber die Verteilung dieser, sowie auch der andern Obliegenheiten, unter die beiden Pfarrer, wird der Regierungsrat auf das Gutachten des Kirchgemeinderates und der Synodalbehörde ein Regulativ aufstellen.

Art. 3. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 6. November 1895.

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident
Dr. Gobat,
Der Staatsschreiber
Kistler.

Entwurf des Regierungsrates.

Dekret

über

die Ruhetage des Dienstpersonals in Wirtschaften.

(22. Mai 1895.)

Der Große Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des § 24 des Gesetzes über das Wirtschaftswesen vom 15. Juli 1894,

beschließt:

§ 1. In allen gemäß § 9 des Wirtschaftsgesetzes patentpflichtigen Wirtschaften soll das ausschließlich im Wirtschaftsbetrieb beschäftigte Dienstpersonal wöchentlich einen ganzen Tag oder zwei halbe Tage dienstfrei sein. Hievon sollen monatlich zwei halbe Tage auf den Sonntag Vormittag fallen.

Ausgenommen sind die in der Leitung des Geschäfts beschäftigten Personen, welche den Wirt in wesentlichen Zweigen des Geschäftsbetriebs zu vertreten befugt sind.

§ 2. Auf gehörig motiviertes schriftliches Gesuch eines Wirtes kann die zeitweise Aufhebung der gesetzlichen Ruhetage für bestimmte Dienststellen bewilligt werden. Diese Bewilligungen werden bis auf zwei Wochen durch den Regierungsstatthalter, für eine längere Zeitdauer durch den Regierungsrat erteilt. Immerhin müssen für die betreffenden Angestellten wöchentlich wenigstens 6 aufeinander folgende Stunden der Tageszeit dienstfrei bleiben.

Der Regierungsstatthalter ist nicht befugt, zwei aufeinander folgende Bewilligungen für die gleiche Dienststelle zu erteilen, sofern dieselben zusammen die Zeitdauer von zwei Wochen überschreiten. Er hat jede von ihm erteilte Bewilligung gleichzeitig der Direktion des Innern zur Kenntnis zu bringen.

§ 3. Gegen Verweigerung einer beim Regierungsstatthalter nachgesuchten Bewilligung steht dem Abgewiesenen der Rekurs an die Direktion des Innern offen. Der Entscheid der letztern hat, auf Grund der Akten und einer allfälligen weitern Untersuchung, spätestens binnen 14 Tagen von Erhalt der Akten an zu erfolgen.

§ 4. Die in § 2 vorgesehene Bewilligung darf im Hotelbetrieb nicht für länger als höchstens 2 Monate im gleichen Jahr, für den übrigen Wirtschaftsbetrieb nicht für länger als höchstens 2 Wochen im gleichen Vierteljahr erteilt werden. Sie ist, mit Angabe der Gültigkeitsdauer in bestimmten Daten, schriftlich auszustellen und soll in einem dem betreffenden Dienstpersonal frei zugänglichen Lokal der Wirtschaft während der ganzen bewilligten Zeit angeschlagen sein.

§ 5. Für jede Bewilligung zu zeitweiser Aufhebung der gesetzlichen Ruhetage des Dienstpersonals in Wirtschaften bezieht der Staat eine Gebühr, welche beträgt:

a. für eine vom Regierungsstatthalter ausgestellte Bewilligung . . . . . Fr. 2 — 5,
b. für eine vom Regierungsrat ausgestellte Bewilligung . . . . . „ 5 — 20.

§ 6. Die Handhabung der Bestimmungen dieses Dekrets liegt der Staats- und Ortspolizei unter Aufsicht des Regierungsstatthalters ob.

Außerdem ist die Direktion des Innern befugt, sich durch die Organe der Lebensmittelpolizei über die Handhabung dieser Vorschriften zu vergewissern.

§ 7. Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Dekretes werden gemäß § 45, Ziff. 1 und § 46 des Wirtschaftsgesetzes bestraft.

§ 8. Dieses Dekret tritt auf in Kraft.

Bern, 22. Mai 1895.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Steiger,
der Staatsschreiber
Kistler.

Dekret

betreffend die

Organisation der römisch-katholischen Kommission.

(16. Oktober 1895.)

Der Große Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 84 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893 und des § 48 des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 18. Januar 1874,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

Art. 1. Der römisch-katholischen Kommission liegt die verfassungsmäßige Vertretung der bernischen Kirchgemeinden, welche der römisch-katholischen Konfession angehören, ob.

Sie besteht aus 15 Mitgliedern, von denen 6 geistlichen und 9 weltlichen Standes sein müssen.

Art. 2. Geistliche und weltliche Mitglieder der Kommission werden — in zwei getrennten Skrutinien — durch die römisch-katholischen Wähler gewählt.

Art. 3. Wählbar ist jeder Bürger, welcher im Stimmregister einer bernischen römisch-katholischen Kirchgemeinde eingetragen ist und das 25. Altersjahr erreicht hat.

Für die Wahlen kommen die Vorschriften der Verordnung über das Verfahren bei kirchlichen Wahlen und Abstimmungen zur Anwendung.

Art. 4. Die Mitglieder der Kommission werden auf eine Periode von 4 Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar.

Die erste Wahlperiode läuft am 31. Dezember 1899 ab.

Art. . Die Kommission ernennt ihr Bureau, bestehend aus Präsident, Vizepräsident und Sekretär (zugleich Kassier).

Der Präsident muß aus der Zahl der weltlichen Mitglieder genommen werden.

Art. 6. Die Verwaltungskosten der Kommission werden unter die Kirchgemeinden, welche sie vertritt, verteilt.

Art. 7. Der Kommission steht das Antrags- und Vorberatungsrecht zu in allen römisch-katholischen Kirchensachen, soweit diese in den Bereich der Staatsbehörden fallen.

Art. 8. Die Kommission ist gehalten, eine Abschrift des Protokolls einer jeden von ihr abgehaltenen Sitzung der Direktion des Kirchenwesens zuzustellen.

Art. 9. Dieses Dekret, durch welches das Dekret vom 2. Dezember 1874 betreffend die Organisation der katholischen Synode ersetzt und aufgehoben wird, tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Der Regierungsrat ist mit dessen Vollziehung beauftragt, namentlich hat er die Veranstaltungen zur Wahl und Konstituierung der Kommission zu treffen.

Bern, den 16. Oktober 1895.

Namens des Regierungsrates
der Präsident
Dr. Gobat,
der Staatsschreiber
Kistler.

Dekret

betreffend

die Feuerordnung.

Zum Entwurf einer neuen Feuerordnung sind infolge Kreisschreibens des Regierungsrates vom 13. Juni 1895 folgende Zuschriften eingegangen:

Aus den Amtsbezirken:

Aarwangen: 1. von der Delegiertenversammlung der Gemeinden des Amtsbezirks Aarwangen.
Bern: 2. vom Gemeinderat von Bern.
Burgdorf: 3. vom Gemeinderat von Burgdorf.
4. vom Gemeinderat von Wynigen.
5. von der Flachsspinnerei Burgdorf.
6. vom Baugeschäft Gribi & Cie., Burgdorf.
Interlaken: 7. vom Gemeinderat von Brienz.
Konolfingen: 8. von den Großräten des Wahlkreises Biglen namens einer Delegiertenversammlung der betreffenden Gemeindebehörden.
Laupen: 9. vom Regierungsstatthalteramt namens einer Gemeinde-Delegiertenversammlung.
Nidau: 10. vom Regierungsstatthalteramt namens der Gemeinden Nidau und Madretsch und einer Versammlung von Fachleuten.
Oberhasli: 11. vom Gemeinderat von Meiringen.
Pruntrut: 12. vom Gemeinderat von Pruntrut.
Saanen: 13. von den Gemeinderäten von Gsteig, Lauenen und Saanen.
14. von der Bezirksabgeordneten-Versammlung der Brandversicherungsanstalt.
Signau: 15. vom Gemeinderat von Eggiwyl.
16. vom Vorstand der vereinigten Bezirks- und Gemeinde-Brandkasse Signau.
17. von der Brandkommission Langnau.
18. von einer durch den Regierungsstatthalter einberufenen öffentlichen Versammlung in Langnau.
Niedersimmenthal: 19. von der Bezirks-Brandkasse Niedersimmenthal.
Obersimmenthal: 20. vom Gemeinderat von Lenk.
21. vom Gemeinderat von St. Stephan.
Thun: 22. vom Gemeinderat von Buchholterberg.
Trachselwald: 23. vom Gemeinderat von Sumiswald.
24. vom Gemeinderat von Rüegsau.
Wangen: 25. vom Unterhaltungsverein Seeberg-Graßwyl.

Von Behörden oder Versammlungen geäußerte Wünsche und Bemerkungen.

a. Wünsche allgemeiner Natur.

Biglen: Einteilung des Dekretes in mehr Abschnitte und Unterabschnitte behufs besserer Uebersicht; bessere Zusammenstellung des Gleichartigen (z. B. §§ 2 und 18, §§ 25 und 29 ꝛc.), etwa nach folgendem Schema für Teil I der Feuerordnung:

Allgemeines.

§ 1. Jedermann hat die Pflicht, mit Feuer und Licht sorgfältig umzugehen (§ 1, erster Satz).

Auch mit dem Brennmaterial und andern leicht entzündbaren und feuergefährlichen Stoffen soll sorgfältig umgegangen werden (§§ 14, 26, 28 und 7).

Zur Unterdrückung eines Feuerausbruches sind die notwendigen Sicherheitsmaßregeln zu treffen.

Spezielle Vorschriften.

I. Das Feuer.
- a. Offenes Feuer (§§ 4, 5 und 8).
- b. Feuerwerk und Schießen (§ 6).
- c. Feuer im Hause (§§ 2, 4, 9 und 11).
- d. Feuer zu gewerblichen Zwecken (§§ 10, 13, 14, 17, 20, 21 und 25).
- e. Das Rauchen (§§ 3, 4 und 29).

II. Das Licht.
- a. Das elektrische Licht (§§ 18 und 19).
- b. Das offene Licht (§§ 2 und 27).
- c. Das geschlossene Licht (§§ 2 und 18).

III. Die Brennstoffe.
- a. Das Aufbewahren des Holzes (§ 7).
- b. Holzdörren (§ 12).
- c. Das Aufbewahren und Behandeln von flüssigen, leicht brennbaren Brennstoffen (§§ 26 und 29).
- d. Verbotene Brennstoffe (§§ 28—30).

IV. Andere feuergefährliche Stoffe.
- a. Sägespähne zur Verwendung in Spucknäpfen (§ 15).
- b. Gebrannter, unabgelöschter Kalk (§ 16).
- c. Heu- und Emdstöcke (§ 22).

V. Das Löschen des Feuers (§§ 24 und 25, letztes Alinea).

Wimmis: Es sei den Holzbauten in speziellen klaren Vorschriften in der Weise Rechnung zu tragen, daß bestehende Holzkamine und Rauchküchen, welche bisher nicht als feuergefährlich erachtet wurden, ebenso die Feuerungsanlagen in Sennhütten, welche letztere Eigenschaft besitzen, beibehalten werden dürfen. Es seien ferner bei Neubauten von Sennhütten die bisherigen Feuerungsanlagen ohne gemauertes Kamin zu gestatten.

Buchholterberg: Es sei die ganze Feuerordnung abzulehnen.

Rüegsau: Es sei die Feuerordnung einfacher und weniger kompliziert zu gestalten und es sollten die baulichen Vorschriften mehr für Neuanlagen berechnet werden und auf bestehende Bauten nur soweit Anwendung finden, als es absolut notwendig sei.

b. Wünsche betreffend Erweiterung der Feuerordnung.

Aarwangen: Aufnahme eines neuen Artikels: „Die Brand„versicherungsanstalt des Kantons Bern soll jedem Hauseigen„tümer, welcher einen Blitzableiter erstellen läßt, einen Dritt„teil der daherigen Kosten vergüten, sowie im fernern dafür „sorgen, daß mindestens alle zwei Jahre auf Kosten der Brand„versicherungsanstalt sämtliche Blitzableiter durch geeignete Or„gane auf ihre Leistungsfähigkeit untersucht werden."

Nidau: Aufnahme von Bestimmungen über die Blitzableiter; über die Aufbewahrung von Eisenspähnen.

Langnau: Aufnahme von Bestimmungen über die Blitzableiter und über elektrische Leitungen.

Bern: Aufnahme spezieller Bestimmungen über Anlage und Einrichtung von größeren Vergnügungs- und Versammlungslokalen, sowie von Schulhäusern., und Einführung einer ganz intensiven Kontrolle bei Umbauten und Umänderung von Feuerstellen und Kaminen.

Ergebnis der ersten Beratung.

(30. Mai 1895.)

Der Große Rat des Kantons Bern,

in Erwägung,

daß die Feuerordnung vom 25. Mai 1819 beim Volke vielfach in Vergessenheit geraten und zudem in verschiedenen ihrer Bestimmungen der Revision bedürftig ist,

in Ausführung

von § 45 Ziffer 4 des Gesetzes über die kantonale Brandversicherungsanstalt vom 30. Weinmonat 1881,

beschließt:

I. Allgemeine Vorschriften zur Handhabung der Feuerpolizei.

§ 1. Jedermann hat die Pflicht, mit Feuer und Licht sorgfältig umzugehen. Es gelten diesfalls insbesondere nachfolgende Vorschriften.

§ 2. In Scheunen, Stallungen, Estrichen, Schuppen und in allen übrigen Räumlichkeiten, wo Heu, Stroh, Spähne, Hadern oder andere leicht feuerfangende Stoffe aufbewahrt oder verarbeitet werden, namentlich auch in Holzbearbeitungslokalen, ist der Gebrauch offenen Lichtes und das Umhertragen von glühenden Kohlen untersagt.

Es sollen an solchen Stätten nur geschlossene Lampen oder Laternen verwendet werden, welche stets in gutem, feuersicherem Zustande zu halten sind.

Jede Familie soll im Besitze mindestens einer guten Laterne sein; wo Vieh gehalten wird, sollen deren zwei vorhanden sein.

Nidau: Angabe der zu verwendenden Lampen (wie in § 18).

Langnau: „mindestens" zwei Laternen.
Seeberg: Streichung der Bestimmung betr. zwei Laternen.

§ 3. In den in § 2 erwähnten Räumlichkeiten, sowie bei den Dacharbeiten und beim Aufladen von dürrem Futter oder Getreide ist das Rauchen verboten.

§ 4. In Gegenden, welche dem Föhnwind ausgesetzt sind, darf zur Föhnzeit im Freien weder gefeuert noch geraucht werden. Für die Unterhaltung starker Feuerungen im Innern der Gebäude, wie der Bäckereien, Schmieden, Hotels ꝛc., während des Föhns ist eine besondere Bewilligung der Ortspolizei einzuholen, welche nur unter der Bedingung erteilt werden darf, daß für die betreffenden Gebäude und die allenfalls gefährdeten Nachbargebäude eine eigene Föhnwache organisiert, Leitern angestellt und Wasservorräte auf den Dächern bereit gehalten werden. Die Ortspolizei ist befugt, bei drohender Gefahr für einzelne oder für sämtliche Feuerstätten das Anmachen und Unterhalten von Feuer gänzlich zu untersagen. Widerhandlungen gegen eine derartige Verfügung der Ortspolizei sind strafbar gleich den Widerhandlungen gegen den übrigen Inhalt dieses Paragraphen.

Für Ortschaften, welche dem Föhnwind ausgesetzt sind, hat die Gemeinde ein Föhnwachtreglement aufzustellen, welches der Genehmigung des Regierungsrats unterliegt.

St. Stephan: Zusatz am Schluß, lautend: „Diese Ortschaften „werden sämtlich in einem Verzeichnis speziell bezeichnet, welches „die Direktion des Innern auf den Antrag der sämtlichen Bezirks„feueraufseher prüft und endgültig feststellt."

c. Wünsche betreffend Abänderungen der Feuerordnung.

§ 5. Blödsinnige, Geisteskranke und unzurechnungsfähige Kinder dürfen in Wohnungen und an Orten, wo Feuer oder Licht vorhanden ist, nicht unbeaufsichtigt gelassen werden.

Es ist solchen Personen weder ein offenes Licht, noch ein Feuerzeug irgend welcher Art anzuvertrauen. Die chemischen Feuerzeuge, wie Zündhölzchen u. dgl., sind in geeigneten Behältern derart aufzubewahren, daß sie jenen Personen nicht zugänglich sind.

§ 6. Das Schießen und das Abbrennen von Feuerwerk ist in solcher Nähe von Gebäuden, daß Gefahr für dieselben entsteht, sowie in der Nähe von leicht feuerfangenden Gegenständen, wie Heu, Stroh, Späne u. dgl., verboten.

Für die Abhaltung von Fakelzügen, sogenannten Freudenschießen und von größerem Feuerwerk in Ortschaften oder deren unmittelbarer Nähe ist eine Bewilligung der Ortspolizeibehörde einzuholen.

§ 7. In der Nähe von Feuerstellen, Oefen, Ofenrohren u. dgl. dürfen keine leicht feuerfangenden Gegenstände aufbewahrt, noch größere Quantitäten Brennmaterialien, Steinkohlen ausgenommen, als für den täglichen Bedarf notwendig ist, angehäuft werden.

§ 8. Näher als 50 Meter von Gebäuden und von Vorräten leicht feuerfangender Gegenstände darf kein offenes Feuer angezündet werden.

Beim Feuern in Waldungen und auf Torfmooren soll mit aller Vorsicht vorgegangen und vor Verlassen der Feuerstätte alle Glut ausgelöscht werden.

Sogenannte Muttfeuer in Waldungen sollen entweder mit Gräben umzogen oder persönlich bewacht werden.

Die Ortspolizei ist befugt, bei großer Trockenheit alles Feuern auf Torfmooren und in Wäldern oder deren Nähe, sowie das Rauchen in den Wäldern zu untersagen.

§ 9. Der Gebrauch von Glutpfannen und Kohlentöpfen zur Erwärmung von Zimmern und Ställen ist verboten.

§ 10. Die vorübergehende Aufstellung von transportabeln Feueressen, Glätt-, Wasch-, Brenn- und andern Oefen darf nur in ungefährlichen Räumen und auf feuersicherer Unterlage geschehen; im Freien nur in genügender Entfernung von Gebäuden und leicht feuerfangenden Gegenständen und nicht bei sehr starkem Winde. Bei landwirtschaftlichen Gebäuden und solchen mit Weichdach soll die Entfernung mindestens 10 Meter betragen.

§ 11. Alles Feuer in Gebäuden soll sorgfältig überwacht werden. Wird dasselbe abends unterbrochen, so sind Glut und Asche zusammenzukehren.

Asche und Kohle dürfen nur in feuerfesten Behältern und an feuersichern Orten aufbewahrt werden.

Die Lagerung der Holzkohle in die dazu bestimmten Behälter und Lokale soll erst stattfinden, nachdem dieselbe vollständig ausgebrannt und abgekühlt ist.

Wünsche betreffend Abänderungen der Feuerordnung.

Pruntrut: Ersetzung von „in geeigneten Behältern" durch „an geeigneten Orten".

Laupen: Bessere Redaktion des § 6.
Pruntrut: Fassung des § 6 wie folgt: „Es ist verboten, in einer Entfernung von weniger als 40 Meter von Gebäuden, Wäldern und leicht feuerfangenden Gegenständen zu schießen oder Feuerwerk abzubrennen."
Alinea 2 zu streichen.
Langnau: Fassung von Alinea 2 wie folgt: „Fackelzüge, sogenannte „Freudenschießen und größeres Feuerwerk in Ortschaften oder deren „unmittelbaren Nähe dürfen nur mit Bewilligung der Ortspolizei„behörde stattfinden."

Bern: Fixierung der Distanzen auf 1/2 Meter und für den Fall, daß sich Holz- oder Torfbehälter oder sonstige feuergefährliche Gegenstände nicht neben, sondern dem Kochherd oder Heizofen gegenüber befinden, auf 2 Meter.
Laupen: Angabe des Distanzminimums.
Pruntrut: Angabe des Distanzminimums für Heu und Stroh (Schober).

Pruntrut: Fixierung der Entfernung auf wenigstens 10 Meter.

Langnau: Aufnahme eines Zusatzes: „Uebrigens sollen zu vermehrter Sicherheit solche Oefen mit Funkenfängern versehen sein."

Nidau und Pruntrut: Fixierung der Entfernung auf „mindestens 20 Meter".

Burgdorf: Beifügung eines zweiten Alinea: „Zur Aufstellung von „transportabeln Feueressen- und Asphalt-Kochöfen auf öffentlichem „Terrain oder in unmittelbarer Nähe von stark frequentierten „Passagen oder öffentlichen Promenaden bedarf es überdies einer „Bewilligung der Ortspolizeibehörde."

Bern: Beifügung des Verbotes, unvollständig abgekühlte Kohlen zu verkaufen.
Biglen: Ersetzung der Worte „an feuersicheren Orten" durch „namentlich nicht in Dachräumen oder Schuppen" und
Pruntrut: Durch „nur in Kellern, Waschhäusern und ähnlichen Räumlichkeiten".
Seeberg: Streichung entweder der Worte „in feuerfesten Behältern" oder der Worte „an feuersichern Orten".
Langnau: Streichung von Alinea 3.

Wünsche betreffend Abänderungen der Feuerordnung.

§ 12. Das Holzdörren in Rauch- und Feuerzügen oder Kaminen ist untersagt; in Stubenöfen ist es nur gestattet, wenn vorher alle Glut und Asche daraus entfernt worden ist.

Langnau: Einschaltung von „(Einstützen)" nach Holzdörren.

§ 13. Das Hanf- oder Flachsdörren und Brechen mittelst Feuerung darf nur am Tage, in feuersicherer Entfernung von Gebäuden und Wäldern geschehen.

Pruntrut: Ersetzung der Worte „in feuersicherer Entfernung" durch „wenigstens 100 Meter und bei starkem Wind 200 Meter entfernt".

§ 14. Größere Vorräte von Oel, Pech, Theer, Asphalt oder anderen leicht entzündbaren Produkten aus Steinkohle, Braunkohle, Holz u. dgl. dürfen nur an feuersicheren Orten aufbewahrt werden. Das Kochen von Wagenschmiere, Druckerschwärze, Schwefel, Lack, Firnissen und anderen leicht entzündlichen Stoffen darf nur in feuersicheren Räumen oder auf freien, von der Ortspolizeibehörde als zulässig bezeichneten Plätzen, und zwar Letzteres nur bei Tage und nicht bei sehr starkem Winde geschehen.

Pruntrut: Ergänzung „und in gewölbten Lokalen".

§ 15. Die Verwendung von Sägespähnen oder eines anderen brennbaren Materials als Füllung hölzerner Spucknäpfe ist untersagt.

Burgdorf: Untersagung der Verwendung hölzerner Spucknäpfe.
Pruntrut und Seeberg: Untersagung der Verwendung von Spucknäpfen aus brennbarem Stoffe.
Langnau: Ersetzung des Wortes „hölzern" durch „nicht feuerfest".

§ 16. Gebrannter, unabgelöschter Kalk darf nicht in Räumlichkeiten abgelagert werden, in welchen er der Benetzung durch Wasser oder andere Flüssigkeiten ausgesetzt ist.

§ 17. Das Auspichen von Fässern ist nur an denjenigen Orten gestattet, welche von der Ortspolizeibehörde genehmigt worden sind. Diese Orte sollen sich in feuersicherer Entfernung von Wohngebäuden und allen leicht entzündbaren Gegenständen befinden.

Pruntrut: Fixierung der Distanz auf „mindestens 50 Meter".

§ 18. In Mühlen dürfen zur Nachtarbeit nur Sicherheitslaternen (Davy'sche Lampen) oder elektrisches Licht verwendet werden.

§ 19. In den Arbeitsräumen der Hechlereien von Flachsspinnereien darf weder Feuer noch Licht gehalten werden. Die Oefen sind von außen zu heizen, und die Beleuchtung für Nachtarbeit, elektrisches Licht ausgenommen, ist vor den Fenstern auf geeignete Art anzubringen.

Flachsspinnerei Burgdorf: Fassung des § 19 wie folgt: „In den Arbeitsräumen der Hechlereien darf kein Feuer gehalten „werden; die Oefen sind von Außen zu heitzen. Zur Beleuchtung „darf nur elektrisches Licht oder Gas verwendet werden; die Gas„lichter sind durch Gläser zu schützen und dürfen nicht mit offenem „Licht angezündet werden."

§ 20. Herumziehende Zinngießer, Kesselflicker und andere Feuerarbeiter dürfen ihre Berufsarbeit nur an den Orten verrichten, welche ihnen von der Ortspolizei bezeichnet worden sind.

Meiringen: Verbot des Feuerns im Freien bei einigermaßen starkem Wind.
Pruntrut: Bezeichnung einer Distanz von wenigstens 50 Meter Entfernung von Wohnungen und feuerfangenden Gegenständen.

§ 21. Das Bauchen in anderen als hiezu geeigneten feuersicheren Lokalen oder auf anderen als von der Ortspolizei genehmigten Plätzen ist verboten.

Pruntrut: Fixierung der Distanz für das Bauchen auf den Plätzen wie in Art. 10.

§ 22. In größern Heu- und Emdstöcken sind Vorrichtungen zu Verhütung von Selbstentzündung anzubringen.

Bern: Ergänzung durch Angabe näherer Vorschriften über diese Vorrichtungen.
Laupen: Fassung des § 22 wie folgt: „Zur Verhütung von Selbstentzündung sind bei größeren Heu- und Emdstöcken Vorrichtungen anzubringen, oder anerkannte Vorsichtsmaßregeln (Zwischenlagen von altem Heu oder Stroh) zu treffen."
Pruntrut: Beifügung „durch Erstellung von Luftkaminen, Luftzügen, Stroh 2c."
Langnau: Fassung des § 22 wie folgt: „Heu- un Emdstöcke sind so zu errichten, daß die Gefahr der Selbstentzünduund möglichst vermieden wird."
Seeberg: Fassung des § 22 wie folgt: „Heu- und Emdstöcke sind vor Selbstentzündung möglichst zu schützen."

Wünsche betreffend Abänderungen der Feuerordnung.

§ 23. Estriche und Dachräume sind mindestens alle Jahre einmal, nach Erfordernis auch öfter, von allen Spinngeweben und dem sich ansammelnden Ruß oder Staub gründlich zu reinigen.

Biglen, Langnau und Seeberg: Streichung von § 23.
Pruntrut: Beifügung, daß diese Räume leicht zugänglich sein sollen.

§ 24. Oeffentliche Straßen, Gassen, Wege und Plätze in Ortschaften, sowie die Zufahrten zum Wasserfassen sind stets freizuhalten, namentlich zur Nachtzeit, so daß bei einem Brandfalle den Bewegungen der Feuerwehr keine Hindernisse im Wege stehen.

Langnau: Einschaltung der Worte „und Winterszeit" nach "Nachtzeit".

§ 25. Bewegliche Dampfmaschinen dürfen zum vorübergehenden Gebrauche nur mit Bewilligung der Ortspolizeibehörde aufgestellt werden. Diese Behörde hat hiebei alle zur Vermeidung von Feuersgefahr erforderlichen Anordnungen zu treffen und insbesondere über die Beobachtung nachstehender Vorschriften zu wachen.

Langnau: Ersetzung der Worte „Bewegliche Dampfmaschinen" durch „Fahrbare Dampfmaschinen (Lokomobile)".

In Scheunen, Ställen oder Gebäuden überhaupt, in welchen leicht entzündliche Gegenstände vorhanden sind, dürfen Lokomobile nicht in Betrieb gesetzt und auch vor eingetretener Abkühlung nicht aufbewahrt werden.

Langnau: Einschaltung der Worte „ausgelöschtem Feuer und" vor „eingetretener Abkühlung".

Im Freien ist die Aufstellung und Benützung von Lokomobilen nur dann zulässig, wenn solche mit einem zweckentsprechenden Funkenfänger versehen sind und der Ort der Aufstellung vom Dachvorsprung eines Gebäudes und von leicht feuerfangenden Gegenständen so weit entfernt ist, daß eine Gefahr für die Umgebung nicht zu befürchten steht.

Während des Betriebes sind Wasser und Löschgerätschaften in Bereitschaft zu halten, um einen entstehenden Brand sofort löschen zu können.

§ 26. Für die Lagerung flüssiger leicht brennbarer Rohprodukte, wie Petrol, Benzin, Neolin, Gasolin, Paraffin u. dgl. gelten die Bestimmungen der Gewerbegesetzgebung.

Pruntrut: Aufzählung der angerufenen Bestimmungen.

§ 27. Lampen und Flammen sind im allgemeinen so anzubringen, daß eine Entzündung der sie umgebenden Gegenstände nicht möglich ist. Insbesondere sind folgende Vorschriften zu beobachten:

Langnau: Einschaltung: Sie müssen solid aufgehängt sein.

Werden sie an Decken aus brennbarem Material aufgehängt, so ist über der Flamme, zum Schutz gegen die ausströmende Hitze eine wenigstens 40 Centimeter im Durchmesser haltende feuersichere Verkleidung von Metall oder einem anderen, nicht brennbaren Material in einem Abstand von 5 Centimeter von der zu schützenden Decke anzubringen.

Meiringen: Einschaltung „wozu auch die Gipsdecken gehören".

Pruntrut: 50 Centimeter (statt 40).

Laupen: Abstand von 3 Centimeter (statt 5).
Meiringen: Beifügung „auch darf der Hacken, an welchem die Lampe aufgehängt wird, nicht an die Decke reichen".

Von dieser Verkleidung kann Umgang genommen werden, wenn der Abstand der Flamme von der Decke wenigstens 70 Centimeter beträgt. Dagegen ist bei jeder Lampe, deren Abstand von einer brennbaren Decke nicht wenigstens 1 Meter beträgt, eine Flammenglocke von Metall, Porzellan oder dergleichen anzubringen.

Seeberg: 30 Centimeter Abstand (statt 70).

§ 28. Es ist verboten, zur leichteren Anfachung von Feuer Petrol oder andere explosionsfähige Stoffe auf das Feuerungsmaterial, in die Feuerherde oder andere Feuerbehälter zu gießen.

Langnau: Einschaltung von „oder zur Belebung" nach „Anfachung".

§ 29. Das Füllen der Flüssigkeitsbehälter bei Benzin-, Neolin-, Ligroin- und Petrolgasmotoren, ferner der Petrolkochherde, Petrollampen u. dgl. darf nur am Tage

geschehen. Es ist untersagt, diese Verrichtung in der Nähe von Feuer oder Licht, sowie mit brennender Cigarre oder Pfeife vorzunehmen.

§ 30. Die Verwendung von Benzin, Neolin und Ligroin zu Brennzwecken in der Haushaltung, sowie zur Beleuchtung oder zu Brennzwecken in Scheunen, Ställen, Holzbearbeitungslokalen u. dgl. ist verboten.

Wünsche betreffend Abänderungen der Feuerordnung.

Meiringen: Beifügung „bei elektrischem Licht sind Ausnahmen zu gestatten".

Langnau: Einschaltung nach „Ligroin" lautend: „und ähnlichen leicht entzündlichen Brenn- und Leuchtmaterialen" und Ersetzung der Worte „Scheunen, Ställen, Holzbearbeitungslokalen und drgl." durch „feuergefährlichen Lokalen".

II. Vorschriften über die Feueraufsicht.

§ 31. Die amtliche Feueraufsicht umfaßt:

a) die Aufsicht über die Befolgung der feuerpolizeilichen Vorschriften seitens des Publikums und seitens der Bauhandwerker;
b) die Aufsicht über die Erfüllung der Berufspflichten durch die Kaminfeger;
c) die Untersuchung der Feuerungs- und Beleuchtungsanlagen, Rauchabzüge, Aschenbehälter u. s. w. in Bezug auf vorschriftsgemäße Konstruktion und auf Feuersicherheit;
d) die Untersuchung der Wasserversorgungseinrichtungen zu Löschzwecken von Gemeinden und Privaten, bezüglich ihrer Brauchbarkeit und ihres Unterhalts.

§ 32. Die Feueraufsicht ist gemeinsame Aufgabe der Gemeinden und des Staates. Sie wird ausgeübt durch

a) die Feueraufseher der Gemeinden,
b) die Bezirksfeueraufseher,
c) die Kaminfeger,
d) die Ortspolizeibehörde,
e) die Regierungsstatthalter.

Die Oberaufsicht liegt der Direktion des Innern ob.

Nidau: Prüfung der Frage, ob nicht die ganze Feuerpolizei den Kaminfegern zu unterstellen sei.

Aarwangen, Brienz, Meiringen, Signau, Lenk, Sumiswald und Seeberg: Streichung der Bezirksfeueraufseher, dagegen Aarwangen: Organisierung besonderer Instruktionskurse für die Gemeinde-Feueraufseher (§ 34) und Erteilung des Rechtes an die Regierungsstatthalter bei nachlässig ausgeübter Feueraufsicht die Uebelstände so schnell als möglich durch Beiziehung von Sachverständigen zu heben.

Nidau: Siehe zu §§ 35, 41, 47 und 48.

Nidau: Aufnahme von Bestimmungen über Wahl und Anstellungsverhältnis der Kaminfeger.

§ 33. Für jede Einwohnergemeinde wird vom Gemeinderate auf eine von ihm selbst oder durch Gemeindereglement bestimmte Amtsdauer wenigstens ein Feueraufseher und ein Stellvertreter gewählt. Die Wahl unterliegt der Bestätigung durch den Regierungsstatthalter. Der Gewählte ist jedoch nicht schuldig, die Wahl anzunehmen.

Mit Genehmigung des Regierungsstatthalters können große Gemeinden in mehrere Kreise mit je einem Feueraufseher und einem Stellvertreter geteilt werden, oder auch mehrere Gemeinden sich für die Feueraufsicht zu einem einzigen Kreise vereinigen.

Nidau: Verpflichtung zur Annahme der Wahl von Gesetzes wegen.

§ 34. Der Feueraufseher, sowie sein Stellvertreter, ist vor seinem Amtsantritt vom Regierungsstatthalter in Gelübde aufzunehmen, wobei denselben die Feuerordnung zuzustellen ist. Auch sollen sie entweder einem Instruktionskurse für Feueraufseher beiwohnen oder, in Ermangelung eines solchen, durch den Bezirksfeueraufseher in ihren Obliegenheiten unterrichtet werden.

§ 35. Der Gemeindefeueraufseher hat jährlich mindestens zweimal, wovon einmal im Spätherbst, in seinem Kreise Nachschau zu halten und namentlich sämtliche mit Feuerstätten und Beleuchtungsanlagen versehenen Gebäude genau zu besichtigen und zu untersuchen, ob daselbst die polizeilichen Vorschriften seitens der Hauseigentümer und der Bewohner gehandhabt werden. Auch hat er sich zu

Bern: Beifügung der Verpflichtung zur Nachschau, ob die in § 2 Alinea 3 verlangten Laternen vorhanden seien.

St. Stephan: Einschaltung von „einmal im Frühjahr und" nach „wovon".

Wünsche betreffend Abänderungen der Feuerordnung.

vergewissern, ob die Kaminfeger ihren Verpflichtungen gewissenhaft nachkommen.

In der Zwischenzeit hat er solche Besichtigungen vorzunehmen bei jedem Neubau mit Feuerstätte oder Beleuchtungseinrichtung, sowie bei bloßen Veränderungen an den Feuereinrichtungen, ferner, so oft der Eigentümer oder Bewohner eines Gebäudes, die Ortspolizeibehörde, der Bezirksfeueraufseher oder der Regierungsstatthalter ihn dazu auffordern, endlich aus eigenem Antriebe, wenn ihm ein Fall zur Kenntnis kommt, welcher einen Aufschub bis zum nächsten ordentlichen Umgang nicht gestattet.

Zur Untersuchung der neuen Feuereinrichtungen zu gewerblichen Zwecken und für stärkere Feuerungen überhaupt hat er den Bezirksfeueraufseher beizuziehen.

Pruntrut: Beifügung am Schluße von Alinea 1: „Viermal im Jahre müssen Inspektionen gemacht werden über die Aufbewahrung feuerfangender Gegenstände."

Nidau: Einrangierung der Behörden nach der in § 32 aufgestellten Rangordnung, oder Umarbeitung des § 32.

§ 36. Bei Neubauten ist sowohl der Eigentümer als der Baumeister verpflichtet, den Feueraufseher oder die Ortspolizeibehörde zu dessen Handen zu benachrichtigen, sobald mit der Erstellung einer Feuerungs- oder Beleuchtungsanlage oder einer Rauchleitung begonnen wird. Ebenso ist der Eigentümer wie der Bewohner eines Gebäudes, in welchem Veränderungen an den bestehenden Feuereinrichtungen vorgenommen werden, verpflichtet, dieses sofort dem Feueraufseher anzuzeigen.

Biglen: Streichung des § 36.

Pruntrut: Einschaltung lautend: „sowie auch der Unternehmer der Veränderungen".

§ 37. Ist der Feueraufseher aus irgend einem Grunde verhindert, einer der ihm in den §§ 35 und 36 auferlegten Verrichtungen nachzukommen, so hat er seinen Stellvertreter mit derselben zu beauftragen.

Biglen: Steichung der Worte „und 36".

Pruntrut: Beifügung „auf Kosten des Feueraufsehers, wenn derselbe fix besoldet ist".

§ 38. Der Gemeindefeueraufseher bezieht für seine Verrichtungen aus der Gemeindekasse ein Taggeld von mindestens Fr. 4. Es kann jedoch statt dessen durch gegenseitige Verständigung eine feste Jahresbesoldung bestimmt werden.

Der Stellvertreter bezieht für seine Verrichtungen das gleiche Taggeld wie der Feueraufseher.

Aarwangen und Signau: Streichung des Taggeld-Minimums und Bestimmung der Entschädigung einzig durch die Gemeinde.
Meiringen: Erhöhung der Besoldung der Gemeindefeueraufseher bei Streichung der Bezirksfeueraufseher.
Eggiwil: Streichung des § 38, oder wenigstens der Bestimmung des Taggeldes.
St. Stephan: Einschaltung von „oder derjenigen seines Bezirkes" nach „Gemeindekasse".

§ 39. Für die Oberaufsicht im Feuerpolizeiwesen teilt der Regierungsrat den Kanton in höchstens zwölf Bezirke ein und ernennt auf ergangene Ausschreibung hin und nach eingeholtem Vorschlag der Direktion der Brandversicherungsanstalt und der Direktion des Innern für jeden Bezirk einen technisch erfahrenen Bezirksfeueraufseher.

Meiringen: „einen praktisch und technisch erfahrenen Bezirksfeueraufseher".
Langnau: „einen technisch gebildeten und praktisch erfahrenen Bezirksfeueraufseher".

§ 40. Die Bezirksfeueraufseher beziehen eine feste jährliche Besoldung von Fr. 500 bis Fr. 600 per wöchentlichen Arbeitstag, nebst Reiseentschädigung. Letztere, sowie die Zahl der wöchentlichen Arbeitstage, wird vom Regierungsrate festgesetzt. Die kantonale Brandversicherungsanstalt hat die Hälfte der bezüglichen Kosten dem Staate zu vergüten.

Nidau: Erhöhung der Besoldung der Bezirksfeueraufseher.

§ 41. Dem Bezirksfeueraufseher liegt ob:

a) Die Instruktion und Beaufsichtigung der Gemeindefeueraufseher und ihrer Stellvertreter, sowie die Beaufsichtigung der Kaminfeger in der Ausübung ihrer Berufspflichten und die Klageführung gegen nachlässige oder pflichtvergessene Feueraufseher und Kaminfeger bei der Ortspolizeibehörde und beim Regierungsstatthalter.

Aarwangen: Uebertragung der angeführten Obliegenheiten an andere geeignete, schon bestehende Organe.
Nidau: Wie zu § 35.

Wünsche betreffend Abänderungen der Feuerordnung.

Zu diesem Ende hat er jede Gemeinde seines Kreises jährlich wenigstens einmal zu besuchen und in Begleitung der Gemeindefeueraufseher oder ihrer Stellvertreter eine möglichst große Zahl von Gebäuden genau zu untersuchen.

Langnau: Ersetzung der Worte „wenigstens einmal" durch „nach Bedürfnis".

b) Die Untersuchung der neuen Feuereinrichtungen zu gewerblichen Zwecken oder für stärkere Feuerungen überhaupt in Begleitung der Gemeindefeueraufseher (§ 35, letztes Alinea).

c) Die jährliche Untersuchung der Wasserversorgungseinrichtungen zu Löschzwecken von Gemeinden und Privaten bezüglich ihrer Brauchbarkeit und ihres Unterhalts.

d) Die Unterstützung der örtlichen Behörden und Organe der Feuerpolizei als technischer Berater.

Biglen: Verwendung des Bezirksfeueraufseher als technischer Berater für das Löschwesen (Instruktion der Feuerwehr).

e) Die Kontrolle und die Berichterstattung an den Regierungsstatthalter über die Handhabung der gesetzlichen Vorschriften über Feuerpolizei seitens der Ortspolizeibehörde.

§ 42. Dem technischen Inspektor der kantonalen Brandversicherungsanstalt stehen in Feuerpolizeisachen die gleichen Befugnisse zu, wie den Bezirksfeueraufsehern.

§ 43. Die Gemeinde- und Bezirksfeueraufseher, sowie der technische Inspektor der kantonalen Brandversicherungsanstalt haben bei Ausübung der ihnen durch dieses Dekret übertragenen Funktionen die Eigenschaft von Beamten der gerichtlichen Polizei. (Gesetzbuch über das Verfahren in Strafsachen Art. 38 u. ff.)

§ 44. Jeder Gemeindefeueraufseher führt über seine amtlichen Verrichtungen als Kontrolle ein Dienstbuch nach einem von der Direktion des Innern aufzustellenden Formular. In dieses Buch sind die gemachten Inspektionen mit Angabe des Datums und der Hausnummer, die gerügten feuerpolizeilichen Uebelstände, die getroffenen Anordnungen und die für die Ausführung der letzteren bestimmten Fristen einzutragen.

Der Bezirksfeueraufseher führt über seine, ohne Begleitung des Gemeindefeueraufsehers gemachten Inspektionen ebenfalls ein solches Dienstbuch, mit Eintragung der Beanstandungen in chronologischer Reihenfolge.

Die in Begleitung des Gemeindefeueraufsehers vorgenommenen Beanstandungen hat er im Dienstbuche des letzteren mit zuunterzeichnen und im seinigen vorzumerken.

§ 45. Wenn der Feueraufseher in einem Gebäude feuerpolizeiliche Uebelstände vorfindet, so soll er, wo möglich, gleich bei der Nachschau persönlich an den Bewohner des Hauses die Aufforderung zur Beseitigung derselben innert bestimmter Frist erlassen und sich nach Ablauf dieser Frist von der Durchführung seiner Weisung überzeugen. Ist seiner Weisung nicht nachgekommen worden, oder ist ihm die persönliche Aufforderung nicht möglich gewesen, oder ist Gefahr im Verzuge oder handelt es sich endlich um einen schwierigeren Fall, so hat er unverzüglich die Ortspolizeibehörde zu benachrichtigen, welche ihrerseits die Aufforderung zu erlassen und die weitern entsprechenden Verfügungen zu treffen hat.

Die Aufforderung ist rechtsverbindlich, wenn sie an den Hausbewohner, bezw. dessen Ehefrau oder ein anderes handlungsfähiges Glied der Familie gerichtet worden ist.

§ 46. Der Aufforderung der Feueraufsichtsorgane hat der Pflichtige bei Strafe nachzukommen. Ist der Hausbewohner jedoch nicht selbst Eigentümer des Hauses und anerkennt er die Verpflichtung, Abhülfe zu schaffen, nicht, so hat er unverzüglich den Eigentümer des Hauses von allen ihm eröffneten Verfügungen in Kenntnis zu setzen.

Wünsche betreffend Abänderungen der Feuerordnung.

§ 47. Der Feueraufseher hat nach jeder Umschau seine Kontrolle dem Präsidenten der Ortspolizeibehörde zu Handen derselben abzugeben. Diese letztere erläßt nach Prüfung derselben die erforderlichen Aufforderungen zur Beseitigung vorhandener Uebelstände, soweit dieses nicht schon vom Feueraufseher persönlich geschehen ist.

Die Ortspolizeibehörde zieht Kaminfeger, denen durch den Feueraufseher eine Pflichtvernachlässigung nachgewiesen ist, zur Verantwortung und erhebt bei erheblicher Pflichtvernachlässigung Strafklage gegen sie. In weniger erheblichen Fällen ist die Ortspolizeibehörde befugt, die Fehlbaren mit einer Buße bis auf Fr. 20 zu belegen.

Nidau: Wie zu § 35.

Nidau: Streichung der Strafbefugnisse der Ortspolizeibehörden.

Bei drohender Feuersgefahr ist die Ortspolizei befugt, die Benutzung einer Feuereinrichtung bis zur Herstellung des vorschriftgemäßen Zustandes gänzlich zu verbieten, und überhaupt die nötigen Verfügungen im Interesse der Feuersicherheit zu treffen. Gegen derartige Verfügungen steht dem Hauseigentümer das Recht des Rekurses an den Regierungsstatthalter zu; ein solcher Rekurs besitzt jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Meiringen: „Von feuergefährlichen Zuständen ist dem Feuerwehrkommando ebenfalls sofort Anzeige zu machen.

§ 48. Die Ortspolizeibehörde sendet nach Jahresschluß, und zwar jeweilen bis zum 15. Januar, das Dienstbuch der Gemeindefeueraufseher unter Anmerkung der von ihr erlassenen Aufforderungen und Verfügungen visiert dem Bezirksfeueraufseher ein; dieser übermittelt es mit allfälligen Bemerkungen dem Regierungsstatthalter, welcher dasselbe visiert der Ortspolizeibehörde wieder zurückstellt.

Nidau: Wie zu § 35.

Der Bezirksfeueraufseher ist befugt, jederzeit vom Dienstbuche eines Gemeindefeueraufsehers Einsicht zu nehmen.

St. Stephan: Einschaltung von „und die Ortspolizeibehörde" nach „Bezirksfeueraufseher".

§ 49. Der Regierungsstatthalter ist befugt, im Falle von Widersetzlichkeit oder Säumnis eines Hausbewohners, beziehungsweise Hauseigentümers, bezüglich der von den Behörden und Beamten der Feuerpolizei getroffenen Anordnungen, diese auf Kosten des Renitenten oder Säumigen, durch Dritte ausführen zu lassen.

§ 50. Der Regierungsrat wird gestützt auf das Gewerbegesetz vom 7. November 1849 und in Abänderung der §§ 39—43 der Feuerordnung vom 25. Mai 1819 eine Kaminfegerordnung erlassen. In derselben sollen die Kaminfeger als Organe der Feueraufsicht für bestimmte Kreise bezeichnet und ihre Wahlfähigkeit an ein Berufspatent geknüpft werden.

Pruntrut: Vorlegung des Projektes der Kaminfegerordnung an die Gemeindebehörden zur Begutachtung.

Brienz: Schaffung kleiner Kreise (z. B. Kirchgemeindekreise) durch die neue Kaminfegerordnung.

III. Feuerpolizeiliche Bauvorschriften.

A. Feuerungsanlagen im Allgemeinen.

§ 51. Alle Feuerungsanlagen sind in feuersicherer Weise herzustellen und dürfen nur in Lokalen errichtet werden, die gemäß den nachstehenden Vorschriften erstellt sind.

§ 52. In Gebäuden mit Strohdächern dürfen im Dachraum keine Feuerungseinrichtungen erstellt werden.

§ 53. Alle Wände, welche von Feuerungsanlagen berührt werden, sind aus feuersicherem Material, als sogenannte Feuermauern herzustellen. Bei bürgerlichen Koch- und ähnlichen Feuerungen sollen dieselben eine Stärke von mindestens 12 Centimeter im Rohmauerwerk, für Zimmeröfen eine solche von mindestens 9 Centimeter erhalten und beidseitig gut verputzt werden. Falls Rauchzüge in einer Feuermauer angebracht werden, so sind die Dimensionen der letztern so zu bemessen, daß die Wände des Zugs mindestens 9 Centimeter im Rohen stark sind, und daß alles Holzwerk mindestens 30 Centimeter von jedem Rauch- oder Feuerdurchgang entfernt bleibt. Bei allen diesen Anlagen ist nur tadelloses Material zu verwenden, und die Erstellung soll vollkommen kunstgerecht geschehen.

Bei stärkeren Feuerungen sind die Feuermauern in ihrer Dicke und Ausdehnung entsprechend zu vergrößern, soweit nicht im nachfolgenden bestimmte Vorschriften aufgestellt sind.

Hohlziegel, Tuffsteine, sog. Luftziegel und dergleichen dürfen zu Feuermauern nicht verwendet werden.

§ 54. Bei Erstellung von Oefen sind folgende Vorschriften zu beobachten:

a. Ein Ofen, der nicht unmittelbar auf feuersicherer Unterlage, sondern auf hölzernen Balken, Ladenboden und dergleichen zu stehen kommt, ist auf eine Stein- oder Cementplatte von mindestens 8 Centimeter oder einen gemauerten Sockel von mindestens 10 Centimeter Dicke zu stellen.
b. Bei Oefen mit Rösten sind die Aschenbehälter von der Unterlage zu trennen, bei eisernen durch eine Luftschicht von 5 Centimeter Höhe, bei gemauerten durch eine zweite 10 Centimeter starke Steinschicht.
c. Bei Oefen ohne Rost soll der Feuerherd mindestens 25 Centimeter höher liegen, als die Unterlage.
d. Alle gefütterten Oefen müssen von hölzernen Decken mindestens 50 Centimeter, von vergipften 30 Centimeter abstehen.

   Bei schon bestehenden Oefen, wo die Abstände weniger betragen, als hievor bemerkt, ist die Zimmerdecke durch Anbringung einer Blechverkleidung oder eines Gipsverputzes zu schützen. Erstere soll 3 Centimeter von der Decke abstehen und auf allen Seiten die Deckplatte des Ofens überragen.
e. Die Thüren zu Feueröffnungen sind mit Doppel aus starkem Eisenblech zu erstellen.
f. Gefütterte eiserne Oefen sind von jedem Holzwerk der Wände wenigstens 20 Centimeter entfernt zu halten.
g. Die Sohle des Feuerzugs eines von außen heizbaren Ofens soll wenigstens 25 Centimeter über allem Holzwerk liegen.
h. Vor der Einfeuerung eines Zimmerofens ist auf dem Holzboden ein Schutzblech anzubringen, welches mindestens 10 Centimeter auf jeder Seite über die Einfeuerung hinausgeht und 40 Centimeter vor derselben vorsteht.

§ 55. Für die Errichtung eiserner Oefen ohne Ausfütterung gelten außer den einschlägigen Vorschriften des vorstehenden Paragraphen noch folgende weitere Bestimmungen.

Wünsche betreffend Abänderungen der Feuerordnung.

Seeberg: Zusatz, daß die Bestimmungen des § 53 nur auf Neubauten Bezug haben, außer bei absoluter Feuergefährlichkeit.

Biglen: „20 Centimer" statt „30 Centimeter".
Langnau: „15 Centimeter" statt „30 Centimeter" und Streichung der Worte „Rauch- oder".

Langnau: Bestimmungen darüber, ob das „Ofenwändlein" über den Kachelöfen, die in zwei Zimmer gehen, auch fernerhin bestehen dürfe oder nicht.

Langnau: Ersetzung des Wortes „Oefen" jeweilen durch „Eisenöfen".

Pruntrut: Gestattung der Ersetzung des Schutzbleches durch einen Aschenbehälter mit denselben Dimensionen.

Wünsche betreffend Abänderungen der Feuerordnung.

a. Bei Erstellung solcher Oefen in Werkstätten oder Lokalen, in denen leicht entzündbare Stoffe verarbeitet oder aufbewahrt werden, sind dieselben mit einem Mantel von Eisenblech, Stein oder dergleichen zu umgeben. Dieser Mantel ist vom Fußboden aus in einem Abstand von wenigstens 10 Centimeter bis auf 20 Centimeter über den Ofen aufzuführen. Der Zwischenraum ist von allem brennbaren Material frei zu halten.

Nidau: Streichung von lit. a, weil feuergefährlich.

b. Soll ein solcher Ofen in einem schon bestehenden Gebäude, in einem Lokal, wie das vorbeschriebene, gegen eine Holz- oder Riegwand gestellt werden, wo die Errichtung einer Feuermauer mit Schwierigkeiten verbunden ist, so ist die Wand mit einer Stein- oder Cementplatte oder Ziegelverkleidung zu versehen, welche mindestens 40 Centimeter auf allen Seiten über den Ofen und seine Rauchrohre hinausragt und nicht weniger als 9 Centimeter Dicke hat.

c. Von solchen Wandverkleidungen sollen ungefütterte eiserne Oefen mindestens 20 Centimeter entfernt stehen.

d. In Lokalen, in welchen keine leicht entzündbaren Stoffe verarbeitet oder aufbewahrt werden, dürfen ungefütterte eiserne Oefen ohne den Schutzmantel aufgestellt werden, sofern sie auf eine 12 Centimeter dicke Bodenplatte gestellt, mit Bodenblech vor der Einfeuerung versehen und (§ 55, litt. a und b) mindestens 30 Centimeter von allem Holzwerk entfernt gestellt werden.

Kommt ein solcher Ofen gegen eine Rieg- oder Holzwand zu stehen und zwar näher als die vorgenannte Distanz, so ist eine Wandverkleidung gemäß litt. b hievor anzubringen.

§ 56. Für die Anlage eiserner Heizöfen, die zum kochen benutzt werden, sind die Vorschriften in § 55 hievor maßgebend. Außerdem sind solche Oefen:

a. mit gut schließenden Deckeln zu versehen;

b. soll der Abstand zwischen Deckplatte und Decke nicht weniger als 1,20 Meter betragen.

Koch- oder Feuerungseinrichtungen mit Verwendung von Sprit, Petrol und dergleichen sollen mindestens in einer Entfernung von 50 Centimetern von jedem Holzwerk oder leicht entzündbaren Gegenständen aufgestellt werden.

Unter denselben ist eine auf allen Seiten vorstehende und an den Rändern aufgebogene Blechplatte anzubringen.

Ueber eisernen Kochöfen, sowie über Koch- und Feuerungseinrichtungen dürfen keine Vorrichtungen zum Aufhängen oder Auflegen brennbarer Gegenstände angebracht werden.

Langnau: Fassung von Alinea 6 wie folgt: „So lange das Feuer „in eisernen Kochöfen, sowie in Koch- und Feuerungseinrichtungen „nicht vollständig ausgelöscht ist, dürfen darüber keine brennbaren „Gegenstände zum trocknen aufgelegt oder aufgehängt werden."

§ 57. Heizkamine (französische Zimmerkamine) sind auf eine feuersichere Unterlage zu stellen. Diese richtet sich nach der Anlage und Konstruktion des Kamins.

a. Wenn der Feuerherd sich direkt auf der Unterlage befindet, so soll diese aus massivem Mauerwerk, einem Gewölbe oder aus sonst feuersicherem Material bestehen.

b. Heizkamine, welche mit einem Rost versehen sind, können unter den in § 54, litt. b, genannten Bedingungen auf hölzernen Gebälken aufgestellt werden.

c. Ein Heizkamin darf nur an eine Feuermauer von mindestens 12 Centimeter gestellt werden, und hinter dem Feuerherd soll dieselbe von doppelter Dicke sein.
d. Vor dem Kamin ist auf dessen ganzer Länge und in einer Breite von mindestens 40 Centimeter eine Steinplatte oder ein Bodenblech anzubringen.

§ 58. Für die Anlage tragbarer, französischer Zimmerkamine gelten die zutreffenden Bestimmungen in den §§ 54 und 55 hievor.

Diese Kamine dürfen nur an Orten aufgestellt werden, wo die Rauchableitung durch ein nach Vorschrift erstelltes Kamin möglich ist. Hievon ausgenommen sind Gaskamine.

§ 59. Wenn Vorkamine über Holz erstellt werden, so ist eine feuersichere Unterlage von Steinplatten oder einer doppelten Ziegellage von mindestens 12 Centimeter Dicke, welche 3 Centimeter unter die Wände eingreifen muß, anzubringen.

Die Wände eines Vorkamins sind in einer Stärke von mindestens 9 Centimeter zu erstellen, desgleichen deren oberer Abschluß. Holzbestandteile dürfen in denselben nicht eingemauert werden.

Die Thüreinfassungen eines Vorkamins sind aus feuersicherem Material zu erstellen.

Wenn der Abstand der Thüre von der Heizöffnung weniger als 40 Centimeter beträgt, so soll sie von Eisen, ist der Abstand größer, so kann sie von Holz erstellt, soll aber innen mit Blech beschlagen werden.

Burgdorf: Ausnahmslose Erstellung der Kaminthüren aus Eisen.

§ 60. Der Raum, in welchem der Ofen für Heizeinrichtungen vermittelst erwärmter Luft untergebracht wird, soll in allen seinen Teilen aus feuersicherem Material erstellt werden.

Die Kanäle und Leitungsröhren der erwärmten Luft sind aus feuersicherem Material zu erstellen. Diejenigen aus Metall sollen von allem Holzwerk mindestens 12 Centimeter, solche aus Mauerwerk oder anderem zulässigen Material mindestens 6 Centimeter entfernt sein.

§ 61. Der Dampfkessel für Dampfheizeinrichtungen darf nur in einem Raum untergebracht werden, welcher den Vorschriften des § 68 hienach entspricht.

Dampfleitungsröhren sind mindestens 3 Centimeter von allem Holzwerk entfernt zu halten.

Biglen: Streichung des Alinea 2.

§ 62. Die Anlage der Oefen für Warmwasserheizungen darf nur in Räumen geschehen, welche den Vorschriften in § 68 hienach entsprechen.

§ 63. Für Küchen sind außer den Bestimmungen in § 4 hievor betreffend Erstellung von Feuermauern folgende Vorschriften zu beachten:

a. In Küchen, in denen keine Kaminschoße vorhanden, sind die Decken zu vergipsen.
b. In Küchen mit hölzernen Fußböden sind diese bis auf mindestens 1 Meter Distanz rings um den Kochherd auszuschneiden und daselbst der Boden aus Steinplatten, Beton oder dergleichen zu erstellen oder der Ladenboden in jenem Umfang mit Blech zu belegen.
c. Wenn Feuerstätten an Zwischenwände gegen Lokalitäten der vorbeschriebenen Art gestellt werden, so sind dieselben als Feuermauern von mindestens

Gribi, Burgdorf: Vergipsung sämtlicher Decken in Küchen.
Langnau und Signau: Streichung der Bestimmung in lit. a.
Nidau: Verbot hölzerner Fußboden in den Küchen für alle Neubauten mit Strafandrohung.
Pruntrut: 30 Centimeter Distanz (statt 1 Meter).

Biglen: Streichung der Schlußworte von „oder" an.

Biglen: Ersetzung des Absatzes „c" wie folgt: „Bei Neubauten „dürfen keine direkten Thüren von der Küche in die Tenne oder „den Stall angebracht werden. Ausnahmen dürfen nur mit be„sonderer Bewilligung der Direktion gestattet werden."

Wünsche betreffend Abänderungen der Feuerordnung.

25 Centimeter Dicke aufzuführen. Rauchzüge dürfen darin nicht angebracht werden.

d Die Erstellung neuer offener oder sogenannter Rauchküchen ist untersagt. Auf den Feuermauern der bestehenden sind in ihrer ganzen Ausdehnung Flammenplatten von 25 Centimeter Ausladung anzubringen.

Signau, Langnau und Lenk: Streichung des lit. d.

Zwischendecken dürfen in Küchen dieser Art nur dann angebracht werden, wenn als Rauchabzug aus der Küche ein vorschriftsmäßiges gemauertes Kamin bis über das Dach geführt wird.

e. Die Räume über solchen Zwischendecken dürfen nicht als Rauchkammern benutzt werden, es sei denn, daß dieselben feuersicher, gemäß den Vorschriften in §§ 96 und 101 hienach, eingerichtet werden.

f. Offene Küchen, in denen sich offene Feuerstätten, Feuerplatten oder Feuergruben befinden, sind mit feuersichern Fußboden zu versehen.

§ 64. Feuerungseinrichtungen, die nicht mit einem Kamin in Verbindung stehen, sind nur für folgende Einrichtungen gestattet:

a. Gas-, Petrol- und Weingeistkochherde, sowie Petrolheizlampen;

b. Petrolgas- und Benzingasmotoren 2c.;

Gribi, Burgdorf: Fassung von b wie folgt: Petrol-, Benzin- und Gasmotoren;

c. tragbare Glättöfen;

d. Feuerherde in offenen oder sogenannten Rauchküchen.

Für die Anlage solcher Feuerungseinrichtungen sind die zutreffenden Bestimmungen dieser Verordnung maßgebend.

§ 65. Kochherdanlagen sollen in feuersicherer Weise erstellt werden. Kochherde über hölzerner Balkenlage sind in Bezug auf feuersichere Unterlage und Isolierung der Aschenkasten den gleichen Bestimmungen unterstellt, wie die Heizöfen.

Freistehende Kochherde müssen von allem unverkleideten Holzwerk mindestens 60 Centimeter und von vergipstem oder mit Blech verkleidetem 40 Centimeter entfernt sein. Im übrigen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Heizöfen.

Bei größeren Kochherden sind die gemauerten Aschenkasten wenigstens 15 Centimeter über die feuersichere Unterlage zu legen.

Die Feuerzüge solcher größerer Kochherde dürfen nur in dem Falle in unmittelbare Berührung mit Feuermauern kommen, wenn die Stärke der letzteren wenigstens 25 Centimeter beträgt. Im andern Falle sind die Feuerzüge durch eine Vormauerung von mindestens 12 Centimeter Dicke von den Feuermauern zu trennen. Die Einfeuerungen solcher Kochherde sollen nicht weniger als 30 Centimeter über dem Boden sich befinden.

§ 66. Aschenbehälter aus Steinplatten oder Beton, gemauert, sollen 9 Centimeter dicke Wände haben und, wenn sie über eine Balkenlage zu stehen kommen, mit einem mindestens 12 Centimeter dicken Boden aus feuersicherem Material versehen sein, auf welchem die Wände stehen. Eiserne Aschenbehälter sollen mindestens 20 Centimeter von allem Holzwerk entfernt und auf eine feuersichere mindestens 6 Centimeter dicke Unterlage gestellt werden.

Biglen: „6 Centimeter" statt „9 Centimeter".

Laupen: „einen mindestens 12 Centimeter dicken doppelten Boden.

Pruntrut: 15 Centimeter (statt 12 Centimeter).

B. Feuerungsanlagen in gewerblichen Betrieben.

§ 67. In Räumen, in welchen zu gewerblichen Zwecken regelmäßig Feuer gemacht wird, sollen die Decken und Wände, wenn solche nicht aus feuersicherem Material erstellt sind, mit Putz versehen werden. Der Fußboden ist aus feuerfestem Material zu erstellen, sofern nicht in den nachfolgenden Paragraphen Ausnahmen gestattet sind. Es dürfen keine Verbindungsthüren, Fenster oder sonstige Oeffnungen angebracht werden zwischen diesen Räumen und angrenzenden Scheunen, Stallungen, Werkstätten und Magazinen, in denen leicht entzündbare Stoffe verarbeitet oder aufbewahrt werden.

§ 68. Größere Feuerungsanlagen für gewerblichen Betrieb, wie Wasch-, Käse- und andere Kessel, Gasthofs- und Restaurationskochherde u. dgl., dürfen nicht auf hölzerne Gebälke gestellt werden. Die Feuermauern von solchen Anlagen müssen mindestens 25 Centimeter dick, und alles Holzwerk muß mindestens 50 Centimeter von der Feuerung entfernt sein. Die Decken solcher Anlagen sind zu vergipsen, und die Fußböden aus feuersicherem Material zu erstellen.

§ 69. Auf Backöfen für gewerblichen Betrieb finden bezüglich der Beschaffenheit des Fußbodens, der Wände und Decken der betreffenden Lokale die Bestimmungen in § 67 hiervor Anwendung. Außerdem sollen sie eine Mauerstärke von mindestens 50 Centimeter haben (eventuell mit Inbegriff der Brandmauer).

§ 70. Bei Erstellung von Backöfen für den Hausbedarf sind folgende Vorschriften zu befolgen:

a. Backöfen dürfen nur in solchen Räumen erstellt werden, welche den in § 63 hievor genannten Bedingungen entsprechen.
b. Dieselben dürfen nur auf absolut feuersicheren Unterlagen, wie massivem Mauerwerk, Gewölben oder Eisenträgern errichtet werden.
c. Ueber dem Backofen muß, wenn die Decke des Lokals nicht feuersicher erstellt ist (Gewölbe), ein offener Raum von wenigstens 50 Centimeter vorhanden sein. Die Decke über dem Backofen ist in diesem Falle bis mindestens 60 Centimeter auf jeder Seite über den Backofen hinaus zu vergipsen oder mit Blech zu bekleiden.
d. In den Wänden, an welche der Backofen sich anlehnt oder in welche derselbe eingreift, muß alles Holzwerk mindestens 60 Centimeter vom feuerbestrichenen Raum des Backofens entfernt sein.
e. Die Rauchzüge sind da, wo sie die Feuerwände durchdringen, mindestens 30 Centimeter von allem Konstruktionsholz entfernt zu halten.
f. Wenn ein Backofen an einem Gebäude vorsteht, so ist derselbe ausschließlich mit feuersicherem Material zu bedecken.
g. Soll über einem Backofen eine Dörreinrichtung angebracht werden, so ist die Deckenkonstruktion über derselben aus feuersicherem Material zu erstellen.

§ 71. Back- und Dörröfen für den Hausbedarf in eigens dafür erstellten Ofenhäusern.

a. Die Umfassungswände des Ofenhauses in der Umgebung des Ofens sollen aus mindestens 25 Centimeter dicken Mauern bestehen.

Wünsche betreffend Abänderungen der Feuerordnung.

Gribi, Burgdorf: Streichung der Vorschrift betr. Verbindungsthüren.

Langnau: Streichung des letzten Satzes und Ersetzung durch die Bestimmung: „Die Fußböden solcher Anlagen sind aus feuersicherem Material zu erstellen."

Langnau: Streichung der Bestimmungen in lit. a, b, c und d.

Aarwangen: Versetzung der lit. c, d und e in § 69.

Wünsche betreffend Abänderungen der Feuerordnung.

b. In den Mauern des Ofens darf kein Holz eingemauert sein und soll solches nicht näher als 50 Centimeter zur Einfeuerung und 30 Centimeter zu den Feuerzügen angebracht werden.
   Ueber der Einfeuerung ist ein Kaminschoß von mindestens 50 Centimeter Ausladung anzubringen.
c. In jedem Ofenhaus soll ein gemauertes, vorschriftsmäßig aufgeführtes Kamin erstellt werden.

§ 72. Die Bestimmungen des § 71 hievor gelten auch für Waschkesselanlagen und dergleichen für den Hausbedarf.

§ 73. Backöfen der Konditoreien. In Bezug auf deren Anlage und die Lokale, in denen solche erstellt werden dürfen, sind die zutreffenden Bestimmungen des § 68 hievor zu beobachten.

§ 74. Für Errichtung von Branntwein- und Spritbrennereien, chemischen Laboratorien und dergleichen sind die Vorschriften in §§ 67 und 68 hievor bezüglich des Fußbodens, der Wände und Decken und der Feuerungsanlagen maßgebend.

§ 75. Für die Bauart der Lokale, in denen Hafneröfen errichtet werden und für diese selbst sind nachfolgende Vorschriften zu beobachten:

Für die ersteren ist die Beschaffenheit des Ofengewölbes maßgebend.

Bleibt dasselbe ohne weiteren Schutz, so darf der Ofen nur in einem Raum mit massiven 50 Centimeter dicken Wänden, steinernem Boden und steinerner Decke untergebracht werden.

Pruntrut: „Cementboden und gewölbter Decke".

Wird aber über dem Ofengewölbe in einigem Abstand von diesem ein zweites Gewölbe (Schutzgewölbe) angebracht, oder das mindestens 30 Centimeter stark herzustellende Ofengewölbe mit einem ebenso dicken Lehmmantel versehen, so ist die Errichtung solcher Oefen auch in Räumen zulässig, welche nur Gipsdecken haben, sonst aber in steinernen Wänden und feuersichern Fußböden ausgeführt sind. Der Abstand einer Gipsdecke vom Ofen muß mindestens 120 Centimeter betragen.

Pruntrut: 1 Meter (statt 120 Centimeter).

Die Feueröffnung ist entweder zu überwölben oder es ist darüber ein Kaminschoß anzubringen.

Das Kamin darf nicht direkt auf dem Ofengewölbe aufgesetzt werden, sondern es muß dasselbe von Grund auf fundiert sein.

§ 76. Kleine Schmelz- und Emaillieröfen, wie solche von den Gold- und Silberarbeitern, den Zinngießern, Gürtlern, Schriftgießern, Zifferblattmachern und ähnlichen Gewerbsleuten gebraucht werden, können in oberen Stockwerken auf hölzernen Balkenlagen aufgestellt werden, sofern der Fußboden in einem Umkreis von 1 Meter mit einer feuersicheren Vorlage von Blech, Steinplatten, Beton oder dergleichen umgeben ist. Dieselben sind, wenn freistehend, mindestens 50 Centimeter von allem Holzwerk zu entfernen.

Im übrigen gelten zur Anlage solcher Oefen die einschlägigen Vorschriften in §§ 53 und 67 hievor.

§ 77. Lötöfen der Metallarbeiter sollen auf feuersichere Unterlagen von Stein oder Blech gestellt werden. Unterlagen von Blech müssen vom Holzboden genügend isoliert werden.

§ 78. Feuerherde, welche zur Erwärmung von Leim, Lack, Kitt und dergleichen dienen, sollen, wenn die Erwärmung über offenem Feuer geschieht, in einem feuerfesten, nach Art der Vorkamine (§ 59 hievor) herzustellenden Raume untergebracht werden.

Für gewöhnliche Leimöfen finden die zutreffenden Bestimmungen in §§ 54 und 55 hievor Anwendung.

§ 79. Stärkere Feuerungsanlagen als die hievor (§§ 76—78) genannten dürfen nicht über Gebälken angebracht werden.

Hieher gehören:

a. Gemauerte Schmelzöfen für Tiegelguß, der Rot- und Gelbgießer, der Glockengießer, der Gießer von Metallabfällen und dergleichen;
b. ferner die Essenfeuer der Schmiede, Schlosser, Kupferschmiede, Feilenhauer und Zeugschmiede ꝛc., ferner
c. der Messerschmiede, Nagelschmiede, Silberarbeiter, Büchsenmacher, Gürtler und dergleichen.

Die unter litt. a und b angeführten Feuerungsanlagen dürfen nur an mindestens 25 Centimeter dicke Feuermauern angelehnt werden, für diejenigen unter litt. c angeführten genügt eine Mauerdicke von 15 Centimeter.

Alles Holzwerk soll von vorgenannten Feuerungsanlagen mindestens 1 Meter entfernt sein.

In Bezug auf die Beschaffenheit der Lokale, in denen solche Feuerungsanlagen untergebracht werden dürfen, sind die Vorschriften des § 67 hievor maßgebend.

Es ist gestattet, in Werkstätten, in denen Gewerbe wie die vorgenannten ausgeübt werden, vor den Werkbänken auf die feuersicheren Fußböden hölzerne Ladenböden anzubringen; jedoch sollen dieselben wenigstens 120 Centimeter von der Feuerstelle abstehen.

Zwischen einer Feuerwerkstätte und einem Lokal, welches zur Aufbewahrung leicht entzündbarer Stoffe, wie Heu, Stroh, Holz, Spähne und dergleichen dient, dürfen weder Verbindungsthüren, noch Fenster, noch sonstige Oeffnungen bestehen.

§ 80. Ueber einer jeden Feuerungsanlage der vorgenannten Art soll ein Kaminschoß aus feuersicherem Material angebracht werden; Holz darf in demselben nicht enthalten sein.

§ 81. Malz- und Hopfendörren sind durchaus feuerfest zu erstellen. Im ferneren sind hiebei folgende Vorschriften zu beachten:

a. Die Umfassungswände derselben sind aus Stein, die Thür- und Fenstergestelle gleichfalls aus feuerfestem Material und die Thüren und Verschlußläden ganz aus Eisen zu erstellen, ebenso die Schieber der Kaltluftzüge. Laden und Schieber sind überdies so anzubringen, daß sie bei einem in der Dörre entstehenden Brande jederzeit leicht geschlossen werden können.

   Der Boden ist auf einer feuersicheren Unterlage anzulegen und die Decke zu wölben oder sonst feuersicher zu erstellen.
b. Die Heizung ist in einem geschlossenen, feuersicheren Raume anzubringen und der Feuerkanal mit mindestens 25 Centimeter dicken Wänden aufzuführen.
c. Der Dampf der Malzdörre ist in einem den Vorschriften für den Kaminbau entsprechenden Kamin

Wünsche betreffend Abänderungen der Feuerordnung.

Gribi, Burgdorf: Streichung der Bestimmung betreffend Verbindungsthüren.

Pruntrut: Ergänzung lautend: „Ebenso dürfen keine Verbindungsthüren ꝛc. bestehen zwischen Wohnungen einerseits und Scheunen oder Ställen andererseits. Die Scheidewände zwischen der Wohnung und den Scheunen oder Ställen sollen aus massivem Mauerwerk — ohne Holz — bestehen."

abzuleiten; dessen unterer Teil ist mit einem leicht zu handhabenden Schieber oder Falle zu versehen.

d. Die Vorrichtungen zum Dörren des Malzes sollen so angelegt werden, daß keine Feuerfunken mit dem Malz in Berührung kommen und keine Entzündung desselben möglich ist. Der Dörrboden soll mindestens 120 Centimeter über den Heizflächen der Heizrohre angebracht und sollen diese so angelegt sein, daß eine gründliche Reinigung und Besichtigung leicht möglich ist.

e. Die Rohre sind aus Eisen zu erstellen und in feuersicherer Weise mit dem Kamin in Verbindung zu bringen. Thönerne oder Cementrohre dürfen nicht verwendet werden.

f. Die Malzdörrboden und deren Unterlagen sind ganz aus feuerfestem Material zu erstellen. Ihre Befestigung an den Wänden hat in solider Weise, mit Ausschluß hölzerner Bestandteile, zu geschehen.

§ 82. Bei der Bauart der Trockneräume für brennbare Stoffe, die vermittelst erwärmter Luft durch Oefen oder Rohrleitungen geheizt werden, sind folgende Vorschriften zu beobachten:

I. Trockneräume der Waschanstalten, der Färbereien Bleichereien, Flachs-, Hanf- und Baumwollspinnereien, Appreturanstalten für Baumwollenzeug und dergleichen, welche bis zu 50° C. erwärmt werden, sind folgendermaßen zu erstellen:

a. Die Wände sollen entweder aus feuersicherem Material oder aus Riegwerk mit Schilfbretterverkleidung bestehen. Die Decke muß vergipst sein.

b. Der Fußboden soll aus feuersicherem Material bestehen.

c. Die hölzernen Thüren und Thürgrichte sind mit Blech zu verkleiden und die Fensteröffnungen mit vollen Fensterläden verschließbar zu machen.

d. Die Einfeuerung des Ofens darf sich nicht innerhalb des Trockneraumes befinden.

e. Eiserne Rohrleitungen sollen, sofern sie beim Eintritt in den Trockneraum vom Rost der Feuerstelle weniger als 150 Centimeter entfernt sind, mit einem Mauermantel umgeben werden; bis zu einer Entfernung von 10 Meter vom Rost sind sie aber mit einem Drahtgeflecht bis auf einen Abstand von mindestens 25 Centimeter zu überdecken. Die Rohrleitungen sollen so angelegt werden, daß eine vollständige Besichtigung und Reinigung leicht möglich ist.

f. Hölzerne Trocknegestelle sind von den Röhren mindestens 50 Centimeter entfernt zu halten.

g. Eiserne Oefen dürfen in einem Trockneraum nicht aufgestellt werden, es seien denn dieselben von einem Schutzgitter von Drahtgeflecht umgeben.

II. Trockneräume für Türkischrotfärbereien, Kattundruckereien, Tabakfabriken und dergleichen, in welchen eine höhere Temperatur als 50° C. erzeugt wird, sind durchaus aus feuersicherem Material zu erstellen. Es sind hiefür die einschlägigen Vorschriften in § 81 hievor zu beobachten.

Dunstschläuche in den vorgenannten Trocknereien sind aus feuersicherem Material zu erstellen.

§ 83. Die Holztrockneöfen und Trockneräume der Parkettfabriken, der Schreiner, Instrumentenmacher, Zünd-

holzfabriken und dergleichen sollen in allen ihren Teilen aus feuersicherem Material erstellt sein.

Die Wände sollen aus mindestens 45 Centimeter dicken Mauern bestehen, die Decke gewölbt sein, Fußboden aus Steinpflaster oder dergleichen, Tragbalken und Trücknehurden, die Thüre und die Schieber der Luftzüge ꝛc. aus Eisen bestehen. Im übrigen sind die einschlägigen Bestimmungen in §§ 81 und 82 zu beobachten.

Bei Dampf- oder Heißwasserheizungen sind anstatt der Mauern Riegwände mit Schilfbretterverkleidung gestattet.

§ 84. Putzlumpen und Putzfäden, welche zum Reinigen von Maschinen und dergleichen verwendet werden, sowie gefettete Wollabfälle der Wollenspinnereien, Kunstwollfabriken und ähnlicher Betriebe sollen in metallenen Gefässen oder gemauerten Behältern aufbewahrt werden. Die ersteren müssen jeden Abend geleert werden und die letzteren sind in feuersicherer Lage anzubringen und mit einem eisernen Deckel zu verschließen.

Langnau: Zusätze
1. nach „sowie", lautend: „Der Selbstentzündung unterworfene".
2. am Schluß, lautend: „Zur Verarbeitung gefettete Wollen und „Kunstwollen selbst sind nicht als feuergefährliche Abfälle zu „betrachten."

C. Kamine und andere Rauchleitungen.

§ 85. Von jeder Feuerungsanlage soll der Rauch in feuersicherer Weise durch eine vorschriftsmäßig erstellte Rauchleitung abgeführt werden.

Bestehende Rauchleitungen, welche dieser Vorschrift nicht entsprechen, aber nicht als feuergefährlich erachtet werden, dürfen beibehalten werden.

Langnau: Einschaltung lautend „Rauchküchen ausgenommen" nach „Feuerungsanlage".

St. Stephan: Zusatz zu Alinea 1, lautend: „Zu Alp- und Sennhütten dürfen auch in Zukunft hölzerne Kamine bewilligt und erstellt werden."

§ 86. Alle gemauerten Kamine sollen sorgfältig fundiert und aus liegenden, gebrannten Steinen oder anderem feuersicherem Material aufgeführt und innen und außen auf ihrer ganzen Länge ringsum gut verputzt sein. Hohlziegel, Cement-, Gipssteine, ungebrannte oder sogenannte Luftziegel, ferner alle anderen Steine, die der starken Hitze eines Kaminbrandes nicht zu widerstehen vermögen, dürfen zum Kaminbau nicht verwendet werden, sondern Cementsteine nur vom Dache aus zur Verwendung gelangen. Ausnahmen von dieser Vorschrift kann der Regierungsrat bewilligen, sofern es durch die örtlichen Verhältnisse geboten erscheint. Kamine für Feuerungen zu häuslichen Zwecken können zwischen Gebälken angelegt werden und sind auf eiserne, zwischen Gebälk und Wechseln einzuhängende Trageisen von entsprechender Stärke aufzusetzen.

Pruntrut: Streichung der Worte „ oder anderem feuersichern Material".

Pruntrut: Bestimmung, daß sowohl die äußere als die innere Verputzung wenigstens die Dichtigkeit eines Centimeters haben soll.

Wo die Kamine durch Balkenlagen durchgeführt werden, sind sie vor dem Erstellen der Fußböden, Decken und Schiebboden gut zu verputzen.

Alle Kamine sollen frei für sich und mit vier Wänden aufgeführt werden, ohne Verbindung mit anstoßenden Mauern, es sei denn, daß sie mit denselben fundiert und in gemeinsamem Verband mit denselben aufgemauert werden, so daß ungleiche Senkungen ausgeschlossen sind.

In den Kaminen darf kein Holz eingemauert sein. Die Balken und Sparren und deren Auswechselungen, Wandpfosten, Pfetten, Schwellen, kurz alles Konstruktionsholz muß mindestens 5 Centimeter von demselben entfernt sein und der Zwischenraum ausgemauert werden.

Burgdorf: Ersetzung des Wortes „Konstruktionsholz" durch „Holz".
Pruntrut: 6 Centimeter (statt 5).

Kamine für stärkere Feuerungen und von entsprechend größerer Mauerstärke, als die für gewöhnliche Feuerungen verlangten, sind entweder von Grund aus aufzuführen oder auf massive Bogen, Gewölbe oder Eisen aufzusetzen.

Wünsche betreffend Abänderungen der Feuerordnung.

Alle Kamine zu starken Feuerungen, wie Bäckereien und dergleichen, sollen mit einer Falle oder einem Schieber versehen werden, welche bei einem Rußbrande leicht geschlossen werden können.

Pruntrut: Streichung der Worte „zu starken Feuerungen, wie Bäckereien und drgl.".
Laugnau: Einschaltung des Wortes „unten" nach „sollen".

§ 87. Kamine, welche entweder durch Strohdächer oder durch Heu- und Getreidebühnen oder andere ähnliche Räume mit leicht entzündbaren Stoffen geführt werden, sollen schlupfbar und möglichst senkrecht erstellt sein; seitliche Rußöffnungen dürfen in denselben nicht angebracht werden.

Pruntrut: Aufnahme eines Zusatzes, lautend: „und sie sollen stets auf 1 Meter im Umkreis frei dastehen".
Biglen: Aufnahme eines Zusatzes, lautend: „Ausnahmen nach § 113 „hienach dürfen gestattet werden, sobald eine staatlich anerkannte, „vollständig feuersichere Rußthüre erstellt sein wird, die namentlich „für diese Fälle verwendet werden kann."

§ 88. Alle bestehenden Kamine, deren Wände die Dicke von 8 Centimeter im Rohen nicht erreichen, sind innert dem Zeitraume von 2 Jahren abzubrechen und vorschriftsgemäß neu aufzuführen.

Aarwangen: Streichung des § 88.
Laugnau: Einschaltung des Wortes „gemauerten" vor „Kamine".
Pruntrut: 7½ Centimeter (statt 8).

§ 89. Die innere Lichtweite der Kamine soll mindestens betragen:

a. für besteigbare mindestens 50 Centimeter Länge und 30 Centimeter Breite;
b. für kleine quadratische 20/20 Centimeter (Ofenkamine);
c. für Küchenkamine 25/25 Centimeter;
d. für kleine runde ist ein Durchmesser von 18 Centimeter zulässig.

Die Weite der unbesteigbaren Kamine soll von unten bis zu ihrer Ausmündung winkelrecht durch die Kaminröhre gemessen durchwegs die gleiche sein. Die in die Kamine ausmündenden Ofenröhren dürfen die ersteren nicht verengern.

Wird die lichte Weite der Kamine über 60 Centimeter ausgedehnt, so sind zur leichteren Besteigung derselben im Innern Steigeisen anzubringen.

Biglen: Streichung des Wortes „mindestens".

Pruntrut: 42 Centimeter für Länge und Breite (statt 50 und 30).

Pruntrut: 23/23 Centimeter (statt 20/20).

Pruntrut: Streichung der Absätze c und d und Ersetzung wie folgt: c. Es ist gestattet, Züge mit kleinen Cylinder-Röhren von 23/23 Centimeter zu erstellen. Die Kamine von 23/23 dürfen höchstens für 3 Feuerstellen dienen.

§ 90. Die Kamine sollen in der Regel eine senkrechte Stellung haben.

Das Schleifen eines Kamins darf nicht auf einer hölzernen Unterlage, sondern soll auf steinernen oder eisernen Stützen geschehen.

Durch die Schleifungen darf die Weite eines Kamins nicht verringert werden.

Bei jeder Veränderung in der Richtung eines Kamins ist die sich im Innern ergebende Ecke abzurunden.

Bei starken Biegungen ist die Ecke durch einen abgerundeten Hausstein oder eine Blechverkleidung gegen Beschädigungen beim Reinigen des Kamins zu schützen.

Pruntrut: Streichung der beiden letzten Alinea.

§ 91. Bei allen Kaminen soll eine ordnungsmäßige Reinigung möglich sein.

Unbesteigbare Kamine sollen, wo es möglich ist, zum mindesten je eine Reinigungsöffnung am Fuße und auf dem obersten Dachboden erhalten. Bei starken Biegungen, wo das Rußen nicht anders möglich ist, muß ein Rußthürchen erstellt werden.

Die Rußöffnungen sollen so angelegt sein, daß sie dem Kaminfeger leicht zugänglich sind.

Die Breite dieser Rußöffnungen darf nicht weniger sein, als die Weite des Kamins, und soll wenigstens 30 Centimeter in der Höhe betragen.

Ihr Verschluß ist aus einer eisernen Thüre mit einem 4 Centimeter abstehendem Doppel aus starkem Eisenblech zu erstellen. Dieselbe soll in einem Falz der eisernen

Pruntrut: Streichung der Worte „wo es möglich ist".

Biglen: Streichung der Alinea 3 und 4 und Ergänzung des § in folgender Weise: „Der Staat wird in beförderlicher Weise für „ein Modell Rußthüre sorgen und dürfen von diesem Zeitpunkt „an nur Rußthüren nach staatlichem Modell verwendet werden."

Rahme gut schließend eingepaßt sein. Einfache Rußthüren sind gestattet, wenn ein Rußlochstein angebracht ist.

Aehnliche Rußthüren sind auch in besteigbaren Kaminen anzubringen, wo eine seitliche Rußöffnung zum Bedürfnis wird.

Holz, welches sich näher als 20 Centimeter über der Reinigungsöffnung befindet, ist zu vergipsen oder mit Blech zu verkleiden.

Eiserne oder thönerne Kaminaufsätze sind gut zu befestigen und müssen gereinigt werden können.

§ 92. Kamine, welche durch eine Gebäudefirst geführt werden, sollen, wenn das Dach mit hartem Material gedeckt ist, ohne Hut mindestens 45 Centimeter, bei weicher Dachung mindestens 60 Centimeter über die First geführt werden.

Wird ein Kamin durch eine Dachfläche von weichem Material geführt, so soll dasselbe, von der oberen Linie der Durchschneidung mit der Dachfläche gemessen und ohne Hut, eine Höhe von mindestens 120 Centimeter erhalten, bei harter Bedachung eine solche von 60 Centimeter.

Unverkleidete brennbare Gebäudeteile müssen mindestens 150 Centimeter von der Ausmündung jedes Kamins entfernt sein.

Wird infolge zu geringer Höhe eines Kamins die Nachbarschaft oder das Publikum belästigt, so kann eine weitere Erhöhung desselben vorgeschrieben werden. Dieselbe wird auf eingeholtes Gutachten von Sachverständigen durch den Regierungsstatthalter bestimmt. Ebenso kann die Ausmündung solcher Kamine, welche benachbarte Gegenstände durch Funkensprühen gefährden, höher angeordnet und zudem das Anbringen geeigneter Funkenfänger vorgeschrieben werden.

Kamine, welche durch Weichdachungen geführt werden, sind bis auf einen Abstand von 2,40 Meter, horizontal von jeder Seite desselben aus gemessen, mit Hartdachung zu umgeben.

Eiserne Kamine für Fabriken oder andere starke Feuerungen dürfen nur freistehend und außerhalb von Gebäuden aufgeführt werden; im übrigen gelten für dieselben die gleichen Bestimmungen, wie für die gemauerten Kamine.

§ 93. a. Die Mauerstärke der Kamine von Feuerungen zu häuslichen Zwecken darf nicht weniger als 9 Centimeter im Rohen betragen.

b. Bei Kaminen zu stärkeren Feuerungen, bei kleineren Schmelzöfen, bei Essen der Schlosser, Messerschmiede, Nagelschmiede, Silberarbeiter, Uhrenschalen- und Zifferblattmacher, Büchsenmacher, Gürtler und dergleichen soll die Mauerstärke wenigstens 12 Centimeter im Rohen betragen.

c. Bei Kaminen für größere gewerbliche Anlagen, wie der Schmiede, Kupferschmiede, Feilenhauer und Zeugschmiede ꝛc., bei Kaminen für Backöfen der gewerbsmäßigen Bäckereien, Waschereien, Käsereien, Brauereien mit Kesseln, für Malzdörren, chemische Laboratorien, Branntweinbrennereien bei gewerblichem Betrieb, Gasthofs- und Restaurationskochherde, sollen die Wandstärken ohne den Verputz wenigstens 15 Centimeter betragen; außerdem sollen solche Kamine durch eine mindestens 10 Centi-

Wünsche betreffend Abänderungen der Feuerordnung.

Pruntrut: Streichung des letzten Satzes von Alinea 5.

Pruntrut: Streichung von Alinea 6.

meter starke Ummauerung von allem Holzwerk isoliert und besteigbar sein.

d. Kamine, welche stärkerer Erhitzung, als die vorgenannten, ausgesetzt sind, z. B. Kamine der Ziegelöfen, Hafneröfen, größerer Schmelzöfen, Flammöfen und dergleichen, sollen mit stärkeren Wänden errichtet werden. Die Stärke derselben richtet sich nach der Höhe des Kamins und nach dem Grade der Erhitzung.

Alles Holzwerk soll, von den Innenseiten solcher Kamine gemessen, mindestens 60 Centimeter entfernt sein.

e. Die Bauart der Dampfkamine bei Dampfkesselanlagen richtet sich bezüglich ihrer Höhe nach der nutzbaren Heizfläche des Dampfkessels und der Nähe anderer Gebäude.

Wünsche betreffend Abänderungen der Feuerordnung.

Pruntrut: Aufnahme einer litt. f: „Die sub. c und d angeführten Kamine dürfen keinen andern Feuerstellen dienen."

§ 94. Zur Erstellung vorschriftsmäßiger Kamine und Kaminschoße in Ofen- und Waschhäusern, wo bisher keine solchen vorhanden waren, wird eine Frist von einem Jahre, vom Inkrafttreten dieses Dekrets an, eingeräumt.

Wynigen: Streichung der Vorschriften betr. Erstellung von Kaminen bei alten Ofenhäusern.
Langnau: Streichung des § 94.

§ 95. Die Erstellung neuer hölzerner Kamine ist untersagt. Bei den bestehenden müssen die Feuermauern auf ihrer ganzen Länge mit Flammplatten von mindestens 30 Centimeter Ausladung überdeckt werden.

Alle eisernen Rauchrohre müssen unter der Flammenplatte ausmünden.

Die bestehenden hölzernen Kamine sollen unten offen sein, und es dürfen keine Zwischendecken und dergleichen in denselben angebracht werden. Die Seitenwandungen derselben müssen in ihrer ganzen Ausdehnung sichtbar sein, und es dürfen keinerlei Rauchleitungen durch dieselben geführt werden.

Die Eigentümer von Gebäuden, in denen sich hölzerne Kamine in feuergefährlichem Zustande befinden, sind zur Beseitigung derselben anzuhalten.

Die hiefür zu bestimmende Frist darf nicht mehr als 6 Monate betragen. Dieselbe richtet sich nach dem mehr oder weniger gefährlichen Zustand der Kaminanlage.

Saanen: Gestattung hölzerner Kamine.
Lenk: Streichung des § 95.
St. Stephan: Zusatz zu Satz 1, lautend: „mit Ausnahme von „Alp- und Sennhütten, wo deren Erstellung bewilligt werden kann."

Langnau: Ersetzung des Wortes „anzuhalten" durch „verpflichtet".

§ 96. Bei Erstellung von Rauchkammern für gewerblichen Betrieb sind folgende Vorschriften zu beobachten:

a. Die Wände sind aus mindestens 12 Centimeter dicken Backsteinmauern aufzuführen, die Decke zu wölben oder aus Steinplatten oder dergleichen auf Eisenschienen zu erstellen. Der Fußboden soll aus einer doppelten Ziegelschicht oder einem mindestens 10 Centimeter dicken Beleg aus gefalzten Beton- oder Steinplatten bestehen.

Holzwerk darf in solchen Rauchkammern nicht eingemauert sein.

b. Die Thüreinfassungen sind aus feuersicherem Material und die Thüre aus starkem Eisenblech zu erstellen.

c. Auf die Luftzüge, welche nicht in einen Raum ausmünden dürfen, in welchem leicht entzündbare Stoffe aufbewahrt werden, sind feine Drahtgitter und gut schließende eiserne Schieber anzubringen.

d. In Rauchkammern auf Balkenlagen, wo zur Erzeugung von Rauch Sägespähne oder dergleichen verbrannt werden, ist auf der Mitte des Bodens ein Feuerherd von mindestens 20 Centimeter Dicke

Wünsche betreffend Abänderungen der Feuerordnung.

in genügender Ausdehnung anzubringen; dieser ist ringsum mit einer 10 Centimeter hohen Randschicht zu umgeben.

Langnau: Einschaltung des Wortes „harten" vor „Randschicht".

§ 97. Bestehende Rauchkammern für den Hausbedarf auf Balkenlagen erstellt.

a. Die Wände solcher Rauchkammern können aus Holz oder Rieg bestehen, müssen jedoch innen mit einer gut verputzten mindestens 6 Centimeter dicken Backsteinverkleidung versehen sein. Dieselbe muß auf dem 10 Centimeter dicken feuersicheren Fußboden stehen.

Biglen: Einfügung nach „Backsteinverkleidung", lautend: „oder 3 Centimeter dicken Schilfbrettverkleidung".

b. Die Decke ist zu vergipsen oder mit Blech zu verkleiden.

Wynigen: Streichung der Vorschrift betr. Anbringung von Gipsdecken in alten Rauchküchen.

c. Thüre und Thüreinfassungen können von Holz sein, müssen jedoch im Innern gut mit Blech verkleidet werden.

d. Die Zuglöcher dürfen in keine Räume ausmünden, in denen leicht entzündbare Stoffe aufbewahrt werden. Dieselben sollen mit feinen Drahtgittern und gut schließenden eisernen Schiebern versehen sein.

Laupen: Zusatz zu d: „Auf eine Entfernung von 2 Meter von der Rauchkammer dürfen keine leicht entzündbaren Stoffe aufbewahrt werden."

e. In diesen Rauchkammern darf nicht gefeuert werden.

§ 98. Neue Rauchkammern müssen aus Stein mit wenigstens 9 Centimeter dicken Wänden erstellt werden.

§ 99. Rauchabzugsröhren sind in der Regel aus Eisenblech oder einem andern geeigneten Metall anzufertigen und so zu erstellen, daß sie leicht gereinigt werden können. Ihre Weite soll nicht weniger als 10 Centimeter betragen.

Metallene Rauchabzugsrohre sollen im gleichen Stockwerk in ein Kamin geleitet werden. Wo sie durch Wände gehen, sollen sie in ein ummauertes Futterrohr von Cement, Thon oder Eisen gelegt werden und zwar in einer Entfernung von mindestens 15 Centimeter von allem Holzwerk.

Langnau: Streichung von Satz 1 des Alinea 2.

Wenn dieselben durch verborgene oder nicht leicht zugängliche Räume, z. B. durch Wandkästen und dergleichen, geführt werden, so sollen sie in einem gemauerten Kanal oder Cementrohr liegen. Eiserne Rauchrohre sollen weder durch Scheunen, Schöpfe, Remisen, Ställe und Dachräume geführt, noch durch Façaden oder Dächer ins Freie geleitet werden.

Langnau: Streichung des letzten Satzes.

§ 100. Rauchabzugsrohre von Thon, Steingut, Cement und dergleichen sind verboten, zur Anbringung sowohl im Innern als außerhalb der Gebäude, es sei denn, daß dieselben mit einer Backsteinummauerung gleich einem Kamin (§ 86 hievor) umgeben und mit den erforderlichen leicht zugänglichen Rußthüren versehen werden.

§ 101. Kaminschoße sind über alle offenen Feuerungen anzubringen und müssen aus feuerfestem Material erstellt werden.

Mit dem Kamin und den Feuerwänden ist der Kaminschoß in feuersichere Verbindung zu bringen.

§ 102. Zur Erstellung von Rauchabzugskanälen für geschlossene Feuerungen, wie Hotelkochherde, Käsereien, Brennereien ꝛc., gelten die Bestimmungen über gemauerte Kamine in § 87 hievor. Dieselben sollen durchaus feuer-

Biglen: Abänderung der Zahl „87" in „86".

sicher angelegt und mit eisernen Rußthüren, Schließklappen, überhaupt mit den erforderlichen Vorrichtungen versehen sein, daß sie vom Kaminfeger leicht gereinigt werden können.

D. Motoren, Gaserzeuger, Gasometer.

§ 103. In Räumlichkeiten, wo Gas aus Rohprodukten, wie Holz, Kohlen, Petrol, Oel und dergleichen auf warmem Wege erzeugt wird, sind die Wände und der Fußboden aus feuersicherem Material zu erstellen. Das Lokal soll bis an den Dachstuhl offen sein. Bei größeren Anlagen muß der Dachstuhl in Eisen erstellt und mit einem offenen Oberdach (Dachreiter) versehen werden. Bei Gasmotoren ist, wenn die Vergasung der Rohprodukte durch eine Flamme bewerkstelligt wird, diese mit einer Metallumhüllung zu umgeben.

§ 104. Für die Anlage von Petroleummotoren gelten folgende Vorschriften:

1. Der Motor darf nur mit gereinigtem Lampenpetroleum gespiesen werden.
2. Der Motor darf nur auf einer mindestens 30 Centimeter über denselben vorstehenden feuersicheren Unterlage in einem Raum aufgestellt werden, dessen Decke vergipst ist und in welchem keine leicht entzündbaren Gegenstände lagern oder verarbeitet werden.
3. Zwischen Motor und Gipsdecke soll mindestens 1 Meter Abstand sein; auch muß die seitliche Distanz von hölzernen Thüren oder dergleichen mindestens 50 Centimeter betragen.
4. Der Motor und die das Petrol enthaltenden Gefässe sind von geheizten Oefen und deren Rohrleitungen mindestens 1 Meter entfernt zu halten.
5. Das Auspuffrohr muß in Eisen erstellt und darf nur in feuersicherer Weise durch Wände oder Decken ins Freie geführt werden.

Laupen: Streichung der Ziffer 1.

§ 105. Für die Anlage von Benzin-, Neolin-, Ligroin-, Gasolin-, Naphta-Motoren u. dgl., deren Gaserzeuger in besonderem Raume liegen, gelten folgende Vorschriften:

1. Für das Lokal gelten dieselben Vorschriften, wie sie in § 104 unter Ziffer 2 und 3 aufgestellt sind. Ebenso sind die Vorschriften für das Auspuffrohr, § 104, Ziffer 5, auch hier innezuhalten.
2. Das Lokal darf nicht geheizt und auch nicht zu andern Zwecken benutzt werden. Dasselbe muß entweder von außen oder durch elektrisches Glühlicht oder durch Sicherheitslampen (System Davys) beleuchtet werden.
3. Das Füllen des Gaserzeugers darf nur bei Tageslicht geschehen. Geschieht dies mit tragbaren Gefässen, so darf nur das zu einer einmaligen Füllung erforderliche Benzin und dergleichen in einer gut verschlossenen Blechkanne in den Gaserzeugungsraum gebracht werden.
4. Für die Aufbewahrung des Vorrats an Benzin oder ähnlichen Substanzen ist ein feuersicheres, nur zu diesem Zwecke dienendes Lokal zu erstellen, welches nie mit Licht betreten werden darf.

   Nur wenn die genannten Stoffe in schmiedeisernen Fässern aufbewahrt und aus diesen durch metal-

lene, völlig geschlossene Röhren direkt in den Gaserzeuger gepumpt werden, darf ein solches Faß in den Gaserzeugungsraum gebracht werden.

Immerhin sind hiefür die allgemeinen Bestimmungen über die Aufbewahrung leicht entzündbarer Stoffe maßgebend.

§ 106. Für Motoren, wie die in § 105 erwähnten, deren Gaserzeuger jedoch in demselben Raume montiert sind, gelten folgende Vorschriften:

1. Sie dürfen nur in einem besonderen, lediglich zu diesem Zwecke dienenden, nicht heizbaren Raume, mit feuersicherer Decke und feuersicherem Fußboden aufgestellt werden. Der Raum muß durch massive Wände von allen anstoßenden Lokalen getrennt sein.
2. Für die Beleuchtung gelten die in § 105, Ziff. 2, aufgestellten Vorschriften.
3. Betreffend das Auspuffrohr siehe § 104, Ziff. 5, und betreffend den Vorrat § 105, Ziff. 4.

§ 107. Oefen zur Erzeugung von Gas zum Glasschmelzen oder -glätten in Glashütten, oder zum Schmelzen von Metall, wie in Gelbgießereien ꝛc., dürfen nur in Lokalen untergebracht werden, wie sie in § 105 beschrieben sind.

§ 108. Größere Gasbehälter für Ortschaften, Gasthöfe oder Fabriken sollen im Freien errichtet werden.

Kleinere Gasbehälter sind luftdicht und feuersicher zu erstellen und müssen mit einer soliden Ummauerung eingefaßt werden.

E. Erstellung von Gebäuden in Ortschaften, die dem Föhnsturm ausgesetzt sind, sowie von Anstalten und größeren Gasthöfen.

§ 109. In Ortschaften, welche dem Föhnsturm und der dadurch vermehrten Feuersgefahr in besonderem Maße ausgesetzt sind, gelten die Bestimmungen des Föhndekretes vom 13. Januar 1892.

§ 110. a. In Kranken-, Armen- und Erziehungsanstalten, sowie in Gasthöfen, welche höher als im ersten Stockwerk über dem Erdgeschoß Gäste beherbergen und in Fabriken soll wenigstens eine Treppe mit ihren Verbindungsgängen und Umfassungen bis zum obersten Boden aus feuersicherem Material erstellt werden. Ausnahmen von dieser Vorschrift kann der Regierungsrat bewilligen, sofern es durch die örtlichen Verhältnisse geboten erscheint.

b. Außerdem sind die Gemeindebehörden befugt, besondere, die Sicherheit bezweckende Bestimmungen aufzustellen, im Sinne des Gesetzes betreffend Aufstellung von Alignementsplänen und von baupolizeilichen Vorschriften durch die Gemeinden vom 15. Juli 1894.

c. Bei bestehenden Gebäuden, welche in einer oder anderer Weise den Anforderungen in litt. a nicht entsprechen, sind die von den Behörden verlangten Umänderungen innert 2 Jahren vom Inkrafttreten dieses Dekrets an auszuführen.

Wünsche betreffend Abänderungen der Feuerordnung.

F. Schluß- und Strafbestimmungen.

§ 111. Für alle unter B und D hievor genannten Anlagen ist gemäß § 14, Ziff. 3, und §§ 24 ff. des Gesetzes über das Gewerbewesen vom 7. Nov. 1849, unter Vorlage der Pläne, eine Bau- und Einrichtungsbewilligung einzuholen. Die kompetenten Behörden haben die Anlagen durch Sachverständige prüfen zu lassen.

§ 112. Die Bestimmungen dieses Dekretes sind maßgebend für Neubauten, sowie für die Erstellung einzelner baulicher Einrichtungen, oder für die Umänderung von solchen; für bestehende Einrichtungen nur insofern, als diese in ihrer Anlage, Konstruktion, oder in den dazu verwendeten Materialien als feuergefährlich erachtet werden und es sind in diesem Falle die nötigen Fristen zur Ausführung einzuräumen.

§ 113. In der Voraussicht, daß bei den fortwährenden Fortschritten auf allen Gebieten der Technik neue Erfindungen in Bezug auf Feuerungsanlagen, Bau- und Brennmaterialien und dergleichen gemacht werden, denen die Bestimmungen dieses Dekrets nicht immer in allen Teilen angepaßt sein mögen, kann der Regierungsrat Ausnahmen von den hievor aufgestellten Vorschriften in der Weise gestatten, daß an ihrer Stelle solche aufgestellt werden, welche den Zweck der Feuersicherheit in mindestens ebenso hohem Maße erfüllen.

Seeberg: Bewilligung der Ausnahmen durch den Großen Rat.

§ 114. Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Dekrets werden bestraft:

1. Solche gegen die Vorschriften der §§ 1—30 mit einer Buße von Fr. 3—50;
2. solche der Gemeinde- und Bezirksfeueraufseher gegen die Bestimmungen der §§ 36, 37, 41, 44, 45, 47, 48, sowie der Präsidenten und Mitglieder der Ortspolizeibehörde gegen die Bestimmungen der §§ 47 und 48 mit einer Buße von Fr. 10—100;
3. solche der Architekten, Baumeister und Bauhandwerker, sowie der Eigentümmer oder Mieter der betreffenden Gebäude gegen die Bestimmungen der §§ 36, 46, 51 bis 109 mit einer Buße von Fr. 20—500.

Aarwangen: Weglassen der Bußandrohung für Widerhandlungen gegen § 23 und Herabsetzung des Buß-Minimums für Ziffer 1 auf 2 Fr., für Ziffer 2 auf 5 Fr., für Ziffer 3 auf 10 Fr.

Laupen: Herabsetzung der Buß-Minima von Fr. 3, 10 und 20 auf Fr. 1, 5 und 10.

Wenn sich der Straffällige der durch die Ortspolizeibehörde gesprochenen Buße nicht unterzieht, so erfolgt Strafanzeige an den Richter.

Die von der Ortspolizei ohne richterliches Urteil bezogenen Bußen fallen in die Otrspolizeikasse.

§ 115. Dieses Dekret tritt auf . . . . . in Kraft.

§ 116. Durch dasselbe werden aufgehoben:

a. Die Feuerordnung vom 25. März 1819;
b. Das Kreisschreiben betreffend die hölzernen Kaminleitungen vom 30. September 1836;
c. Das Kreisschreiben betreffend die Bauart der Schornsteine vom 8. Dezember 1854;
d. Art. 12 der Verordnung über Aufbewahrung, Behandlung und Verkauf leicht entzündbarer und explosionsfähiger Stoffe vom 12. Juni 1865;

e Das Kreisschreiben betreffend die Aufbewahrung von Putzlumpen u. dgl. vom 27. Juni 1890;
f. Alle weiteren mit dieser Verordnung in Widerspruch stehenden Erlasse und Gemeindereglemente oder dergleichen.

Bern, 30. Mai 1895.

Im Namen des Großen Rates
der Präsident
Aug. Weber,
der Staatsschreiber
Kistler.

Dekret

betreffend

die Feuerordnung.

Abänderungsanträge der Kommission

vom 20. November 1895.

§ 2. Annahme des Antrages Langnau.
§ 5. Ersetzung der Worte in Al. 2 „in geeigneten Behältern" durch das Wort „so".
§ 6. Annahme des Antrages Langnau.
§ 10. Annahme des Antrages Langnau.
§ 11. Al. 2 und 3 sollen lauten: „Asche darf nur in feuerfesten Behältern und an feuersichern Orten aufbewahrt werden.

„Die Lagerung der Holzkohle in die dazu bestimmten Behälter und Lokale, sowie der Verkauf derselben soll erst stattfinden, nachdem dieselbe vollständig ausgebrannt und abgekühlt ist."
§ 15. Annahme des Antrages Langnau.
§§ 18 und 19. Versetzung nach § 2.
§ 20. Versetzung nach § 10.
§ 22. Annahme des Antrages Laupen mit Streichung des Wortes „größern".
§ 23. Streichung der Worte „nach Erfordernis auch öfter".
§ 25, letztes Alinea. Einfügung der Worte „auf Ort und Stelle" nach „Löschgerätschaften".
§ 28. Annahme des Antrages Langnau.
§ 30. Einfügung der Worte „und ähnlicher leicht explodierender Brennmaterialien" nach „Ligroin".
§ 37. Annahme des Antrages Biglen.
§ 38. Herabsetzung der Taggelder auf „mindestens Fr. 3".
§ 39. Annahme des Antrages Langnau.
§ 41. Annahme des Antrages Biglen.
§ 54. Annahme des Antrages Langnau zu litt. d.
§ 63. Für Küchen sind außer den Bestimmungen in § 53 hievor betreffend Erstellung von Feuermauern folgende Vorschriften zu beachten:

a. (gleichlautend wie im Entwurf b, während **a** des Entwurfs gestrichen wird).
b. Gegen Werkstätten und Magazine, in denen leicht entzündbare Stoffe verarbeitet oder aufbewahrt werden, dürfen von der Küche aus keine Verbindungsthüren, Fenster oder sonstige Oeffnungen angebracht werden.
c. (wie im Entwurf).
d. Die Erstellung neuer offener oder sogenannter Rauchküchen ist nur noch in abgelegenen Berggegenden gestattet. Auf den Feuermauern der bestehenden wie der neuen sind in ihrer ganzen Ausdehnung Flammenplatten von 25 Centimeter Ausladung anzubringen. Ueberdies ist die Decke mit gut schließenden Fuglisten zu versehen.

Zwischendecken ꝛc. (wie im Entwurf).

§ 64. Annahme des Antrages Gribi.
§ 75. Ersetzung der Worte „steinernem Boden und steinerner Decke" in Alinea 3 durch „feuersicheren Boden und ebensolcher Decke".
§ 85. Zusatz zu Alinea 1 „Vorbehalten sind die Bestimmungen der §§ 63 d und 95.
§ 86. Annahme des Antrages Langnau zum letzten Alinea.
§ 88. Annahme des Antrages Langnau.
§ 91. Alinea 2, Streichung der Worte „wo es möglich ist" und „je" und Einfügung der Worte „wenn möglich eine solche" vor den Worten „auf dem obersten Dachboden".
§ 94. Streichung.
§ 95. Ersetzung des ersten Satzes durch folgende Bestimmung: „Die Erstellung neuer hölzerner Kamine ist nur für Alp- und Weidhütten, sowie für andere einzelstehende Gebäude in Berggegenden gestattet. Sie sollen unten mindestens 3 Meter Lichtweite haben, gut gefügt sein und es darf mit der Verjüngung des Kamins erst zwei Meter unter dem Dache begonnen werden."
§ 96. Annahme des Antrages Langnau.
§ 97. Annahme des Antrages Laupen.
§ 99. Beifügung am Schluß lautend: „Von den vorstehenden Bedingungen sind Kirchenheizungen ausgenommen; jedoch sind hier Eisenrohre nur unter Mitwirkung des Bezirksfeueraufsehers anzubringen."
§ 102. Annahme des Antrages Biglen.
§ 113. Beifügung am Schluß lautend: „Ebenso ist der Regierungsrat befugt, über die Anlage von elektrischen Leitungen Vorschriften im Interesse der Feuersicherheit aufzustellen."
§ 114. Annahme des Antrages Aarwangen, soweit er die Herabsetzung der Bußminima betrifft.

Bern, den 20. November 1895.

Der Kommissionspräsident:
Hegi.